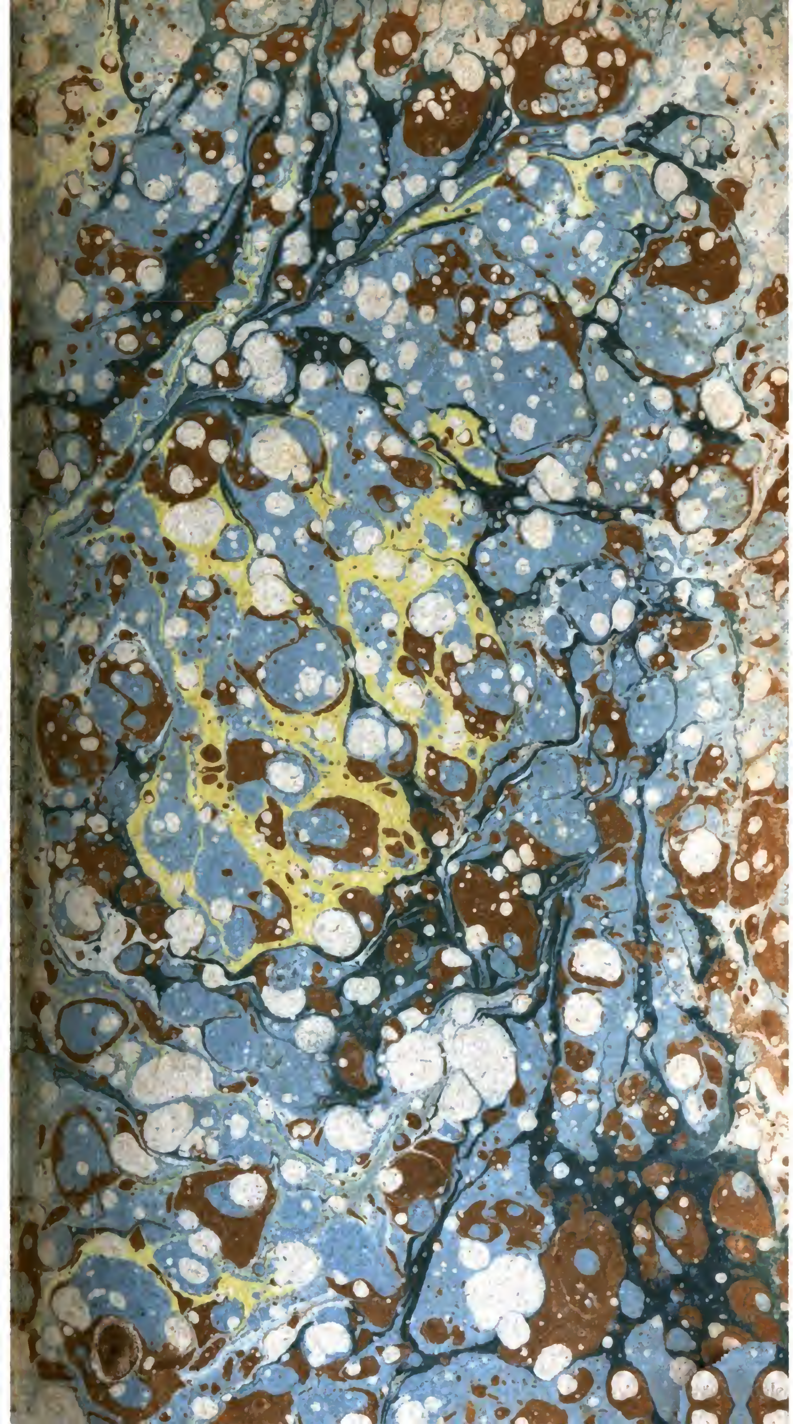



BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler fc. 1779.



Annalen
der
Gesetzgebung
und
Rechtsgelehrsamkeit
in den
Preussischen Staaten,

herausgegeben
von

Ernst Ferdinand Klein,
Königl. Preussischen Kammergerichtsrathe und ordentlichen Mitgliede der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin.

Achter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai
1791.

Vorrede.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, in diesem achten Bande der Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit für die Preußischen Staaten das in Angelegenheit der Marggräflich Schwedtschen Familien-Stiftung ergangene Erkenntniß aufzunehmen, und neben der Nachricht von dem eben erschienenen Gesetzbuche, auch das die Publication desselben betreffende Patent, besonders zum besten der Ausländer, mit abdrucken zu lassen. Dagegen habe ich die Inländer durch die mit möglichster Schonung des Platzes abgedruckten Entscheidungen der Jurisdictions-Commission, und

Inhalt.

6) Todt-

III. Merkwürdige Verordnungen aus der Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm des Ersten.

8) Der

1) Wenn

VI. Entscheidungen der Gesetzcommission.

Kurze Nachricht

von dem

neuen Preußischen Gesetzbuche

und

von dem Verfahren

bey der Ausarbeitung desselben.

Kurze Nachricht

von dem neuen Preußischen Gesetzbuche und von dem Verfahren bey der Ausarbeitung desselben.

Im ersten Bande dieser Annalen hat der Herausgeber dem Publico eine Nachricht von dem Verfahren bey der Ausarbeitung des Entwurfs zu dem allgemeinen Preußischen Gesetzbuche mitgetheilt. Da gegenwärtig das Gesetzbuch selbst publicirt ist, so wird es dem Leser vielleicht nicht unangenehm seyn, zu erfahren, nach welchem Plane dieses wichtige Werk verfertigt, und welche Methode bey der Umarbeitung des demselben zum Grunde liegenden Entwurfs beobachtet worden.

Man erinnert sich aus der Cabinets-Ordre vom 27. August 1786. daß außer den vorhin schon ergangenen Aufforderungen an in- und ausländische Gelehrten, und an die Preußischen Landes-Justiz-Collegia, auch noch in jeder Provinz einige mit gehöriger Sachkennt-

niß versehene Männer aus den Ständen mit ihren Erinnerungen und Bemerkungen über den Entwurf vernommen werden sollten.

Um die Absicht des Monarchen bey dieser Veranstaltung desto sicherer zu erreichen, und alle Verwirrung der Objecte zu vermeiden, wurden die Ständischen Monenten angewiesen, ihre Bemerkungen in zwey Abschnitte zu theilen, und in dem einen diejenigen Erinnerungen vorzutragen, welche gegen den Entwurf als Grundlage eines subsidiarischen die Stelle des sogenannten gemeinen Rechts vertretenden Gesetzbuches Statt finden könnten; in dem zweyten Abschnitte aber nur solche Bemerkungen aufzunehmen, welche sich auf Provinzial-Rechte und Verfassungen beziehen möchten. Von jenem Abschnitte sollte bey der gegenwärtigen Arbeit Gebrauch gemacht werden; Bemerkungen der letztern Art hingegen sollten bis zu der hiernächst vorzunehmenden Anfertigung der Provinzial-Gesetzbücher ausgesetzt bleiben.

Die Stände der verschiedenen Preußischen Provinzen haben von dieser ihrer Mitwirkung an dem großen Geschäfte der Legislation, obwohl nicht überall in gleichem Umfange, Gebrauch gemacht.

In den meisten Provinzen haben die von den Ständen gewählten Monenten ihre Erinnerungen

ungen dem Landes-Justiz-Collegio übergeben, und die Collegia sind mit ihnen in nähere Berathschlagungen darüber getreten; worauf sodann sämmtliche Bemerkungen nebst den abgehaltenen Conferenz-Protocollen an den Herrn Großkanzler eingesendet worden.

Aus andern Provinzen sind nur von einzelnen Deputirten der Stände, oder auch von einzelnen Kreisen Bemerkungen eingekommen, und die Stände haben sich theils ausdrücklich theils stillschweigend vorbehalten, wenn das allgemeine subsidiarische Gesetzbuch selbst bekannt gemacht seyn würde, die etwanigen Ausnahmen oder nähern Bestimmungen, welche die besondere und eigenthümliche Verfassung ihrer Provinz erfordern möchte, bey den Conferenzen über das Provinzial-Gesetzbuch in Anregung zu bringen.

Da auch in dem Entwurfe verschiedene Materien vorkommen, welche Gegenstände der allgemeinen Landes-Polizey oder Rechte des Fisci betreffen, so ist das General-Directorium ersucht worden, über diese Materien die Bemerkungen der Cammern einzuziehen, und dieselben, nebst seinen eignen, zur gehörigen Rücksicht bey der Umarbeitung des Entwurfs, mitzutheilen. Diesem Gesuche ist mit der Bereitwilligkeit und dem Eifer, welcher jedes Departement des Preußischen Staats-Ministeri-

ri-

rii zu Beförderung gemeinnütziger Anstalten belebt, gewillfahret worden. Besonders hat das Bergwerks- und Hüttendepartement die nach den Erinnerungen verschiedener Sachverständigen, besonders des Herrn Geheimen Finanz-Raths **Wagner** zu Dresden und des Herrn Bergmeister **Beyer** zu Freyberg bewerkstelligte Umarbeitung des Berg-Rechts einer genauen Revision und Prüfung unterzogen, wodurch dieser Theil des Gesetzbuchs an Richtigkeit, Vollständigkeit und selbst an Präcision des Ausdrucks ungemein viel gewonnen hat.

Das Handlungs- und Seerecht macht, nach der gegenwärtigen bürgerlichen und politischen Verfassung Europens, einen sehr wichtigen, aber auch einen in systematischem Zusammenhange noch wenig bearbeiteten Theil der Legislation aus. Man hat sich daher Mühe gegeben, bey der Prüfung der dahin gehörigen Titel im Entwurfe, Männer zu interessiren, die als Schriftsteller, oder als bekannte Geschäftsmänner, zu der Stelle competenter Richter in diesem Fache legitimirt sind. Der Herr Professor **Büsch** in Hamburg hat sich dazu mit dem Herrn **Siveking**, **Moller** und **Gäderz** vereinigt. Jeder von ihnen hat zuerst seine Bemerkungen über diesen Theil des Entwurfs besonders aufgesetzt; diese einzelnen Erinnerungen haben sie sodann gemeinschaftlich erwogen, diesel-

selben so wie das Resultat ihrer Conferenzen dem Herrn Großkanzler mitgetheilt, und zuletzt noch die ihnen vorgelegte Umarbeitung einer nochmahligen Prüfung unterzogen. Wenn das neue Preußische Handlungs- und Seerecht, welches einen großen Theil im dritten Bande des Gesetzbuches von pag. 448 bis 693 einnimmt, auf einen beträchtlichen Grad von Vollständigkeit und Bestimmtheit Anspruch machen kann, so verdankt man es vorzüglich den Bemühungen dieser würdigen Männer, welche auf den Beyfall aller derer, denen an Menschen- und Völker-Wohl etwas gelegen ist, desto gerechterer Anspruch haben, je weniger sie nach ihrer ganzen Lage, und persönlicher Verhältnissen, zu einer so weitläuftigen und mühsamen Arbeit durch irgend ein anderes Motiv vermocht werden konnten, als durch den edelmüthigen Trieb, zur Vervollkommung eines Theils der Legislation mitzuwirken, der sich weniger als jeder andre in den Gränzen eines gewissen Staats einschränkt, sondern über alle gesittete Nationen, deren allgemeinstes und festestes Band die Handlung ist, seine wohlthätigen Folgen verbreitet. Die Durchsicht aller dieser von so verschiedenen Orten und Gegenden eingekommenen, von Männern aus so manigfachen Ständen und so sehr verschiedenen Verhältnissen gelieferten Bemerkungen, würde dem Philosophen, welcher den Fortschritten des

 mensch-

menschlichen Geistes nachspürt, eine sehr angenehme Unterhaltung gewähren. Fast durchgehends athmen diese Bemerkungen den Geist der nahen Aufklärung und einer sanften milden Philosophie des Lebens. Ehrfurcht und Achtung für die Rechte der Menschheit; Haß und Abneigung gegen alle bloße Willkühr; sorgfältiges Bestreben, die bürgerliche Freyheit mit dem Gehorsam gegen den Staat und seine Gesetze in jene glückliche Harmonie zu bringen, ohne welche wahrer Wohlstand in der bürgerlichen Gesellschaft nie Statt finden kann; Entfernung von Vorurtheilen und Einseitigkeiten, die in den wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit den richtigen Gesichtspunkt so oft verrücken, — das ist der vorherrschende Character der meisten dieser schätzbaren Beyträge. Besonders sey es zur Ehre von Preußens Adel gesagt, daß Er, dem nach der Verfassung der meisten Provinzen die erste und wichtigste Stimme in den ständischen Verhandlungen gebührt, weit entfernt davon, diese Gelegenheit zu Vergrößerung seiner Vorrechte auf Kosten des Staats oder der übrigen Stände nutzen zu wollen, die Vertheidigung jener Stände in mehr als einem Falle mit Wärme übernommen hat, wenn er zu bemerken glaubte, daß dieser oder jener Stelle des Entwurfs eine den Rechten und Freyheiten derselben nachtheilige Deutung gegeben werden könnte. Und so überflü-

ßig

ßig auch einem Jeden, welcher den Geist unseres höchsten Finanz-Dicasterii kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, die folgende Bemerkung scheinen möchte, so kann ich mir doch deren öffentliche Bekanntmachung nicht versagen; daß in den von dem General-Directorio mitgetheilten Erinnerungen auch nicht eine Spur jenes fiscalischen Geistes anzutreffen sey, welcher durch die unseelige Trennung des Staats-Interesse, von dem Interesse der Unterthanen dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft so viel unheilbare Wunden geschlagen hat.

Mit der Verarbeitung dieser zahlreichen Materialien ward nun folgendermaßen zu Werke gegangen.

Zuerst wurden unter der Aufsicht und Direction zweyer Rechtsgelehrten von bewährter Wissenschaft und Erfahrung, Auszüge aus den verschiedenen Abhandlungen und übrigen Schriften verfertigt, in welchen bey jedem Paragraphen des Entwurfs die dahin einschlagenden Monita und Bemerkungen zusammengestellt waren; und jeder dieser beyden Männer begleitete in dem ihm angewiesenen Theile den Auszug mit seinem eignen Gutachen über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der vorgekommenen Erinnerungen.

Nach der Anleitung dieser Auszüge wurden die Monita von denjenigen, welche an der Ausarbeitung des Entwurfs unmittelbar Theil genommen hatten, dem Herrn Großkanzler umständlich vorgetragen, und von demselben, nach der sorgfältigsten Prüfung eines jeden Moniti festgesetzt: ob und in wiefern davon bey der Ausarbeitung des Gesetzbuches selbst Gebrauch gemacht werden solle. Nach diesen Festsetzungen wurden die einzelnen Titel gefaßt, und dem Herrn Großkanzler vorgelegt, welcher nicht nur dasjenige, was sich dabey in der Sache selbst oder in Ansehung des Ausdrucks noch zu erinnern fand, änderte und verbesserte; sondern auch die wichtigsten Titel und besonders diejenigen welche allgemeine Grundsätze enthalten, selbst und unmittelbar ausarbeitete.

In dieser Gestalt wurden die Umarbeitung den Mitgliedern der Gesetzcommission zugestellt, um darüber noch ihre Bedenklichkeiten oder Erinnerungen schriftlich zu eröffnen; über diese schriftlichen Vota ward mit Zuziehung jener Mitglieder mündlich berathschlagt, und nach den dabey abgefaßten Schlüssen das nöthige zugesetzt, weggelassen oder verändert.

Ueber die wichtigsten Punkte wo es entweder auf Abweichungen von den bisherigen gemeinen Rechten ankam, oder wo wegen einer obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen hö-

höhere Bestimmung nöthig war, wurde Sr. Königlichen Majestät umständlicher Vortrag gethan, und nach den darauf erfolgten Resolutionen die einschlagende Materie berichtigt.

Einer der vornehmsten Grundsätze bey diesem ganzen Geschäfte war, daß solche Sätze des Entwurfs die von den bisherigen gemeinen Rechten abgiengen, in das Gesetzbuch nicht aufgenommen wurden, wenn eine mit Gründen unterstützte Stimmen-Mehrheit von Seiten der Landes-Collegien und Stände dagegen war; und daß bey Materien, über welche eine Verschiedenheit der Rechte in den zahlreichen Provinzen der Preußischen Monarchie bisher statt gefunden hatte, die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs von demjenigen, was in den meisten Provinzen gilt, als Regel abstrahirt; da aber, wo wegen gar zu großer Verschiedenheit eine solche Regel sich nicht finden ließ, dieselbe nach dem, was der Natur der Sache und den Grundsätzen des Natur- und allgemeinen Staats-Rechts am angemessensten ist, bestimmt wurde.

Nur unter dem Schutze solcher Fürsten, die, wie Friedrich der Zweite und Friedrich Wilhelm der Zweite, das Glück ihrer Völker mit Ernst und Festigkeit wollen, und von dem wichtigen Einflusse einer guten Gesetzgebung auf die wahre Größe eines Staats lebhaft über-

zeugt

zeugt sind, konnte ein solches Werk unternommen, und nur von einem Carmer, in dessen edlen Charakter unerschütterliche Beharrlichkeit für alles was gut nnd groß ist, den unterscheidenden Zug ausmacht, konnte dasselbe vollendet werden. Von einem Manne, der Unterthan des Preußischen Staats ist, und an der Ausarbeitung des Gesetzbuches selbst Theil genommen hat, wird das Publicum eine Darstellung der Vorzüge desselben nicht erwarten. — Es wird vielleicht — und welcher Freund der Menschheit wollte das nicht wünschen — in der Folge von ähnlichen Werken, womit die Väter ihrer Völker künftige Generationen beglücken werden, sich übertreffen sehn. Aber wie wird man Preußens großen Beherrschern, und ihrem würdigen Minister das Verdienst rauben können, daß sie in dieser wichtigsten aller Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft zuerst die Bahn gebrochen, und den edlen für eine monarchische Verfassung doppelt großen Gedanken, der Nation ein von ihr selbst geprüftes und genehmigtes Gesetzbuch zu geben, zuerst nicht nur gefaßt, sondern auch ausgeführt haben. Ich sage: **zuerst**. Denn bey aller Vorliebe für Justinians Gesetzsammlung, und bey der höchsten Schätzung des Werths vieler darin aufgenommenen Materialien, wird man es doch schwerlich wagen, das Verfahren bey jener Compilation mit der bey Verfertigung

des

des Preußischen Gesetzbuchs beobachteten Methode in Vergleichung zu stellen.

Zwar ist der Entwurf schon manchem Tadel ausgesetzt gewesen; und ohne Zweifel wird auch das nunmehr vollendete Werk selbst von befugten und unbefugten Richtern einer strengen Beurtheilung unterworfen werden. Preußens glückliche Verfassung erlaubt ja freymüthiges Urtheilen, selbst über Gesetze, sobald es nur nicht in frechen unehrerbietigen Spott, oder in Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die Vorschriften derselben ausartet. Denjenigen, welchen der Hang, durch Paradoxen zu glänzen; der natürliche oder erkünstelte Wiederwille gegen jede Anstalt die von dem Preußischen Staate gemacht wird; oder der Verdruß, ein Werk wie dieses, ohne sie und ihre Mitwirkung vollendet zu sehen, die kritische Geißel in die Hand geben wird, habe ich nichts zu sagen. Aber denjenigen, denen es wirklich um Wahrheit und Richtigkeit des Urtheils über das gegenwärtige Werk zu thun ist, wünschte ich den eigentlichen Gesichtszweck angeben zu können, aus welchem dasselbe betrachtet und gewürdigt werden muß. Schon bey der ersten Ankündigung des Unternehmens, und selbst noch da der Entwurf schon ans Licht getreten war, glaubte ein großer und sehr schätzbarer Theil des Publici, daß ein neues Gesetzbuch schlech-

schlechterdings lauter neue, nicht den bisherigen Gesetzen, hauptsächlich nicht der Justinianeischen Compilation abgeborgte, sondern bloß aus der Natur und den Begriffen der Dinge, aus dem Zwecke des Staats und der Gesellschaft, aus der Entwickelung des bürgerlichen Vertrages abgeleitete, mit einem Worte lauter aus dem innersten Heiligthum der Philosophie herbey gehohlte Vorschriften enthalten müsse. Leser aus dieser Classe werden sich freylich in ihrer Erwartung getäuscht sehn, wenn sie finden, daß die Grundlage des neuen Preußischen Gesetzbuches noch so sehr römisch sey, daß nicht **Montesquieu, Rousseau** und **Mably**, sondern daß **Labeo** und **Capito**, daß **Sever** und die **Antonine** die meisten Materialien dazu geliefert haben. Aber, sie bedenken nicht, daß nur der die Römische Gesetzsammlung verachten und geringschätzen könne, der mit dem Inhalte derselben nicht bekannt ist, der es weiß, daß ihr größter und wichtigster Theil nicht Sanctionen Byzanthinischer Despoten des 6ten Jahrhunderts, sondern Lehren, Entscheidungen, und Vorschriften enthalte, die in der schönsten Periode der freyen Republik, oder in dem goldnen Zeitalter der Monarchie, von Männern abgefaßt oder an die Hand gegeben worden, welche in den Schulen der Weltweisheit gebildet, die dort erworbenen Kenntnisse in das Forum und zu der Leitung der öffentlichen

chen Geschäfte mit herüber brachten. Sie vergessen, daß hier nicht einem erst entstehenden Staate Gesetze gegeben werden sollten, sondern einem schon gebildeten, der sich bey seiner bisherigen Verfassung zu wohl befunden hat, als daß er eine gänzliche Umwandlung derselben wünschen könnte; daß dieser innern Verfassung, soweit sie die Privatrechte der Einwohner unter einander bestimmt, das Römische Recht zur Grundlage diene; daß der ganze Geist der Nation in Beziehung auf Rechts-Geschäfte und alles, was damit Verwandschaft hat, nach dieser Theorie gestimmt, und es sowohl leichter als sicherer sey, dieser Stimmung eine zweckmäßigere Richtung zu geben, als ein zahlreiches gebildetes Volk mit ganz neuen Begriffen, Maximen uud Regeln seines Verhaltens auf einmahl zu überraschen; daß es besser und der Klugheit gemäßer sey, eine schon vorhandene gebahnte Straße zu bessern, zu ebenen, gerader zu führen, und bey den sumpfigen oder sandigen Gegenden, die den Fuß des Wanderers ohne Noth verweilen, oder bey Labyrinthen in denen er sich zu weit verirren kann, vorbey zu leiten, als ihn plötzlich, gleichsam durch einen einzigen Schwung des Zauberstabes, in ganz neue und unbekannte Regionen zu versetzen, und von ihm zu verlangen, daß er mit Zuversicht und Vertrauen einen vor ihm liegenden dunklen Weg antrete, den seine Führer selbst

selbst noch nicht gegangen sind, sondern ihn bloß von der Anhöhe der Speculation hinlänglich übersehen zu haben glauben.

Der Mann von wahrer Weltkenntniß und Lebensweißheit, welcher philosophische Schwärmerey eben so sehr fürchtet, als religiöse, wird die Reformen, auch im Fache der Gesetzgebung, den Revolutionen allemahl vorziehn.

Die Grundlage des neuen Preußischen Gesetzbuches ist also römisch, und soll es seyn. Die Verbesserungen, welche dabey nach dem Plane des Gesetzgebers vorgenommen werden sollten, sind folgende:

1) Der größte, und man darf wohl behaupten, der schätzbarste Theil des Römischen Rechts besteht aus Entscheidungen einzelner dem Rechtskundigen, dem Richter oder auch dem Gesetzgeber vorgelegter Fälle. Aus diesen sind von den Verfassern der neuen juristischen Lehrbücher allgemeine Grundsätze herausgezogen, und förmliche Lehrgebäude die aber nicht alle, und nicht durchgehends in ihren einzelnen Theilen gleich gut zusammen hängen, errichtet worden. Diese Lehrgebäude sollten nach den Regeln einer gesunden Logik und Hermeneutik geprüft, und eine Theorie welche mit diesen Regeln übereinstimmt, sowohl im Allgemeinen, als bey den

den verschiedenen einzelnen Rechtsmaterien zum Grunde gelegt werden.

2) Wir haben bekanntermaßen schon lange kein reines römisches Recht mehr, so wenig in Deutschland überhaupt, als in den Preußischen Staaten insonderheit. Viele Titel, ja ganze Bücher der Justinianeischen Gesetzsammlung sind in den deutschen Gerichtshöfen niemahls aufgenommen worden; bey andern Materien hat der Gerichtsbrauch die Vorschriften des Römischen Rechts ganz verdrängt, ihnen, weil sie mit unsern heutigen Sitten und Verfassungen zu wenig übereinstimmen, solche Deutungen angepaßt oder angezwungen, die nicht in dem Sinne des Römischen Gesetzverfassers lagen. Es sollte daher in dem neuen Gesetzbuche das Römische Recht nur so, wie es bisher in den Königlichen Landen wirklich gegolten hat, und durch den Gerichtsbrauch bestimmt ist, aufgenommen werden.

3) Viele Stellen des Römischen Rechts sind einer mehrfachen Deutung fähig; es fehlt darin nicht an wirklichen Antinomien; seine Ausleger und Commentatoren haben die Zahl der streitigen Rechtsfragen mit unseliger Spitzfindigkeit bis ins unendliche vermehrt. Diesen Streitigkeiten durch

durch die Dazwischenkunft der gesetzgebenden Macht ein für allemahl ein Ende zu machen; der vernünftigsten, billigsten, mit der Analogie, und dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft am meisten übereinstimmenden Meinung gesetzliche Sanction zu geben, war eine Hauptabsicht des neuen Gesetzbuchs.

4) Sehr viele Vorschriften des Römischen Rechts haben ihren alleinigen Grund in der Römischen Staatsverfassung oder in den Lehrsätzen der Stoischen Philosophie. Wir haben die Prämissen längst weggeworfen, aber die daraus gezognen Folgerungen bisher zum Theile noch immer beybehalten. Alle solche Inconsequenzen sollten gehoben; Gesetze deren Grund auf unsere heutigen Zeiten, Sitten und Verfassungen nicht mehr paßt, sollten abgeschaft, und andere zweckmäßigere an deren Stelle gesetzt werden. Hier war hauptsächlich der Ort, wo ein durch Philosophie aufgeklärtes und geleitetes Gefühl der natürlichen Billigkeit zur Richtschnur angenommen werden mußte.

5) Dies gilt besonders von gewissen Materien, wo theils die Staatskunst der ersten Römischen Kayser, welche die gehässige Gestalt einer despotischen Alleinherrschaft hin-

hinter den Formen einer freyen bürgerlichen Verfassung zu verstecken suchten, theils die spitzfindige Dialektik der damahligen Rechtslehrer, die Gesetzgebung über manche Gegenstände und Geschäfte mit einer Menge von Förmlichkeiten, Fictionen und Subtilitäten umwunden hatte, die der Prozeßsucht zur Nahrung und der Chikane zur Decke dienten. Man erinnere sich nur an die Römische Lehre von den äußern und inneren Soleinnitäten einer letztwilligen Verordnung; von der Bonorum possessione, und von den Dienstbarkeitsrechten. Hier sollte die Theorie vereinfacht, alle Distinctionen, die nicht in der Sache selbst ihren natürlichen und erheblichen Grund hatten, sollten weggelassen, und es sollte von äußern Förmlichkeiten rechtlicher Handlungen nur so viel beyhalten werden, als nothwendig ist, um der Handlung selbst denjenigen Grad von Zuverläßigkeit und Bestimmtheit zugeben, den sie haben muß, wenn Eigenthum und Rechte gesichert seyn, und der Chikane ihre gewöhnlichsten Schlupfwinkel abgeschnitten werden sollen.

6) Es giebt in unserer heutigen bürgerlichen Verfassung eine Menge von Geschäften, die entweder den Römern ganz unbe-

bekannt waren, oder die seit ihren Zeiten eine ganz andere Gestalt und Wendung genommen haben. Dahin gehört z. B. unsre heutige Art, Schiffahrt und Handlung zu treiben; das Wechsel-Geschäft, das Assecuranz-Geschäft, die heutige Einrichtung unsers Landbaues; der Zustand der demselben sich widmenden Volks-Classen; unsre Zunft-Einrichtungen; alle die Rechtsmaterien, auf welche das positive Völkerrecht und die Finanz-Verfassung des Staats einfluß haben. Besonders gehört dahin auch die dem Preußischen Staate bisher noch eigenthümliche Einrichtung des Hypotheken-wesens, die der Theorie von den dinglichen Rechten auf fremdes Eigenthum eine so ganz veränderte Gestalt gegeben hat, und so geschickt dazu ist, diese Theorie auf einen hohen Grad zu vereinfachen; so daß bürgerliche Freyheit und Sicherheit des Eigenthums und der Rechte, nicht nur keinesweges darunter leiden, sondern auch ungleich mehr, als durch alle Vorsorge der besonders in dieser Materie äußerst verwickelten und ins feine gearbeiteten Römischen Theorie befördert und befestigt worden. Ueber alle diese Gegenstände fehlte es entweder noch ganz an bestimmten gesetzlichen Vorschriften, oder diese

Vor-

Vorschriften bestanden in einer Menge einzelner zu ganz verschiednen Zeiten ergangner, aus sehr abweichenden Gesichtspunkten gefaßter Verordnungen, die in weitläuftigen Sammlungen zerstreut waren, in welchen sie der Richter, und noch mehr die Partey, welche dergleichen Geschäft vornehmen wollte, oder darin begriffen war, sehr leicht übersehen, oder unrichtig verstehen und anwenden konnte. Solche Lücken der Gesetzgebung sollten ausgefüllt, die über solche Materien vorhandnen einzelnen Verordnungen, sollten gesammelt, in Zusammenhang und Ordnung gebracht, und sowohl unter sich selbst, als mit dem übrigen ganzen System, in Uebereinstimmung gesetzt werden.

7) Es ist natürlich, daß ein bürgerliches Gesetzbuch keine Constitution enthalten kann; und mit dem allgemeinen so wenig, als mit dem besondern Staatsrechte der Preußischen Monarchie etwas zu thun habe. Es giebt aber doch, und muß in jedem Staate, dessen Regent nicht Despot ist, noch seyn will, mancherley Angelegenheiten und Geschäfte geben, wo Rechte und Pflichten zwischen dem Staate und den Unterthanen ein Gegenstand richterlicher Beurtheilung und Entscheidung sind.

Dies

Dies kann im Preußischen Staate um so weniger zweifelhaft seyn, da Friedrich der Zweyte und Friedrich Wilhelm der Zweyte mehr als einmahl öffentlich erklärt haben, daß der Fiscus in seinen Streitigkeiten mit den Unterthanen lediglich nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, und über solche Streitigkeiten von den Gerichten eben so, und mit gleicher Unpartheilichkeit, wie unter Privatpersonen, erkannt werden solle. Es war also nothwendig aus dem innern Preußischen Staatsrechte diejenigen Grundsätze und Regeln, die der Richter bey der Entscheidung solcher streitigen Angelegenheiten befolgen soll, in das Gesetzbuch mit aufzunehmen.

8) Die Criminal = Gesetzgebung bedurfte hauptsächlich einer gänzlichen Reform. Unsere Criminalgesetze schreiben sich noch aus den Zeiten her, wo in dem Kampfe zwischen herrschender Barbarey und emporstrebender Aufklärung, letztere in den Köpfen und Herzen derjenigen, auf welchen die gesetzgebende Macht beruhete, nur sehr wenig Raum gewonnen hatte. Zwar hatte bey der Anwendung dieser Gesetze auf die vorkommenden Fälle, der Genius einer menschenfreundlichern und sanfteren Phi=

Philosophie schon manchen schönen Sieg über den blutdürstigen Geist jener ältern Gesetzgebung davon getragen; und die Preußische Criminal-Verfassung stand wegen des richtigen, billigen, und gemäßigten Verhältnisses, welches sie zwischen Verbrechen und Strafen beobachtete, schon längst in wohlverdientem Rufe. Aber diese bessere Verfassung beruhete bloß auf einigen wenigen über einzelne Materien ergangenen Verordnungen, auf Cabinets-Ordres und Marginalien, wodurch der hochseelige König in der ersten Zeit seiner Regierung bey Gelegenheit einzelner Fälle seine Abneigung gegen die häufigen Todes- und andre übertrieben harten Strafen geäußert hatte; besonders aber auch dem Gerichtsbrauche unsrer Criminal-Collegien, von dem das Schwankende und Ungewisse jeder Observanz untrennbar war, und der, da er immer mit dem Buchstaben des Gesetzes im Widerspruche stand, zu sehr das Ansehn des willkührlichen hatte, als daß eine weise und vorsichtige Gesetzgebung sich dabey, besonders in Angelegenheiten von solcher Wichtigkeit, noch länger hätte beruhigen können. Die alten Criminal-Gesetze mußten also ganz abgeschaft; die bisherige Observanz mußte mit gesetzlicher

Sanction versehen; und dem in diesem Fache nie ganz auszuschließenden richterlichen Ermessen, mußten, zu möglichster Vermeidung des hier so gefährlichen Mißbrauchs, wenigstens gewisse Schranken, über welche hinaus sich dasselbe nicht erstrecken könne, vorgezeichnet werden.

9) Die Ordnung, in welcher die große Menge der Rechtswahrheiten aufgestellt und vorgetragen werden sollte, war ein der Sorgfalt der neuen Gesetzgebung gewiß nicht unwürdiger Gegenstand. Daß die Ordnung des Justinianeischen Gesetzbuchs, deren Faden das geübteste Auge nur mit Mühe und nur in einzelnen Theilen entdecken kann, unmöglich beybehalten werden könne, verstand sich von selbst. Die strenge philosophische Methode des Compendii schien der Würde eines Gesetzbuches so wenig als den Fassungskräften der meisten Leser, für die es bestimmt war, gemäß zu seyn. Man mußte also einen Faden wählen, den ein jeder in ordentlichem Denken nur mittelmäßig geübte Geist ohne große Mühe auffassen, und dem er durch alle Theile des Ganzen füglich folgen könnte. Man mußte nicht nur bey der allgemeinen Anordnung der Materien diejenigen, die auf alle einzelnen

Thei-

Theile Einfluß haben, zuerst abhandeln, das, was zum richtigen und deutlichen Verstande des Folgenden nothwendig war, demselben vorausschicken, und der Fassungskraft sowohl als dem Gedächtnisse der gewöhnlichen Leser durch eine nicht schwer zu übersehende Classification der Gegenstände zu Hülfe kommen; sondern auch bey der Abhandlung der einzelnen Materien, mit Bestimmung des Begriffs und der daraus fließenden allgemeinen Grundsätze den Anfang machen, von diesen auf die Eintheilungen welche practische Folgen haben, übergehn; die verschiedenen Arten der Fälle, die bey dem Geschäfte sich ereignen können, mit Hülfe einer möglichst vollständigen Induction unter gewisse Regeln bringen; die streitigsten und zweifelhaftesten derselben bestimmt entscheiden; und so zugleich eine Analogie bilden, nach welcher der Richter in den unentschieden gebliebenen Fällen sein Urtheil, den allgemeinen Regeln und dem Geiste des Gesetzes gemäß, bestimmen könne. Das Gesetzbuch weicht in dieser Rücksicht von dem Entwurfe hauptsächlich darin ab, daß es nächst den allgemeinen Grundsätzen des Rechts, in den drey ersten Titeln die Begriffe und Eintheilungen, die in allen folgenden ge-

 braucht

braucht werden, nebst den Lehren von Willens-Erklärungen, von Verträgen, von Schaden-Zufügungen und vom Besitz, welche im Personen- und Sachenrechte gleich starken Einfluß äußern, vorausschickt; sodann aber das Sachen-Recht vor dem Personen-Rechte abhandelt, weil jenes gleichsam die Regel enthält, welche bey den Handlungen der Bürger des Staats überhaupt und ohne Rücksicht auf gewisse besondre persönliche Eigenschaften des Handelnden Statt findet; das Personen-Recht hingegen theils die den Personen eines gewissen Standes eigenthümlichen Rechte und Pflichten, theils Ausnahmen und nähere Bestimmungen festgesetzt, die bey den Vorschriften des Sachen-Rechts vermöge der persönlichen Qualität des Subjects, von welchem die Rede ist, eintreten.

10) Endlich mußte auch das neue Gesetzbuch, wenn es seinen wohlthätigen Zwecken entsprechen sollte, nicht nur in der Sprache der Nation, sondern auch in einem Style abgefaßt seyn, der jedem Einwohner, dessen Geist durch eine gewöhnliche Erziehung nur einigermaßen gebildet ist, verständlich wäre, und mit einer dem Gesetzgeber anständigen Würde und Kürze die

die möglichste Deutlichkeit und Präcision des Ausdrucks vereinigte.

Uebrigens ist dem Gesetzbuche selbst das Publications-Patent vorgedruckt, nach welchem dasselbe vom 1. Jun. 1792 an gesetzliche Kraft haben soll; und worin der Umfang seiner Wirksamkeit sowohl in Ansehung künftiger, als vergangner Fälle näher bestimmt; besonders aber das Publicum auf die neue Theorie von den Hypotheken- und Dienstbarkeits-Rechten, welche von den bisherigen Rechten am meisten abweichen, und auf die Geschäfte des bürgerlichen Lebens den stärksten Einfluß haben, aufmerksam gemacht wird. Eine der Hauptabsichten dieses Patents ist, jeden nachtheiligen Einfluß, welchen der mit neuen Einrichtungen dieser Art unvermeidlich verbundene Wechsel in der Lage und den Verhältnissen der gegenwärtigen Generation auf die Glücksumstände einzelner Staatsbürger haben konnte, und jeder Beeinträchtigung schon erworbner Rechte, die unter dem Schutze der neuen Gesetzgebung etwa versucht werden möchte, vorzubeugen. Diese Stellen des Patents haben für alle Sachverständigen, selbst für solche, die nicht Gelegenheit oder nicht Lust haben, sich das Gesetzbuch selbst anzuschaffen, so viel Interesse, daß es ihnen nicht unangenehm seyn wird, das Patent als eine Beylage des gegenwärtigen Aufsatzes, hier abgedruckt zu finden.

Noch

Patent

wegen Publication des neuen allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Seit dem Antritte unserer Regierung haben wir in der völligen Ueberzeugung, daß gute und billige, deutlich und bestimmt abgefaßte Gesetze zum allgemeinen Wohl eben so sehr, als zur Sicherung und Beförderung der Privatglückseeligkeit eines jeden Einwohners im Staate nothwendig sind, Uns angelegen seyn lassen, Unsern getreuen Unterthanen ein solches Gesetzbuch zu verschaffen, in welchem zwar die bisher in unsern Landen aufgenommen gewesenen ältern Rechte, auf denen die meisten der jetzt vorhandenen Verfassungen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen beruhen, zum Grunde gelegt; diejenigen Vorschriften aber, welche zu den gegenwärtigen Zeiten und Sitten, oder auf die Beschaffenheit und Verhältnisse Unserer Staaten nicht passen, abgeschaft, oder nach den Umständen abgeändert; die in jenen ältern Rechten fehlenden Bestimmungen; besonders über die mancherley in neuern Zeiten erst entstandenen Arten der Gewerbe und Geschäfte ergänzt; die Zweifel und Streitigkeiten, welche bisher über den Sinn so vieler in den ältern Gesetzen dunkel oder widersprechend vorgetragner Rechtslehren, zwischen den Rechtsgelehrten und Gerichtshöfen statt gefunden haben, aufgelößt und entschieden, vornehmlich das Römische Recht von den in einigen Theilen desselben herrschenden Subtilitäten und ängstlichsten Förmlichkeiten gereinigt, und die Gesetzgebung über diese Gegenstände auf die einfachen Grundsätze der Vernunft und natürlichen Billigkeit zurückgeführt; überhaupt aber das Ganze in einer zusammenhängenden Ordnung, in der Sprache der Nation und dergestalt allgemein verständlich vorgetragen werde, daß ein jeder Einwohner des Staats,

des-

dessen natürliche Fähigkeiten durch Erziehung nur einigermaßen ausgebildet sind, die Gesetze, nach welchen er seine Handlungen einrichten und beurtheilen lassen soll, selbst lesen, verstehen, und in vorkommenden Fällen, sich nach den Vorschriften derselben gehörig achten könne. Wir haben zu dem Ende den nach diesem Plane verfertigten Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches, über welchen alle in- und ausländische Sachverständige zur Beybringung ihrer Erinnerungen und Bemerkungen öffentlich aufgefordert worden, noch außerdem sowohl den Landes-Collegiis, als Unserer getreuen Ritterschaft und übrigen Ständen in den Provinzen besonders zufertigen lassen; um denselben auf das genaueste zu prüfen, und alles, was sie dabey annoch zu erinnern oder zu ergänzen finden möchten, ganz frey und ohne Rückhalt anzuzeigen, damit Wir desto zuverläßiger versichert seyn könnten, daß das neue Gesetzbuch, welches Wir in Unsern sämmtlichen Landen einführen wollen, den Gesinnungen und Wünschen Unserer getreuen Unterthanen so viel als möglich gemäß abgefaßt sey. Nachdem nun alle diese Erinnerungen sorgfältig erwogen und geprüft; davon überall, wo es nöthig, der erforderliche Gebrauch gemacht: das System des Gesetzbuchs vollständig ausgearbeitet; dasselbe der aus der Gesetz-Commission dazu ernannten Deputation zur nochmahligen Revision vorgelegt; auch die dabey vorkommenden wichtigsten und bedenklichsten Punkte von Uns unmittelbar beurtheilt und entschieden worden; so haben wir nach Vollendung aller dieser der Wichtigkeit der Sache angemessenen Vorbereitungen, nunmehr beschlossen, dieses neue Gesetzbuch welches den Titel führt:

Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten.

öffentlich bekannt zu machen, und in Unsern gesammten Landen einzuführen, dergestalt, daß dasselbe

Das allgemeine Gesetzbuch soll vom 1. Jun. 1792 an, gesetzliche Kraft haben.

vom 1ten Juny 1792 an,

als ein solches allgemeines Gesetzbuch in diesen Unsern Landen gelten, und von genanntem Tage an, die vorkommenden Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten nach den Vorschriften desselben eingerichtet, beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber unsere allerhöchste Absicht dabey von einem jeden desto richtiger gefaßt, und alle Zweifel und Bedenken, welche über die Anwendbarkeit des gegenwärtigen neu-

neuen Gesetzbuches, besonders in den ersten Zeiten nach der Publication desselben, etwa entstehen könnten, möglichst vermieden werden: so haben wir nöthig gefunden, in diesem Patente annoch folgende nähere Bestimmungen festzusetzen.

I.

Es tritt an die Stelle des Römischen und andrer fremden gemeinen Rechte.

Das gegenwärtige allgemeine Gesetzbuch soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und andrer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also daß von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem 1. Juny 1792 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurück gegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

II.

Die allgemeinen Landesgesetze, welche beybehalten werden, sind dem Gesetzbuche einverleibt.

Eben so tritt dieses allgemeine Gesetzbuch an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangnen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edikte und Verordnungen bey der Anfertigung des Gesetzbuchs nochmahls revidirt, und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet werden.

In sofern jedoch in dem gegenwärtigen Gesetzbuche auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edikt oder sonstige Verordnung Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Gesetzbuche geändert sind, nach wie vor beybehalte.

III.

Die besondern Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches beurtheilt und entschieden werden sollen.

IV.

IV.

Sie sollen aber gesammelt, revidirt, und in ordentliche Provinzial-Gesetzbücher verfaßt werden.

Diese Provinzial-Gesetze und Statuten sollen aber ebenfalls innerhalb drey Jahren, vom 1ten Juny 1791 an gerechnet, gesammelt, revidirt, um nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuches geordnet werden.

V.

Zu dem Ende sollen die Landes-Justiz-Collegia, welche nach den schon früher erhaltenen Anweisungen, die Materialien zu diesen Provinzial-Gesetzbüchern bereits gesammelt haben, mit den ebenfalls schon ernannten Deputirten der Stände darüber ohne Zeitverlust zusammentreten; die vorhandenen und nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuches von ihnen zu ordnenden Provinzialgesetze und Statuten genau durchgehn; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen, welche von diesen Abweichungen ferner beybehalten, und in das besondre Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen.

Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes-Justiz-Collegium das besondre Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bey der Gesetz-Commission, sodann aber zu Unserer höchst eigenen weitern Verfügung und und Bestätigung einsenden.

VI.

Was dabey, ingleichen.

Bey dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleiße darauf sehen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt; noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende Präjudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondre Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche ohne Nachtheil wohl erworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzial-Gesetzbücher aufgenommen werden.

den. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bey diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des Gesetzbuchs zu richten, wo, eben wegen der obbemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzial-Gesetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

VII.

Wegen der Gewohnheitsrechte besonders zu beobachten.

Bey der Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, daß dieselben ebenfalls gesammelt; in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben nach den §. VI. vorgeschriebenen Grundsätzen genau geprüft; und diejenigen, deren Beybehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzial-Gesetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden.

Nach Ablauf des §. IV. bestimmten dreyjährigen Zeitraums aber, soll auf dergleichen ungeschriebenes Recht, oder vermeintliche Observanzen, welche weder dem allgemeinen, noch dem besondern Gesetzbuche der Provinz einverleibt worden, fernerhin keine Rücksicht genommen werden; sondern es hat vielmehr nach diesem Zeitpunkte, bey den Vorschriften des §. 4. der Einleitung zum allgemeinen Gesetzbuche, in welchem die rechtliche Kraft der Observanzen für die Zukunft bestimmt ist, lediglich sein Bewenden.

VIII.

Das neue Gesetzbuch soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangne Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch bey der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzbuchs beobachtet und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 18 bis 24. der Einleitung vorgeschriebenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden: Wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen: daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuchs in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geschützt, und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus

aus dem neuen Gesetzbuche entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

IX.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Gesetzbuchs auszudeuten.

In sofern jedoch nach der Publication des Gesetzbuchs aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damahls vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Gesetzbuchs übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

X.

Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey; insonderheit.

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteyen entspringen, zwar schon vor der Publication des Gesetzbuchs sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen.

Es soll nämlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andre Art, als in dem neuen Gesetzbuch geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erst nach dem 1ten Juny 1792 eintretenden rechtlichen Folgen,

den-

dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Gesetzbuchs Anwendung finden.

XI.

Wegen der Verträge.

Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem 1. Juny 1792 errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse, aus einem solchen Contracte geklagt würde.

XII.

Wegen der Testamente.

In Ansehung der Testamente und anderer letztwilliger Verordnungen setzen Wir besonders fest, daß alle diejenigen, welche vor dem 1ten Junius 1792 errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bey dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1ten Junius 1792 noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden großen Weitläuftigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

XIII.

Wegen der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, soweit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiß-Stiftungen, Lehnsconstitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers abgeändert werden könnte, ist wenn der Erbanfall sich vor dem 1. Junius 1792 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber, wenn der Erblasser keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen Gesetzbuchs zu beurtheilen.

XIV.

Wegen der Succession der Eheleute.

Das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Junius 1792 verheirathet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliche Erlaubniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen

nen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Bey der Erbfolge hingegen, in so fern dieselbe nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Provinzial-Gesetze oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte bey einem nach dem 1. Junius 1792 sich ereignenden Successions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs erben wolle.

XV.

Wegen der Hypotheken.

Da in dem gegenwärtigen Gesetzbuche bestimmt ist, daß die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sachen, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in so fern übergehen sollen, als dieselben diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind; so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreyjähriger Zeitraum offen bleiben; dergestalt, daß der Berechtigte, welcher sich vor dem 1. Junius 1794 zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muß, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

XVI.

Wegen der Real-Servituten.

Da ferner verordnet ist, daß dingliche Dienstbarkeitsrechte, oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in so fern sollen ausgeübt werden können, als sie zur Zeit der Besitzveränderung im Hypothekenbuche schon eingetragen sind, oder deren Eintragung noch binnen zwey Jahren nach der Besitzveränderung, von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks gehörig nachgesucht wird: so verordnen wir hierdurch, daß, wenn auch in der Zwischenzeit vom Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum 1. Junius 1794 Besitzveränderungen mit solchen belasteten

Grund-

Grundstücken sich ereigneten, dennoch die zweyjährige Frist, binnen welcher die Eintragung zu suchen ist, nur vom 1. Junius 1794 angerechnet werden solle.

XVII.

Wegen der Verjährung.

Was insonderheit die Verjährung betrift, so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselbe schon vor dem 1. Junius 1792 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1. Junius 1792 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Gesetzbuchs in allen Stücken besorgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1ten Junius 1792 angefangenen Verjährung, in dem neuen Gesetzbuche eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen, vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1792 zu rechnen anfangen.

XVIII.

Wegen der Strafgesetze.

Was die Anwendung der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publication sich ereigneten Fälle betrift: so hat es desfalls nicht nur bey den Vorschriften §. 22. und 24. der Einleitung sein Bewenden; sondern es ist auch Unser Wille daß bey allen nach der Publication, und selbst noch vor dem 1. Junius 1792 als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzkraft, zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Gesetzbuche verordneten Strafen, in sofern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten, angewendet werden sollen.

Unter vorstehenden Maasgaben und Bestimmungen nun wollen Wir dieses allgemeine Gesetzbuch vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgesetz, hierdurch und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, daß in Unsern Königlichen und Chur- auch sämmtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbothmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach den in diesem neuen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen als außer

gericht-

gerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet; insonderheit aber bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorfallenden, oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte, zum Grunde gelegt werden soll. Alle ältere Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Gesetzbuch nach den §. 1. nnd 2. enthaltenen nähern Bestimmungen treten soll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft; und es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht oder Justizbedienter sich unterfangen, diese ältern Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, außer den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Gesetzbuch nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären und auszudeuten: vielmehr soll, wenn in ein oder andrem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu seiner Entscheidung gelangenden Falles in dem Gesetzbuche anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorschriften §. 50 bis 54. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Gesetzbuche verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein jeder, den es angeht, insonderheit aber sämmtliche Landescollegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäßig zu achten, und soll das gegenwärtige Publications-Patent allgemein bekannt gemacht, auch des Endes den Zeitungen und Intelligenzblättern einer jeden Provinz, seinem wesentlichen Inhalte nach, eingerückt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem größern Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin den 20. März 1791.

Friedrich Wilhelm.

Nach-

II.

Nachricht an das Publicum wegen eines Preises auf das beste Lehrbuch über das neue Preußisch-Brandenburgische Recht.

In der Vorrede zur letzten Abtheilung des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, wurden sachverständige Männer zu Ausarbeitung eines Lehrbuches über das neue Preußische Recht, unter Aussetzung eines Preises von 500 Rthl. in Golde, aufgefordert. Ob gleich der Termin zu Einsendung der Preisschriften in der Folge noch um sechs Monathe verlängert ward, so sind doch nur vier dergleichen Schriften eingegangen — Jede derselben hat ihren eigenthümlichen unverkennbaren Werth. Allein drei davon sind mehr Commentarien oder Discurse über das Gesetzbuch; und nur die einzige Abhandlung, mit dem Motto: *Macht ist nicht Recht*, nähert sich am meisten der Idee eines Lehrbuches, so wie selbiges bei dem Unterrichte junger Rechtsbeflissenen auf Universitäten zum Grunde gelegt werden müßte. — Es hat also bisher noch keine hinlängliche Concurrenz um den ausgesetzten Preis Statt gefunden. Inzwischen ist das neue Gesetzbuch selbst, in seiner umgearbeiteten Gestalt, von Sr. Königl. Majestät genehmigt, und in den Preußischen Staaten wirklich publicirt worden.

Obgleich in diesem die Theorie des Entwurfs, in Ansehung aller wesentlichen Grundsätze, unverändert geblieben ist: so hat man doch eines Theils sich zu verschiedenen Veränderungen in der Anordnung der Materien veranlaßt gefunden; andern Theils sind einige neue Vorschläge des Entwurfs, z. B. die Todeserklärung der Wahn- und Blödsinnigen, die Einführung des Ehrengerichts zu Verhüthung der Zweikämpfe, u. s. w., aus überwiegenden Gründen weggeblieben. Vornehmlich aber hat das Gesetzbuch, gegen den Entwurf, viele richtige durch die Preisschriften und andere

Fernere Pränumeranten.

No. 1093 Hr. Pein in Berlin.
— 1094—1098 Hr. Oberamts-Regierungs-Rath Reyder in Brieg.
— 1099 — Assistenz-Rath Junge in Berlin.
— 1100 — Cammergerichts-Rath v. Raumer daselbst.
— 831 — Tribunals-Rath von Goldenberg in Königsberg.
— 832 — Tribunals-Rath Graf v. Rieß daselbst.
— 833 — Referendarius Göbel daselbst.
— 834 — Landrath von Tettau daselbst.
— 1101 — Hofpostsecretair Hoppe sen. in Berlin.
— 1102 — von Zablocky, Königl. Pohlnischer Geheimer Legations-Rath und Resident in Berlin.
— 1103 — L. R. Tettau in Konigsberg in Preußen.
— 1104 — J. G. Rauße in Proskau, Justitiarius der Königl. Aemter Proskau, Chrzeliz und Cujau.
— 1105 — Secretair und Fiscal Bluhm in Wernigerode.
— 1106 — Bürgermeister Delius daselbst.
— 1107 — Justiz-Commissarius Erck daselbst.
— 1108 — Regierungs-Assessor Germar daselbst.
— 1109 — Bürgermeister Kratzenstein daselbst.
— 1110 — Regierungs-Rath Mebel daselbst.
— 1111 — Rath Wilhelmi daselbst.
— 1112 — Secretair Zeisberg daselbst.
— 1113 — Postmeister Denso zu Frankfurt an der Oder.
— 1114 — Landvogtey-Assessor Raboth zu Heilsberg.

Merkwürdige Rechtsfälle.

Merkwürdige Rechtsfälle.

I.

Gefährliche Dummheit des Brandstifters Matthäus Kaltmüller.

In dem Dorfe Brieg unter dem Departement der Glogauischen Oberamts-Regierung wurde am 4ten Junius 1790 von einem Mädchen, welches Wasser holte, bemerkt, daß ein Ruthenzaun rauchte, welcher so gelegen war, daß dessen Entzündung dem Dorfe leicht gefährlich werden konnte. Indem diese Weibsperson der Ursache dieses Rauchs nachspürte, fand sie zwischen den dünnen Ruthen ein Stück zusammengewickeltes Papier, welches glimmte. Sie warf es auf die Erde, und als sie mit dem Füße die darin verborgene Gluth austreten wollte, fing dasselbe ganz hell an zu brennen. Sie rief sogleich mehrere Leute zusammen, und man wandte alle Mühe an, den Thäter ausfindig zu machen.

Dieß Nachforschen erreichte erst am folgenden Tage seinen Zweck. Müßiggang und herumschweifende Lebensart ist mit Recht verdächtig. Als man daher am folgenden Tage einen unbekannten Menschen bemerkte, welcher keinen Paß aufzuweisen hatte, setzte man ihn zur Rede. Anfangs gestand er nur, daß er das Papier in den Ruthenzaun gesteckt habe; läugnete aber, daß das Feuer von ihm hinein gelegt worden sey. Als man ihn jedoch mit Zuziehung des katholischen Dorfpfarrers zum aufrichtigen Bekenntnisse der Wahrheit ermahnte, bekannte er, ein Stück brennenden Schwamm in das Papier gewickelt zu haben. Bey der Untersuchung erzählte er die Geschichte seines Lebens und des unternommenen Verbrechens auf folgende Art.

Er sey jetzt 52 Jahre alt, katholischer Religion und der Sohn eines Tischlers aus der dem Herzoge von Curland gehörigen Stadt Wartenberg in Schlesien. Seine Aeltern wären früh verstorben. Er sey wenig in die Schule gegangen, und habe weiter keinen Religionsunterricht genossen, als daß er das Vater Unser und das Ave Maria auswendig gelernt habe. Der frühe Tod seines Vaters habe die Folge gehabt, daß er sich habe bequemen müssen, auf den umliegenden Dörfern die Ochsen zu hüten. Vor einigen Jahren habe er auf Geheiß seines ältesten Bruders, eines Tischlers zu Wartenberg, die dasige Thurmuhre stellen geholfen, sey bey dieser Gelegenheit die Treppe hinuntergefallen, dadurch an Brust und Kopf stark beschädiget und zu allen schweren Arbeiten unbrauchbar geworden; weswegen er sich von dem Betteln auf dem Lande habe ernähren müssen. Wegen dieses Herumlaufens habe er ein-

einmal 14 Tage in Glogau und ein anderesmahl zu Grünberg eine Nacht im Arreste gesessen. Am 2ten Junius 1790 sey er von seinem Bruder, welcher ihn schlecht behandelt habe, weggegangen, um seine Schwester in Glogau zu besuchen. Die Nacht zwischen dem 2ten und 3ten Junius habe er unterweges im Gasthofe zu Brieg zugebracht, sey Tages darauf in die Dorfkirche zur Messe gegangen, und habe die folgende Nacht in einem nahgelegenen Dorfe zugebracht. Am 4ten Junius sey er wieder nach Brieg zurückgekehrt und habe daselbst gebettelt, allein die Einwohner hätten ihm Vorwürfe gemacht, aber keine Allmosen gegeben. Dieß habe ihn so gekränkt, daß er aus Rache vermittelst des bey sich habenden Feuerzeugs ein Stück Schwamm angezündet, dieses in Papier gewickelt und so in den Ruthenzaun gesteckt habe. Er zeigte den Ort, wo das Mädchen dieß Papier gefunden hatte, ganz richtig an, und bestätigte dadurch sein Bekenntniß, obgleich der Umstand, daß die Einwohner ihn mit Härte abgewiesen hätten, nicht richtig befunden wurde; vielmehr wurden Personen ausgemittelt, welche ihm wirklich Brod gereicht hatten.

Zu seiner Entschuldigung wurde von seinem Vertheidiger angeführt, daß er eine schlechte Erziehung genossen und an seinem Kopfe gelitten habe, so daß ihm also die That nicht zugerechnet werden könne. Sein Gemüthszustand wurde durch den Physicum untersucht, welcher bezeugte, daß die Beurtheilungs- und Gedächtnißkraft des Inquisiten äußerst schwach sey, daß er sich immer im Taumel befinde, seine Physiognomie Blödsinn ausdrücke, daß nichts Verständliches aus ihm zu bringen und er am Gemüthe und Körper wirklich krank sey.

Man nahm an, daß die Gemüthsschwäche des Inquisiten die Zurechnung eines solchen Verbrechens nicht ausschließe, dessen Strafbarkeit auch dem stumpfesten Kopfe einleuchte. Die zweckmäßige Art, mit welcher Inquisit die That auszuführen gesucht habe, zeige, daß er bey derselben der Ueberlegung fähig gewesen sey, und der Zweck, welchen er selbst angezeigt hätte, gäbe zu erkennen, daß er von seinem Zwecke und den dazu dienlichen Mitteln eine hinlängliche Vorstellung gehabt habe.

Nach dem Zeugnisse des Magistrats zu Wartenberg hat Inquisit manche Ausschweifungen begangen, welche von keiner so großen Einfalt zeugen. Auch versichert der Physicus, daß derselbe keinesweges wahnwitzig sey, sondern viel versteckte Rachgier, Bosheit und Heimtücke besitze.

Da aber doch der Zaun selbst, in welchen der Brand gesteckt worden, noch nicht in Brand gerathen war, und also die That nicht für vollführt geachtet werden konnte; stimmte die Criminaldeputation des Kammergerichts in ihrem unter dem 27ten März 1791 abgestatteten Gutachten mit dem Glogauischen Criminal-Collegio dahin überein, daß Inquisit mit lebenswieriger Zuchthausarbeit zu bestrafen sey.

† † †

Da dieser Rechtsfall von der juristischen Seite nicht besonders merkwürdig ist, so habe ich den Lesern nur einen sehr kurzen Auszug aus den Acten geliefert. Das Verbrechen selbst aber gehört unter die gefährlich-

lichsten, und es ist wohl der Mühe werth, die Gesetzgeber sowohl als das Publicum auf die Quellen dieser Verbrechen aufmerksam zu machen. Brandstiftung ist das Rachmittel der Schwachen am Leibe und Geiste. Wer Muth und Kraft hat, seinem Manne zu stehen, wird nicht leicht eine so niederträchtige Rache wählen. Die meisten Brandstifter sind junge Mädchen und kranke oder blödsinnige Männer.

Wenn man der Bosheit des gemeinen Mannes entgegen arbeiten will, so muß man seinen Muth nicht zu sehr niederdrücken. Muthwille ist immer besser als Heimtücke. Besonders hat ein Staat, wie der preußische ist, muthige Männer nöthig, denen man lieber eine kleine Ausschweifung aus Freude oder Zorn, als eine niederträchtige Rache verzeihen muß. Ferner zeiget auch dieser Fall, wie die meisten, die ich bisher meinen Lesern erzählt habe, wie gefährlich der Mangel an Aufklärung für das gemeine Wesen sey. Auswendig gelernte Gebete und Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes machen noch keine gut gesitteten Menschen. Der Kaltmüller hatte in dem Dorfe, welches er anstecken wollte, an dem vorhergehenden Tage noch eine Messe gehört, war aber, wie der Erfolg zeigte, nicht frömmer aus der Kirche hinausgegangen, als er hineingegangen war.

Durch das, was ich eben gesagt habe, will ich den Nutzen des öffentlichen Gottesdienstes auf keine Weise verkleinern. Gemeinschaftliche Erhebung des Herzens zu Gott veredelt die Seele, aber nur eine solche, die einer Veredlung fähig ist. Wie kann der eingeschränkte Kopf seine Gedanken bis zum Ideal

alles Guten erheben! Wie kann der in der Kirche etwas lernen, der keine gesunden Begriffe aus der Schule gebracht hat! Wie kann bloßer Wörterkram auf Verstand und Herz wirken!

Je schwächer der Verstand ist, desto ausschweifender sind die Leidenschaften. Nach der Bemerkung des Arztes, welche in gegenwärtigem Falle durch die Erfahrung bestätiget wird, war der Verstand des Inquisiten äußerst schwach, aber desto größer war seine Heimtücke, Bosheit und Rachgierigkeit.

Und man fürchtet sich noch, den gemeinen Mann zu klug werden zu lassen! Man will also lieber sich von ihm sein Haus anstecken lassen, als mit ihm über seine Rechte processiren! Man will also lieber, wie die hohe ottomannische Pforte, durch die Brandstiftung des Pöbels, als durch kühne Parlamentsreden von dem Willen der Nation benachrichtiget werden!

II. Ent-

II.

Gutachten des Oberschlesischen Criminal-Collegii über den merkwürdigen Todtschlag des Bernhard Schimaidzig.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät haben geruhet, die Inquisitions-Acten wider den Bernhard Schimaidzig wegen Todtschlages, uns zur Abfassung des peinlichen Rechts-Gutachtens vorlegen zu lassen, welches wir hierdurch nach getreuer Erwägung alleruntertänigst zu erstatten nicht verfehlen.

Bernhard Schimaidzig 32 Jahre alt, katholischer Religion, aus Kobelwitz gebürtig, jetzt ein Unterthan der Herrschaft Cosel, hat, als ein unehliches Kind, seinen Vater kaum dem Namen nach gekannt. Von Jugend auf nährte er sich mit Dienen und Tagelöhner-Arbeit. Nur gelegentlich hatte er einem Schuhmacher die Vortheile seines Handwerks abgesehn, und trieb nun Schuhmacherarbeit und Schuhflickerey als Nebenbehelf.

So wurde er bey dem Häusler Jacob Zeolosch zu Boborischau bekannt, und nach einem halbjährigen Aufenthalte bey demselben heurathete er dessen Tochter Susanna, führte geraume Zeit mit seinen Schwiegerältern gemeinschaftlichen Haushalt, und ging hierauf in verschiedenen Dörfern als Einlieger, Schuhflicker und Tagelöhner seiner Nahrung nach. In den letzten fünf Vierteljahren wohnte er bey seinem Schwager Johann Zeolosch, der die väterliche Häuslerstelle angetreten hatte, — im Winter theilte er mit ihm seine kleine Stube, im Sommer hatte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt und selbst seine Schlafstelle unter einem offenen Schuppen, unfern des Hauses, er und seine Familie; denn in einer 9jährigen Ehe hatte er vier Kinder erzeugt, wovon noch zwey, ein Mädchen von acht und ein Knabe von zehn Jahren, am Leben sind.

Durch herrschaftliche Anweisung war ihm eine Gärtnerstelle in dem Dorfe Zenkau zugedacht. Diese Aussicht auf Vertauschung seiner dürftigen Lage und eigenen Haushalt machten ihm und seinem Weibe einen ganz vergnügten Abend. Sie hatten am 30ten Julius dieses Jahrs ihr Abendbrod gemeinschaftlich unter ihrem Schuppen verzehrt, gingen dann in die Stube ihres Wirths, unterhielten sich da noch den ganzen Abend friedlich und vergnügt mit Entwürfen von ihrer künftigen Einrichtung in Zenkau, und verfügten sich gegen acht Uhr auf ihre Streu unter dem Schuppen, wo sie ihre beiden Kinder zwischen sich in der Mitte liegen hatten.

In dieser Nacht eräugnete sich der sonderbare und unglückliche Vorfall, welcher der Stoff dieser gan-

ganzen Untersuchung ist. Wir erzählen ihn mit den Worten des Thäters; denn sie sind die einzigen Nachrichten von diesem Theile des geschichtlichen Vortrages. — „Um Mitternacht, sagte er, sey er von einem festen Schlafe urplötzlich aufgewacht. In dem ersten Nu des Erwachens, habe er seiner Einbildung nach eine fürchterliche Figur dicht vor seiner Streu stehen sehen, — eine Gestalt, die ihm als ein wahres Gespenst vorgekommen sey. Mehr zu sehen, habe ihm die Dunkelheit der Nacht und der Schrekken nicht gestattet. Er habe der Gestalt mit lauter und ängstlicher Stimme zweymal: Wer da! Wer da! zugerufen; es sey keine Antwort erfolgt; ihm habe es geschienen, als ginge die fürchterliche Gestalt auf ihn los, greife, schnappe nach ihm. Außer sich vor Angst, sey er von seiner Lagerstätte aufgesprungen, habe die Holzaxt, die gewöhnlich neben ihm auf der Streu liegt, ergriffen und auf die gespenstermäßige Figur damit losgeschlagen. Die Erscheinung, das Wer da! rufen, Aufspringen, Ergreifen der Axt und Zuhauen, sey so plötzlich auf einander gefolgt, daß er gar nicht zur Besonnenheit gekommen, auch nicht wisse, ob er vollkommen wach gewesen sey. — Auf den ersten Hieb mit der Axt sey die Figur vor ihm gefallen; er habe ein Krächzen gehört, und dieß und die Angst, die gleich mit dem Sturze sich gefunden, habe in ihm den Gedanken erweckt, daß es seine Frau seyn könne, die er getroffen. Alsobald sey er niedergekniet, habe der Sinkenden den Kopf zugehalten, die eingehauene tiefe Spalte und das hervorschiessende Blut bemerkt und voller Angst geschrien: „Susanne, Susanne! besinne dich,„ hierauf seiner achtjährigen Tochter zugerufen, sie solle zusehn, ob die Mutter neben ihr

ihr liege, und die Großmuter holen und ihr sagen, er habe seine Frau erschlagen.

Und in der That hatte der Hieb mit der Axt das unglückliche Weib des Inquisiten getroffen. Bald klärte sich die Sache auf. Das achtjährige Mädchen war zwar nicht von der Stelle gegangen und hatte nur mit geschrien aus Angst. Doch bezeugt sie vor Gerichten, so weit ein 8jähriges schüchternes Kind zur Sprache gebracht werden kann, daß sie schon vor dem „Wer da„ ihres Vaters erwacht sey, und daß ihr ihr Vater wirklich zugerufen habe, nach der Mutter zu sehen und dann die Großmutter zu holen — — Unterdeß war die Familie des Wirths durch das Geschrey des Inquisiten aufgewacht. Es kam die Schwiegermutter desselben Hedwige Zeolosch, sein Schwager Johann Zeolosch und dessen Ehefrau Mariane Zeolosch. Sie alle hatten zufolge ihres eidlichen Zeugnisses das klägliche Geschrey des Inquisiten, vermischt mit Kindergeschrey, und selbst seine Worte: Susanne! Susanne! besinne dich, gehört, und trafen ihn noch, wie er seine Frau hielt und rüttelte, um sie wieder ins Leben zu bringen. Die Schwiegermutter redete ihm noch zu, um sein Weib nur nicht zu untröstlich zu jammern; und als man ihn frug, was er denn gemacht habe? so erzählte er nach dem Ausdrucke der Zeugen:

„mit Zittern und Geschrey und Darzwischen„rufen: Mein Gott! mein Gott! was habe „ich gemacht!„

in dem ersten Augenblicke des Vorfalls ihn gerade so, wie er bisher dargestellet ist. Er selbst aber sagt im Verhöre davon:

„Ich

„Ich bin so weg gewesen, daß ich jetzt selbst „nicht waiß, ob ich ihnen geantwortet habe.„

Da die Maria Zeolosch wegen der Dunkelheit der Nacht einen brennenden Kiehn geholt hatte; so sahe man jetzt deutlich die Lage der Verwundeten. Sie lebte noch, war aber sprachlos und ohne Besinnung. Mit dem Gesichte lag sie auf der Erde, ungefähr eine halbe Elle von der Streu an der rechten Seite, wo eigentlich das Lager des Inquisiten ist. Eine Thüre hat der Schuppen nicht, sondern ist von beiden Seiten offen. Die Unglückliche sey in der Nacht aufgestanden, meinet daher Inquisit, und von der Seite, wo er gelegen, wieder hereingekommen; ob sie ihn durch ihr Vorbeygehen aufgeweckt habe, oder wovon er sonst so urplötzlich aufgewacht sey, wisse er nicht.

Unterdeß jene mit der Verwundeten sich beschäftigten, lief Inquisit davon, aus Angst, sagt er, ohne zu wissen was er thue — und dann aus Furcht, daß sie ihn greifen würden; er aber habe sich lieber freywillig gestellen wollen. Inquisit lief in das benachbarte Dorf Rogau zu seinem Gevatter dem Schulzen Droß, brachte den Rest der Nacht auf dessen Heuboden zu, kam erst Morgens im Hemde und Brustlatze, am ganzen Leibe zitternd, blaß und zerstöhrt aussehend, nach der wörtlich und eidlich erhärteten Schilderung des Bauern Droß zu ihm in die Stube, erzählte ihm alsobald den Vorfall wie oben, sagte ihm, daß er die ganze Nacht kein Auge zugethan — daß ihm stets seine Frau vor den Augen gewesen, und bat ihn von freyen Stücken, mit ihm nach Cosel ins Gerichtsamt zu gehn. Dieß geschahe; sie trafen den Justitiarium auf der Gallerie des Schlos-

ses,

ses, und als dieser dem Inquisiten zurief, was er denn gemacht habe; so gab er zur Antwort, daß er seine Frau erschlagen habe, und ließ sich auf der Stelle zur Haft bringen.

Was das Schicksal der Verwundeten betrift; so hatten sie ihre Verwandten und die Nachbarn, die man zur Hülfe geholet hatte, in die Stube gebracht und auf eine gute Streu gelegt. Nach geschehener Anzeige kam den andern Vormittag der Amtsrath Kranich als Justitiarius, vollzog nicht nur die ersten vorläufigen Verhöre, besichtigte die Stelle, wo die That geschehen war, und nahm die Axt und eine beblutete Haube als äußere Zeichen des begangenen Verbrechens mit sich, sondern brachte auch den Creisphysicum D. Rosenthal, und den Stadtchirurgum Keßler zur Besorgung der Verwundeten mit. Diese besorgten alsobald den ersten Verband nach den Regeln der Kunst, wobey sie aber so schwach war, daß sie bey dem sanftesten Aufrichten ihnen fast todt unter den Händen geblieben wäre. Eben so versuchten sie auch innere Mittel, und den folgenden Tag wurde der Regimentsfeldscheer Schack mit dazu gezogen. Die Zufälle der Kranken waren jedoch Erbrechen, Zuckungen, gänzliche Sinnlosigkeit und Betäubung, intermittirender Puls uud außerordentliche Schwäche. Sie kam nie wieder zum Gebrauche der Sprache, und starb in der Nacht vom 1sten bis 2ten August d. J. gegen drey Uhr.

Die vorschriftmäßige Obduction geschahe in Gegenwart des vom Justizamte substituirten Auditeur Drewitz und der vereideten Gerichtsschöppen, von dem D. Rosenthal und Chirurgus Keßler. Das

Sections-

Sections-Protocoll vom 2ten August d. J. enthält nachstehenden Befund.

I. Aeußere Besichtigung der Wunde.

An dem Kopfe befand sich eine Wunde von $3\frac{1}{2}$ Zollen in der Länge.

1) Sie fing sich an
   oben $1\frac{1}{2}$ Zoll hinter der Kreuznath

2) und ging durch die Pfeilnath

3) bis an den obern und mittlern Theil des Stirnbeins auf der rechten Seite.

II. Zergliederungs-Befund.

A. Kopfhöhle.

a. nach weggenommenen Bedeckungen.

1) Das rechte Seitenbein war oben an der Pfeilnath einen Zoll weit von dem Stirnbeine gerissen, bis an das rechte Schlafbein.

2) Das Stirnbein auf der rechten Seite hatte einen Riß oben von der Pfeilnath in der Krümme bis an den jochförmigen Fortsatz des rechten Schlafbeins, in der Länge von 5 Zollen.

3) Die Knochenwunde war in ihrer Mitte $\frac{1}{2}$ Zoll breit, und vereinigte sich so allmählig, wie sie sich an dem jochförmigen Fortsatze endigte. — In derselben fand man oben zwischen den Seitenbeinen einen Knochensplitter von einem halben Zolle in der Länge und Breite, welcher ein unregelmäßiges

Dreyeck

Dreyeck bildete, dergleichen der Wundarzt schon den Tag zuvor zwey herausgenommen hatte.

b nach abgesägter Hirnschaale.

Die Wunde war durch die harte Hirnhaut und in das Gehirn selbst $2\frac{1}{2}$ Zolle tief, das heißt durch die Hirnrinde (grauer Substanz) bis zum Hirnmarke gedrungen.

c. nach ausgeleertem Gehirne.

Unter der rechten Halbkugel des Hirns und zwar unter dem schwammigten Theile des rechten Schlafbeins fanden sich zwey Unzen ausgetretenes Blut, und als dieses weggeschafft war, ein Riß in dem großen Flügel des Wespenbeins auf der rechten Seite.

B. Brusthöhle.

Alle Eingeweide waren gesund und in natürlichem Zustande.

C. Bauchhöhle.

1) Eben so.

2) Im Magen fand sich nichts, als einige Unzen gelblicher Feuchtigkeit, die auf glühenden Kohlen geworfen, keinen widernatürliche Geruch von sich gaben.

3) Die Gebährmutter zeigte beym ersten Anblicke,

daß die Entseelte schwanger gewesen; der Embryo war männlichen Geschlechts und von vier Monathen.

Das

Das Gutachten der Obducenten ging diesem gemäß dahin:

> Daß, da durch den gewaltsamen Hieb mit der Holz-Axt nicht allein die beiden Knochen, das rechte Seiten-Bein, und der rechte Theil des Stirn-Beins, sondern auch mittelst der großen Erschütterung der große Flügel des im Grunde der Hirnschaale liegenden Wespen-Beins gerissen, und sogar das Hirn selbst $1\frac{1}{2}$ Zoll tief durchgehauen worden sey, durch diese Erschütterung das Hirn und die hieraus entspringenden Nerven in ihren Verrichtungen gehindert worden, wie denn auch durch die Ergießung und Stockung des Geblüts tief in der Hirnhöhle unter dem schwammigten Wesen des rechten Schlaf-Beins, wo auf keinerlei Art und durch keine chirurgische Operation das Geblüte heraus gebracht werden konnte, ein starkes Wundfieber und der Tod nothwendig habe erfolgen müssen.

Inquisit Bernhard Schimaidzig war bey der Section gegenwärtig, erkannte den vor sich liegenden Leichnam für den Körper seines Eheweibes mit Thränen und in den Worten:

> Das ist mein liebes Eheweib, die ich erschlagen habe:

Gleichergestalt läugnete er die That nicht, weder im General- noch im Special-Verhöre, erinnerte selbst,

> „Zwey Seelen meynt er, habe er unglücklicher
> „Weise aus der Welt gebracht, war geständ-
> „lich, daß er gewußt habe, daß seine Frau

„schwanger sey, und zwar gegen den fünften
„Monath, bezeugte durchaus lebhaften Schmerz
„— er wollte gern den Tod leiden, sagte er,
„wenn es das Recht so mit sich bringt, er ver-
„lasse sich auf den lieben Gott —„

und als ihn Inquirent ziemlich unzweckmäßig frug; ob er wisse, daß, wer Menschen-Blut vergieße, dessen Blut wieder vergossen werden müsse; so bejahte er es, behauptete aber dabey, so wie in allen Verhören, daß sich die Sache gerade so verhalte, wie sie oben vorgetragen ist, daß er ohne allen Vorsatz, ohne Gedanken in einer Betäubung der Sinne gehandelt und seine Frau erschlagen habe, ohne zu wissen, daß sie es gewesen sey, oder irgend ein menschliches Wesen.

Sehr vernünftig hat Inquirent außer der Haupthandlung so viele Untersuchungen über den Charakter und das Temperament des Inquisiten, über das gute und böse Verhältniß seines Ehestandes und über die Geschichte seiner letzten Tage angestellet, als ihm möglich war, und zu diesem Behuf die sämtlichen Wirthe desselben bey denen er seit neun Jahren sich aufgehalten — nehmlich außer den oben genannten Zeugen, den Müller und die Müllerinn Juraschek, den Kretschmer Moscheck zu Ramiankau, den Bauer Starkula und den Schulzen Babor zu Baborischau vernehmen lassen; alle diese Zeugen stimmen darin überein, daß ihnen nie eine Handlung oder Aeußerung des Inquisiten bekandt geworden, aus der man schließen könnte, daß er eines groben Verbrechens und eines Mordes fähig sey. — Doch geben ihm die meisten Zanksucht und Jähzorn schuld, besonders seine Schwieger-

germutter und Schwager in Rücksicht seines Betragens gegen den verstorbenen Schwiegervater. Andere z. B. der Müller Juraschcek bey dem er ein halb Jahr und Bauer Starkula bey dem er neun Wochen gewohnt, behaupten das Gegentheil. Die einzelne Thatsachen werden unten vorkommen, wenn die letzten Tage des Inquisiten vor seinem Verhafte geschildert werden. Eines kleinen Diebstahls, der jedoch scharf genug geahndet wurde, ist Inquisit selbst geständlich. Entwendeten Heues beschuldigte ihn der Kretschmer Moscheck, wirklich hat er ihm auch eine Vergütigung von 2 Thl. schles. gegeben, doch behauptet er, es sey ihm Unrecht geschehen. Sonst ergiebt sich nirgends etwas nachtheiliges gegen ihn; Seine Antworten im Verhöre zeugen von Menschenverstande und von Gutmüthigkeit — Was die feineren Züge seiner körperlichen und geistlichen Anlagen betrift; so konnte freilich darüber nichts ausgemittelt werden; so viel sagt er gelegentlich selbst von sich, daß er völlig gesund und zur Arbeit tauglich, daß er sonst mit schweren Träumen nicht geplaget sey, und daß er auch in jener unglücklichen Nacht, seines Wissens, nicht geträumet habe, womit er zugleich die Bemerkung verbindet:

> Daß schon acht Wochen vorher, seine Frau auch aufgestanden gewesen, welches er im Schlafe nicht gemerkt, da sie aber wieder gekommen, so sey er aufgewacht, und habe angerufen, jedoch so bald er nur gehört, daß sie es sey, sich nicht einmal umgedrehet.

Das Verhältniß seiner Ehe ist noch bestimmter ausgemittelt. Alle jene Zeugen bekunden einstimmig, daß es eine gute und friedliche Ehe gewesen;

vorübergehende häusliche Zänkereyen abgerechnet, auf die sie sich immer gleich wieder vertragen hätten, und die nie zu einem harten Ausbruche gekommen seyen. In einem Zeitraume von einem halben Jahre wissen die Juraschecksche Eheleute — und in einem Zeitraume von neun Wochen weiß der Bauer Starkula auch nicht das geringste von einem ehelichen Zwiste. Von einer einzigen Thätlichkeit giebt die Schwiegermutter Nachricht; sie bestand in einer Ohrfeige, die er ihr in einer Zänkerei sechs Wochen vor der unglücklichen Nacht gegeben habe, doch versöhnten sie sich gleich wieder darauf. Inquisit behauptet hingegen, daß sie, die Schwiegermutter, selbst Aufhetzerinn in diesem Zanke gewesen (und wenigstens kann sie nicht läugnen, sich eingemischt und den Schwiegersohn zuvor durch Heruntermachen aufgebracht zu haben,) daß der Vorfall nicht sechs Wochen sondern lange zuvor sich eräugnet und daß er seiner Frau nicht eine Ohrfeige gegeben, sondern nur leicht nach ihr geschlagen habe.

Die letzten Tage vor dem verübten Todtschlage enthalten eine Reihe von verdrüßlichen Vorfällen, die dem Inquisiten wiederfahren sind und von Zänkereien, die er gehabt.

1) Sonnabends den 26ten Julius dieses Jahres bekam seine Frau einen heftigen Zank mit ihrem Bruder dem Johann Zeolosch. Dieser verlangte, daß sie ausziehen solle — jene behauptete, daß sie eben so gut ein Recht auf ihr väterliches Haus habe, als er selbst. Der Bruder gab seiner Schwester eine Ohrfeige. Inquisit nahm sich hierauf seiner Frau mit Ernst an, sein Schwager packte ihn am

Hals=

Halse und er drohte mit dem Hammer los zu schlagen. Die Mutter Zeolosch aber brachte sie auseinander. Johann Zeolosch klagte nun auf Exmission und erhielt ein obsiegliches Erkenntniß.

2) Bernhard Schimaidzig hatte schon zuvor sich Holz gekauft, auf einem ledigen Flecke sich ein Häuschen zu bauen. Der Schulze Babor zu Baborischau widerstritt diesem Vorhaben im Namen der Gemeinde, und zwar aus dem sehr einfältigen Grunde, weil Inquisit Jahre zuvor mit einem Bauer aus der Gemeinde Händel gehabt hatte; Inquisit beschwerte sich, da ihm das Wirthschaftsamt das Plätzchen zum Anbaue weigerte, bey der Oberschles. Oberamts-Regierung. Diese gab dem Justizamte Befehl zur Untersuchung, und das Justizamt beruhigte den Inquisiten durch Uebertragung einer ledigen Gärtnerstelle zu Zenkau. Bei dieser Gelegenheit hatten sich Inquisit und Schulze Babor gerichtlich Diebe geschimpft. Letzterer klagte und ersterer wurde zur Erscheinung durch die Dorfgerichte vorgeladen. Er war nicht zu Hause. Erst das drittemal trafen sie ihn, gerade als er seiner Frau im Garten die Läuse absuchte. Schon hatte er sich den Rock hohlen lassen, um mit zu gehen, aber Mißhandlung, thätlicher Angrif des Schulzen oder eigener Troz (denn was es war, ist nicht bestimmt ausgemittelt) veranlaßte Widersetzlichkeit.

Er wurde gestoßen, geschlagen, gebunden und so vor das Gerichtsamt gebracht — Dieses geschahe den 27ten Julius dieses Jahrs.

3) Ein paar Tage währte das Verfahren gegen ihn, zulezt wurde er in 24stündigen Arrest verur-

urtheilt. Diese ganze Zeit über hat seine Frau ihn nie verlassen; sie war mit ihm aufs Schloß gegangen, und, da sie die Nacht über nicht bey ihm bleiben konnte, den Morgen darauf wiedergekommen. Eben so den folgenden Tag, und das so lange bis sie ihn wieder mit sich nach Hause nehmen durfte.

4) Den 29ten Julius Abends war seine Entlassung erfolgt; den 30ten war er mit seiner Schuhflickerarbeit beschäftiget, die Frau nach Grase gegangen. Abends waren sie, wie gesagt, friedlich und vergnügt beysammen, unterhielten sich liebreich von der Stelle in Zenkau und in der darauf folgenden Nacht geschahe der Todtschlag den wir bisher geschichtlich beleuchtet haben.

Die peinliche Untersuchung ist gut geführet. Amtsrath Kranich hatte zum Theil die summarischen Verhöre und die Zeugen-Vernehmungen, Inquisitor Schwechten den übrigen Theil der summarischen und die ganze Special-Inquisition geführt. Auch die Erhebung des Thatbestandes und die Obduction der Entleibten ist mit mehr Genauigkeit angestellt als gewöhnlich und als es gerade für diesen entschiedenen Fall Bedürfniß war. Die Vertheidigung ist in gehöriger Form geschehen und wir sind daher eines rechtlichen Urtheils mit Befriedigung fähig.

Beurtheilung.

Kein Fall ist interessanter, als wo nur zwischen den beiden äußersten Grenzlinien, totaler Schuldlosigkeit

keit und höchst schwerem Verbrechen — die Wahl frei stehet, keiner verwickelter und mehr der philosophischen Aufklärung bedürftig, als wo die simple That unläugbar, aber ihre Moralität durchaus streitig ist — wo nicht der gewöhnliche Beweiß mit Zeugen, Urkunden, Geständniß, sondern der künstliche als Resultat des ganzen Zusammenhanges der Sache, ihrer kleinsten Umstände, allgemeiner Grundsätze, Beobachtungen und Vermuthungen, ausschließungsweise eintritt. Bernhard Schimaidzig hat seine Frau erschlagen; Soviel ist ausgemittelt durch Bekenntniß, durch Zeugen und durch Erhebung des Thatbestandes. Aber war es Tödtung oder Mord? war es freie willkührliche Handlung oder That ohne Bewußtseyn? Ist sie Frevel, Unüberlegtheit, Zufall? der Thäter behauptet, in Schlaftrunkenheit, verbunden mit einer lebhaften Täuschung der Phantasie, durch schreckende Bilder unter Aufregung äußerer von ihm unabhängiger Zufälligkeiten und folglich in einem Zustande gänzlicher Sinne. Betäubung und Vernunftlosigkeit unter dem unwiderstehlichen Antriebe des Schreckens und der Angst gehandelt zu haben.

Unsere vorläufige Untersuchung muß daher physisch seyn. „Ist ein solcher Zustand wie ihn der „Thäter schildert physisch möglich und erklärbar? „Hat er nach psychologischen Grund- und Erfahrungs-Sätzen, Wahrscheinlichkeit für sich oder „Unwahrscheinlichkeit gegen sich? und ist er beydes, sowohl möglich als wahrscheinlich; in welchem Verhältnisse stehet er alsdann, physisch betrachtet gegen die innere Freyheit des Handelns; „zu welcher Zwischenstufe von Raserei bis zum vol-

len Gebrauche der Vernunft gehöret er eigentlich? Weder die Grundsätze der Physiologen, noch die der Juristen über Schlafende und Handlungen im Schlafe finden hier unmittelbare Anwendung. Die That des Inquisiten ist keine bloße mechanische Handlung, die der Schlafende in gesundem gewöhnlichen Zustande wirken kann, wie zum Beispiele die Erdrückung eines Sechswochen-Kindes von seiner schlafenden Amme. — Sie ist nicht die That eines Nachtwandlers so täuschend und sonderbar oft die Erscheinungen sind, worin der Nachtwandler die Wirkungskraft des wachenden Menschen nachahmt oder unnatürlich übertrift, denn Krankheit ist nicht das Werk eines Augenblicks — sie setzt längere Dauer, wiederhohlte ähnliche Auftritte, körperliche begleitende Symtome voraus, und Nachtwandler wissen nie oder nur dunkel, was sie gethan haben. Wenn daher auch Johann Heinrich Frick in seiner Comentation de noctambulis anno 1773 mit Recht erinnert, daß besonders das cholerische Temperament zu dieser Krankheit Anlage habe, und daß der Paroxismus zum erstenmal aus einer Erschütterung oder Erhitzung des Gehirns entstehen könne, mithin nicht allemal stufenweise erfolge; so ist doch die gänliche Freiheit von ähnlichen Anfällen sowohl vor als nach, und das sowohl augenblickliche als fortdauernde Bewußtseyn der ganzen That, ein sicheres Merkmahl, daß der Thäter nicht als Nachtwandler gehandelt hat — Freilich giebt es noch außerdem ein Vermögen der Seele durch die Lebhaftigkeit eines Bildes auch im Schlafe so auf den Körper zu wirken, daß eine analogische körperliche Handlung hervor gebracht wird, ohne daß diese einzelne und schnell vorübergehende Handlung aus einer Krank-

heit

heit erklärt, ohne daß der Handelnde zu einem förmlichen Nachtwanderer gemacht werden müsse. Hiernach ist es allerdings möglich, daß ein lebhafter Traum von einer gespenstlichen Erscheinung den Träumenden bestimmt, auszuschlagen, und daß dieser Schlag nach seiner zufälligen Richtung, oder nach eben der Richtung, in welcher sein Traumbild das verhaßte Object hingestellet hat, den nächsten Gegenstand trift; sey er nun leblos oder Mensch. Und wenn es schwer und wiedersinnig ist, zu vermuthen, daß durch eine zufällige Verbindung die Minute, in welcher die Phantasie des Träumenden ihre höchste Stärke erreicht hat, mit der Minute, in welcher sein Weib vor ihm hintrat, in Eins zusammen getroffen haben sollte; so läßt sich zwischen beiden leicht, statt der Casual Verbindung eine Causal-Verbindung annehmen. Es ist eine alltägliche Erfahrung, daß ein dunkler Eindruck äußerer Gegenstände auf die Seele des Schlafenden wirkt und Träume in ihr hervor bringt, sich in dieselbe verflicht, sie erhöhet. Dies kann der Tritt der Entleibten oder eine leichte Berührung gethan; beides kann die Phantasie einer Erscheinung gewirkt oder sie verstärkt und so mit den körperlichen Ausbruch der Angst des Träumenden allerdings veranlaßt haben. Da nun der Thäter selbst zweifelt: ob er vollkommen wach gewesen; so scheinet es, als könne man ihn physiologisch und juristisch für einen Schlafenden nehmen. Dringen wir aber tiefer in die Natur des Falles; so bestätigt sich unsere obige Verneinung. — Das Handeln eines Schlafenden, der nicht Nachtwandler ist, sondern bloß durch eine einzelne lebhafte Vorstellung der Seele zu einer Anwendung seiner Muscularkraft bestimmt wird, ist einfach und beschränkt sich auf solche

Wirkuugen, die die Function einer einzelnen Muscular-Bewegung sind. Zusammengesetzte planmäßige Verrichtungen wirkt die Seele nur in dem kranken Körper des Nachtwandlers. Da die Thätigkeit die Charakteristick des Wachens ist, so gehet der Mensch im gesunden Zustande eben durch den ersten Ausbruch einer Thätigkeit von Schlaf ins Wachen über. Wir werden aufgeschreckt, wenn auch nur im Traume eine starke Bewegung vor uns oder an uns geschiehet, wenn dem Traume eine äußerliche von ihm unabhängige Bewegung hinzu kommt und sich so in ihm vermischt als wäre sie selbst geträumet, endlich aber, wenn die Lebhaftigkeit des Traumes so hoch steigt, daß sie beim Schlafenden einen Ausbruch körperlicher Bewegung hervorbringt. Ein simpler Schlag hätte also wohl von dem Träumenden während des Traumes geschehen können. Aber nach der Art greifen, aufspringen, sich entgegen stellen, und zuhauen mit einer Stärke, die das Knochengehäuse des Kopfs so ganz zerstöhrt, kann nicht die That eines Schlafenden seyn, der nicht Nachtwandler ist, er wäre nach physischen Gesetzen bey der ersten Anstrengung der Muskulkraft erwacht. Von einer andern Seite bekommt diese Behauptung noch mehr Zuverläßigkeit. Der gesunde Mensch der durch die Lebhaftigkeit eines Traumbildes zu einer äußern Handlung bestimmt wird, kann von der gegebenen Handlung und von seinem Traume vielleicht so wenig als der Nachtwandler Bewustseyn haben; aber Bewustseyn des Erwachens ist ihm unsers Ermessens schlechterdings nothwendig. Das heißt, die Erfahrung wiederstreitet, daß, wenn Bernhard Schimaidzig im Schlafe und Traume den Hieb auf seine Frau noch vollzogen hätte, und alsdann erst erwacht wäre,

wäre, da der Hieb vollzogen war; diese schreckliche Ausschütterung aus einem bösen Schlaf in den ganz entgegen gesetzten Zustand des Wachens, wo er mit völliger Besonnenheit und Empfindung die Verwundete gehalten und bejammert hat, ihm nicht fühlbar, nicht sinnlich zu bleibendem Bewustseyn geworden wäre, er müßte nicht nur gefühlet haben, daß er erwacht, sondern mit diesem Erwachen müßte die Sinnbetäubung erst angefangen haben, die nun schon in Besonnenheit überging. Der Zustand und die Rechte eines Schlafenden sind daher nicht anwendbar auf **Bernhard Schimaidzig**. Nachtwandler ist er nicht und für einen gesunden und allzu fühlhaften Träumer hat er zu viel gethan und zu wenig Bewustseyn vom Erwachen, in so ferne es erst nach jener zusammengesetzten That seyn sollte. Wir müssen also nach andern Grundsätzen urtheilen, wir müssen die Erklärung aller jener Thatsachen in den physischen Gesetzen des Erwachens aufsuchen, und diese wiederum in den homogenen physischen Gesetzen des Einschlafens. Der Uebergang aus dem Wachen in den Schlaf ist mit mancherlei Veränderungen in unserm Körper sowohl als in unserer Seele verknüpft.

Der Körper tritt in eine Art von Erschlaffung; so auch die **Denkkraft** der Seele. Statt die äußern Gegenstände mit Bestimmtheit aufzufassen, täuschen die Sinne mit geschwächter halb wahrer verwirrender Darstellung, eben so die Idee. Die Denkkraft wird unwirksam. Die Phantasie wird lebhaft. Gedanken werden Bilder, und diese werden immer flüchtiger, verworrner und träumenartiger, bis auch diese letzte Kraft-Aeußerung der Seele all-

allmählig verschwindet und mit der gänzlichen Unbewustheit unserer Selbst der eigentliche Zustand des Schlafes beginnet. Die Aerzte bezeichnen die letzte Gränze zwischen Wachen und Schlafen mit dem Namen einer Verrücktheit, und es ist der Mühe werth, zwey der größten Physiologen selbst schildern zu lassen.

von Haller in seinen Primis Lineis Physiologiae §. DLXXX (nach der Vriesbergschen lateinischen Ausgabe pag. 328)

> objectorum externorum actiones minus nos adficiunt et denique turbantur ideae, et cogitationes, et *delirium* succedit, a quo sin somnum non satis notus transitus est, quod tamen somnum semper praecedit

und Blumenbach in seinen Institutionibus Physiologiae. S. XXV. §. 324. p. 255.

> Sunt autem praeter alia praecursores et nuntii somni, magis magisque sensim ingravescens sensuum externorum hebetudo et musculorum plerorumque voluntariorum voluntatis arbitrio subjectorum maxime longorum relaxatio, sanguinis item venosi versus eos congestio et incommodi inde nati oscitationis ope levamen, denique etiam in ipso quasi ultimo vigiliarum somni limine & unius in alterum transitu singularis cujusdam delirii brevis species.

Mit nicht minder sonderbaren Naturerscheinungen ist das Erwachen verknüpft; es geschiehet nach ähnlichen Gesetzen, aber nach umgekehrter Ordnung und Zwecke.

Blum-

Blumbach, §. 329. p. 258.

Somno refecti expergiscimus & is, quidem in vitam reditus. Similibus fere ac ex ea in somnum transitus stipatur symptomatibus, „oscitatione scilicet, quam vero tum plerumque pandiculatio„ comitatur, sensuum etiam aliquali hebetudine et s. p.

Unterdeß ist die Beobachtung dieser Gesetze minder pünktlich beim Erwachen, als beim Einschlafen. Es scheinet der Natur im Durchschnitte mehr vorbereitende Veränderungen zu kosten, wenn sie aus dem Zustande der Thätigkeit in bewustlose Ruhe, als wenn sie aus dieser in jene übergehen soll. Die physischen Gesetze des Erwachens sind theils von der Beschaffenheit des Schlafs und von der Disposition des Körpers während desselben, theils von den Ursachen des Erwachens dergestalt abhängig, daß die größten Verschiedenheiten in der Art des Erwachens zu bemerken sind. Natürliches Erwachen, wo der Schlaf uns verläßt, ohne daß er durch äußere Eindrücke oder durch körperlichen Reitz und schmerzhafte Empfindung verscheucht würde, ist das regelmäßigste. — Ganz hetorogen ist das plötzliche Erwachen auf Erschütterung durch äußere oder innere Eindrücke. Es giebt manchmal einen schnellen Uebergang in den Gebrauch aller Körper- und Seelen-Kräfte, er überspringt gleichsam die Mittelstufen und theilt uns unser ganzes thätiges Selbst durch eine gewaltsame Anstrengung mit. Aber viel öfter wirkt es Betäubung, geschiehet es mit einer wilden Verworrenheit der Sinne und Gedanken, die nur mit Mühe und allmähliger Rückkehr der Besonnenheit sich auflöset. Wir kennen diesen Zustand recht gut, wir

wir bezeichnen ihn im gemeinen Leben durch die Aufforderung, „sich doch zu besinnen, seiner mächtig zu werden„ und nennen ihn Schlaftrunkenheit. Die Physiologen behandeln ihn aber flüchtiger als es wohl recht ist. Jadelot enthält das beste, was die Lehrbücher darüber sagen.

in seiner Physica hominis sani §. CCXXII. (nach der Original-Ausgabe zu Nancy, Paris und Strasburg p. 127.

Subito evigilatio quasi *convulsive* fit & ad exercitium sensus & motus statim disponit, aliquando mentem turbat

D. Panzerbieter übersetzt dies sehr richtig und stark.

es erregt bisweilen einen vorüber gehenden Wahnsinn nach der Ausg. mit Anmerk. des Professors Stark, p. 286.

Warum das plötzliche Erwachen mit einer Betäubung verknüpft ist? wie ganz dieselbe in Wahnsinn ausarten kann? und wie natürlich diese Art des Erwachens auf den vorliegenden Fall sich anwenden läßt? wird zugleich in einer und eben derselben Untersuchung deutlich. Wenn nach dem Grundsystem eines der gelehrtesten Aerzte, des D. Marcus Herz, der zu schnelle Fotgang der Ideen den Schwindel erregt, dessen Symptome mit der Betäubung aus Schlaf-Trunkenheit fast überall gleichartig sind.

Im Versuche über den Schwindel, Berlin 1786 2ten Abschnitte,

so muß der möglichst schnelle Uebergang von einer Gattung der Ideen in die andere, von der phantasti-

schen

schen Idee in die wirkliche Welt, oder von tiefer Ruhe und Mangel an Bewustseyn in den Wirkungskreis der wieder geöffneten Sinne durchaus gleichartige, und oft nur verstärkte Wirkungen hervorbringen. Wenn ferner, gleich mit der Stille und Dunkelheit der Nacht, sodann immer mehr mit der Hinneigung zum Schlaf und endlich als eine thätige Seelenkraft, im Schlafe selbst die Einbildungskraft zur Lebhaftigkeit kommt.

nach der phylosophischen Ausführung über den Einfluß der Finsterniß in unsere Vorstellungen und Empfindungen, in dem Magazin der Erfahrungs-Seelenkunde Vte B. p. 88. 98.

so verliert die Phantasie bey dem schnellen Erwachen, nicht eben so schnell als das Erwachen ist, ihre so lange behauptete Alleinherrschaft über unsern Geist; sie bekommt vielmehr neuen Stof aus den ersten Gegenständen, die sich dem wieder geöffneten Auge darstellen, stärkere und wiedersinnigere Bilder zu formen, künstlichere Täuschung hervorzubringen. Und was ist der Wahnsinn anders als Phantasie außer Verbindung mit der Denkkraft? — Das Erwachen des Bernhard Schimaidzig war plötzlich, wahrscheinlich durch einen dunklen Eindruck von dem Gange und Tritte seines Weibes, oder durch ein Anstoßen aufgeregt. Mehrere invidualle Ursachen trafen bey ihm zusammen, den vorübergehenden Wahnsinn, den wir bisher geschildert haben, noch höher zu spannen als gewöhnlich. Seelenstärke, womit sich der plötzlich Erwachende nicht selten aufraft, und ein Handeln mit Bewustseyn bald erkünstelt, bald sich würklich giebt, fehlte dem Einlieger und Tagelöhner Schimaidzig natürlich ganz, so wie sie dem

dem Knabenalter fehlt, dem es oft so schwer wird sich zu besinnen und zu ermuntern. — Sein Schlaf war fest und dumm, wie er bei der Ueberfüllung mit groben Speisen gemeinehin ist. Sein Lager war eine Streu unter einem offenen Schuppen auf harter Erde, ganz dazu gemacht, einen wiedernatürlichen Zuschuß des Bluts nach dem Kopfe und eben mit dieser Anhäufung des Blutes dem Gehirne eine reichlichere und schnellere Absonderung des Nervensaftes zu begünstigen, dessen Einfluß in die Nerven bey der geringsten äußerlichen oder innerlichen Ursache beschleunigt wird, und alle Symptome des Schwindels und der Betäubung hervorbringt.

Marcus Herz Abs. III. S. 107—109.

Nicht minder fanden sich in der körperlichen Anlage des Inquisiten Neben-Ursachen genug, die zur Hervorbringung eines solchen Zustandes mitwirkten. Nach aller Anzeige ist er cholerischen Temperaments finsterer und schnellerer Eigenschaften fähig; eine Reihe von Verdrüßlichkeiten, von Aerger und wahren Mißhandlungen, die ihm vom 26ten bis zum 30ten Julius wiederfahren sind, mußten nothwendig in der Stimmung der Seele und in der Disposition des Körpers etwas bösartiges zurücklassen, das nur einer gelegentlichen Ursache zum Ausbruche bedurfte, das ihn besonders zu schrecklichen und widrigen Bildern geneigt machte, sobald seine Phantasie zu einem gewissen Grade von Lebhaftigkeit kam.

Ob ein Traum vorangegangen ist? ob der Auftritt, den er wachend gespielt hat, nur eine Fortsetzung geträumter Auftritte war? bleibt unentschieden. Denn das Nichtbewußtseyn des Traumes schließt

schließt die Existenz eines Traumes ganz und gar nicht aus, — am allermeisten, wenn ein starker ängstigender wirklicher Vorfall unmittelbar an das Erwachen sich anschließt und somit die leichtern Producte des Traums auf immer verwischt. — Wie es damit seyn mag; der erste Anblick, der dem Inquisiten bey seinem plötzlichen Erwachen ins Auge fiel, gestaltete sich so, daß er allein den Grad seiner Betäubung und die Art seines Wahnsinnes erklären kann. Wenn das plötzliche Erwachen an und für sich einen vorübergehenden Wahnsinn bewirken kann; wenn es an und vor sich mit einer Verkennung der äußern Objecte, mit einer Verworrenheit der Ideen und mit Hang zu phantastischen Bildern verknüpft ist, was kann da der Anblick einer menschlichen sich bewegenden Figur dicht vor dem Lager des Erwachenden, an einer Stelle, wo man gar keine Figur zu suchen gewohnt ist, mit aller Täuschung einer sehr dunklen Nacht, die bei dem rings offenen Schuppen gerade so viel Licht hatte, um das Weiße durch das Dunkelscheinende zu sehen, in einem oberschlesischen Bauernkopfe, der gewiß mit Aberglauben und Gespenster-Geschichten durchaus angefüllet ist, ungefehr wirken, als die lebhafteste und verschobenste — den Visionen eines Wahnsinnigen ganz gleichartige Phantasie? Selbst das Unbestimmte in der Schilderung des Inquisiten von der Gestalt, die er zu sehen glaubte, und mit der er bloß die allgemeine Idee des Fürchterlichen verband, ohne sich selbst erklären zu können, worin das Fürchterliche eigentlich bestanden habe, liegt ganz in der Natur. Betäubungen dieser Art geben den Producten der Phantasie keine rechte Indvidualität, keinen festen Umriß.

Und wenn nun die Angst des Herzens mit einem lauten wiederholten Anrufe sich erleichtern will und kein Gegenlaut ihn erwidert — wenn das Peinliche der tiefsten Stille die aufgeregte Phantasie und die betäubende Angst noch höher schraubt — wenn endlich das wahre oder eingebildete Anrücken der Figur zu einer schleunigen Gegenwehr aufzufordern scheint, und die Axt so nahe liegt, daß sie erreicht werden kann, ohne daß durch körperliche Bewegung die Gewalt des einen phantastischen Bildes erst unterbrochen und abgeleitet werden müßte, so erklärt sich das übrige von selbst. Die schreckliche That war vollendet, ehe die Besonnenheit wiederkehrte; ehe sich der plötzlich Erwachte von dem vorübergehenden Wahnsinne ermannen und der fürchterlich verworrenen Bilder entledigen konnte. Sehr richtig und naturgemäß beschreibt Inquisit den schnellen Fortgang der Ideen in seinem damaligen Zustande; wie die Erscheinung des: Wer da! rufen, das Ergreifen der Axt und das Zuhauen so auf einander gefolgt sind, daß sie gar keine Zwischenräume des Besinnens ertragen haben. Eben so natürlich, so physisch wahr ist die plötzliche Rückkehr der Besonnenheit, des gänzlichen Bewustseyns nach vollendeter That. — Nichts strebt der Phantasie mehr entgegen, als wenn ihr plötzlich eine fühlbare Wirklichkeit von ganz anderer Art untergeschoben wird, als die Natur ihres Bildes verlangt. Ein dunkler Eindruck von dem Auffallen der Axt auf etwas Körperliches; Sinken der Figur, die was gespenstisches seyn sollte; ein Krächzen im Falle; das Bekannte der Stimme, das wahrscheinlich damit verbunden war; die Berührung, die ein so nahstehender Körper nothwendig sinkend gegen den Thäter machen mußte, sind eben

so

so viele niederschlagende Mittel für eine erhitzte Phantasie. Die erste dunkle Idee, die sich ihm hiermit aufdringen konnte, war so schrecklich und so angreifend, daß sie die tiefste Schlaftrunkenheit zerstreuen und leere phantastische Bilder verdrängen mußte. Eine wirkliche Gefahr, die sich vor Augen stellt, giebt bey einem plötzlichen Erwachen gemeinhin augenblickliche Besonnenheit, und wenn der große Boerhave die convulsivische ansteckende Nervenkrankheit der Kinder zu Harlem, verbunden mit der sonderbarsten Gattung von Wahnsinn, urplötzlich durch das Gegengewicht der Furcht und des Schreckens heilte.

Joh. Hein. Rohr in Exercit. Phys. IIda de causis physicis, mirae illius, tum in homine tum inter homines Sympathiae, §. XVIII. p. 36.

So ist es höchst leicht erklärbar, daß die fürchterliche Idee, seine Frau entleibt zu haben, dem Bernhard Schimaidzig volles Bewustseyn wiedergeben, und den nur vorübergehenden Wahnsinn der Schlaftrunkenheit und getäuschten Phantasie auflösen muß.

Aus allen diesen physischen psychologischen Ausführungen, glauben wir mit Zuverläßigkeit drey Sätze abstrahiren zu können.

1) Die Geschichte, wie sie Bernhard Schimaidzig erzählt, ist physisch möglich.

2) Sie bekommt physische Wahrscheinlichkeit durch die innere Zusammenstimmung in sich, und mit physisch psychologischen Grundlehren.

3) Vorausgesetzt, daß sie sich so zugetragen hat, so ist die gegebene Handlung ganz unwillkührlich,

lich, als das Resultat einer dem Wahnsinne gleichkommenden Betäubung, verbunden mit der höchsten Angst; — nicht minder sind auch die wirkenden Ursachen dieser Betäubung und dieser Angst ganz unwillkührlich, da sie in der Natur eines plötzlichen Erwachens liegen und in der zufällig damit zuerst verknüpften Erscheinung.

Ohne die Grundlage, die der Wissenschaft des Arztes und des Philosophen abgeborgt werden muß, kann der Jurist über einen Fall dieser Art nicht entscheiden; sobald er aber von der physischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit unterrichtet ist, so ist es nun ganz seine Sache, die moralische Wahrheit und Wahrscheinlichkeit zu prüfen, und alsdann, wenn er über diese mit sich einig ist, die rechtlichen Grundsätze auf die historisch und physisch schon ausgemittelte Natur des Falles anzuwenden.

Inquisit hat bekannt, daß er seine Frau erschlagen habe; Er hat den Rechtfertigungsgrund beygefügt, daß es ohne Bewustseyn und unter gänzlicher Betäubung geschehen sey. Sein Geständniß ist also ein bedingtes Geständniß (confessio qualificata.) Der Beysatz, womit er sein Geständniß modificirt, hat keine Rechts-Vermuthung für sich, sondern widerstreitet der allgemeinen Vermuthung, daß eine so schwere und zusammengesetzte Handlung, wie ein Todtschlag ist, nicht leicht unter die unwillkührlichen Handlungen gehören, und daß ein Mensch der bey voller gesunder Vernunft ist, in der Regel auch keine einzelne Stunde habe, in welcher der Gebrauch derselben ihm gänzlich versagt wäre. Der rechtfertigende Zusatz bedarf daher eines Erweises;
ganz

ganz unerwiesen ist er so gut, als nicht angeführt, und das Geständniß, dem hiernach Ueberweisung beitritt, wird unbedingt, je wahrscheinlicher oder je gewisser er gemacht wird, desto mehr verliert das bedingte Geständniß von seiner rechtlichen Wirkung.

Dieß sind die philosophisch juristischen Grundsätze des Hofraths Meister, in seinen Princ. Jur. Crim. §. 663. Edit. V. p. 376. 377.

Der Erweiß des Beysatzes, womit Inquisit sein Geständniß modeficirt hat, wird nach der Natur desselben durch Anzeigen geführt, das heißt, durch Schlüsse aus Thatsachen in Verbindung mit allgemeinen Grundsätzen der Vernunft und des Rechts; ein Beweis der zwar sehr mühsam, aber oft von gleicher, oft von höherer Stärke ist, als der gewöhnliche.

Puttmann, Element. Jur. Crim. §. 785. und in der Note p. 391.

Die Anzeigen, womit die Wahrheit des Zusatzes begründet wird, sind folgende:

1) Bey jedem schweren Verbrechen müssen starke Motive gewirkt haben, um zur Vollendung der That zu bestimmen, und das Gewissen so wie die Furcht zu übertäuben. In einem der schrecklichsten Verbrechen — in der Vergiftung, bestätigt die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung diesen sehr naturgemäßen Satz ausdrücklich (Art. XXXVII.) Nun hat Inquisit in so friedlicher guter Ehe mit der Erschlagenen gelebt, als sich nur irgend von der rohen und ungebildeten Natur erwarten läßt. Wenige Tage zuvor hat er sich zur Vertheidigung seiner Frau geprügelt; sie selbst hat in den letzten Tagen eine

 An-

Anhänglichkeit gegen ihn gezeigt, die in ihrem Stande allzu selten ist. Sie hat gleichsam den Arrest mit ihm getheilt, dem er aus eigner Schuld unterworfen war, und der letzte Abend war eine friedsame, liebreiche Unterhaltung mit bessern Aussichten in die Zukunft, als dieß Ehepaar seit Jahren gehabt hatte. Kein Vortheil läßt sich für Inquisiten von dem Tode seines Weibes absehn, statt Hasses ist eheliche Zuneigung erwiesen, und selbst von einem Ueberdrusse der sich auf körperliche Ursachen bezöge, spricht ihn neunjährige Ehe, die Fruchtbarkeit derselben und die viermonathliche Schwangerschaft der Entleibten frey.

2) Jeder Verbrecher, wenn er einen mäßigen Gebrauch der Vernunft hat, wählt Zeiten, Ort und Umstände zum mindesten einigermaßen aus, entweder unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben. Ein Ehemann aber, der neben seinen Kindern und dicht an dem Hause seines Schwagers und seiner Schwiegermutter die Lagerstätte hat, ergreift zur Ermordung seiner Frau die unschicklichste Gelegenheit, die sich fast nur ersinnen läßt. Den Thäter zu verrathen und ihn zu verfolgen, ist allzu leicht, um dieser That einen voraus bedachten Entwurf zu zugestehn. Denn offenbare Widersinnigkeit einer That zeugt nach rechtlichen Grundsätzen in jedem zweifelhaften Falle, wo gestritten wird, ob und in wie fern der Thäter den vollen Gebrauch seiner Vernunft gehabt hat, für die Abwesenheit der Vernunft, wie Kreß in seinem peinlichen Gutachten wider den taubstummen Christoph Eggert, nach Inhalt seiner kurzen juristischen Betrachtung von dem Rechte der Taub- und Stumm-

Stummgebornen 2ten Auflage, Helmst. 1765. §. 10. S. 74. vortreflich ausgeführet hat.

3) Die Criminal-Rechte nehmen den dringendsten Bezug auf das vorherige Leben des Inquisiten und fragen vor allen Dingen:

> ob er eine leichtfertige Person sey, zu der man sich der That versehen möchte? Jos. Art. III. §. 9.

Nun enthalten die Acten durchaus nichts, was von dem Bernhard Schimaidzig einen freventlichen Mord erwarten liesse. Die Zeugen, die ihn lange und genau gekannt haben, bekunden das gerade Gegentheil; er hat sich von erlaubten Mitteln als ein arbeitsamer Mann genährt, und die paar gesetzwidrigen Handlungen, die man von ihm weis, stehen in gar keinem Verhältnisse gegen den Verdacht, daß er ein geflissentlicher Mörder seyn oder werden konnte.

4) Diese drey Gründe schützen jedoch nur gegen den Verdacht eines überlegten vorbereiteten Mordes, nicht gegen den einer Entleibung aus Jähzorn, zu der ein augenblicklicher Zwist ohne alle Beweggründe von anderer Art, unter den gefährlichsten und unsichersten Verhältnissen der Zeit und des Orts auch den unbescholtesten Mann hinreißen kann, zumal wenn er den Charakter des Inquisiten hat, dessen Zanksucht und natürlicher Schnellzorn durch Zeugen und geständliche Thatsachen erwiesen ist. Wenn er ein paar Tage zuvor in einem bloß häuslichen Zwiste und bey nüchternem Muthe gegen den Kopf seines Schwagers den Hammer gehoben, oder gar gebraucht hat: so ist es eben so möglich, daß ein zufälliger nächtlicher Zwist ihn zu gleicher

und nur im Ausgange unglücklicher Gewaltthätigkeit aufgereizt hat.

Und hiermit verträgt sich die schnelle und aufrichtige Reue, das starke Jammern um die Entleibte und sein Zurufen:

„Susanne, Susanne! besinne dich doch!„

ungemein gut —

Nur finden sich hinwiederum andre Gründe, die die Entleibung aus Jähzorn noch moralisch unwahrscheinlicher machen, als jene drey Gründe den freventlichen Mord. Der Hauptgrund liegt tief in der Menschennatur. Zugegeben, daß die List eines Bösewichts aus den untersten Ständen ein so feines Mährchen für sich schmieden könnte, als die Darstellung der Geschichte des Bernhard Schimaidzig seyn würde; wenn sie bloße Erfindung ist, so gehört doch kaltes Blut und einige Ueberlegung dazu, auf Einfälle dieser Art zu kommen.

Unmöglich können sie das Product des ersten Augenblicks nach der That, wenn die Verwundete noch im Arme gehalten wird, unter dem ganzen Drucke der Ueberraschung, der Angst und des Schmerzens seyn; eine zusammenhängende Erzählung in dieser Minute und unter solchen Umständen, wie sie die Zeugen, besonders die Hedwige Zeolosch, endlich erhärtet haben, trägt so sehr ein Gepräge von Wahrheit, daß ihm auch der Jurist, der sich von Scheingründen und guten Zutrauen auf Menschen und Menschenherz, nicht irre führen lassen darf, doch seinen Beyfall nicht versagen kann. Wäre nur davon die Rede, wie weit Bosheit gehen kann, so wür-

würde der Criminalist thöricht handeln, wenn er irgend etwas nicht glaubte, weil er so viel Böses hinter dem Menschen nicht suchen will. Aber die Rede ist hier von menschlicher Fähigkeit, und wenn mit ein bischen Philosophie sich einsehen läßt, daß zwar die künstlichsten Entschuldigungen bey einem vorbereiteten Morde gleich nach der That und bey unvorgesehenen Entleibungen nach einem mäßigen Zwischenraume von listigen Köpfen erdacht werden können, daß hingegen der überraschte Todtschläger in der ersten Betäubung des Falles und der Reue unmöglich Gegenwart des Geistes genug haben kann, eine zusammenhängende und wahrscheinliche Erfindung aus dem Stegreife zu machen; so ist dem Juristen diese Wahrnehmung von Menschen = Natur und ihrer Kraft allerdings wichtig.

5) Wir glauben diesen Satz noch weiter treiben zu können. Erfindungen richten sich immer nach dem Maaße von Geisteskraft des erfindenden Subjects. Die listigen Bösewichter entnehmen doch den Stoff ihrer Erfindungen aus dem Kreise der sie umgiebt, von dem gemeinen Leben und aus dem Ideen-Vorrathe eigner Erfahrung oder bekannter Geschichten, und verwirren sie sich je einmal aus dem Alltäglichen in das Seltene, aus dem allgemein Begreifbaren in das Wissenschaftliche, so mischt sich bald so viel Albernheit in ihre Sagen, daß der erfahrne Richter Widerspruch entdeckt. Hier aber ist die Darstellung einer nicht alltäglichen Geschichte, die sich auf physiologische Wahrheiten zurück ziehet und mit den Grundlehren des Arztes und des Philosophen nach der strengsten Prüfung durchaus bestehen kann. Wir zweifeln daher, ob der Kopf eines

oberschlesischen Tagelöhners zu einer solchen Erfindung fähig ist, wenn man ihm auch noch so viel Zeit verstattet, und werden geneigt, eine Erklärung des sonderbaren Vorfalls zu ergreifen, die zwar durch Seltenheit befremdet, — aber nicht durch innere Unwahrscheinlichkeit beleidigt, da jede andere Erklärung, man mag sich einen vorbereiteten Mord oder eine Entleibung aus Jähzorn gedenken, in der Natur der Sache so viel gegen sich hat.

6) Wenn Inquisit in dem ersten Augenblicke nach vollführtem Hiebe seiner Tochter zugerufen hat, nachzusehn, ob die Mutter neben ihr liege, so wäre dieß der stärkste Beweis, daß er schlechterdings ohne Bewußtseyn gehandelt, daß er weder vorsätzlich noch im Zorne den Todtschlag verübt hat; doch ist die Aussage eines Kindes in dem Criminal-Rechte kein Beweis, ob schon es Pflicht des Inquirenten war, das Mädchen zu vernehmen.

„Die Aussage eines Anverwandten, eines „Hausgenossen, eines Kindes, soll in nichts „entscheiden; aber man kann sie anhören, „weil sie in einer Sache neues Licht geben „können.„

Preiß der Gerechtigkeit und Menschenliebe, Art. 22. §. 5. nach der Leipziger 3ten Uebersetzung von 1778. S. 128.

Unterdeß ist die kleine Zeuginn nicht eigentlich Kind, sondern nur eine Unmündige; sie bekundet über einen höchst einfachen Gegenstand, der bloß durch den Sinn des Gehörs aufgefaßt wird, wird nicht zur Begründung eines Verdachts, sondern zur Vertheidigung aufgeboten; zwar ihres Vaters, doch ist sie noch

noch zu sehr Kind, um die Folgen ihres Zeugnisses zu übersehen, und zu Gunsten oder zum Nachtheile zu reden, endlich aber ist sie nur im Nothfalle gebraucht, wo bessere Beweisführung dem Inquisiten nicht möglich war. Wenn Engau das Zeugniß der Kinder unbedingt verwirft;

in Elem. Jur. Crim. L. II. T. XV. Membr. I. §. LXVIII. n. I. a.

so fügt er unmittelbar in der Note hinzu:

Quod ad *pueros* autem, cum Leysero spec. CCLXXXIII. m. 4 eandem profiteor sententiam, scilicet de testimonio puerorum pro diversitate circumstantiarum diverso modo judicandum esse, quoniam, quantum eorum fidei imbecillitas & facilitas detrahit, tantum addit innocentia & illibatus animi candor.

und Meister nimmt zum Grundsatze, daß die theoretische Lehre vor der bedingten oder unbedingten Verwerflichkeit der Zeugen in der Ausübung sehr oft nicht anwendbar sey, und daß man nach Lage der Sache sich manchmal mit Zeugen begnügen müßte, die kaum die Kinderjahre zurückgelegt haben.

a. a. O. §. 672. Nro. 2. p. 381.

Wir können daher der Angabe der Tochter des Inquisiten nicht alle Glaubwürdigkeit unbedingt absprechen, vielmehr gielt sie als Hülfsgrund, obgleich nicht als strenger Beweis.

7) Das ganze Betragen des Inquisiten, sowohl nur mittelbar nach dem Vorfalle, als während der peinlichen Untersuchung, dient zum letzten juristischen Bestärkungsgrunde, daß er keiner Schuld sich bewußt ist.

Er

Er hat durch sein eigenes Geschrey den Vorfall auf der Stell ruchbar gemacht; er hat sich von keiner Gefahr für seine Person abhalten lassen, bey der Verwundeten so lange zu bleiben, bis Leute kamen; er hat den tiefsten Schmerz über den Vorfall gezeigt, und zwar durch bleibende Eindrücke auf seine Gesichtszüge und überhaupt auf eine Art, die keinen Verdacht einer bloß künstlichen Nachahmung fassen läßt; er hat sich freywillig vor Gerichten gestellet, zu einer Zeit, wo es ihm ein leichtes war, die Gränze zu erreichen und aller Nachforschung sich zu entziehen; er ist vielfach, und von mehr als Einem Inquirenten abgehöret worden, nirgends aber hat er sich des kleinsten Widerspruchs schuldig gemacht; seine Aussagen sind zusammenhängend und wahrscheinlich. Das Resultat aller dieser Schlüsse, wenn wir sie in Eines zusammenfassen, ist unsers Ermessens ein triftiger Erweis:

> Daß die Geschichte des Inquisiten, wie er sie vorgetragen, den möglichsten Grad menschlicher Wahrscheinlichkeit für sich hat, und daß juristisch nicht mehr gefordert werden kann, ihre völlige Glaubwürdigkeit darzuthun.

Bey der vorsichtigen Wahl lassen sich wider Zeugen immer noch mehr Gründe des Mißtrauens aufspühren, als gegen Schlüsse, die unmittelbar aus der Natur der Sachen abgeleitet sind.

Aber warum geschiehet es nicht häufiger, daß „ein plötzlich Erwachender, Handlungen des Wahnsinns ausübt, wenn ein so geringer Umstand, als „die Nähe einer wohl bekannten Person ist, einen „solchen Grad der Ausschweifung hervorbringen „kann?

„kann? Ist nicht eben diese Seltenheit oder fast Unerhörte des Vorfalls ein sehr wichtiger Verdachtsgrund, da der Vorfall, wenu er naturgemäß wäre, „nicht selten, sondern nur allzu bekannt seyn müßte, „weil plötzliches Erwachen und Aufschrecken aus dem „Schlafe etwas Alltägliches ist?„

Dieß ist fast der einzige Einwurf, den man gegen die moralische Glaubwürdigkeit der Sache fassen könnte. Und in der That, kein Einwurf findet leichtern und allgemeinern Eingang, als eben dieser; tausend Menschen glauben nicht an die Schädlichkeit des Kupfers, weil es zu selten und zu unmerklich seine giftige Natur äußert, und so wird besonders der Arzt viele Beyspiele eines nicht besser gegründeten Unglaubens aufstellen können. Wenn wir aber philosophisch von diesem Einwande urtheilen; so sagt er gar nichts. Bey mäßiger Aufmerksamkeit wird man sich aus dem alltäglichen Leben des Zustandes erinnern, in den ein plötzliches Aufschrecken aus dem Schlafe versetzt, und zugleich des verstörten Aussehens, der lächerlichen Handlungen oder Gebährden; die eine vorübergehende Abwesenheit der Vernunft allerdings verrathen. Die Grundlage ist daher allgemein genug; aber daß sie selten oder nie zu jenem fürchterlichen Ausbruche kommt, ist daher erklärbar, weil tausend kleine Umstände zusammentreffen müssen, um die Menschen so weit zu führen. Die wichtigsten hat vielleicht die Inquisition gar nicht ausgemittelt, noch ausmitteln können; aber selbst bey dem wenigen, was geschehen ist, die Stimmung der Seele und die körperliche Disposition des Thäters uns sinnlich zu machen, sind doch die Gründe unverkennbar, warum gerade bey ihm und für dießmal die Betäubung

bung der Schlaftrunkenheit so außerordentliche Wirkungen hervorgebracht hat? Die physicalische Beleuchtung des Falles enthält Fingerzeige genug hierüber, und wir bemerken nur das einzige, daß jene Betäubung mit Schrecken und Gespensterfurcht zusammengeflossen ist, und daß Gespensterfurcht allein, nach notorischen und unzähligen Erfahrungen, epileptische Zufälle, Ohnmachten, Schlagflüsse und selbst Mordthaten veranlasset hat, wenn mit der Gespensterfurcht so viele rohe Herzhaftigkeit zusammen traf. Indem wir die Glaubwürdigkeit der Thatsachen physisch und moralisch erwiesen, und gegen Einwürfe gerettet, — indem wir die Natur der Thatsache und ihr Verhältniß gegen Willkührlichkeit und Freyheit nach psychologischen und physiologischen Grundsätzen entwickelt haben, so ergiebt sich das rechtliche Urtheil von selbst. Freylich wenn wir noch mit Leyser (Spec. DXCIX. med. I et II.) behaupten wollten, daß ein Taub- und Stumgeborner, der nie einen Unterricht empfangen hat, als Mörder mit der Todesstrafe nicht verschont werden könne, so würden wir in dem vorliegenden Falle mit einer großen Menge von Zweifelsgründen noch zu thun haben. Aber nach unserm Erachten hat jener große Mann für dießmal sehr unphilosophisch geurtheilt, und wir schließen uns an seinen nicht minder großen Gegner Joh. Paul Kreß, der das bekannte juristische Sprüchwort:

„Der Wille ist des Werks Seele, der Wille „giebt dem Werke den Namen„

zur Grundlage seiner Entscheidung nimmt.

am angegebenen Orte; Cap. II. §. 4. p. 17.

Dieß

Dieß Sprüchwort sagt eben das, was Engelhardt in seinem Versuche eines allgemeinen peinlichen Rechts II. Hauptst. §. 20. S. 30. als den allgemeinen juristischen Grundsatz aufstellet.

„Wer keine Vernunft oder den Gebrauch der„selben nicht hat, der begehet keine Verbre„chen, wenn er gleich eine solche Handlung un„ternimmt, die einer Pflicht zuwider ist, als „so weit ihm der Verlust der Vernunft zuge„gerechnet werden kann.„

Nun haben wir bereits ausgeführt, daß der Gebrauch der Vernunft in der geschilderten Lage des Inquisiten schlechterdings unmöglich ist, weil sowohl körperliche Ursachen als überwiegende und unwillkührliche Leidenschaft ihren Gebrauch gehemmt haben, — daß Aerzte jenen Zustand schon ohne Rücksicht auf hinzutretende Gespensterfurcht, Wahnsinn nennen,

delirium alienationem mentis, turbatam mentem.

und daß die wirkenden Ursachen dieses Zustandes ganz unabhängig von unserm Willen sind. Diesem gemäß nehmen wir keinen Anstand, obschon die Rechtslehrer den vorliegenden Fall nicht nahmentlich berühren, dennoch alle die Grundsätze auf ihn anzuwenden, die von Schlafenden und Nachtwanderern in den Rechten angenommen sind.

Engelhard l. c. §. 21. p. 31.

Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts §. 53. p. 81.

Tho-

Thomasius de jure circa somnum et somnia vom Rechte des Schlafs und der Träume. Cap. V. §. 15. 16.

Denn es passen auf jenen Fall nicht nur die Hauptgründe, die bey diesem anerkannt sind,

Thomas. l. c.
In somno voluntas non erat libera nec intellegebat quod *perpetrabat.*

sondern sie gränzen auch ganz nahe mit einander, indem die Betäubung bey dem plötzlichen Erwachen nur ein Fortsatz des Zustandes im Schlafe oder eine unmittelbare Wirkung desselben und ein Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen ist.

Diese juristischen Grundsätze sprechen den Inquisiten nicht bloß von der Todesstrafe, sondern von aller Strafe frey, weil eine Handlung, die dem Menschen nicht zugerechnet, das ist, als willkührliche und freye Handlung betrachtet, weder dem bösen Willen noch dem Versehen und der Nachläßigkeit des Thäters beygemessen werden kann, überhaupt kein Gegenstand des Strafrechts ist. Eben so wenig ist das handelnde Subject einer Strafe fähig, da es in dem Augenblicke des Handelns bloß nach thierischen Gesetzen, und mechanisch — nicht aber nach vernünftigen Gesetzen zu handeln fähig war, deren willkührliche Nichtbeobachtung doch allein entweder als böser Wille oder als Leichtsinn geahndet werden kann. Die Angst des Inquisiten, sein Gram und sein Arrest sind unsers Ermessens Unglücks genug. Unterdeß war die peinliche Untersuchung des Vorfalls wohl gegründet und höchst nothwendig. Nur in Fällen, die sich bis zu der gegenwärtigen Klarheit treiben lassen,

sen, wird der Entschuldigungsgrund einer dem Wahnsinne gleichen Betäubung für gültig angenommen; aber die strengste Untersuchung muß voran gehen, wenn sich nicht Bosheit dahinter verstecken soll. Da jedoch dem Inquisiten nach der obigen Ausführung weder böser Wille noch Nachläßigkeit Schuld gegeben werden kann; so ist die Inquisition eine Pflicht der Gerichtsobrigkeit, die ihr von dem Unglücklichen nicht vergütet werden darf, der ohne dieß für sich und seine zwey Kinder die nothdürftigste Nahrung schwer genug erarbeitete. Unser rechtliches Gutachten gehet demnach dahin:

Daß Inquisit Bernhard Schimaidzig von aller Strafe rechtlich zu entbinden und frey zu sprechen, auch mit den Untersuchungskosten gänzlich zu verschonen sey, als welche das Dominium Cosel, als Grundherrschaft des Inquisiten und qua forum delicti commissi, deprehensionis et domicilii, zu berichtigen hat. Die Rechnung des Inquisitoris Schwechten und seiner Assessorum wird zusammen auf 12 Rthlr. 10 Gr., des Defensoris auf 5 Rthlr. 8 Gr., des Stockmeisters auf 4 Rthlr. 8 Gr. festgesetzt.

Dem Creis-Physico Rosenthal und Chirurgo Kesler wird der Nachtrag ihres liquidi vorbehalten.

Der N. N. *) aber, der 10 Rthlr. für den bloßen Terminum Obductionis, ohne alle specifike Angabe, liquidiret, wird mit seiner Forderung ab- und an den Amtsrath N. N. verwie-

*) Da die Namen hier überflüßig sind, so hat man sie absichtlich weggelassen.

wiesen, der die summarische Inquisition und Erhebung des Corp. delicti ex officio zu besorgen und mit seinem Substituten sich also privatim abzufinden hat. Das Criminal-Gutachten wird auf 16 Rthlr. taxirt.

Wir ersterben

Ewr. Königl. Majest.

Brieg,
den 14. Decbr. 1738.

Oberschl. Hof- und Criminal-Collegium.

III. Be-

III.

Betrügereien des Carl Plinsky fälschlich de Fort genannt, nebst einigen Bemerkungen über die Verurtheilung aus bloßen Anzeigen.

Ein gewisser Mensch, der sich Carl de Fort nannte, hatte sich im Jahre 1785 in Berlin bey dem Major von Treuenfels als Bedienter, oder, wie er sagt, als Kammerdiener vermiethet, und reisete mit demselben nach Culm in Westpreussen. Als der Major von Treuenfels mit dem Regimente zur Revüe nach Graudenz ging, nahm er diesen Bedienten mit. Dort erlitt jener einen beträchtlichen Diebstahl, ohne jedoch auf diesen de Fort deshalb einen Verdacht zu werfen; vielmehr behielt er denselben noch einige Monathe in Diensten, worauf er ihn auf dessen Anhalten mit einem guten Zeugnisse seines Wohlverhaltens entließ. Ein Jahr nachher schrieb der Handlungsdiener Hönischer aus Danzig nach Culm an den Apothecker Hoppe, und erkundigte sich nicht allein Namens seiner Principalinn der Kaufmannsfrau Illingen, wegen einer Schuld von 460 Rtl. Danz. Cour. nach dem gedachten de Fort, sondern äußerte auch in seinem

Schreiben, daß dieser Mensch ein Betrüger sey, der sich schon an vielen Orten herumgetrieben habe, aber überall dem Galgen entronnen wäre. Er heiße auch nicht Carl de Fort sondern Carl Plinsky, sey eigentlich ein Friseur und aus Danzig gebürtig. Daselbst sey er aus der Lehre entlaufen und habe bey seinem letzten Aufenthalte daselbst verschiedne Sachen, als schöne Brillanten, Gold und Silber, größtentheils an Juden verkauft.

Da nun unter den dem Major von Treuenfels entwandten Sachen auch brillantene Ringe und Armbänder so wie verschiedenes Silberzeug sich gefunden hatte, so erregte dieß den Verdacht, daß er diesen Diebstahl verübt, oder Antheil daran genommen haben möchte.

Der Major von Treuenfels erfuhr seinen Aufenthalt in Warschau, und bewirkte durch den dasigen Königl. Preuß. Gesandten dessen Verhaftnehmung und Auslieferung nach Culm. Der Arrestant läugnete die That, und erzählte folgende Geschichte seines Lebens.

Er heiße Heinrich Baron de Fort, und sey, er wisse nicht, ob zu Danzig oder Warschau gebohren; sein Vater heiße Friedrich Baron de Fort, und sey, als er ihn gezeugt, Obrister in Russischen Diensten gewesen, hierauf Ceremonienmeister am Russischen Hofe geworden, aber im Jahre 1774 oder 1775 in Ungnade gefallen, habe seinen Abschied erhalten, und nach seiner Abreise von Petersburg seinen Aufenthalt in Warschau genommen, wo er in der Litthauischen Kaserne wohne, und wie er nicht an-

ders wisse, ein Jahrgehalt von 1000 Rubel verzehre. Gewiß sey es, daß er auch von dem Könige von Pohlen außer freyer Station, jährlich 300 Dukaten erhalte. Seine Mutter heiße Maria und sey eine gebohrne Gräfin von Schmettau. Doch sey die Ehe zwischen ihr und seinem Vater nicht die verträglichste gewesen; deswegen sey sie mit dem preußischen Residenten Hrn. v. Benoit nach Strasburg gereiset, wo sie sich, wie er in Frankfurt am Mayn erfahren habe, noch aufhalte.

In Ansehung seiner Geschwister blieb er sich in seiner Aussage nicht treu. Das eine mahl behauptete er, daß er drey Geschwister, nehmlich zwey Brüder und Eine Schwester; ein anderesmahl aber, daß er zwey Schwestern und Einen Bruder gehabt habe.

In seinem vierten Jahre (so fährt er in seiner Erzählung fort) sey er von Warschau nach Petersburg gekommen, und habe daselbst sechs und ein Vierteljahr hindurch den Unterricht eines Hofmeisters genossen, sich während dieser Zeit in der deutschen und französischen Sprache geübt und mit den Grundsätzen in der Religion bekannt gemacht.

In seinem eilften Jahre sey er zu einem gewissen Grafen von Pruß gekommen, bey welchem er sich ein halb Jahr aufgehalten habe. Hierauf sey er auf Veranlassung seines Vaters und in Begleitung seines Hauslehrers nach Strasburg gegangen, wo er sich zwey Jahre aufgehalten hätte. Dort habe er medicinische Collegia gehört; er habe aber bemerkt, daß er keine Anlage zum Studiren habe, und sey deshalb mit seinem Hofmeister nach Petersburg zu dem Grafen v. Pruß zurückgegangen. Dort sey

er bey dem Wyburgschen Infanterieregimente, dessen Commandeur der Herr v. Voigt gewesen, als Sergeant placirt worden. Bey diesem Regimente habe er 8 bis 9 Jahre gestanden, und sey während dieser Zeit bis zum Fähnrich und Lieutenant befördert worden, habe aber kein Patent erhalten, weil er die 25 Rubel, womit er es hätte einlösen sollen, nicht hätte aufbringen können. Zuletzt habe er sich seinen Abschied erbeten und erhalten, diesen aber auf seiner Reise nach Paris verlohren. Nach erhaltenem Abschiede habe er in Petersburg wieder als Hauptmann bei einem Garnisonregimente Dienste gethan.

Als Hauptmann habe er in den Oster-Feyertagen 1779 eine sehr einträgliche Polizey-Wacht gehabt, weil die Arrestanten die Erlaubniß, mit ihren Angehörigen zu sprechen und sich die nöthigen Bequemlichkeiten zu verschaffen, dem wachthabenden Officier bezahlen müßten. Zu Verlängerung dieses Postens habe er dem ablösenden Officier das Recht, auf der Wache zu bleiben, für 10 Rubel und für einen Degen nebst Port d'epee abgekauft. Hier habe er sich durch das Bitten zweyer Arrestanten bewegen lassen, ihnen gegen ein Geschenk von 5 Rtl die Erlaubniß zu ertheilen, unter Begleitung eines Soldaten nach Hause zu gehen. Des Abends sey der Soldat ohne die Arrestanten, welche entsprungen wären, zurückgekommen. Bey Revision der Arestanten habe er vorgegeben, daß die fehlenden Zwey schon Tages zuvor, als sie zum Verhöre geführt worden, die Flucht ergriffen hätten, als weshalb der Soldat, dem sie entlaufen wären, schon in Verhaft genommen sey. Mit dem Soldaten habe er die Abrede getroffen, daß dieser in seiner Aussage mit ihm übereinstimmen

soll-

sollte; und ob derselbe gleich zu 200 Prügeln verurtheilt worden, so sey doch diese Strafe auf seine Veranlassung nur sehr gelinde ausgefallen.

Allein nach den Feyertagen habe man die entlaufenen Arrestanten wieder ergriffen, welche denn bey dem Verhöre die wahren Umstände ausgesagt und ihn verrathen hätten. Als er dieß erfahren hätte, habe er sich durch Kleider unkenntlich zu machen gesucht, und habe aus Verzweiflung in einem Wirthshause seine Zeit mit Spielen und Trinken zugebracht. Hier habe ihn der Lieutenant, mit welchem er die Polizeywache gehabt, erkannt; er habe mit demselben gespielt und ihm anfänglich 116 Rubel abgewonnen. Diese habe er aber wieder verloren, und er habe auch noch Schärpe und Ringkragen versetzen müssen. Da er im Wirthshause nicht länger sicher gewesen, habe er sich in sein Quartier begeben, eine Pistole geladen und sie in der Absicht unter sein Kopfkissen gelegt, damit er sich oder denjenigen, der ihn in Verhaft nehmen wollte, erschießen könnte. Gegen Morgen sey der Adjutant des Regiments wirklich gekommen, und habe sich, weil er fest geschlafen hätte, seiner Pistolen bemächtiget und ihn in Verhaft genommen, worauf er vier Monathe auf der Festung hätte sitzen müssen.

Während dieser Zeit habe ihn der General von Rasumowsky, mit welchem er in Strasburg studiret hätte, mit Speise, Wäsche und Kleidung unterhalten, und endlich seine Freyheit dadurch bewirkt, daß er ihm angerathen habe, als ein Ausländer bey dem Kriegscollegio um seine Entlassung zu bitten, weil er sonst durch Standrecht degradiret werden würde. Diesem Rathe sey er gefolgt, und habe sei-

seinen Abschied erhalten, welchen er aber auf der Reise nach Paris verloren hätte.

Nach empfangenem Abschiede will er sich noch drittehalb Jahr in Petersburg aufgehalten haben. Während dieser Zeit hätten ihn, wie er vorgiebt, der gedachte General von Rasumowsky, der dortige französische Gesandte de Verrac, der Generalmajor von Michelson und der Fürst Oginsky so unterstützt, daß er mit Beyhülfe seines Spielglücks ein Vermögen von 1000 Rubeln erworben habe, mit welchem er im Julius 1783 nach Riga gegangen sey. Von dort will er seinen Weg in Begleitung zweyer Kapuziner nach Königsberg fortgesetzt, und sodann über Warschau nach Wien gegangen seyn. In Wien hat er sich, wie er erzählt, zwey Monathe lang aufgehalten, und aus Ueberzeugung, oder wie er bey einem andern Verhöre sagt, aus Uebereilung, die katholische Religion angenommen. Von Wien, sagt er, bin ich mit der ordinairen Post über Prag nach Dresden gefahren. Dort habe ich von dem Herzoge von Curland und dem Prinzen Anton, von dem einem 10 von dem andern 12 Louisd'or erhalten. Von Dresden nahm ich meinen Weg nach Amsterdam, wo mir die Spielbekanntschaft mit dem Grafen Medini in einem Abende 180 Ducaten einbrachte. Den Tag darauf lieh ich ihm 200 Ducaten, und erhielt dagegen von ihm zum Pfande einen Rosettring, zwey Diamantringe, eine Zitternadel mit 36 Stück Diamanten, eine goldene Tobacksdose, eine goldene Uhrkette mit drey goldnen Berloques, und zwey Stück feine holländische Leinwand. Hierauf habe ich ihm im Spiele noch andere 80 Ducaten abgewonnen, und endlich gewann ich noch

130 Ducaten, worüber er mir unterm 23ten May 1784 einen Wechsel in sechs Monathen zahlbar ausgestellt hat. Nachdem ich drey Monathe in Amsterdam verweilt hatte, gieng ich nach London, um bey den amerikanischen Unruhen Kriegsdienste zu suchen.

Hier will er sich fünftehalb Monathe, oder wie er an einem andern Orte sagt, sieben Monathe aufgehalten haben. Weil aber der Krieg inzwischen geendiget worden, ist er, wie er vorgiebt, nachdem er vorher von dem Prinzen von Wallis ein Geschenk von 100 Pf. Sterling erhalten, nach Dover, Calais, Paris, Brügge und zuletzt nach dem Haag gereiset, wo er den Prinzen Gallizin, den Ehegemahl seiner Mutterschwester, zu treffen geglaubt hätte. Diese Hoffnung sey inzwischen vergebens gewesen, weil dieser Herr schon von seinem dasigen Gesandschaftsposten abgereiset gewesen; er sey ihm aber nach Münster nachgereiset, und habe dort von ihm erfahren, daß seine Mutter und Schwester bey dem Herrn von Benoit zu Straßburg wären. Von Münster habe er seine Reise über Göttingen und Halle nach Berlin fortgesetzt, und hier sey er ungefähr im August 1785 angekommen. Nach einem sechswöchentlichen Aufenthalte habe er sich auf der Post nach Danzig einschreiben lassen wollen; dort aber einen Anschlagzettel des Majors v. Treuenfels gefunden, worin ein Bedienter nach Westpreußen mitzugehn verlanget worden. Die Betrachtung, daß er die Reisekosten ersparen könne, habe ihn bewogen, diesen Dienst anzunehmen. Um diesen Dienst zu erlangen, habe er zwey von ihm selbst verfertigte falsche Atteste vorgezeigt; denn nachdem er auf

 seiner

seiner Reise von Dover, Calais und Paris seinen Abschied aus russischen Kriegsdiensten verloren, wäre er zwar noch unter Unterofficier-Charakter bis nach Holland gereiset; dort aber habe er sich die falschen Dienstzeugnisse des Obersten von Bulgakow, des Major von Voigt und des Grafen von Berling angefertiget, aber mit seinem eignen Pettschafte besiegelt. Sein Dienst habe nicht nur in der Aufwartung des Majors bestanden, sondern es sey ihm auch noch die Aufsicht über Keller, Tisch und Silberzeug anvertrauet gewesen; auch habe er die Wirthschafts Auslagen bestreiten müssen. Im Jahre 1786 sey er mit dem Major und dessen Gemahlinn nach Graudenz gereiset, weil das Regiment daselbst zusammen gekommen sey. Von Culm habe die Herrschaft alles bis auf das Toiletten-Silber mitgenommen, und er selbst habe einen Kasten worin Schaberacken und Kleidungsstücke befindlich gewesen, eingepackt. Dieser Kasten habe in seiner Stube auf dem Tische gestanden. An einem Sonntage habe seine Herrschaft bey dem Major von Besser zu Mittage gegessen, bey ihrer Nachhausekunft hätte sie ihm angekündiget, daß er sie nach Mockerau begleiten solle. Ehe sie abgefahren wären, habe der Feldwebel Walter dem Major von Treuenfels einen Beutel mit 200 Rtl. gebracht. Hieraus hätte der Herr Major 4 bis 5 Rtl. genommen, den Beutel selbst aber auf dem Tische in der Tafelstube liegen lassen. Vor der Abfahrt nach Mockerau habe er in Gegenwart seiner Herrschaft sämmtliche äußere Zimmerthüren abgeschlossen, und der Major selbst habe noch versucht, ob die Thüren auch zugeschlossen wären. In Mockerau hätte sich die Herrschaft nebst ihm bis sieben Uhr aufge-

gehalten. Bey der Rückkunft sey die Herrschaft bey dem Major von Besser abgestiegen, um bey demselben eine Abendmahlzeit einzunehmen; er hingegen sey mit der silbernen Zuckerdose in der Hand nach dem Quartiere seiner Herrschaft gegangen; er habe die Hausthüre verschlossen gefunden, die Köchin habe sie geöffnet; inzwischen sey der Kutscher dazu gekommen, und habe Futter für die Pferde gefordert. Er sey mit der Zuckerdose in der Hand auf den Haberboden gegangen, um Haber herauszugeben. Hierauf sey er aber erst nach seiner Stube gegangen, und habe dieselbe gehörig verschlossen gefunden. Sobald er sie aber eröffnet hätte, habe er bemerkt, daß das Silberwerk, welches auf dem der Thüre gegen über stehenden Tische befindlich gewesen, nicht mehr vorhanden sey. Hierüber sey er erschrocken, und habe die Köchin gefragt, ob etwa der andere Bediente Bramund das Silber zum Putzen heruntergenommen habe. Als diese mit Nein geantwortet habe, sey seine Bestürzung noch größer geworden. Er habe den Kasten, worin das übrige Silberzeug verwahrt gewesen sey, auch nachgesehen, aber dort alles unbeschädigt gefunden. Nun sey er in Begleitung des Kutschers und der Köchin in die Schlafstube gegangen, habe die Sachen aus dem Kasten herausgeworfen und in der Stube herumliegend gefunden. Aus dem Schlafzimmer wären sie in das Tafelzimmer gegangen, und hätten bemerkt, daß die Chatoulle, welche daselbst unter dem Tische gestanden, weg gewesen sey. Er hätte auch die äußerste Thür offen gefunden, und auf dem Tische habe ein fremder Schlüssel gelegen.

Nachdem er dieses dem Major von Treuenfels sogleich angezeigt hätte, habe derselbe bey

bey seiner gleich darauf erfolgten Zurückkunft die Umstände so gefunden, wie er sie erzählt habe, und nun auch den Beutel von 200 Rtl. vermißt, welchen der Feldwebel vor der Abreise nach Mockerau gebracht hätte. Die Majorinn von Treuenfels habe gleich hierauf auch ihre Juwelen vermißt, und den vorgefundenen Schlüssel für einen Stubenschlüssel aus demjenigen Hause anerkannt, welches sie in Culm vor drey bis vier Jahren bewohnt gehabt hätte. Niemand habe des Diebstahls wegen auf ihn Verdacht haben können, und er sey daher erst nach Verlauf einiger Monathe aus dem Dienste gegangen, nachdem er selbst um den Abschied angehalten hätte. Während dieser Zeit aber, nähmlich im Jahre 1786, sey er mit Erlaubniß des Majors nach Danzig gereiset, um daselbst Fayance einzukaufen.

Er beharrte dabey, daß er nicht der Carl Plinsky, sondern wirklich der Baron de Fort sey, und daß er an dem Diebstahle bey dem Major von Treuenfels nicht den geringsten Theil genommen habe.

Daß er falsche Atteste gemacht, gesteht er selbst. Es kam also nur darauf an:

1) ob er die Person sey, wofür er sich ausgebe;

2) ob er durch die Annahme eines falschen Nahmens ein Verbrechen begangen habe;

3) ob er an dem Diebstahle bey dem Major von Treuenfels Antheil genommen habe?

In

In Ansehung des ersten Punkts traten folgende Zeugen gegen den Inquisiten auf.

1) Der Fuhrmann Jacob Schulz aus Danzig, welcher den Inquisiten von Jugend auf gekannt haben will. Nach dessen Aussage ist er als der Sohn des Fuhrmanns Plinsky erzogen worden. Nach dessen Tode habe seine Mutter sich wieder verheurathet, und in dem Hause seines Stiefvaters hat Zeuge, wie er behauptet, den Inquisiten, als derselbe ungefähr acht Jahre alt gewesen, kennen gelernt. Er will täglich mit ihm zusammen gewesen, und in eine Schule mit ihm gegangen seyn. Nach der Aussage dieses Zeugen hat man den Inquisiten für einen natürlichen Sohn des Generals von Czapsky ausgegeben. Dieser General habe mit vielen Frauenzimmern Umgang gehabt, und die Commercienräthin H**, eine leibliche Schwester der verehelicht gewesenen Plinsky habe bei demselben in Diensten gestanden. Er habe in seiner Jugend immer viel Geld gehabt, und auf Befragen behauptet, daß er es von seiner Tante, der Commercienräthinn H** bekomme. Er sey hierauf bey Buchholz und Hammer in die Lehre gekommen, und Zeuge habe auch da den Umgang mit ihm fortgesetzt und sey von ihm verschiedenemal bestohlen worden. Einmal habe er ihm 75 Ducaten entwendet, den Diebstahl eingstanden und das Gestohlne bis auf 35 Ducaten, worüber er ihm einen Schuldschein ausgestellt, zurückgegeben. Als Zeuge im Jahre 1769 erfahren, daß der Inquisit in Holland sey, habe er seinen Schuldschein dort hingeschickt; allein kein Geld, sondern einen unterm 1ten October 1779 aus-

ausgestellten neuen Schuldschein erhalten. Diesen Schuldschein hat zwar Inquisit nicht für seine Handschrift anerkennen wollen, aber doch zugegeben, daß diese Handschrift der seinigen sehr ähnlich sey. Der Zeuge hat zwar den Inquisiten, als dieser ihm vorgestellt worden, anerkannt; aber dieser hat sich nur dunkel erinnern wollen, Zeugen einmal in Petersburg gesehn zu haben.

2) Der Tuchmachermeister Johann Gottfried Helwig hat den Inquisiten gleichfalls für den in Danzig erzogenen Plinsky anerkannt, und dabey erzählt, daß derselbe erst im Sommer bey ihm in Danzig gewesen sey und ihm gesagt habe, daß er russischer Rittmeister sey und eben in Staatsangelegenheiten Briefe zu bestellen habe. Diese Gelegenheit habe er wahrgenommen, seine Familie incognito zu besuchen.

3) Die Wittwe Constantia Schulzen hat ihn für eben dieselbe Person anerkannt und an ihm keine andre Veränderung bemerkt, als daß seine Farbe etwas bleicher geworden sey.

4) George Philip Antoni hat den Inquisiten, als derselbe in der Buchholtzischen Handlung gestanden, genau gekannt, und erzählt, daß derselbe dazumal betrüglicher Weise einen Wechsel für ihn eincassirt habe, dessen Betrag er jedoch noch gerettet hätte. Er konnte ihn zwar wegen der veränderten Gestalt nicht mehr mit Zuverläßigkeit für den Plinsky anerkennen, versicherte aber, er glaube gewiß, daß der ihm vorgestellte Inquisit dieser Plinsky sey.

5) Die

5) Die Baumanninn, eine Schwester des zweyten Zeugen, stimmte durchgehends dem Zeugnisse ihres Bruders bey, und bekräftigte unter andern auch das, daß der Inquisit im Sommer 1786 sie als eine alte Bekannte besucht, und sich ihr unter dem Charakter eines russischen Rittmeisters vorgestellt habe.

Nun scheint zwar diesen Zeugnissen folgengendes entgegen zu stehen:

Erstlich, würde nach der Aussage des Zeugen Schulz, der Inquisit nicht eigentlich ein Sohn des Fuhrmanns Plinsky, sondern ein unehelicher Kind des Generals Czapsky seyn. Allein dadurch hört er nicht auf, dasselbe Individium zu seyn, welches von dem Fuhrmann Plinsky unter dem Namen Plinsky in Danzig auferzogen worden, und weder zur Annahme des adelichen Standes überhaupt noch des Namens der Baron de Fortscheu Familie ins besondere berechtiget war.

Zweytens, hat Inquisit den von dem Zeugen Schulze vorgezeigten Plinskyschen Schuldschein nicht für seine Handschrift anerkennen wollen. Er gestand aber, daß diese Handschrift mit der seinigen außerordentliche Aehnlichkeit habe. Es wäre doch sehr sonderbar, wenn Inqnisit das Unglück hätte, daß nicht nur seine Gestalt, sondern auch seine Handschrift mit der Gestalt und Handschrift des Plinsky übereinstimmte. Auf alle Fälle aber würde der Zeuge Schulz von seiner übrigen Glaubwürdigkeit dadurch nichts verlieren, daß ein actenkundiger Betrüger einen von ihm producirten Schuldschein abläugnen will.

Drit-

Drittens, hat zwar Antoni den Inquisiten nicht mit Zuverläßigkeit für den Plinsky anerkannt; es ist aber wohl nicht zu verwundern, daß er Anstand genommen hat, einen Menschen, den er seit 14 Jahren nicht gesehen hatte, mit Zuverläßigkeit für denselben auszugeben. Dagegen unterstützt seine Aussage die Behauptungen seiner Nebenzeugen, wenn er versichert, er glaube dennoch gewiß, daß Inquisit derjenige Plinsky sey, mit welchem er in den Jahren 1772 und 1773 in der Buchholzischen Handlung gestanden habe.

Viertens, scheint es die Glaubwürdigkeit der Zeuginn Baumanninn zu schwächen, wenn sie irriger Weise anführt, daß Inquisit als Aufseher bey der Accise zu Schottland angestellt gewesen, und in dieser Eigenschaft wider den Commercienrath Helwig eine Accise-Defraudation denunciirt habe. Allein aus der Anzeige des Plombagen-Inspektor Majewsky ergiebt sich doch so viel, daß ein Sürnümerair, Namens Plinsky, in Alt-Schottland gestanden habe, und dieser noch jung und von schlechter Aufführung gewesen sey. Es schwächt daher die Glaubwürdigkeit der Baumanninn nicht, daß sie einen Sürnümerair für einen Commis gehalten habe. Auch ihr Irrthum in der Person desjenigen, welcher die Defraudation des Helwig denuncirt haben sollte, schwächt ihre Glaubwürdigkeit nicht in denjenigen Stücken, worüber sie aus eigner Wissenschaft ein Zeugniß ablegt.

Fünftens, scheint es zwar, als ob die Zeugen Baumanninn auf einer Unwahrheit betroffen worden

den sey, indem sie erzählt, von den Schildhauerschen Eheleuten erfahren zu haben, daß deren Tochter von dem Inquisiten, als derselbe im Jahr 1786 in Danzig gewesen, eine Scheere mit goldenem Griffe zum Geschenke erhalten habe, welchem Umstande jedoch die Schildhauerschen Eheleute widersprochen haben. Allein dadurch wird die Glaubwürdigkeit der eben erwähnten Zeuginn nur wenig geschwächt, weil es nicht zu verwundern ist, daß die Schildhauerschen Eheleute die Erwerbung einer vermuthlich gestohlnen Scheere nicht wollten an sich kommen lassen.

Da der Inquisit von vier Personen mit Gewißheit und von Einer Person mit Wahrscheinlichkeit für den Carl Plinsky anerkannt worden, und ihren Aussagen nur Gründe von geringem Gewichte entgegen stehen; so kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß er, welcher geständlich mehrmals seinen Stand verändert hat, diejenige Person nicht sey, für welche er sich nun ausgiebt, zumal da er seine Behauptung nicht anders, als durch einen an sich unwahrscheinlichen und mit offenbar falschen Umständen verwebten Roman zu unterstützen vermag.

Hierzu kommen nun noch folgende verdächtige Umstände.

Erstlich befand sich unter den Schriften des Inquisiten ein Taufschein, von welchem er einräumte, daß er von ihm selbst geschrieben worden sey, um ihn vorzuzeigen, wenn ihn der trauende Pfarrer nach einem Taufscheine fragen sollte. Dieser falsche Taufschein war jedoch auf einen Carl Plinsky gestellt, und enthielt sogar größtentheils dieselben Na-

men der Taufzeugen, welche in dem Kirchenbuche eingetragen sind; nur ist unter denselben der in dem Kirchenbuche nicht verzeichnete General Czapsky aufgeführt, welches aber eben diejenige Person ist, für dessen unehelichen Sohn der Carl Plinsky gehalten wurde. Es ist eine offenbare Erdichtung, wenn Inquisit behauptet, er habe den falschen Taufschein nach einem ächten copirt, welchen er sich von einem fremden Burschen für einen Rtl. habe holen lassen. Es läßt sich nicht wohl denken, daß sich jemand unbestimmt auf die erste die beste Person einen Taufschein für einen Rtl. werde holen lassen, und daß man von Seiten der Kirche einen solchen unbestimmt geforderten Taufschein dem ersten dem besten Menschen ertheilen werde. Wenn aber auch dies als möglich angesehn werden könnte: so wäre es doch ein wunderbarer Zufall, wenn der unbestimmt geforderte Taufschein eben auf die Person gelautet hätte, welcher Inquisit in seiner Gestalt und Handschrift ähnlich zu seyn das Unglück gehabt, und wenn es ihnen gerade eingefallen wäre, denselben Mann unter die Taufzeugen zu setzen, welcher für den natürlichen Vater der ihm überall so ähnlichen Person gehalten wird. Dagegen wird alles erklärlich, wenn man annimmt, daß Inquisit wirklich der Carl Plinsky sey, und daß er bei der Copie denjenigen Taufschein zum Grunde gelegt habe, welchen ihm die Baumannin, wie sie versichert, im Jahr 1786 verschafft hatte.

Zweytens, ist es unglaublich, daß Inquisit, als er in Warschau angehalten und von den pohlnischen Krongroßmarschall-Gerichten vernommen wurde, sich nicht auf seinen angeblichen Vater, den sich be-

beständig in Warschau aufhaltenden Baron le Fort berufen haben sollte.

Es scheint zwar, als hätte man noch näher auf den Grund der Wahrheit kommen können, wenn man dem von ihm erzählten Romane weiter nachgespührt, und deswegen nach Genf, Amsterdam, Straßburg, England und Rußland geschrieben hätte. Allein dadurch hätte sonst nichts ausgemittelt werden können, als daß ein Mensch, dessen Rolle Inquisit zu übernehmen beliebte, wirklich existirt habe. Nach seiner eigenen Erzählung konnten seine Aeltern ihn wegen seiner langen Abwesenheit nicht mehr mit Gewißheit für denselben wieder erkennen, für den er sich ausgab. Es hätte unübersehbare Kosten und Weitläuftigkeiten verursacht, wenn man die Spuren eines Romans hätte verfolgen wollen, welcher schon an sich so unwahrscheinlich ist, und offenbare Unrichtigkeiten enthält, wie z. B. die, daß er in seinem eilften Jahre zu Straßburg Medicin studiert habe, da überdies seine Handschrift und sein ganzes Benehmen ihn als einen Menschen darstellt, welcher keine adeliche oder gelehrte Erziehung zu Theil geworden war.

Die Frage, ob er wegen Annahme des Baron le Fortschen Namens strafbar sey, entscheidet sich aus Leg. 13. pr. und Leg. 27. §. 2. ad L. Corn. de falsis.

Nun wird zwar bey diesem, so wie bey jedem wahren Verbrechen böser Wille vorausgesetzt, und es versteht sich von selbst, daß die unschädliche Annahme eines falschen Namens, soweit sie den Polizeygesetzen nicht zuwider ist, oder die Verläugnung

eines höhern Standes, wenn sie in erlaubter Absicht geschieht, nicht strafbar sey. Deswegen hätte es nicht für ein Verbrechen gehalten werden können, wenn Inquisit bloß um Herrendienste anzunehmen, den Adelstand verläugnet hätte. Aber anders verhält es sich, wenn jemand einen Namen und Stand annimmt, den er nicht hat, um Rechte und Vorzüge zu geniessen, die ihm nicht gebühren. Dies geschieht, wenn sich jemand vor Gericht die Rechte einer wirklich existirenden adelichen Familie zueignet, und wenn besonders ein Verbrecher dies thut, um den Richter durch solche Erdichtungen irre zu führen.

Es hat sich aber auch Inquisit ausserdem als ein geständlicher Falsarius dargestellt; denn man hat unter seinen Papieren nicht nur erdichtete Schuldscheine, sondern auch falsche herrschaftliche Zeugnisse vorgefunden. Nun ist zwar das Verbrechen der Verfälschung noch nicht für vollendet zu achten, so lange von den falschen Schriften noch kein Gebrauch gemacht worden; allein da er von den falschen Dienstzeugnissen wirklich schon Gebrauch gemacht hat: so hat er mit denselben das Verbrechen der Verfälschung wirklich ausgeführt. Da ferner auch das falsche Taufzeugniß bestimmt war, den Prediger zu hintergehen, so ist das Verbrechen wenigstens für unternommen (attentatum) zu achten.

Carpz. p. 2. qui 93. n. 13.

Inquisit hatte daher in aller Rücksicht die Strafe eines Falsarii verdient.

Es bleibt also nur noch die Frage übrig, in wiefern er auch des bey dem Herrn Major v. Treuenfels verübten Diebstahls für schuldig zu achten sey?

In

In Ansehung desselben hat er folgendes gegen sich.

1) Ist er ein Mensch, zu dem man sich der That sehr wohl versehen kann. Er hat geständlich die ihm zum Einkaufe in Danzig anvertraueten Gelder untergeschlagen und sich auch, wie oben gezeigt worden, des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht.

2) Muß er selbst gestehn, daß er nach der Zeit des Diebstahls Kostbarkeiten von großem Werthe bey sich gehabt und ausgebrochene Juwelen verkauft habe. Diese Kostbarkeiten hat man vorher bey ihm nicht bemerkt. Er erzählt zwar einen Roman, wie er dazu gelangt sey; allein es ist eben derselbe, dessen Unrichtigkeit schon oben gezeigt worden, und man kann wohl nicht sagen, daß er nach Anleitung des Art. 39. der P. H. G. O. die redliche Art, wie er dazu gelangt sey, wahrscheinlich gemacht habe. Wenn ein Mensch, der übrigens nicht zu sparen pflegt, angeblich zu Ersparung der Reisekosten Lakaiendienste annimmt, und nach einem im Hause seines Herrn vorgefallnen Juwelendiebstahle auf einmal reich erscheint und ausgebrochene Juwelen verkauft: so kann die Erzählung eines solchen theils unrichtigen, theils unwahrscheinlichen Lebenslaufes wohl nicht zu seiner Rechtfertigung hinreichen.

3) Hat man Sachen bey ihm bemerkt, welche den gestohlnen ähnlich sind. Es beruhet auf der Aussage dreyer Zeugen, daß man bey ihm einen Ring in der Form eines Sterns wahrgenommen habe. Ein solcher aber befand sich unter den gestohlnen Sachen. Ferner haben zwey Zeugen aus-

gesagt, daß sie bey dem Inquisiten eine Scheere bemerkt haben, welche einen goldnen mit Rubinen besetzten Griff hatte.

Da Scheeren dieser Art selten vorkommen, so würde die Aehnlichkeit hier statt der Identität dienen können, wenn nicht die eine Zeuginn sich dadurch verdächtig gemacht hätte, daß sie in der Folge Merkmahle der Sachen angab, von welchen sie bey der ersten Vernehmung nichts gesagt hatte. Nun ist es zwar eine gewöhnliche psychologische Erscheinung, daß man bey längerm Nachdenken sich an Umstände, welche man schon vergessen hatte, wieder erinnert; aber es bleibt auffallend, daß sie erst versicherte, sie könne nicht sagen, ob die Armbänder, welche sie bey dem Inquisiten bemerkt hatte, mit Portraits versehen gewesen oder nicht, weil sie die Armbänder nicht so genau besehen hätte. Wenn sie nun in der Folge diese Portraits dennoch gesehen haben will, so widerspricht diese letztere Aussage offenbar der ersten, nach welcher sie die Portraits nicht gesehen hat. Inzwischen ist es wohl möglich, daß sie bey Anführung des Grundes, warum sie nicht sagen könne, ob die Armbänder mit Portraits versehen gewesen, sich nicht recht ausgedrückt habe, oder mißverstanden worden sey; zumahl da ihre Aussagen in allen übrigen Stücken noch durch andre Zeugen unterstützt worden. Dies geschiehet in Ansehung eines runden Ringes in Form eines Düttchens, imgleichen bey dem Etuis und der Scheere.

Unter diesen Umständen wurde angenommen, daß gegen den in aller Rücksicht so verdächtigen Inquisiten wenigstens ein halber Beweiß des Diebstahls oder

oder doch der Theilnehmung an demselben vorhanden sey, und daher auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden könne. Diese könnte jedoch in Rücksicht des mangelnden vollständigen Beweises und wegen des schon erlittenen langen Arrestes, welcher nicht bloß durch seine Schuld verzögert worden war, mit Einrechnung der Strafe des Falsi, nur auf eine zweyjährige Zuchthausarbeit bestimmt werden. Und dahin ging auch der Antrag des von der Criminaldeputation des Kammergerichts unterm 31ten August 1789 erstatteten Gutachtens.

Ein großer Theil meiner Leser wird sich hierbey des falschen Martin Guere im ersten Bande der Pitavalschen Rechtsfälle erinnern, und nicht ohne Grund bemerken, daß der deutsche Rechtsfall bey weitem nicht so anziehend sey, als der französische. So viel man auch dabey auf Rechnung des Erzählers setzen mag; so wird man doch auch eingestehen, daß Carl Plinsky noch lange kein Arnaud du Tilh sey. Ich weiß nicht, ob es ein Deutscher unternehmen würde, sich wie du Tilh in die Stelle eines seit acht Jahren abwesenden Mannes zu setzen, und nicht nur die Frau, welche allenfalls ihre guten Gründe gehabt haben könnte, nicht allzu schwer gläubig zu seyn, sondern auch die Familie des abwesenden Mannes zu überreden, daß er der sey, wofür er sich fälschlich ausgiebt. Den Vorrang in der Geschicklichkeit, einen solchen Plan auszuführen, kann man inzwischen unsern Nachbarn jenseits des Rheins gern überlassen; Es war auch meine Absicht

gar nicht, diesen Rechtsfall neben den Pitavalschen zu stellen. Er hat vielmehr deswegen hier seinen Platz erhalten, damit man aus einem Beyspiele sehen möchte, wie augenscheinlich oft der Richter den gesunden Menschenverstand beleidigen würde, wenn er den Inquisiten bei dem Mangel eines vollständigen Beweises freysprechen, und ihn wohl gar mit einer Ehrenerklärung entlassen müßte.

Unjuristische Leser werden allerdings keinen Augenblick Anstand genommen haben, den Inquisiten zu verurtheilen; aber dem Rechtsgelehrten wird manches Bedenken aufstoßen.

Die Möglichkeit, sich in der Gestalt eines Menschen zu irren und das sichtbare Bestreben der Zeugen, ihn des Verbrechens zu überführen, wird manchen Zweifel erregen. Man könnte einwenden, daß die Zeugen doch weiter nichts zu sagen vermöchten, als daß Inquisit mit demjenigen Menschen, welchen sie unter dem Namen Plinsky gekannt hätten, eine außerordentlich starke Aehnlichkeit habe, und das Anerkenntniß einer Person durch Zeugen sey eben so schwierig, als der Beweiß durch Vergleichung der Handschrift. Diesem Zweifel läßt sich jedoch durch die Bemerkung ausweichen, daß sich Menschen nicht wie Handschriften nachmachen lassen, daß in gegenwärtigem Falle zu der Aehnlichkeit der Handschrift noch die Uebereinstimmung der Gestalt, der Sprache und des ganzen Benehmens hinzu kommt, und daß überhaupt alles zusammentrift, ihn als einen ganz andern Menschen darzustellen, als wofür er gelten will. Ueber dieses hat Inquisit sich auch auf andere Weise des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht.

Am

Am meisten läßt sich dawider einwenden, daß er auch als Dieb verurtheilt worden ist.

Die Verurtheilung aus bloßen Anzeigen ist zwar eine unter den Rechtsgelehrten bekannte Sache: aber man hat dagegen auch oft, und nicht immer ohne Grund als gegen einen gefährlichen Mißbrauch geeifert; allein der sogenannte volle Beweiß gründet sich in den meisten Fällen auch nur auf eine Kette von Vermuthungen, welche reisset, sobald nur eins ihrer Glieder wegfällt. Ich habe schon an einem andern Orte a) gezeigt, wie viele Vermuthungen zusammen kommen müssen, ehe man die Aussage eines Zeugen für beweisend annehmen kann, und Blackstone hat daher sehr Unrecht, wenn er die englischen Rechte darum rühmt, weil sie zum vollen Beweise nur Einen Zeugen erfordern, und wenn er diejenigen Gerichtshöfe tadelt, welche zufolge des Römischen Rechts die Aussage eines Zeugen nur für einen halben Beweis achten. b) Es haben auch die Engländer selbst die Gefahr des Zeugenbeweises eingesehen, weil sie zum Beweise des Hochverraths die Aussage zweyer Zeugen erfordern. c) In der That sind Folgerungen, welche unmittelbar aus kundbaren Umständen gezogen werden, viel sicherer, als Schlüsse, welche sich auf die Vermuthung gründen, daß der Zeuge die Wahrheit gesagt habe. Wenn Käsebier zehn Zeugen stellt, welche versicherten, Gellert habe ihm eine Uhre gestohlen, und Käsebier habe diese

a) Vermischte Abhandlungen, St. 3. S. 49. u. f. f.

b) P. III. Ch. 23.

c) P. IV. Ch. 27.

Uhre nun als sein Eigenthum zurückgefordert und erhalten: so würden gewiß meine Leser dem einzigen Gellert, welcher sich über den von Käsebier erlittenen Diebstahl beklagte, mehr glauben, als den zehn Käsebierschen Zeugen.

Es ist allerdings gefährlich, der Privatüberzeugung des Richters einen zu großen Raum zu verstatten. Dem gewissenhaften Richter selbst ist es lieber, wenn er der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen folgen kann, als wenn er die Entscheidung der Sache von seiner eigenen Beurtheilung soll abhängen lassen. Deswegen lassen die englischen Criminalgesetze zwar den Beweis durch Vergleichung der Handschriften nicht zu; sie lassen ihn aber gelten, wenn Zeugen aussagen, daß sie das Document für die Handschrift des angeblichen Ausstellers halten d) Dies könnte man allenfalls bey uns gelten lassen, wo es dem Inquisiten leichter fällt, den Zeugen als den Richter zu verwerfen; wie denn auch unsre Richter nie selbst über die Vergleichung der Handschriften urtheilen, sondern dieses Urtheil vereideten Sachverständigen überlassen. Aber in England hat der heimlich Angeklagte gewiß mehr die Partheylichkeit der Zeugen als der Richter zu fürchten.

Inzwischen bleibt doch die Vorsicht lobenswürdig, mit welcher die englischen Gesetze den Bürger gegen das eigenmächtige Verfahren der obrigkeitlichen Personen sichern; allein obgleich die bürgerliche Freyheit deutliche Merkmahle des Rechts und Unrechts und eine bestimmte Theorie von Beweisen erfor-

d) Ibid., P. IV. Ch. 27.

fordert, so muß doch diese Theorie so beschaffen seyn, daß sie den Richter in den Stand setzt, die guten Menschen gegen die Arglist der bösen zu schützen. Dieser Regel ist die peinliche Halsgerichts Ordnung Kaisers Carl des Fünften gefolgt, indem sie die Anzeigen der Verbrechen bestimmt, und dabey zugleich auf die Person dessen Rücksicht nimmt, welcher die nachtheilige Vermuthung wider sich hat.

Bey einer richtigen Theorie vom Beweise in Criminalsachen muß die Regel zum Grunde liegen;

> Das Gesetz muß keinem ein willkührliches Uebel zufügen, welches er nicht auf eine oder die andere Art verschuldet hat.

Hieraus folgt weiter:

1) Widrige Vermuthungen müssen nur den treffen, welcher sie durch ein besseres Betragen hätte vermeiden können.

2) Das Uebel, welches ihn zufolge dieser Vermuthung trift, muß nur so groß seyn, daß es auch als eine natürliche Strafe seiner Fehler ihn nicht zu hart träfe.

Wendet man diese Regeln auf den gegenwärtigen Fall an, so findet man, daß das Strafurtheil vorzüglich auf dem Satze beruhe, daß Inquisit ein Mensch sey, zu welchem man sich der That wohl versehen könne. Dies ist offenbar seine Schuld. Hätte er nicht falsche Documente und andere Betrügereyen gemacht, so wäre er nicht zur Untersuchung und Strafe gezogen worden, und man hätte den Umstand, daß bey ihm Sachen gesehen worden, welche mit den gestohlnen Aehnlichkeit haben, (als welches ohne

ohne seine Schuld möglich war) nicht als einen halben Beweis des Diebstahls betrachtet.

Nicht jede schlechte Aufführung kann bestraft werden; aber ein böser Ruf ist die natürliche Folge davon.

Wem dringt sich hier nicht die Betrachtung auf, daß ein regelmäßiger Lebenswandel schon deswegen von einem unendlichen Werthe sey, weil er den Menschen, welcher sich desselben befleißiget, gegen ein so großes Uebel sichert, als die Verurtheilung zu einer ausserordentlichen Strafe auf den Grund widriger Anzeigen ist. Aber eben so natürlich ist hier auch die Erinnerung an die unglückliche Familie Calas, welcher man in Rücksicht ihrer Ketzerey alles mögliche Böse zutrauete. Sollen ähnliche Mißgriffe verhütet werden: so muß nichts, was sich bloß auf religiöse Meynung, Stand oder Völkerschaft bezieht, kurz nichts, was die Menschen, als solche, von einander trennt, auf die Frage Einfluß haben:

Ob man sich zu dem Beschuldigten der That wohl versehen könne?

Das Gesetz, muß die Handlungen bestimmen, welche das Gericht berechtigen sollen, den Angeschuldigten als einen verdächtigen Menschen anzusehen. Diese Bestimmung wird sich nach der Verschiedenheit der Verbrechen abändern; aber einige Handlungen werden so beschaffen seyn, daß sie auf den ganzen Charakter des Menschen ein nachtheiliges Licht werfen , und ihn als einen, der zu allen bösen Handlungen aufgelegt ist, darstellen. Dahin gehört Müßiggang, verbunden mit einer lüderlichen herumschweifenden Lebensart; die Gewohnheit, sich durch

durch Verbrechen oder deren Begünstigung zu nähren; Niederträchtigkeit, welche auch die ehrlosesten Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke nicht verschmäht.

Des Diebstahls sind besonders die herumschweifenden Betrüger verdächtig; bey solchen Leuten können dringende Anzeigen das Erkenntnis auf eine ausserordentliche Strafe nach sich ziehen; nur muß diese Strafe so beschaffen seyn, daß sie selbst in dem Falle, daß der Inquisit unschuldig am Diebstahle wäre, als eine wohlverdiente Züchtigung seiner andern bösen Handlungen angesehn werden könnte; dies ist hier der Fall. Eine zweyjährige Zuchthausstrafe würde auch als Strafe seiner übrigen Betrügereyen nicht zu hart seyn; und gesetzt, daß diese nicht eben eine dergleichen bürgerliche Strafe nach sich gezogen hätte, so war sie doch als natürliche Strafe seiner bösen Handlungen wohl verdient? Sollte der Angeschuldigte beym Mangel eines vollständigen Beweises immer ganz frey gesprochen werden: so müßte man entweder wie in England, nur sehr wenig zum vollen Beweise erfordern, und dadurch die Unschuld in Gefahr setzen, welche in Ländern, wo man sich die bestellten Richter ohne Auswahl gefallen lassen muß, größer seyn würde als dort; oder man würde genöthiget seyn, die gefährlichsten Bösewichter mit einer demüthigen Ehrenerklärung zu entlassen. Mit Recht behalten wir also die ausserordentliche Strafe bey. Dagegen muß die Gesetzgebung alle Aufmerksamkeit anwenden, daß der gute Bürger nicht ein Spiel der richterlichen Willkühr, des Irrthums oder der Bosheit werde.

Ein solcher Mann muß nie aus bloßen Anzeigen, auch nicht einmahl zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilt werden; es wäre denn, daß diese als Strafe des Versehens, wodurch er den Verdacht auf sich geladen hat, entschuldiget werden könnte.

IV. Der

IV.

Der Fall einer rechten Nothwehr, aus den wider den Pächter Lieberoth zu Gorenzen gezogenen Untersuchungsacten.

Johann Gottfried Lieberoth war Pächter des von Kalkreuthschen Freyguths zu Gorenzen. Zu dem sogenannten Manertsberge, welcher zu den von Kalkreuthschen Ackerstücken gehört, konnte man nicht anders als über die benachbarten Grundstücke gelangen. Am 21ten August 1788. wollte der Lieberoth den Winterroggen von gedachtem Manertsberge abfahren lassen. Seine Knechte fuhren mit dem leeren Erndtewagen über den Wiesenfleck des Leimbachschen Amtsunterthanen Friedrich Wilhelm Agde, welcher vier Schritte breit und vor kurzen abgemäht war. Der Lieberoth hatte selbst nicht zugegen seyn können, hatte aber, weil er sich vor der Zanksucht seines Nachbars fürchtete, einen Weg durch seine unreife Kleegerste gehauen. Seine Leute hatten inzwischen schon den Weg über den Agdeschen Wiesenfleck genommen, und der Agde war dadurch veranlaßt worden, dem rückkehrenden Erndtewagen entgegen zu gehen. Auf dem

dem Rückwege fuhren zwar die Knechte des Lieberoths über den Weg, welchen der Lieberoth durch seine Gerste gehauen hatte; sie mußten aber doch zuletzt einen Theil des Agdeschen Ackers berühren, weil es nicht möglich war, einen andern Weg zu nehmen. Hier geriethen der Lieberoth und der Agde so an einander, daß zuletzt der Agde einen tödtlichen Schlag erhielt, woran er nach Verlauf von sechs Stunden starb. Der Lieberoth hatte sich anfangs auf die Flucht begeben, nachher aber ein sicheres Geleit erhalten, und sich zur Vernehmung über die wider ihn eröffnete Untersuchung gestellt. Er erzählte die Geschichte auf folgende Art:

Er habe mit dem Agde schon zweymahl Prozeß gehabt und jedesmahl den Prozeß gewonnen. Dadurch sey die bekannte Zanksucht der Agdeschen Familie gegen ihn so sehr gereitzt worden, daß er sich alle ersinnliche Mühe habe geben müssen, den Streitigkeiten mit ihr aus dem Wege zu weichen. Unglücklicher Weise sey dies nicht möglich gewesen, weil das von ihm gepachtete von Kalkreuthsche Grundstück so liege, daß er zu demselben nicht anders als über die Grundstücke des Nachbarn, besonders des Agde gelangen könne. Um aber dennoch alle Gelegenheit zu Streitigkeiten abzuschneiden, habe er, als er den Winterroggen einfahren wollen, einen Weg durch seine eigene unreife Gerste gehauen, und sich lieber selbst einen Schaden zufügen als dem Agde einen Vorwand zum Streite geben wollen. Es sey daher wider seinen Willen geschehen, daß seine Leute auf dem Hinwege über den Wiesenfleck des Agde gefahren wären. Dies sey aber bisher immer geschehen, ohne daß die Nachbarn, und besonders der Agde, sich darüber be-

beklagt hätte. Den Rückweg hätten seine Leute mit dem beladenen Erndtewagen so genommen, wie er es ihnen befohlen hätte; als nun der Wagen auf dem Agdeschen Acker, welcher doch zuletzt hätte berührt werden müssen, angekommen wäre, habe er sich dabey eingefunden, und habe bey seiner Ankunft bemerkt, daß der Agde sich mit den bey dem Erndtewagen befindlichen Leuten zanke. Diesen habe er daher zugerufen:

> Fahrt ihr nur fort, sie werden uns nicht fressen.

Der Knecht sey fortgefahren, und der Agde auf ihn, den Lieberoth, mit den Worten losgegangen:

> Kerl, wer heißt euch über mein Feld fahren?

Er habe hierauf nichts weiter geantwortet, als:

> Ihr habt geerndtet, und ich will auch erndten; ich kann mit Pferd und Wagen nicht darüber wegfliegen.

Hierauf habe der Agde erwiedert:

> Auf so einen Kerl wie ihr seyd rc. so ein Banquerotteur, so ein hungriger Pächter soll nicht über mein Feld fahren, und er kann bleiben, wo er hingehört.

Er, der Lieberoth, habe hierauf bloß geantwortet:

> Ihr seyd ein solcher Race, die den Leuten Schmach und Dampf anthun; das muß mir die ganze Gemeinde bezeugen.

Hierbey habe ihn der Agde verschiedenemahl mit der geballten Faust vor die Brust gestoßen und gesagt,

sagt: das Donnerwetter sollte ihn holen. Er, der Lieberoth habe die hölzerne Harke in der Hand gehabt, sich damit in seine Gerste zurück gezogen, und sie dem Agde mit den Worten vorgehalten:

Nun, Kerl, bleib mir vom Leibe!

Da aber der Agde dennoch auf ihn eingedrungen sey und ihm einen Stoß vor die Brust gegeben habe, so habe er von seiner Harke Gebrauch gemacht, sie dem Agde vor die Brust gehalten und denselben damit zurück gestoßen.

Hierauf habe er, der Lieberoth bemerkt, daß die Ehefrau und der Vater des Agde in einiger Entfernung von hinten auf ihn losgingen, und der Vater des verstorbenen Agde habe seinem Sohne zugerufen:

Wilhelm, nimm Steine und schmeiß den Halunken!

Hierauf habe der verstorbene Agde einen zwey Fäuste großen und $3\frac{1}{4}$. Pfund schweren Stein ergriffen, und ihm denselben an den Kopf geworfen. Dieser würde ihn ohne Zweifel getödtet haben, wenn er ihn mit der Ecke und nicht mit der Fläche getroffen hätte. Doch habe er, der Lieberoth, davon eine große Wunde unter den linken Augenknochen erhalten, wovon er blutig und betäubt zur Erde niedergefallen sey.

Wie er wieder aufgestanden wäre, habe der Agde. welcher nur vier Schritte von ihm gestanden, fortgefahren, mit Steinen nach ihm zu werfen, ihn aber nicht getroffen. Er, der Lieberoth, habe mit der Harke um sich herumgeschlagen, und dabey den

Agde

Agde an den linken Oberarm getroffen, wobey der Harkenkopf vom Stiele geflogen sey. Der Agde wäre immer auf ihn losgegangen, und habe dabey noch einen Schlag auf den linken Arm bekommen, so daß der Harkenstiel entzwey gebrochen sey. Der Agde habe hierauf denselben Stein, womit er ihn vorher an den Kopf geworfen hätte, noch einmahl ergriffen, und ihn damit in die rechte Seite geschmissen, auch diese Würfe verschiedenemahl widerhohlt. Er, der Lieberoth, habe sich beständig zurückgezogen. Da aber der Wurf mit dem Steine in die Seite ihm den Athem benommen, und die Wunde am Kopfe immer fortgeblutet hätte, so wäre er zu Boden gesunken, nachher aber wieder aufgestanden, um nach Hause zu gehen. Bis auf der Wiese seines Nachbars Vollrath habe er sich mit leerer Hand zurückgezogen, und dort wäre der Vater des Agde mit einem großen birkenen Zaunpfahle, dessen Ehefrau aber mit einem langen Knittel ihm in den Weg gekommen. Er sey von ihnen dergestalt auf den Kopf geschlagen worden, daß die Haut von dem Schlage aufgeplatzt und er er ohne Besinnung zu Boden gefallen sey, obgleich der Huth, welchen er noch auf dem Kopfe gehabt, die Wirkung des Schlages etwas gemindert hätte. Eine Weile habe er betäubt auf der Erde gelegen; nachdem er sich etwas erhohlt hätte, habe er bemerkt, daß die Agdesche Familie ihre Knittel größtentheils kurz geschlagen, die Ehefrau ihn aber bey den Haaren festgehalten, und mit ihrem Stocke ihn auf seinen rechten Daumen getroffen habe. Er habe sie zurückgestoßen, habe alle seine Kräfte gesammlet, um schnell aufzuspringen, und habe seinem drei bis vier Schritte von ihm entfernten Dienstjungen die hölzerne Harke aus der

Hand gerissen und sie zu seiner Vertheidigung um sich herumgeschwenkt. Der junge Agde hätte es dennoch gewagt, gebückt unter der niedrig geschwenkten Harke auf ihn einzudringen, und sey selbst der Harke in den Wurf gerennt. Hierbey habe er an der linken Seite des Kopfs etwas über dem linken Ohre einen solchen Schlag erhalten, daß er sogleich zur Erde niedergesunken und nicht wieder aufgestanden sey.

Er habe nicht die Absicht gehabt, den Agde auf den Kopf zu schlagen, sondern sie nur in horizontaler Richtung um sich hermumgeschwungen.

Die Ehefrau und der Vater des Erschlagenen behaupteten zwar, daß der Lieberoth ihren Ehemann und Sohn mit der Harke, die er mit beiden Händen gehalten hätte, beständig von oben herunter auf den Kopf geschlagen hätte, inzwischen dieser wehrlos gewesen sey und nichts als eine Tabackspfeife in der Hand gehabt hätte. Auf diese Weise sey der Verstorbene so auf den Kopf geschlagen worden, daß die Zinken der Harke im Kopfe sitzen geblieben. So weit jedoch die Geschichte durch Zeugen hat bekundet werden können, ist die Erzählung des Lieberoth, besonders in Hauptumständen als wahr befunden worden. Uebrigens ist zu bemerken, daß der Lieberoth sich bey dem Angriffe der Agdenschen Familie deswegen allein befand, weil er den einen Knecht mit dem Erndtewagen fahren ließ, den andern aber mit der Sense fortschickte, welcher erst nachher mit der hölzernen Harke wieder zurück kam.

Bey der Besichtigung des Leichnams waren die Aerzte der Meynung, daß die Wunde, welche der Entleibte am Kopfe erhalten, zwar schlechterdings tödtlich gewesen, daß aber der Schlag mit der Harke diese Wirkung nicht gehabt haben würde, wenn der Hirnschädel des Entleibten nicht von seiner ganz außerordentlichen Dünne gewesen wäre.

Die Criminal-Deputation des Kammerichts sprach den Lieberoth in ihrem unter dem 6. Juli 1789 abgestatteten Gutachten von aller Strafe frey.

Die Gründe dieses Gutachtens waren folgende:

Es beruhet auf dem Geständnisse des Inquisiten und auf der eydlichen Aussage der Maria Magdalena Vollrathin, der Maria Elisabeth Dreßlin, des Johann Christoph Bachmann und des funfzehnjährigen Johann Gottfried August Colditz, daß der Entleibte als der Inquisit die Harke um sich herum geschwungen, von einem dadurch erhaltenen Schlage tödtlich verwundet zu Boden gestürzt sey.

Aus dem Gutachten der Aerzte erhellet, daß dieser Schlag schlechterdings tödtlich gewesen.

Die Frage ist nur: in wiefern dieser Todtschlag dem Inquisiten zur Strafe angerechnet werden könne?

Inquisit läugnet den Vorsatz zu tödten, und es ist kein Grund vorhanden, denselben voraus zu setzen.

Die eydlich vernommenen und ganz unpartheyischen Zeugen, Maria Magdalena Vollrathin, und

und Maria Elisabeth Dreßlin sagen aus, daß Inquisit, um die auf ihn von allen Seiten eindringende Agdensche Familie von sich abzuhalten, die hölzerne Harke um sich herumgeschwungen, und der Entleibte den tödtlichen Schlag am Kopfe erhalten habe, indem er gebückt auf den Inquisiten losgehen wollen.

Dieser Aussage stimmt der damahlige Knecht des Inquisiten, Bachmann, und der funzehnjährige endlich vernommene Colditz bey, welche zwar nicht über alle Einwendungen erhaben sind, aber doch, in sofern sie der übrigen Zeugen Aussagen bestätigen, und zur Vertheidigung des Inquisiten Aussagen, rechtliche Rücksicht verdienen.

P. O. P. IV. T. 6. §. 77. §. 80. n. 1. verglichen mit §. 77. n. 13.

Crim. Ordl. C. 5. §. 4.

Quistorps Grunds. d. P. R. P. II. 693.

Die Harke war wegen ihrer Länge ein schickliches Werkzeug, die auf ihn einstürmenden Gegner in einiger Entfernung zu halten, und es ließ sich auch, da sie nur mit hölzernen Harken versehen war, nicht leicht eine gefährliche Verwundung besorgen.

Dieses Schwingen der Harke war seiner Natur nach ein bloßes Vertheidigungsmittel, und konnte nur den Angreifer treffen, der sich in den Wirkungskreis der Harke wagte. Es mußte also die eigene Handlung des Entleibten hierzu kommen, wenn für ihn eine Gefahr daraus entstehen sollte, die aber doch nur gering gewesen seyn würde, wenn er nicht durch den gebückten Angriff den Kopf der niedrig geschwun-

schwungenen Harke ausgesetzt, und wenn er nicht unglücklicher Weise einen außerordentlich dünnen Hirnschädel gehabt hätte. Der Vater und die Wittwe des Entleibten geben zwar den Lieberoth für den angreifenden Theil aus, und behaupten, daß er mit der Harke von oben herunter auf den Kopf des Agde geschlagen habe. Allein die Wittwe desselben hat nicht läugnen können, daß ihr Mann in der Absicht auf das Feld gegangen sey, um den Lieberoth zur Rede zu stellen.

Daß der Entleibte dabey keine friedliche Unterredung zur Absicht gehabt habe, erhellt schon daraus, weil sie selbst ihn mit den Worten gewarnt haben will, daß er eher drey Schläge bekommen würde, ehe er dem Lieberoth einen gäbe. Dagegen kann dieser schon darum nicht für den angreifenden Theil geachtet werden, weil er sonst seine Leute, durch deren Hülfe er den Angriff auf eine kräftige Weise hätte ausführen können, nicht würde fortgeschickt, sondern bey sich behalten haben.

Unter diesen Umständen bedarf es zur Rechtfertigung des Inquisiten nicht einmahl des übereinstimmenden Zeugnisses des Predigers und der endlichen Aussage der beyden Landschöppen Schulz und Vollrath, ingleichen des Hans Pideborn, daß Inquisit von einer friedfertigen, die Agdesche Familie aber von einer bösen und rachsüchtigen Gemüthsart sey, als woraus die Vermuthung entstehet, daß die Absicht des Inquisiten nur gewesen sey, sich zu vertheidigen, nicht aber, dem Entleibten einen Schaden zuzufügen.

Leyser in Med. ad ff. Sp. 600. m. 47. 48.

Da Inquisit überhaupt keine Handlung vorgenommen hat, wovon der Tod des Entleibten als Folge zu vermuthen war: so ist eigentlich nicht die Frage:

ob und in wiefern Inquisit berechtigt gewesen sey, den Agde zu seiner Vertheidigung zu tödten?

sondern nur:

ob er das Recht gehabt habe, die auf ihn eindringende Agdensche Familie durch den Schwung der durchaus hölzernen Harke von sich abzuhalten?

Es ist ein großer Unterschied, ob jemand vorsätzlich den andern tödtet, um sich selbst zu vertheidigen? oder ob er zu seiner Vertheidigung eine Handlung vornimmt, wobey ihm weder ein direkter noch indirekter Vorsatz zu tödten, zur Last fällt, sondern, aus welcher der Tod des andern nur zufällig entstanden ist. Es würde also hier die Strenge der Theorie von der rechten Nothwehr um so weniger Anwendung finden, da man wohl von demjenigen, der sich eines offenbar tödtlichen Vertheidigungsmittels bedient, alle mögliche Vorsicht verlangen kann, der Richter aber offenbar zu weit gehen würde, wenn er von dem Inquisiten im Augenblicke der Gefahr und Angst eine eben so sorgfältige Prüfung der möglichen Rettungsmittel forderte, als er selbst bey kaltem Blute nur anzustellen vermag, besonders, wenn der Inquisit kein solches gewählt hat, womit eine wahrscheinliche Lebensgefahr des andern verbunden ist.

So

So strenge man aber auch das Benehmen des Inquisiten prüfen mag, so wird man doch nicht finden, daß er bey der Handlung selbst die Gränzen einer erlaubten Nothwehr überschritten habe. Der zwölfte Artikel des Duellmandats vom 28ten Juni 1713. verweiset wegen der Erfordernisse einer rechten Nothwehr auf die gemeinen Rechte. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Carl V. Art. 140. und 142., und die Rechtsgelehrten: Quistorp in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts, §. 239 u. f. f. Koch in Instit. jur. crim. §. 147. und Böhmer §. 205. erfordern, zu einer gänzlich zu entschuldigenden Nothwehr.

1) einen unvermutheten und unrechtmäßiger Weise geschehenen Anfall,

2) die größte Gefahr für Leib und Leben,

3) eine bloß durch Entleibung mögliche Rettung.

Was nun

1) Den unvermutheten und unrechtmäßigen Angriff betrift, so geschah dieser nach dem Zeugnisse der Vollrathin und Dresselin von Seiten der Agdenschen Familie auf dem Vollrathschen Grundstücke, denn dorthin hatte sich Inquisit durch die Steinwürfe des Agde verfolgt, zurückgezogen; und dort war es, wo ihm der Vater und die Ehefrau des Entleibten entgegen kamen, und eben daselbst schlug ihn ersterer durch einen Schlag auf den Kopf zu Boden. Dort sah er, nachdem er sich wieder aufgerichtet hatte, die Agdensche Familie von allen Seiten auf ihn eindringen. Dieser Angriff von Seiten der Agdenschen Familie war unerwartet, und er war gewiß unrechtmäßig. Denn wenn sie auch

berechtigt gewesen wäre, seinen Wagen auf ihrem Grundstücke anzuhalten, so waren sie doch nicht befugt, die Person des fliehenden Inquisiten zu verfolgen, und ihm sogar den Rückzug zu verwehren.

Die Rechtslehrer erfordern zwar zur rechtlichen Nothwehr, daß der Getödtete der Urheber nicht nur der Gewaltthätigkeiten, sondern auch des Streits gewesen sey; Allein nicht ohne Grund bemerkt *Leyser* in Med. ad ff. Sp. 600. m. 19. daß auch der Urheber des Streits sich mit der Nothwehr schützen könne, wenn der, welcher anfangs der Beleidigte war, nachher ohne Noth den andern in Lebensgefahr setzt. Nun hat zwar *Leyser* diese Behauptung in der Diss. de Tutela culpabili

in Suppl. Med. ad ff. Vol. II. ed. Gissensis, p. 154.

wieder größtentheils zurückgenommen; allein seine erstere Meynung ist gewiß die richtigere, wenn man dabey nur mit Quistorp

in Grund. d. P. R. P. 1. §. 239. p. 451.

die verschiedenen Zeitpunkte unterscheidet. Es ist offenbar daß ein Mensch durch einen kleinen Fehler, wodurch ein anderer einigen Anlaß zum Unwillen erhält, nicht so gleich sein Leben verwirke, und er also nicht schuldig sey, es der übertriebenen Rachsucht des andern Preis zu geben.

Gesetzt Inquisit habe unrecht gethan, daß er ohne den Entleibten deshalb anzusprechen, über einen Theil von dessen Brachfelde gefahren sey, so würde doch dieser, selbst im Falle einer rechtmäßigen Pfändung nicht berechtigt gewesen seyn, der Person des

des fliehenden Nachbars Gewalt anzuthun: Auch benimmt es der Rechtmäßigkeit der Gegenwehr nichts, daß Inquisit als er auf des Entleibten Brachfelde betroffen worden, die Schimpfreden desselben durch empfindliche Gegenreden beantwortet, und ihn anfangs auf seinem Gerstenfelde mit der Harke drohend erwartet hatte. Gesetzt er könnte deshalb als Urheber des Streits betrachtet werden, so hatte er doch seiner Seits diesen Streit schon durch die Flucht geendigt, und es war bloße Rachsucht von Seiten der Agdenschen Familie, daß sie den blutenden und athemlosen Inquisiten auf der Vollrathschen Wiese von allen Seiten angriff.

Man kann aber auch den Inquisiten nicht als Urheber des vorhergehenden Wortstreits betrachten.

Die beiden Landschöppen Schulz und Vollrath behaupten ausdrücklich, daß der Inquisit nothwendig über das Agdensche Grundstücke habe fahren müssen, daß dadurch kein Schade geschehen, daß der Entleibte schuldig gewesen sey, dies zu dulden, und daß Inquisit dadurch, daß er einen Schwad durch seine Gerste gehauen, gegen den Eigensinn des Entleibten mehr Nachsicht bewiesen habe, als er zu thun verpflichtet war. Nach dem Zeugnisse des Liebrothschen Knechts Bachmann und des funfzehnjährigen Colditz machte der Entleibte mit Schimpfen den Anfang, welches sowohl nach dem Charakter der Personen, als nach der Beschaffenheit der Umstände wahrscheinlich ist.

Die Antwort: ihr seyd eine Race die jedermann Schande und Schimpf anthut! war immer noch gelinde, wenn man sie gegen die Schimpfworte:

Betrüger, Banquerotteur, Schinderknecht, Straßenräuber und Spitzbube hält, womit der Agde den Streit eröfnete.

Auch ward Inquisit dadurch nicht zum angreifenden Theile, daß er die ferneren Fauststöße des Agde auf die Brust, durch das Zurückstoßen mit der Harke abwendete.

Eben die Bewandniß hat es mit dem Schlagen auf den Arm des Agde, als dieser auf den mit der Harke rund um sich herumschlagenden Inquisiten eindrang. Denn nach dem Zeugnisse der Vollrathin sowohl als der Dresselin hat er mit der Harke nie von oben herunter, sondern nur seitwärts um sich herumgefegt, und sich nur immer vertheidigungsweise verhalten.

Er kann also nicht als Urheber weder des Streits noch der Thätlichkeiten angesehen werden.

Wollte man noch weiter in der Geschichte zurückgehen, so könnte zwar der Umstand, daß die Leute des Inquisiten bey dem Hinwege über die Wiese des Entleibten gefahren, als eine Gelegenheitsursache des nachfolgenden Streits angesehn werden, weil dieses nach der Aussage der Wittwe und Dienstmagd des Entleibten den leztern bewog, dem Wagen und Leuten des Inquisiten aufzupassen. Allein da sämmtliche Zeugen übereinstimmen, daß dieser Weg nothwendig und erlaubt gewesen, und die Knechte des Lieberoth einstimmig aussagen, daß Inquisit schon zum Durchhauen eines Weges durch die unreife Kleegerste Anstalt gemacht habe, und sie ohne Geheiß des Inquisiten auf dem Hinwege über die Ag-

den-

densche Wiese gefahren, so kann hierbey demselben auch nicht das geringste zur Last gelegt werden.

Was

2) Die Gefahr des Inquisiten betrift, so kommen alle Zeugen darin überein, daß er einige mahl durch Steinwürfe und Schläge zu Boden gestürzt worden, und am Kopf stark geblutet habe. Er befand sich also in augenscheinlicher Gefahr des Lebens und der Gesundheit.

3) Kann hier nach dem, was oben ausgeführt worden, eigentlich nicht die Frage seyn.

> Ob Inquisit die ihm drohende Gefahr hätte anders, als durch den Tod des Agde abwenden können.

Es ist aber gewiß, daß der niedrig gerichtete Schwung der hölzernen Harke das gelindeste und einzige Vertheidigungsmittel war.

Die Flucht hatte er sogar nach dem Zeugnisse der Schwester des Entleibten mit starken Schritten schon genommen; die Vollrathin sowohl als die Dresselin sagen als unverwerfliche Zeuginn endlich aus, daß er die Flucht vergeblich versucht habe, so daß er einige mahl mit in die Seite gestämmten Händen neuen Athem schöpfen müssen, daß er aber von der Agdenschen Familie rings umgeben, kein anderes Rettungsmittel übrig behalten habe, als den vorher beschriebenen Schwung der Harke.

Inquisit hat also den Fall der rechten Nothwehr vollständig erwiesen, so daß ihm nur die durch seine Flucht veruhrsachten Kosten zur Last fallen würs

würden, dagegen ist die Agdensche Familie schuldig, die Untersuchungskosten zu tragen, weil der Todesfall, welcher die Untersuchung veranlaßt hat, durch ihren strafbaren Angriff auf den Inquisiten verursacht worden. Dieser Angriff wird durch die gelinden Erwiederungen auf die heftigen Schimpfreden des Entleibten, und durch den anfänglichen Stillestand des Inquisiten auf seinem Gartenflecke nach dem, was vorher angeführet worden, keinesweges entschuldigt.

Der Tod des Entleibten ist eine Folge seiner eignen unerlaubten Handlung und des Beistandes seiner Ehefrau und seines Vaters, als wodurch der Inquisit genöthigt wurde, die Harke auf eine Art zu brauchen, welche den Tod des Agde veranlaßt hat. Inzwischen kann darüber:

ob und in wiefern die Agdensche Familie zu den Kosten beitragen müsse?

eher nicht erkannt werden, bis die sowohl von der Magdeburg. Regierung als der Criminaldeputation des Kammergerichts angetragene Untersuchung wider die Wittwe und den Vater des Entleibten geendigt worden.

† † †

Die Fälle einer rechtlichen Nothwehr sind höchstselten. Es eräugnet sich zwar öfters, daß die Nothwehr zur Milderung der Strafe dient; aber selten ist sie so beschaffen, daß dadurch alle Strafe ausgeschlossen wird.

Mei-

Meistentheils ist man bey den Erfordernissen der Nothwehr zu strenge, weil man glaubt, daß sie in einem wohleingerichteten Staate nicht vorkommen könne; aber es fällt in die Augen, daß auch bey der besten Polizey nicht überall Gerichts- und Polizeydiener bereit stehen können, um Gewaltthätigkeiten zu verhindern. Freylich hat jeder Streit irgend eine Veranlassung, weil niemand ohne alle Ursache einen andern anfeindet, schimpft oder schlägt. Aber nicht alles, was den andern zu Gewaltthätigkeiten veranlaßt, giebt auch diesem ein Recht, Gewalt zu gebrauchen; und wenn auch jemand durch eine geringe Beleidigung den andern zum Zorne gereitzt hat, so hat er dadurch das Leben noch nicht verwirkt, und ist also, wie im Gutachten ganz richtig angeführt worden, nicht verpflichtet, sich von dem andern ohne Gegenwehr todtschlagen zu lassen. In der Lehre von dem Zufalle, welcher durch ein Versehen veranlaßt worden, herrscht noch viele juristische Barbarey.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Lehre von der Selbstrache. Man hält dafür, daß der Staat allein das Recht habe, Böses mit Bösen zu vergelten; man bedenkt aber nicht, daß der Staat das Strafrecht, so weit es ein unentbehrliches Mittel der Selbstvertheidigung ist, nur durch die Uebertragung der Einzelnen erlangt habe. Nur da, wo es dem Staate möglich ist, dieses auszuüben, ist es dem einzelnen Menschen entzogen worden. Wenn sich jemand in einer Gesellsellschaft gegen einen andern satyrischer Anspielungen bedient, so ist es nicht möglich, deswegen bey dem

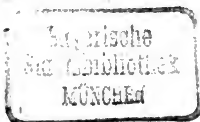
dem Richter Hülfe zu suchen, und der letzte hat kein anderes Mittel, ihn von dergleichen Angriffe zurückzuhalten, als indem er ihm Gleiches mit Gleichem vergilt, oder ihm durch das Mißvergnügen, welches er darüber äußert, den Verlust seiner Freundschaft in der Ferne zeigt.

V. Von

V.

Von der nöthigen Behutsamkeit bey Abforderung eines Geständnisses, erläutert durch die wider die A** S** S** verehelichte R** geführte Criminaluntersuchung.

Unter dem 8ten Julius 1788. zeigte der Tuchmachergeselle R** zu ** bey dem dasigen Justizamte an, daß seine Ehefrau A** S** gebohrne S** ihrer Hauswirthin, der Ehefrau des Maurergesellen G** offenbart habe, sie sey vor ihrer Verheyrathung schon schwanger gewesen, und um solches vor ihrem Manne zu verbergen, sey sie unngefähr drey Wochen nach der Hochzeit von der Treppe gesprungen, und wäre auf diese Art das Kind und zwar lebend, von ihr gegangen. Dieses Kind, dem nur noch die Nägel gefehlt hätten, habe sie starr angesehen, und einen Schrey gethan, darauf habe sie es in einen Eimer gelegt, und in den Fluß getragen.



Der R** zeigte ferner an, daß er, als ihm die G** solches erzählt, seine Ehefrau darüber befragt, und diese ihm nicht allein gestanden, dieses alles der G** erzählt zu haben, sondern ihm selbst die ganze Geschichte, den Umstand, daß das Kind geschrien, ausgenommen, bestätiget und noch hinzu gefügt habe, sie hätte geweint, als sie das Kind angesehen hätte.

Als er sie um die Ursache dieser Handlung befragt, habe sie geantwortet, sie hätte sich zu sehr vor ihm gefürchtet, um ihm ihre Schwangerschaft zu entdecken, und als er den Nahmen ihres Schwängerers von ihr wissen wollen, habe sie sich schlechterdings geweigert, denselben zu nennen, und gesagt, er wäre schon todt.

Die R**, welche zu der Zeit 20 Jahre alt war, gestand, daß sie den angezeigten Vorfall der G** auf die angezeigte Art erzählt habe; sie behauptete aber, daß dies nur aus Scherz geschehen sey, weil die G** ihr auf den Kopf zugesagt hätte, als ob sie vor ihrer Verheyrathung schon schwanger gewesen wäre.

Der Inquirent, welcher nicht mit sich scherzen lassen wollte, war auch nicht geneigt, bey dieser Geschichte einen Scherz zum Grunde zu legen, und drang mit Ernst darauf, daß sie die Wahrheit gestehen, besonders aber, daß sie ihren Schwängerer angeben solle. Dies bewog sie, folgende Geschichte zu erzählen.

Sie sey bey einer gemachten Fußreise unterweges von einer unbekannten Mannsperson genothzüchtiget wor-

worden. Als sie gemerkt hätte, daß sie von diesem Beyschlafe schwanger sey, habe sie geeilt, ihren jetzigen Mann zu heyrathen.

Nach der Hochzeit habe sie in der Abwesenheit ihres Ehemannes gebohren. Dies sey während einer Ohnmacht geschehen. Anfangs habe sie noch bemerkt, daß die Leibesfrucht sich etwas bewegt habe, diese Bewegung habe aber bald aufgehört, und sie habe alsdenn die Leibesfrucht nebst Zubehör auf den Misthaufen im Hofe geworfen, den Fußboden aber gereiniget.

Nach Aussage der Leute, welche den auf dem Hofe befindlichen Mist weggefahren hatten, war nichts Verdächtiges in demselben gefunden worden.

Man ließ die Inquisitinn durch die Hebamme untersuchen, welche berichtete, daß, wenn Inquisitinn ja gebohren haben sollte, es höchstens nur eine sechs bis achtwöchentliche Frucht gewesen seyn könne.

Als sie hierauf zum zweyten Mahle vernommen wurde, widerrief sie ihre vorige Aussage, und behauptete abermahls, daß dabey ein Scherz mit der G** zum Grunde liege, und daß es nur die Angst und Furcht vor den Gerichten gewesen sey, welche sie vermogt habe, ein unwahres Bekenntniß abzulegen.

Da man bey diesem Verhöre bemerkte, daß die Inquisitinn von der Aussage der Hebamme Nachricht erhalten habe, so ließ man sie in das Criminalgefängniß bringen, um sie dadurch von der Gemeinschaft mit andern Menschen abzusondern. Kaum

war sie dahin gebracht worden, so trieb sie die Angst schon zu einem neuen Geständnisse an. Sie erzählte abermahls eine gewaltsame Schwängerung von einem Unbekannten, der ihr aber 50 Rthlr. in die Tasche gesteckt und zu ihr gesagt habe, wenn sie sich von diesem Beyschlafe schwanger befände, sollte sie sich der abtreibenden Mittel bedienen, welche er ihr nannte. Diese habe sie auch in einem Garten, welchen sie näher bezeichnete, gepflückt und davon getrunken. Sie sey hierauf auch wirklich von einer unzeitigen Geburt entbunden worden. Das Kind sey 1½ Spanne lang und weiblichen Geschlechts gewesen. Sie habe es nebst Zubehör in einen Eimer gethan, und an einem von ihr bezeichneten Orte in den Mühlgraben geworfen. Als sie dies gethan hätte, habe die Frucht nicht mehr gelebt, welche sich jedoch Anfangs noch bewegt hätte. Noch ehe sie die Leibesfrucht weggetragen, habe sie sich den Leib mit Streifen, welche sie von einem Handtuche geschnitten hätte, gebunden, wobey sie anführte, daß das Handtuch, wovon sie die Streifen abgeschnitten hätte, sich noch unter ihrer Wäsche befände.

Diese wurde sogleich nachgesehen, aber kein dergleichen Handtuch gefunden. Auch ergab es sich bey angestellter Untersuchung, daß in dem Garten, welchen die Inquisitinn bezeichnet hatte, keines der Kräuter anzutreffen sey, die sie dort gesammelt haben wollte.

Hierauf wurde die R** zum drittenmahl vernommen, und ihr das Unwahrscheinliche ihrer Aussage vorgehalten. Da man den unbekannten Schwän-

ge-

gerer nicht gelten lassen wollte, so nannte sie endlich einen; als man aber der Sache näher nachforschte, fand es sich, daß auch dieser es nicht gewesen seyn könnte. Uebrigens blieb sie in Ansehung der Geburth bey ihrer vorigen Erzählung.

Bey der vierten Vernehmung wurde ihr abermals die Unrichtigkeit ihrer Aussage vorgehalten, worauf sie versicherte, daß sie niemahls geschwängert worden sey, und niemahls gebohren habe.

Auch damit war man nicht zufrieden, und warf ihr ihre Frechheit vor, mit welcher sie das schon einmahl gethane Geständniß zurücknähme. Dies rührte sie und indem sie mit Angst und Thränen um eine gelinde Strafe bat, widerholte sie ihr letztes Geständniß mit allen den Umständen, welche bey der Untersuchung schon waren als unrichtig befunden worden.

Weil sich die Sache nun nicht so, wie sie erzählt hatte, verhalten konnte, so suchte man die Inquisitinn durch Beyhülfe ihres Vaters zum Bekenntnisse der Wahrheit zu bringen; allein man verfehlte den Zweck. Sie gab hinter einander verschiedene Schwängerer an, die es nicht gewesen seyn konnten, und gerieth zuletzt auf einen, der schon seit vielen Jahren todt war. Ihr Vater wandte alle Mühe an, ein wahres Geständniß von ihr herauszubringen; aber zuletzt versicherte die Inquisitinn mit Thränen, daß alle von ihr bisher erzählten Geschichten Lügen wären, daß sie nie außer der Ehe geschwängert worden und nie gebohren habe.

Diese Aussage bestätigte sie auch bey dem articulirten Verhöre, bey welchem sie sagte:

> Ich weiß wohl, daß ich bald so, bald so gesprochen habe, und bin Ihnen mit bloßen Lügen vorgegangen, auch habe ich solches bloß gethan, weil ich nicht wußte, was ich anfangen sollte.

Bey ihrer Unterredung mit dem Defensor gab sie folgenden Grund ihrer nachher widerrufenen gerichtlichen Geständnisse an;

> weil sie bey verschiedenen Leuten, und besonders bey ihrer Wirthinn, der G** und andern Bekannten, besonders aber durch Geschwätz alter Weiber in den Verdacht einer Schwangerschaft und procurirten Abortus gekommen, und einige Leute sie darum gefragt, denen an einer bejahenden Antwort gelegen zu seyn geschienen; so habe sie sich auch in der Maße gegen dieselben und besonders gegen die G** wie in Actis enthalten, erklärt, welche Erklärung sie denn auch in gleicher Hinsicht vor Gerichte widerhohlt, vorzüglich aus dem Grunde, weil sie in dem Criminalgefängnisse ganz betäubt und beynahe ihrer Sinnen beraubt gewesen. Bey diesem Gerede habe sie nicht geglaubt, daß solches etwas auf sich habe.

Die Folge der Untersuchung war, daß Inquisitinn gänzlich frey gesprochen werden mußte;

Zuerst fällt in die Augen, daß das Corpus delicti oder die Wirklichkeit eines begangenen Verbrechens gänz-

gänzlich mangelte. Die ganze Untersuchung gründete sich auf eine Erzählung der Inquisitinn, welche diese bald für Scherz, bald für Ernst ausgab. Der Richter fehlte bey der Untersuchung auf mancherley Weise. Er befolgte nicht die Vorsicht des 56ten Artikels der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaisers Karl V., welcher ausdrücklich verordnet:

> keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die ganz selbst sagen zu lassen.

Denn anstatt ihre Erzählung durch die allgemeine Frage zu veranlassen:

> ob sie schon einmahl schwanger gewesen sey?

hielt er ihr sogleich die Aussage der Denunciantinn umständlich vor, und eröfnete das über sie abgehaltene Verhör mit den Worten:

> Sie gestehe ein, daß sie alles das, was die G** zu ihrem Manne erzählt, wirklich zu ihr gesagt habe.

Hätte Inquirent ihr die vorgedachte allgemeine Frage vorgelegt, und sie erst alsdenn, wenn sie ihre Schwangerschaft geläugnet hätte, darüber befragt, ob sie nicht eine dergleichen Geschichte der G** erzählt habe, und hätte er sie hierauf selbst sagen lassen, was sie von ihrer heimlichen Geburt der G** eröfnet habe, so würde die Untersuchung eine ganz andere Wendung genommen haben.

Allein Inquirent setzte beständig als richtig voraus, daß Inquisitinn heimlich gebohren, und die Leibesfrucht bey Seite geschafft habe. Hierüber ver-

verlangte er eine ausführliche Auskunft. Die Geschichte fing natürlicher Weise immer von der Schwängerung an, und so wurde ein falscher Schwängerer nach dem andern angegeben, und sogar ein Todter aus den Gräbern herbeygerufen. Besonders hatte Inquirent der Inquisitinn das bey der zweyten Vernehmung abgelegte Geständniß durch die Vorstellung abgedrungen,

> daß bey der gegenwärtigen Untersuchung schon so viele Umstände und Thatsachen ausgemittelt worden, daß es im geringsten nichts helfen würde, wenn sie sich aufs Läugnen legte.

Dieses war ein offenbar falsches Vorgeben, und die in den Rechten unerfahrne Inquisitinn mußte dadurch auf die Meynung gerathen, es sey vergebens, das was der Richter für wahr hielte zu läugnen; gestraft würde sie werden, sie möchte sagen was sie wollte; aber die Strafe würde geringer ausfallen, wenn sie dem Richter den Gefallen thäte und Ja sagte.

Noch mehr ist es zu mißbilligen, daß man den Vater zum Kundschafter machte, um ihr ein Bekenntnis, welches sie um den Kopf bringen konnte, abzulocken. Dies wurde so weit getrieben, daß man den Vater zuletzt ernstlich ermahnte:

> Alles was ihm in Rücksicht seiner Tochter bewußt wäre, ohne Rückhalt anzugeben, und sein Gewissen deshalb von aller Schuld zu befreyen, indem schon die Zurückhaltung des geringsten ihm bewußten Umstandes eine Theilnahme an ihrem Verbrechen wäre.

Es

Es hat zwar Quistorp in seinem Versuche einer Anweisung für Richter beym Verfahren in Criminal- und Strafsachen, wider solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, in Ländern, wo die Tortur abgeschaft worden, Leipzig 1789. S. 15. vorgeschlagen, daß man Beichtväter, Lehrer, Vormünder, Verwandte und Freunde, zu welchen der Inquisit Zutrauen hat, zu ihm ins Gefängniß schicken solle, um ihn zur Ablegung eines aufrichtigen Geständnisses zu ermahnen. Aber wenn diese zu Kundschaftern gebraucht, und Religion, Freundschaft und persönliches Zutrauen zum Fallstricke werden sollen: So müßte man die Wiedereinführung der Folter für ein Glück halten.

Gewiß würde Inquirent die Inquisitinn mit dem ihr so schrecklichen Criminalgefängnisse verschont haben, wenn er sorgfältiger erwogen hätte, daß in gegenwärtigem Falle nicht nur von der Existenz eines Verbrechens gar nichts erhellete, sondern daß sich sogar die Unrichtigkeit der Bekenntnisse, worauf er seine ganze Untersuchungen bauete, überall zu Tage legte. In dem Miste, worin das Kind verscharrt seyn sollte, ward nichts gefunden. Der Garten, in welchem die Inquisitinn die Kräuter zum Abtreiben der Frucht gefunden haben wollte, enthielt dergleichen nicht. Das Handtuch, welches die Spuren einer bey dem Verbrechen unternommenen Handlung der Inquisitinn enthalten sollte, war nicht vorhanden.

Alle Umstände, welche sie angab, wurden

falsch befunden; und doch wurde auf den Grund dieser Geständnisse eine Specialinquisition unternommen.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diesen Fall mit möglichster Schonung des Inquirenten dem Publico bekannt zu machen, damit man an einem Beyspiele sehen möchte, daß es nicht bloße Pedanterey sondern eine für die bürgerliche Freyheit sehr wichtige Regel sey, Criminaluntersuchungen nicht auf leere Geschwätze zu bauen, sich niemahls Suggestionen zu erlauben und nie aus der Acht zu lassen, wie wenig Werth ein Geständniß habe, welches weder durch ein Corpus delicti noch auf andere Weise unterstützt wird.

VI.

Todtschlag des Johann Friedrich Zahl an seinem Sohne, merkwürdig durch das Gutachten des Herrn Professor Berends, über die mindern Grade der Gemüthskrankheiten.

Der 63jährige Instrumentenmacher Johann Friedrich Zahl zu Frankfurt an der Oder, war aus Stargard in Pommern gebürtig und hatte mit seiner Ehefrau zwölf Kinder erzeugt, wovon am 15. April 1790. noch drey am Leben waren. Der jüngste Sohn war zu der Zeit 17 Jahre alt, und, wie sein Vater klagt, hat dieser die kindliche Pflicht oft aus den Augen gesetzt. Er soll, wenn der Vater betrunken gewesen, verschiedentlich über ihn gelacht haben. Als der Vater ihm drohete, daß er ihn unter das Regiment stecken wollte, antwortete dieser: „Nun dann werde ich Tambour, und dann will „ich vor seinem Hause trommeln, daß die Fen„ster zittern sollen!„ Bey einer ähnlichen Gelegenheit soll eben dieser Sohn zu ihm gesagt haben: „Zum Frühjahre werde ich beym Regimente „ein-

„eingestellt; es ist einerley, der Teufel holt mich „so oder so, und wenn ein Fehler vorfällt, so „mache ich es wie der Grenadier Freude, und „dann bin ich weg!„ dieser Grenadier Freude war wegen verübter grober Thätlichkeit gegen seinen Compagniechef vor drey Jahren arquebusirt worden.

Am 15. April 1790. steckte der Vater Geld zu sich, um Dielen zu einem neuen Flügel zu kaufen; weil er aber keine fand, ging er zu seinen Kunden, wo er die Instrumente zu stimmen pflegte, und kam gegen Mittag zu Hause, nachdem er einige Gläser Branntwein getrunken hatte.

Zu Hause nahm er vor und nach dem Mittagsessen wieder einen Schluck Branntwein, ging nach Tische abermahls zu seinen Kunden, und etwa um 5 Uhr nach Damerows Mühle, wo er zwey Bouteillen Weißbier trank. Als er Abends nach 7 Uhr zu Hause ging, fühlte er, daß er einen Rausch hatte. Bey seiner Rückkunft nach Hause entkleidete er sich und setzte sich auf seinen Stuhl. Der Sohn fragte den Vater, ob er Dielen zu einem neuen Flügel gekauft, und wo er die 3 Rthl. gelassen hätte, welche er am Morgen zum Holzkaufe zu sich gesteckt hätte. Als nun der Vater hierauf in die Worte ausbrach: „Junge, Bengel, hast du mir Geld dazu gegeben?„ versetzte der Sohn: „Ich denke, er hat „mich zum Gesellen gemacht, und nicht, daß ich „noch sein Junge und Bengel bin.„ Auf diese besondere Veranlassung des Streits wußte sich jedoch der Vater in der Folge nicht zu erinnern; er wußte nur, daß gezankt worden, daß der

Sohn

Sohn geantwortet habe, er thäte was in seine Reden, und daß er, der Vater, hierauf erwidert habe: „Junge, du wirst noch machen, daß du „von meinen Händen unglücklich wirst!„ Nach seiner Erzählung wollte er, der Vater, den Sohn mit der Faust ins Gesicht stoßen, er weiß aber nicht, ob er ihn getroffen habe, und nach eben dieser Erzählung soll der Sohn, nachdem ihm die Mutter befohlen hatte, aus der Stube zu gehen, nur bis an die Thüre gegangen, dort stehen geblieben und in die Worte ausgebrochen seyn! „Laß ihn nur kommen, ich habe auch ein „paar gesunde Arme!„

Hierauf gerieth der Vater in eine Wuth; welche ihm alle Ueberlegung raubte. Er griff nach seinem Stocke, welcher gewöhnlich bey seinem Stuhle stand, und als er diesen nicht finden konnte, nahm er unglücklicher Weise das Tischmesser zur Hand, welches neben ihm auf einem Schemmel lag. Frau und Tochter standen vor dem Sohne, um ihn aus der Stube zu bringen; der Vater fuhr aber zwischen ihnen durch, und gab dem Sohne, welcher auf ihn los kam und mit beyden Händen nach ihm faßte, mit dem Messer einen Stich in den Leib, worauf er ihn schreyen hörte: „Ach! Herr Jesus, ich blute!„ Mutter und Tochter führten den Sohn aus der Stube. Der Vater setzte sich auf seinen Stuhl, rauchte eine Pfeife Taback und ging zu Bette. Inzwischen hatte Mutter und Schwester sich vergeblich bemühet, das Blut zu stillen, und es wurde erstlich ein Wundarzt, und sodann auch der Professor Berends zur Hülfe herbey gerufen. Die Wunde war durch

die

die Brusthöhle und durch das Zwergfell bis in den Magen gedrungen, und schlechterdings tödtlich gewesen, auch der Verwundete daran am 17. April früh um 8 Uhr gestorben.

Als der Vater zur Untersuchung gezogen wurde, läugnete er die Absicht zu tödten, und behauptete, daß er seinem Sohne den Stich mit dem Messer in einem Zustande gegeben habe, worin er von aller Besinnung gewesen sey, und daß er das Messer in blinder Wuth ergriffen habe, weil er den Stock, welchen er suchte, nicht habe finden können.

Nun entstehet zwar aus der vorhergehenden Drohung

„Junge, du wirst noch machen, daß du „von meinen Händen unglücklich wirst!„

eine Vermuthung, daß der Vater die Absicht gehabt habe, den Sohn auf eine gefährliche Weise zu behandeln; allein es wird auch aus den übrigen Umständen wahrscheinlich, daß der Vater sich so wenig dessen was er gesagt als was er gethan habe, recht bewußt gewesen sey, weil er sich nicht einmahl auf die eigentliche Veranlassung des Streis besinnen konnte. Daß dies nicht Verstellung, sondern nach dem körperlichen Gemüthszustande des Zahl wahrscheinlich sey, ergiebt sich besonders aus dem Gutachten des Professor Berends. Dieser beschreibt denselben auf folgende Art.

Der Zahl hatte ursprünglich das sogenannnte cholerische Temperament, welches sich in Ansehung des

des Körpers durch große Reizbarkeit, Empfindlichkeit und eine eben so große Stärke der Fasern auszeichnet; die Reizbarkeit wurde zwar durch das starke Getränk, dessen selbst mäßiger Gebrauch ihm nachtheilig werden mußte, und durch mancherley Kummer und Mühseligkeiten erhöhet, aber es gesellte sich zu derselben Schwäche der lebendigen Kräfte und besonders der Vernunft. Schon in seinem zwanzigsten Jahre bekam er den Mastdarm=Blutfluß. Dieser wurde durch den Gebrauch des starken Getränks vermehrt, und so erhielt bey immer zunehmender Schwäche und Reizbarkeit die Einbildungskraft die Oberhand, welche durch den Verstand nicht gezügelt, die unordentlichsten Sprünge machte. Indem sie die entferntesten Aehnlichkeiten ergriff, um die heterogensten Bilder mit einander in Verbindung zu bringen, übersah sie das Gegenwärtige und alle die Verhältnisse, mit welchen die gehabte Empfindung in Verbindung gestanden hatte. Daher die Schwäche seines Gedächtnisses, welche so weit ging, daß er die Personen nicht zu sagen wußte, bey welchen er am Tage der That gewesen, nicht den Weg, welchen er von Damerows Mühle nach Hause genommen hatte, und nicht einmahl die Veranlassung der That selbst; wie er sich denn auch nicht einmahl des Umstands wieder erinnern konnte, daß der Sohn beym Anfange des Gezänkes wirklich von der Mutter aus der Stube geschafft worden, aber nachher wieder eingedrungen war.

Aus allen diesen Umständen läßt sich nicht nur die Untreue seines Gedächtnisses, sondern auch

auch das geringe Bewußtseyn erklären, mit welchem er die That vollführte. Der Goldader-Blutfluß hat, nach der Bemerkung des vorgedachten Arztes, wenn er so lange anhält und wie bey dem Zahl unordentlich ist, ein empfindliches Nervensystem, einen launischen Charakter, und die Anlage zur Schwermuth und zum Wahnsinne zur Folge. Nach dem mit philosophischem Scharfsinne abgefaßten Gutachten des Professor Berends ergab es sich,

> Daß der Zahl aus Ursachen, welche in seiner ganzen physischen Beschaffenheit gegründet sind, die Kraft der Vernunft und die von ihr abhängige Besonnenheit, auch im nüchternen und leidenschaftlosen Zustande nur in einem geringen Grade besitze, und daher bey mäßigem Trunke oder Aergerniß, und noch mehr bey beyden zugleich, des freyen Gebrauchs seiner obern Seelenkräfte größtentheils unfähig werde.

Diesem Gutachten fügte dessen Verfasser noch die Bemerkung bey,

> daß man zwar die höchsten Grade der Gemüthskrankheit mit den Benennungen Wuth (Mania) Schwermuth (Melancholia) und Blödsinn, Albernheit (amentia, fatuitas) bezeichnet; daß man sich aber gar sehr irren würde, wenn man diejenigen, bey welchen die Krankheit noch nicht den hohen Grad, welchen jene Benennungen ausdrücken, erreicht hat, für gesund am Gemüthe halten wollte, und daß auch die geringeren Grade dieser Krankheit, vorzüglich wenn phy-

physische Ursachen erwiesen werden können, zu gewissen Zeiten und wenn äußere erregende Ursachen hinzukommen, einen solchen Menschen des freyen Gebrauchs seiner Vernunft unfähig machen müssen.

Zu dieser Gemüthsschwäche, welche den Grad der Zurechnung sehr mindert, ob sie ihn gleich nicht völlig ausschließt, kam noch der starke Reiz zum Zorne, welcher in dem Betragen des Sohnes lag. Dieser konnte zwar von der Mutter, welche ihn durch oftmaliges Backenstreichen in Ehrfurcht zu erhalten wußte, aber nicht von dem Vater gebändiget werden, welcher es meistentheils bey bloßen Drohungen bewenden ließ. Die Blöße, welche der Vater durch seine Trunkenheit gab, vermehrte die Unehrerbietigkeit des Sohnes. Vergebens hatte die Mutter ihm befohlen, den Vater nicht nach dem zum Holzeinkaufe bestimmten Gelde zu fragen; der Sohn hatte dennoch den Vater deshalb auf eine unanständige Art zur Verantwortung gezogen, und den Vater bedrohet. Nach der Versicherung der Aerzte zeigt die Beschaffenheit der Wunde, daß der Sohn sich gegen den Vater in eine wehrhafte Stellung gesetzt, und die durch das Einathmen ausgedehnte Brust ihm gerade entgegen geworfen; und daß also der Verblichene durch seine Wuth dem Stiche die tödtliche Direction selbst gegeben habe.

Die Criminaldeputation des Kammergerichts war in ihrem unterm 28. Februar 1791 abgefaßten Erkenntnisse der Meynung, daß unter diesen Umständen der Zahl für keinen vorsätzlichen Todt-

schläger zu achten, sondern ein Todtschlag aus Versehen anzunehmen sey, das vom Hofe bestätigte Erkenntniß ging dahin,

daß der Johann Friedrich Zahl, außer dem seit dem 15. April 1790. erlittenen Arreste mit zweyjährigem Festungsarreste zu bestrafen und die Untersuchungskosten zu bezahlen verbunden sey.

VII. Der

VII.

Der Müllerbursche Matthias Sosna, ermordet seine Ehefrau, sorgt aber im Augenblicke der unmenschlichen That für den Wohlstand.

Schon seit dem 22. October 1789. vermißte man zu Striebendorf im Departement der Briegschen Oberamts Regierung die Ehefrau des Müllerburschen Sosna, welche mit Hinterlassung zweyer Kinder unsichtbar geworden war. Vergebens forschte man nach ihrem Aufenthalte. Endlich fand sie von ungefehr am 5. November desselben Jahres der Waldjäger Gastrick zu Striebendorf todt im Gesträuche. Sie lag auf dem Gesichte, hatte eine Hand auf dem Rücken und die andere unter sich. Ihr Kopf war in ein Grasetuch gehüllt und der Leib mit einer Schürze bedeckt. Der Waldjäger zeigte diesen Vorfall dem Amtmanne an, und es fanden sich bey der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams äußerlich am Kopfe vier stark mit Blut unterlaufene Stellen; auf dem obern Theile des lin-

ken Hüftbeins viel ausgetretenes Blut, welches durch einen starken Schlag verursacht seyn mußte; und im Gehirne eben dergleichen ausgetretenes und außerordentlich angespanntes Blut; ein Gleiches bemerkte man nach geöffneter Oberhaut des Halses, welcher um und um mit Blut unterlaufen war. Die Aerzte folgerten hieraus, daß diese Person einige Schläge an dem Kopfe bekommen haben müsse, welche jedoch nicht tödtlich gewesen wären; besonders aber, daß ihr der Hals müsse zusammengeschnürt worden seyn, so daß sie wegen des in den Kopf getretenen Bluts am Schlage gestorben wäre.

Der Verdacht der Ermordung fiel sogleich auf ihren Ehemann, weil dieser mit ihr in Uneinigkeit gelebt, und auch schon den Verdacht einer vorgehabten Vergiftung seiner Ehefrau wider sich erregt hatte. Dieser Verdacht war so entstanden: Es erzählte nähmlich die Bauerfrau Dialakin, bey welcher die Sosnaschen Eheleute drey Jahre gewohnt hatten, der Sosna habe zur Zeit der Heuerndte im Jahre 1789 seiner Ehefrau einige Butterschnitte gegeben; diese habe sie theils selbst verzehrt, theils unter ihre Kinder vertheilt, worauf sowohl die Sosnasche Ehefrau als deren Kinder sich hätten erbrechen müssen. Dies habe die Sosna ihr, der Dialakin geklagt, und dabey die Vermuthung geäußert, daß ihr Ehemann sie haben vergiften wollen.

Auf den Grund dieser Anzeigen wurde der Sosna in Verhaft genommen, und er gestand sogleich bey der summarischen Vernehmung, daß er

er seine Ehefrau mit seinen eigenen Händen erdrosselt habe. Er ließ sich über seine Lebensumstände und die begangene Mordthat auf folgende Art vernehmen.

Er sey 40 Jahre alt, katholischer Religion, aus Domezko bey Oppeln gebürtig, woselbst seine Aeltern noch lebten. In seiner Jugend habe er sich bey seinem Großvater mütterlicher Seite, welcher ein Schulmeister gewesen sey, aufgehalten; bey diesem habe er lesen und Schreiben gelernt, und sey im Christenthume vollständig unterrichtet worden. Er habe sich auf die Müllerprofession gelegt, und habe als Müllerbursche seine erste Frau kennen gelernt, mit welcher er sich 3 Jahre von Handarbeit genährt habe. Nach ihrem Tode sey er mit dem aus dieser Ehe am Leben gebliebenen Kinde zu dem Müller Piechaczeck nach Pika gezogen, wo er seine zweyte, nachher von ihm ermordete Ehefrau habe kennen gelernt. Er habe sie erst geschwängert und dann geheurathet. In den beyden ersten Jahren habe er mit ihr ein zufriedenes Leben geführt; allein nachher habe sie ihm die eheliche Pflicht versagt, unter dem Vorwande, daß sie sich von ihrer letzten Niederkunft noch erhohlen müßte; und habe sie dabey geäußert, es kämen Weibsbilder genug in die Mühle, mit denen müsse er sich schon behelfen, wenn er nicht warten könnte. Er habe ihr hierauf eine Ohrfeige gegeben und ihr gesagt, daß die Sünde auf ihr läge; doch habe er ihrem Rathe gefolgt, und verschiedene Liebsten hinter einananader gehabt. Die letzte wäre eine gewisse Willimin gewesen. Die ermordete Ehe-

frau habe diesen vertrauten Umgang gemerkt, und darüber des gegebnen Raths ungeachtet ihre Unzufriedenheit geäußert. Darüber wäre es zum Streite zwischen ihnen gekommen, und seine Ehefrau habe wiederum einige Ohrfeigen von ihm erhalten. Schon im Junius 1789. habe er daher den Entschluß gefaßt, seine Ehefrau, welche ihn bey seinem Brodherrn verklagt hätte, zu vergiften; deswegen habe er ihr Ratzengift auf Brod gestreut, und mit Butter überschmiert. Hiervon habe sie Erbrechen bekommen, sonst aber habe es ihr nicht geschadet.

Nachdem er von seinem Brodherrn, bey welchem auch die Willimin als Mädchen in Diensten gestanden, verabschiedet worden, habe diese ihm gesagt, daß sie sich ein Leid anthun müsse, wenn sie ihn nicht mehr in der Nähe hätte. Dies habe ihn bewogen, ihr vorzuschlagen, daß sie mit ihm gehen möchte. Sie habe hierauf ihren Dienst heimlich verlassen und sey mit ihm nach Czenstochau gegangen, wo sie 6 Wochen bey den Bauern gearbeitet hätten. Die Willimin sey schwanger gewesen, und habe sich auf sein Anrathen zu ihrem Vater, er selbst aber sich zu seinem Schwager begeben. Bey ihrer Trennung habe die Willimin sehr gejammert und zu ihm gesagt:

> Mein allerliebster Matthes, mein liebes Kind, mache doch bald ein Ende mit dem Weibe, verwandle sie in nichts, damit wir uns um so eher heurathen können, denn es ist mir unmöglich, ohne dich zu leben;

wor-

worauf er geantwortet habe:

Es geht dies nicht so geschwind, ich werde aber wohl sehn, wie es wird zu machen seyn, du wirst es bald erfahren.

Dies geschahe am 20. October 1789.

Ich ging, so fuhr Inquisit fort, nach Obrowitz über Nacht in die Mühle, hielt mich am folgenden Tage bis zu Mittage dort auf, ging sodann in das Gebüsch zu Krappitz an der Oder und blieb dort bis am Abende liegen. Ich hatte schon die Absicht, mein Weib todt zu schlagen, und so blieb ich bis gegen Abend im Gebüsche, damit niemand entdecken sollte, daß ich dort in der Nähe wäre.

Mein Weib war mir nicht gehorsam, ich liebte die Willimin sehr, und so that ich es um ihret willen. Mittwochs gegen Abend ließ ich mich bey Krappitz über die Oder führen, ging bis in den jungen Kieferbusch zwischen Pika und Ströbeln, und hielt mich dort so lange auf, bis zu Striebendorf alles im Schlafe seyn würde. Hierauf verfügte ich mich zu der Wohnung meines Weibes, wo ich ans Fenster klopfte. Ich verlangte, daß sie mir aufmachen sollte, und sie that es, nachdem ich mich zu erkennen gegeben hatte. Sie zündete im Kamin Kiehn an und legte sich wieder nieder, ich aber rauchte eine Pfeife Toback. Sie wollte, ich sollte das Feuer ausgehn lassen, und mich schlafen legen. Ich aber sagte: wir können ja hernach genug schlafen; ich habe draussen im Busche meinen Pack liegen, den ich hohlen muß;

komm nur und hilf mir ihn zuvor herein-bringen.

Sie hatte anfangs keine Lust dazu und sagte: du hast ja eine Hure; warum hat sie dir nicht geholfen? Ich sagte zu ihr: So werde ich allein gehen und nicht wieder kommen. Ich meinte es aber nicht im Ernste, sondern sagte es bloß, um sie dadurch hinaus zu locken. Als sie dies hörte, sagte sie: Nun so werde ich schon müssen mit dir gehen, sprang sogleich aus dem Bette heraus, nahm das Grasetuch und folgte mir. Unterweges klagte sie, daß ihr kalt wäre; worauf ich ihr antwortete: Komm nur, Frau, es wird dir schon warm werden, mir ist warm. Wir sprachen sonst nichts weiter, bis wir an den Fleck im Busch kamen, wo ich meinen Pack liegen hatte. Dort redete ich sie scharf mit folgenden Worten an:

Nun, Weib, hier ist dein Tod!

Sobald ich dies sagte, fiel sie unter dem Ausrufe: Jesus Maria! vor Schrecken rücklings zur Erde nieder. Ich fiel auf sie, drückte sie mit meinen Knieen, die ich um ihren Unterleib schloß, zusammen, packte sie mit der Hand bey der Gurgel, und würgte sie so lange bis sie todt war. Sonst brauchte ich weiter nichts dazu.

Es dauerte wohl so eine Viertelstunde, ehe sie ihren Geist aufgab, und ich merkte, daß sie todt war. Als ich ihr die Gurgel zusammendrückte, wehrte sie sich zwar sehr, und warf den Kopf auf den Sträuchern hin und her. (Hierdurch erklären sich die mit Blut unterlaufenen Stel-

Stellen am Kopfe.) Allein ich war ihr zu stark, und sie lag unter. Da ich nun sah, daß kein Leben mehr in ihr war, hob ich mich von ihr auf, drehete sie auf dem Flecke, wo ich sie erwürgt hatte, um, legte sie aufs Angesicht zur Erde, hüllte ihr das Grasetuch um den Kopf, und weil sie einen kurzen und sehr zerrissenen Rock hatte, und ich nicht haben wollte, daß sie zum Spectakel liegen sollte, so band ich ihr die Schürze ab, die sie um hatte, und deckte sie ihr über die Füße.

Es ist auffallend, daß ein Mensch, der so wenig menschliches Gefühl hatte, daß er einen Menschen, und dazu seine Ehefrau, bey kaltem Blute ermorden konnte, dennoch in eben demselben Augenblicke für den äußern Wohlstand sorgte.

Nachdem Inquisit diese That verübt hatte, legte er sich hinter der Scheune nieder, brachte aber die Nacht ohne Schlaf zu, und begab sich am Morgen nach Dzukanstwo, wo er seinem Schwager einen Kuhstall bauen half. Dort blieb er 14 Tage.

Am 1. November war Jahrmarkt zu Proskau, wohin Inquisit in Gesellschaft seines Vaters und Schwagers auch ging. Hier erzählte ihm der Schuhmacher Franz aus Krappitz, daß sein, (des Inquisiten) Weib seit 14 Tagen vermißt wurde. Inquisit that, als verwunderte er sich darüber, rief seinem Schwager, erzählte es ihm mit weinender Stimme und sagte, daß er hingehen und zusehen müßte, was die Kinder

machten, und ob es auch wahr wäre. Inquisit that dies wirklich, und wie er sagt, aus dem Grunde, weil er nicht zu Proskau arretirt werden wolle, sondern lieber an Ort und Stelle, denn er habe sich dort selbst als den Mörder seiner Frau angeben wollen, weil ihm sein Gewissen keine Ruhe gelassen habe, und ihm sein Weib während seines Aufenthalts bey seinem Schwager zweymahl im Traum erschienen, und ihm gesagt habe, er müsse seine That offenherzig gestehen, und seine Strafe ausstehn, weil er sonst keine Ruhe haben würde. Mit diesem Vorsatze habe er seinen Weg nach Striebendorf fortgesetzt und sey auf demselben gefänglich eingezogen worden.

Inquisit sah die Strafbarkeit seiner Handlung ein und sagte, er wolle von ganzem Herzen die Strafe leiden, welche ihm der König auflegen würde. Seinem Schwager, der ihn besuchte, rief er durch die Thüre des Gefängnisses zu, daß er an Einem Tage in drey verschiedenen Kirchen, nähmlich zu Proskau, Krzezeryc und Oppeln Messe lesen lassen möchte. Als Bewegungsgrund führt er an, daß die Ermordete ihm dies befohlen hätte.

Der Inquisit wurde vorschriftmäßig vertheidiget, und das Oberschlesische Criminalcollegium trug in seinem Gutachten dahin an,

> daß Inquisit Matthes Sosna, unter Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatze zu führen, und daselbst mit dem Rade vom Leben zum Tode zu bringen sey, dergestalt, daß ihm

ihm erst Arme und Beine, und dann die Brust und das Genick zu zerstoßen.

Die Criminal-Deputation des Kammergerichts erkannte gleichfalls in ihrem unterm 28. März 1791 erstatteten Gutachten auf die Strafe des Rades von unten.

Denn die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens war durch die Besichtigung des Leichnams und der Thäter durch sein eigenes Bekenntniß, welches durch alle übrigen Umstände unterstützt wurde, vollkommen ausgemittelt.

Die Strafe war dem §. 9. Art. 19. der in Schlesien geltenden Josephinischen Halsgerichtsordnung gemäß.

Was die Wilimin anbetrift, welche 21 Jahre alt und katholischer Religion war, so hat diese zwar den fleischlichen Umgang mit dem Sosna eingeräumt, wie auch, daß sie von diesem Beyschlafe schwanger geworden sey; sie hat aber all Theilnehmung an dem Morde geläugnet. Sie will beym Abschiede nichts weiter gesagt haben, als: Lebt wohl, lieber Matthes, geht in Gottes Namen und denkt an mich! Indessen räumte sie doch bey der Special-Inquisition so viel ein, daß sie bey seinem Abschiede sehr gewehklaget, und ihm gesagt habe, er solle dafür sorgen, daß sie doch auch etwas auf der Welt zu leben hätte. Sie hält es auch für möglich, daß sie gesagt habe, es sey ihr unmöglich, ohne ihn zu leben. Auch bey der Confrontation mit dem Sosna war nichts von ihr heraus zu bringen, ob sie gleich

gleich nachgegeben hatte, daß sie vielleicht die von dem Sosna angegebenen Worte gebraucht habe, womit sie jedoch den Sinn nicht verbunden habe, welchen Sosna ihnen beygeleget hätte.

Unter diesen Umständen konnte die Willimin einer Theilnehmung selbst an dem Morde nicht überführt werden; doch blieb auf ihr der Verdacht einer Theilnehmung ruhen. Sie wußte überdies, daß der Sosna schon einmahl den Vorsatz gefaßt hatte, seine Frau mit Gift zu vergeben, und sie mußte sich daher auch der eingestandenen zweydeutigen Aeußerungen und überhaupt solcher Handlungen enthalten, welche den Sosna zu einem Morde verleiten konnten. Da nun also in gegenwärtigem Falle mit dem Verdachte der Theilnehmung an dem Morde zugleich andere unerlaubte Handlungen, welche den Mord veranlassen konnten, zusammentrafen, so wurde gegen die Willimin sowohl von dem Oberschlesischen Criminalcollegio als der ferneren Deputation des Kammergerichts auf eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt.

Man sieht auch aus diesem Beyspiele, daß religiöse Begriffe, wenn sie nicht durch Vernunft geläutert werden, zur wahren Besserung des Menschen nichts beytragen, und daß der Aberglaube kein schickliches Mittel ist, die Gründe der Sitt-

lich-

lichkeit zu verstärken. Inquisit selbst rühmte sich des vollständigen Religions-Unterrichts, welchen er bey seinem Großvater, der ein Schulmeister war, erhalten hätte. Dieser Unterricht hat ihm Bilder genug geliefert, um seine Einbildungskraft in Flamme zu setzen. Deswegen erschien ihm seine Frau und schrieb ihn genau vor, welche Seelenmessen für sie gelesen werden sollten.

Es fehlte ihm auch nicht an dem Gefühle des Schicklichen, welches daraus erhellt, daß er seine ermordete Ehefrau nicht entblößt liegen lassen wollte. Ferner zeigte die Leidenschaft, welche ihn zum Verbrechen antrieb, daß ihm die Gefühle der Sympathie nicht fremde waren; aber alle diese Gefühle hielten ihn nicht ab, ein Mörder zu werden; denn die Vernunft herrschte nicht über sie.

Sollte es wohl zuträglich seyn, die zum Herrschen bestimmte Vernunft dem Glauben, an welchem es unserm Inquisiten gar nicht mangelte, zu unterwerfen?

Auch eine feine Erziehung, welche bloß auf Ausbildung der Gefühle des Schicklichen und Anständigen gerichtet ist, reicht zu Verhütung der Verbrechen nicht hin.

Nur die unerbittliche Strenge der Vernunft bewahrt uns vor Lastern, wenn man die Gefühle der Sympathie, des Schicklichen und besonders der Menschenwürde gewöhnt hat, die Forderungen der Vernunft zu unterstützen.

VIII. In

VIII.

In Sachen des Fisci wider die Erben des Franz von Schwander auf Wissulke, wird die Natur und der Unterschied der Lahn- und Quart- oder Gratial-Güther in Westpreussen erörtert.

In diesem Rechtsstreite kam es auf Entscheidung der Frage an: ob das von Klägern besessene Guth Wissulke seinem ganzen Umfange nach ein Lahnguth sey, oder ob nur ein Theil desselben diese Eigenschaft, der Ueberrest aber die Qualität eines Quartguthes habe, welchem gemäß sodann nicht nur die zu entrichtenden Abgaben, sondern auch die Erbfolgerechte der Kläger bestimmt werden müßten. Um diese Streitfrage recht zu verstehen, ist es nöthig, die unterscheidenden Merkmahle beyder Arten von Güthern vorauszuschicken.

So-

Sowohl Lahn- als Quartgüther sind bona regia, womit man aber nach pohlnischem Sprachgebrauche nicht den Begriff königlicher Domainen verbinden muß; vielmehr werden darunter solche Güther verstanden, welche der König von Pohlen an Starosten oder andere, die er begünstigen will, verleihen und worüber er, wenn sie wieder an ihn zurückfallen, auf gleiche Weise verfügen muß. Von diesen bonis regiis mußte die Infanterie erhalten werden, weil der Adel in Kriegszeiten nur die Cavallerie aufstellte. Deswegen ward schon im sechszehnten Jahrhunderte durch Reichsconstitutionen festgesetzt, daß der vierte Theil der Einkünfte aller königl. Güther unter dem Nahmen der Quarte zu Besoldung einer Art von Soldaten hergegeben werden mußte, welche man milites quartanos nannte. Der Ertrag dieser Abgabe war aber nicht hinreichend, weil die Starosten und andere Inhaber der königlichen Güther die Einkünfte davon nur sehr geringe angegeben hatten. Man beschloß daher zur Verstärkung des Fußvolks den zwanzigsten Bauer auszuheben, welcher gerüstet erscheinen und sich selbst unterhalten mußte, wogegen er von allen Abgaben und Diensten befreyet wurde, als welche von den übrigen neunzehn Bauern übertragen werden mußten.

Da nun diese Art der Aushebung mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war, so beschloß der Reichstag im Jahre 1649., daß auf die zwanzigste Hufe in den königlichen Gütern eine fixirte Abgabe von 60., hiernächst aber von 100 Fl. pohln. oder 16 Rthl. 16 Gr. jährlich unter dem Nah-

Nahmen von Lanowe oder Hufengeld erlegt, und diese Einnahme zur Errichtung und Unterhaltung einer stehenden Infanterie bestimmt seyn sollte.

Die Hufen, worauf die Lanowe haftete, wurden zum östern von den übrigen bonis regiis abgesondert, welche letztern nach wie vor die Quartgelder entichteten.

Bis hieher ist der Ursprung der Lahn- und Quartgüther ungezweifelt. Es ist aber zu bemerken, daß die Krieges- und Domainen Kammer in Ansehung der Lahngüther auf den Grund verschiedener von dem gewesenen Landrathe von Paulitz ausgearbeiteten Gutachten, andere Grundsätze behauptete, als die Westpreußischen Justizcollegien, zufolge der bey verschiedenen andern Lahngüthern vorgenommenen Untersuchungen, angenommen haben.

Dieser Unterschied besteht darin, daß nach des von Paulitz Ausführung die ursprüngliche Verfassung darin beybehalten worden, daß immer nur die zwanzigste Hufe des boni regii zu einem Lahn bestimmt worden, und dieses nie den Inbegriff aller Rechte eines größern für sich selbst bestehenden Guths ausmachen können; wohingegen nach der Ausführung des Hofgerichts die Könige von Pohlen, wenn sie jemanden begünstigen wollen, ein ganzes Guth zu Lahn oder Lehn erklärt, und selbiges gegen die immer gleich bleibende Abgabe von 100 Fl. von den übrigen an die Republik zu entrichtenden Abgaben an Quarte und Hybernen oder Winterverpflegungsgeldern, ingleichen von solchen praestandis und Diensten befreyet haben,

ben, welche sonst die Starosten zu fordern würden befugt gewesen seyn. Ferner weichen die verschiedenen Meynungen darin von einander ab, daß nach der Behauptung des von Paulitz die Lahngüther nur Mannspersonen verliehen, und von diesen nur auf ihre Söhne vererbt werden konnten. Dahingegen bey der von dem Justizcollegio vorgenommenen Untersuchung sich ergeben hatte, daß Lahngüther auch Frauenspersonen ertheilt und auf Kinder beiderley Geschlechts vererbt worden.

Außer diesen auf Entscheidung gegenwärtiger Sache einen erheblichen Einfluß habenden Verschiedenheiten war man darin einig, daß von einem Lahnguthe keine andere Abgabe als 100 Fl. jährlich entrichtet werden dürfe, daß es erblich besessen werde, und daß die Veräußerung desselben nicht anders geschehen könne, als wenn man es ad liberam regis dispositionem devolvirt und hiernächst dessen Verleihung an denjenigen auswirkt, mit welchem man sich wegen der Ueberlassung geeiniget hat.

Nach dieser Voraussetzung ist zu bemerken, daß der Franz von Schwander unter dem 18. Jul. 1781. bey dem Brombergischen Hofgerichte seine Klage gegen den Fiscum einreichte und in derselben dahin antrug, daß das Guth Wissulke, welches die Kammer als ein Gratialguth behandele, und nach des Besitzers Tode einziehen wolle, und wovon sie den vierten Theil der Einkünfte verlange, für ein Lahn erklärt werden möchte. Zu Unterstützung der Behauptung,

daß das ganze Guth Wissolke ein Lahnguth sey, berief sich Kläger, außer andern weniger beträchtlichen in der Beurtheilung näher zu bemerkenden Documenten, auf ein ihm vom jetzigen Könige von Pohlen im Jahr 1771 ertheiltes Privilegium, welches sich auf die in den Jahren 1744 und 1745. erfolgte Entscheidung des Tribunals zu Radom beziehet, als welchem die Erkenntnisse wegen der Lahngüther im ganzen Reiche ausschließungsweise beygelegt worden.

Auf den Fall, daß nicht das ganze Guth Wissolke als Lahn anerkannt werden sollte, richtete Kläger sein Gesuch dahin, daß ihm bey Abtretung des Guths das Einkaufsgeld von 40,00 Fl. poln. und die erweislichen Verbesserungen mit 4864 Rthl. erstattet werden möchten.

Fiscus läugnete auf den Grund des von Paulitzschen Gutachtens, daß das ganze Guth Wissolke Lahn sey, weil selbiges nicht nur der Ehefrau des Klägers mit verliehen, sondern auch weit größer sey, als daß es einer Lahnhufe gleich geachtet werden könne. Das Privilegium von 1771. wurde zwar in der Art anerkannt, daß darin das ganze Guth Wissolke zu Lehn gemacht worden; allein Fiscus vermuthete eine Collusion, weil bey der preußischen Besitznehmung der Kläger im Jahr 1773 von dieser Eigenschaft seines Guths nicht die geringste Erwähnung gethan, sondern es für ein Gratialguth ausgegeben und die Quarte davon entrichtet habe. Ferner behauptete Fiscus, der König von Pohlen sey nicht bemächtigt gewesen, die Eigenschaft des Guths zu verändern, indem ältere Privilegia zeig-

zeigten, daß selbiges ursprünglich ein Quartguth gewesen sey. Man räumte zwar ein, daß das Tribunal zu Radom entschieden habe, in Wissolke sey ein Lahn befindlich; man behauptete aber, dabey sey die Frage unentschieden geblieben, ob nicht außerdem zu Wissolke solche Grundstücke gehörten, wovon Quarte und Hybernen-Gelder entrichtet werden müßten. Diesem gemäß trug Fiscus dahin an, daß dem Kläger nur die ausgemittelten Lahnhöfe gegen Entrichtung des jährlichen Lahngeldes zu überlassen, dahingegen der übrige Theil von Wissolke als ein Gratialguth einzuziehen sey, und Kläger, weil gedachtes Guth in dieser Eigenschaft nicht ihm, sondern seinen Schwiegerältern verliehen gewesen, seit dem 8ten September 1781. als dem Tage, an welchem die Schwiegermutter als Wittwe verstorben sey, alle Nutzungen erstatten müsse, welche er entweder wirklich gezogen hätte, oder doch hätte genießen können. Auf das eventuelle Gesuch des Einkaufsgeldes ward erwiedert, daß Kläger um deswillen keinen Anspruch daran machen könne, weil er die erforderliche Königliche Einwilligung zu der von seinen Schwiegerältern auf ihn geschehenen Uebertragung ihrer Rechte bey deren Lebzeiten nicht erhalten hätte, und daher nunmehr die Rechte der Schwiegerältern dem Fisco verfallen wären. In Ansehung der Meliorationen wurden die Angaben des Klägers bestritten; man einigte sich aber bey der Instruction, daß dieserhalb alles fernere Verfahren ausgesetzt und zuförderst nur die Präjudicialfrage entschieden werden solle: ob das ganze Guth Wissolke, oder nur ein Theil desselben als Lahn zu betrachten sey?

Die Instruction ward hauptsächlich darauf ge-

richtet, die Beschaffenheit anderer Lahngüther, besonders in Ansehung ihres Umfanges, und der dabey beobachteten Art der Erbfolge auszumitteln. Der Erfolg dieser Bemühung wird zu Vermeidung der Widerhohlungen unten vorkommen. Uebrigens behauptete Kläger seine Angabe bey der Classificationscommission könne ihm nicht nachtheilig seyn, weil er sich damahls große Vortheile vorgestellt hätte, wenn er sein Guth in Erbpacht erhielte, und weil er auch nicht gewußt hätte, daß sein Schwiegervater schon im Jahre 1771 in der Art, wie solches wirklich geschehen sey, ein Privilegium ausgewirkt habe; ohnedies habe man auch besorgt, daß auf pohlnische Privilegia nicht werde geachtet werden, und daß man wenigstens beträchtliche Auslösungskosten für ein neues Privilegium werde erlegen müssen. Es ward übrigens vom Kläger eingeräumt, daß sein Schwiegervater nach der Zeit, da das Tribunal zu Radom die Lahnseigenschaft festgesetzt, doch bis 1765 Quartgelder bezahlt, und daß er auch nach der preußischen Besitznehmung ein Gleiches gethan habe, weil ohnedies die Quartgelder weniger als die Lahngelder betragen hätten. Kläger meynte, er habe sich dadurch seines Rechts nicht begeben, indem ihm nach dem Radomschen Condescensionsdekret immer frey gestanden hätte, die gegen die Vorschrift der Gesetze gezahlten Quartgelder zurück zu fordern.

Das westpreußische Hofgericht erkannte unterm 29. Jul. 1784., daß die Erben des Franz von Schwander, welcher während dem Processe gestorben war, bey dem ruhigen Besitze des ganzen Lahnguthes Wissolke gegen die alleinige Erlegung der gewöhnlichen Lanowe von 100 Fl. pohln. jährlich

zu

zu schützen; sie jedoch gehalten wären, dasjenige nachzuzahlen, was sie von Zeit der preußischen Besitznehmung an weniger abgetragen hätten. Die Kosten wurden gegen einander aufgehoben.

Hierbey beruhigten sich die Kläger; Fiscus aber appellirte darüber: daß das Guth Wissulke als Lehnguth angesehn, und die Kläger in dessen ruhigen Besitz gegen die bloß gewöhnliche Abgabe von 100 Fl. pohln. geschützt, und nur, zur Nachzahlung dessen schuldig geachtet worden, was sie seit der preußischen Besitznehmung weniger entrichtet hätten.

In den in der Appellations-Instanz gewechselten Schriften war nichts neues enthalten, und es erfolgte nun bey der Westpreußischen Regierung sub publicato den 31. Junius 1785. die Bestätigung des vorigen Urtels, wobey zugleich dem Fisco die Kosten zur Last gelegt wurden.

Dieser revidirte den 29. Julius mit dem Bemerken, daß er wegen Fortsetzung des Rechtsmittels höhern Orts noch nicht instruirt sey, wie auch noch dem sich itzt in Warschau aufhaltenden Landrathe von Pauliz aufgetragen habe, die Aechtheit des von Schwanderschen Privilegii vom Jahre 1771. zu untersuchen, weshalb Fiscus bat, die Absendung der Acten auf vier Wochen hinauszusetzen, welches aber das Hofgericht darum nicht bewilligte, weil in der dritten Instanz keine neue Thatsachen und Beweismittel beygebracht werden dürften.

In Ansehung der Förmlichkeiten war noch die Legitimation der Erben des Klägers zu bewirken; in der Hauptsache aber wurden die beyden Erkenntnisse

der ersten Instanz lediglich bestätiget und dem Fisco die Kosten des Revisorii zu tragen auferlegt.

Die Gründe, welche für die Kläger stritten, waren folgende:

Nach dem Privilegio des jetzigen Königs von Pohlen vom 10. April 1771. war es keinem Bedenken unterworfen, daß das ganze Wissolke für ein Lahnguth zu achten sey, indem zufolge desselben nicht ein Lahn in Wissolke, sondern das Lahn Wissolke mit allen Gebäuden, Aeckern, Feldern, Wiesen, verwachsenen Feldern, Teichen, Seen, Flüssen der Hüthung, der Mühle, dem Kruge, den Unterthanen u. s. w., und überhaupt mit allen Pertinenzen verliehen wird, daher unstreitig dieses Privilegium auf den ganzen Inbegriff des Guths und nicht auf eine darin befindliche Lahnhufe gerichtet ist. Nach diesem Privilegio soll der Besitzer nur die gewöhnliche Lahnabgabe entrichten, und die Art der Vergleichung, nachdem das Lahn erledigt worden und zur königlichen Disposition anheim gefallen, passet völlig auf die unbestrittene Art der Verleihung der Lahngüther.

Daß auch dieses Privilegium praevia causae cognitione ertheilet werden, erhellet daraus, daß des Erkenntnisses der Commission zu Radom Erwähnung geschiehet. Nun ist geständlich das Tribunal zu Radom, das forum competens in allen Lahnssachen. Bey diesem hatte sich der Vorfahr, der Kläger von Kleyna, respectu praegravationum villae Wissolke contributionibus omnis generis obnoxiae beschweret, weil man von ihm sowohl Quart- als Lahngelder forderte, und das Tribunal ernannte 1744. Feria secunda inter Octavos sanctissimi corpo-

poris Christi, eine Condescension, welche ausmitteln sollte: utrum extra laneum contributioni laneati solvendae subjectis fundis aliqui reperiuntur, mediantibus inquisitionibus et revisione ac dimensione fundorum investigabit et si plures fundi et agri praeter recensitum laneum in eadem villa Wissolke apparuerint, ea tunc eandem villam ad solvendam contributionem quartae et hybernae subjectam sententiabit, quodsi vero nulli alii fundi praeter dictum laneum oneri lanealis contributionis obnoxii apparuerit, eandem villam ab aliis contributionibus exemtam arbitrabitur.

Solchergestalt war die Condescension auf die eben zu entscheidende Frage gerichtet: Ob nehmlich in **Wissolka** außer dem Lahn solche Grundstücke vorhanden wären, welche der Abgabe der Quarte- und Hybernengelder unterworfen sind? dieses Condescensionsgericht entschied um 1745 Sabbato post festum S. Martini Pontificis proximo:

> Laneum juste bonis villae Wisiolki inhaerere debere declarat et solvendam contributionem lanealem per Generosum Kleina ejusque successores in fundamento legis arbitratur. Quantum attinet contributionem hybernalem et quartam per Generosum Kleina contra praescriptum legis ex eadem villa Wiesioko Laneo obnoxia pensitatam, siquidem eadem cathegoria per decretum Tribunalitium Regni Rademonse suo judicio ad resolvendum non est praecommissa, ideo judicium a resolutione et decisione su-

superſedendum decuit, agat ordinaria juris via idem Gen. Kleina.

Wenn man dieſer Entſcheidung keine erzwungene Deutung geben will, ſo iſt es wol ſehr deutlich, daß man das ganze Guth Wiſſolke, für Lahn erklärt und anerkennt, das Hybernen- und Quartgelder bisher contra praeſeriptum legis gezahlt worden. Zwar hat dieſes Condeſcentionsdecret den Vorfahr der Kläger wegen Zurückforderung der indebite gezahlten Hybernen- und Quartgelder ad viam juris ordinariam verwieſen, nichts deſto weniger aber die Frage, worauf es jetzt ankommt, definitive entſcheiden. Da nun auf den Grund dieſer Entſcheidung das Privilegium von 1771. gebauet worden, ſo haben Kläger hierdurch allein ihre Gerechtſame hinlänglich dargethan, ohne daß man nöthig hat, auf die ältern Urkunden zurück zu gehen, welche nur entfernte Kennzeichen der Lahnseigenſchaft enthalten, und bey der Entſcheidung vom Jahr, 1745 bereits genußt worden.

Es kommt alſo nur auf die Einwendungen des Fiſci an. Dieſer bezweifelt die Authenticität des Privilegii von 1771. Dieſes iſt im Original und in einer unter dem großen Reichsſiegel ausgefertigten beglaubten Abſchrift beygebracht worden, und Fiſcus hat nicht das geringſte Zeichen eines Falſi nachweiſen können. Selbſt der Landrath von Paulitz, welcher den Klägern ſo ſehr entgegen iſt, geſtehet, es laſſe ſich bey der Exactitüde und Rechtſchaffenheit der Kronkanzelley unter der Direction des würdigen Großkanzlers Mlodziejewsky eine Colluſion in Verfälſchung und Zurückdatirung des Privilegii nicht gedenken. Noch im Reviſorio hat Fiſcus ange-

gezeigt, daß dem in Warschau sich aufhaltenden Landrathe von Paulitz aufgetragen worden, die Aechtheit des Privilegii zu prüfen. Diesen Auftrag hatte derselbe schon spätestens im Julius des Jahres 1785 erhalten; er konnte von einem Posttage zum andern ausgerichtet werden, weil der von Paulitz in den Protocollen der Kronkanzelley das Privilegium nur nach der Zeit seiner Ausstellung aufschlagen lassen dürfte; und doch hatte er bis zur Mitte des Novembers desselben Jahres, als zu welcher Zeit das Revisionserkenntniß abgefaßt wurde, noch keine Anzeige eines entdeckten Falsi zu den Acten gelangen lassen. Wenn aber auch das Privilegium nicht existirte, so würde dennoch die Entscheidung des von dem Radomschen Tribunale angeordneten Condescensionsgerichts, wieder deren Aechtheit nichts eingewendet worden, das Erkenntniß hinlänglich rechtfertigen.

Am verdächtigsten hat der Erblasser der Kläger sich dadurch gemacht, daß er im Jahre 1773 bey der Classificationscommission dieses Privilegii nicht erwähnt, vielmehr sein Guth als ein Gratialguth beschrieben, der Lahnabgabe keine Meldung gethan; dagegen aber die Verbindlichkeit zu Entrichtung von Quart- und Hybernengeldern, und den Wunsch, das Guth in Erbpacht zu erhalten geäußert hatte. Allein hiergegen kommt in Erwägung, daß bey der Classificationscommission ein jeder nur darauf bedacht war, sich gegen eine hohe Catastrirung bestmöglichst zu schützen. Kläger versicherte, er habe sich bey einer einzugehenden Erbpacht große Vortheile vorgestellt, welche er als unkundig der preußischen Verfassung, nicht habe beurtheilen können.

Daß er die Lahngelder verschwiegen und die Quartgelder vorgezogen, wird sehr begreiflich, wenn man bedenkt, daß, wie Fiscus selbst eingesteht, erstere 100 Fl letzte aber 75 Fl. pohlnisch jährlich betragen. Das Privilegium soll, wie Kläger versichert, damahls noch nicht ausgelößt gewesen seyn, weil man in der Ungewißheit, ob man auf die zu pohlnischen Zeiten ertheilten Privilegia achten würde, die zur Auslösung erforderlichen beträchtlichen Kosten erspa-ren wollen. Auch hätte nicht der jetzigen Kläger Erblasser, sondern dessen Schwiegervater, der von Kleina, das Privilegium sich verschaft, und es kann daher wohl seyn, daß jenem dessen Inhalt nicht völlig bekannt gewesen sey. Was es aber auch damit für eine Bewandniß gehabt haben mag, so kann doch die falsche Angabe bey der Classificationscommission nicht als eine rechtsgültige Entsagung auf die aus der Lahneigenschaft des Guths entspringenden Rechte angesehn werden. Diese Angabe enthält keine ausdrückliche Entsagung. Der Erblasser sah damahls nicht ein, daß er das Guth, wenn es Lahn sey, erblich behalten könne, selbiges hingegen in der Eigenschaft eines Gratialguths nach dem Tode seiner Schwiegerältern dem Fisco anheim fallen werde.

Auch ist es unerheblich, daß der von Kleina noch nach dem Condescensionsdecret von 1745 die Quartgelder bis 1765 geständlich bezahlt hat. Es war zwar unrecht, daß er solchergestalt weniger bezahlte, als die Lehngelder betragen, aber daraus kann der Verlust des Lahnrechts um so weniger gefolgert werden, da alle etwan obwaltenden Zweifel durch das nachherige Privilegium von 1771. gehoben wurden.

We-

Wegen der nach der preußischen Besitznehmung statt der Lahngelder entrichteten Quartgelder war schon in den Erkenntnissen der ersten Instanzen die Nachzahlung des zu wenig gezahlten verordnet worden.

Wenn Fiscus ferner auszuführen sucht, daß der jetzige König von Pohlen nicht berechtiget gewesen sey, Quartgüther in Lahngüther zu verwandeln, so steht ihm entgegen, daß eine solche Verwandlung wirklich nicht geschehen, sondern die Entscheidung des Competenten Radomschen Gerichts vorangegangen sey.

Wenn aber auch Fiscus diese Entscheidung für unrichtig ausgiebt, so ist es dem Warschauer Tractat zuwider, pohlnische Judicate anzufechten, welche sowohl als die königlichen Privilegia aufrecht erhalten werden sollen. Es hat sich auch bey der Instruction des Processes ergeben, daß die Ausführung des Landraths von Pauliz, besonders in Ansehung der Netzdistrikte, viele ganz falsche Sätze enthalte. Eben diese sind es auch, woraus Fiscus herleiten wollte, daß nicht das ganze Guth Wissolke Lehn seyn könne. Er behauptet, der größte Umfang eines Lehns betrüge Eine Lahn oder zwey culmische Hufen, und Lahne könnten nicht jure communicativo an Frauenzimmer verliehen werden. Allein es ist ausgemittelt, daß die Stadt Jastrow gegen die Abgabe von 100 Fl. Lahngelder 40., und die Stadt Schneidemühle gegen die doppelte Abgabe 20 Hufen Land besitze. Der Lehnschulze Stricke zahlt für 13 Hufen nur 100 Fl. Lehngeld. Der ex officio abgehörte von Pikurky, welcher 30 Jahre als Advocat

cat practicirt hatte, versicherte, es habe von der Willkühr des Königs abgehangen, die Größe der Lahngüther zu bestimmen, welcher theils ganze Dörfer, theils einzelne Hufen für Lahn erklärt hätte. Die Lahngerechtigkeit sey zu pohlnischen Zeiten ein ganz besonders beneficium gewesen, wenn die Einkünfte sich hoch belaufen hätten, und dagegen doch nur die bloße Abgabe von 100 Fl. entrichtet werden dürfen.

Gleichergestalt ist auch die Behauptung des von Paulitz, daß ein Lahnguth nicht an Frauenzimmer verliehen werden könne, wahrscheinlich nur von ältern Zeiten richtig, wo noch vom Lahne ein bewaffneter Infanterist gestellt werden mußte. Schon das Privilegium von 1771. zeigt das Gegentheil, und das Erkenntniß zweyter Instanz bezeugt, daß die Wittwe Retrich in dem Besitze eines Lahnguths wieder den Fiscum in Contradictorio geschützt worden sey.

Ueberhaupt würden die von Paulitzschen Ausführungen nur dahin abzwecken, einen Grund zur Anfechtung des Privilegii und Judicati darzubieten, worauf man aber, wenn sie auch übrigens unwiderlegbar wären, dennoch darum nicht achten dürfte, weil man dadurch der Vorschrift des Notificationspatents offenbar zuwider handeln würde.

Das Condescensionsdekret sagt: Laneum bonis villae Wisiulka inhaerere; es sagt nicht, daß in bonis villae Wisiulka laneum existire; es erklärt vielmehr, daß Quart- und Hybernengelder contra praescriptum legis bisher gefordert worden. Es ist daher unbedenklich, nach dem Inhalte des Privilegii anzunehmen, daß das ganze Guth Lahn sey; und

ist

ist dieses, so folgt von selbst, daß Kläger zum erblichen Besitze berechtiget und mit den Abgaben eines Gratialguths zu verschonen wären. Dieses hat Fiscus selbst nicht bestritten, und es erhellet auch aus dem Radomschen Tribunalsdecret von 1730., worin festgesetzt worden, daß Lahngüther von allen Abgaben, Arbeiten u. s. w. frey bleiben müßten.

IX.

Grzes Wrona flieht aus Furcht vor einem Gottes=Urtheile.

In Oberschlesien nahe bey Gostin, im Plessischen Creise ist eine Mühle, welche von ihrem Besitzer die Kurpassische genannt wird; in dieser wohnte vor 18 Jahren eine Wittwe Maryna Kopcino, und einer ihrer Söhne, Nahmens Waleck Kopeck, diente bey dem Eigenthümer der Mühle.

Am 10. November 1771. gieng die Mutter in ihren Geschäften nach einem benachbarten Dorfe und ließ ihren gedachten Sohn zurück, um in ihrer Abwesenheit auf das Haus Achtung zu geben. Spät am Abende desselben Tages kam der jüngere Sohn, Simon Kopeck von Oberlasseck, wo er diente, um seine Mutter zu besuchen. Er fand die Hausthüre der Mühle verschlossen und bemerkte nach lange vergeblichem Klopfen daß die Hinterthüre derselben offen stehe; durch diese gieng er hinein, rief seinem Bruder, erhielt aber keine Antwort. Wegen der Dunkelheit ward er erst nach einiger Zeit gewahr, daß

den

derselbe an der Erde liege. Weil er glaubte, daß sein Bruder schliefe, bekümmerte er sich weiter nicht um ihn, sondern legte sich ruhig zu Bette. Das Klopfen an der Vorderthüre hatte indessen die nicht weit von der Mühle des Kurpaß wohnenden Leute aufmerksam gemacht; sie kamen herbey, und fanden bey dem Lichte, daß sie mitgebracht hatten, daß der Waleck Kopeck erschlagen sey. Ein blutiges Beil, welches ins Haus gehörte, lag wieder an seinem Orte; Schränken und Kasten waren erbrochen, aber nichts daraus entwendet, weil wenig darin war. Der Körper des Entleibten ward am folgenden Tage gerichtlich besichtiget und geöffnet. Man fand vier verschiedene Verletzungen, durch welche das Stirnbein, Nasenbein, das linke Scheitelbein und das linke Schlafbein zerbrochen waren. Der Schlag auf dem Hinterhauptbeine war nicht durchgedrungen, innerhalb aber fanden sich Splitter, und am linken Ohre waren zwey Schnitte. Die Aerzte waren der Meinung, daß der Getödtete auf der Stelle gestorben sey.

Nach der Besichtigung wurde der Entleibte zum Begräbnisse nach Gostin zurückgeführt Hier ließ der damalige Voigt und Gerichtskretschmer Michael Hyboy die Gemeine zusammen berufen. damit jeder den Leichnam anrühren solle, in der Voraussetzung, daß der Körper bey dem Berühren des Mörders bluten werde. Zufolge dieser Aufforderung versammelten sich die Hauswirthe mit ihrem Gesinde; aber der Grzes Wrona, ein Knecht des Jureck Bogdall, entsprang. Mehrere eilten ihm nach; er erreichte aber

aber den nahgelegenen Gostinerwald, sprang über den Zaun und entkam. Nun verbreitete sich in der ganzen Gegend das Gerücht, dieser Grzes Wrona sey der Mörder des Kopeck und seine eigne Verwandten maßen diesem Gerüchte Glauben bey. So blieb die Sache bis zum Monathe März 1788. Zu dieser Zeit lieferte man einen Menschen in die Frohnfeste zu Plesse, welcher eines Pferdediebstahls verdächtig war und sich den Nahmen Jureck Kottorz beylegte. Unterweges erkannte ein gewisser Thomas Kaczmorz diesen Inquisiten für den Grzes Wrona und redete ihn daher mit den Worten an: Gregorius, denkst noch an die vergangenen Zeiten? worauf der Inquisit antwortete: Schweigt stille, damit ich bey Frieden gelassen werde, ich will euch das, wenn wir beim Leben bleiben, vergüten. Als aber der Kaczmorz seinen Verdacht dem Richter hinterbrachte, und dieser den Inquisiten darüber vernahm, beharrte derselbe dabey, daß er Jureck Kottorz heiße und aus Elguth hinter Teschen gebürtig sey; er läugnete, je in seinem Leben in Gostin gewesen zu seyn, und wollte nie von der Kurpassischen Mühle und von der Ermordung des Kopeck etwas gehört habe; er bestritt sogar die ebenerwähnte Unterredung mit dem Kaczmorz, ob dieser ihm gleich entgegen gestellt wurde und seine Aussage in dessen Gegenwart bekräftigte. Als aber sein ehemahliger Brodherr, der Jureck Bogdall, ihn für den Wrona erkannte, entfärbte sich dieser und gestand, daß er der sey, welcher im Jahre 1771 aus Gostin entwichen war. Als Ursache, weswegen er sich einen falschen Nahmen gegeben hatte, führte er an, weil er sich gefürchtet habe, als cantonspflichtig unter das Regiment abge-

ge-

abgegeben zu werden. Uebrigens ward er auch von seiner Mutter und seinem Bruder für ihren Sohn und Bruder anerkannt.

Den Mord, welchen man ihm Schuld gab, läugnete er gänzlich, und gab vielmehr den verstorbenen Voigt und Gerichts-Kretschmar Michael Hyboy für den Thäter an. Er erzählte die Sache so. Der Michael Hyboy schickte mich an dem Tage, da der Mord geschah, nach Gardowitz, um vier Topf Branntwein zu hohlen. Gegen zwey oder drey Uhr nachmittags kam mir der Hyboy auf dem Rückwege entgegen nnd nahm mir den Branntwein ab. Als wir in die Gegend der Kurpassischen Mühle kamen, sagte er, er wolle in die Mühle gehen und sehen, ob sein Getraide abgemahlen sey. Dieß that er. Ich blieb vier bis 5 Schritte von der Mühle stehen, um auf den Hyboy zu warten. Da hörte ich in der Mühle die Worte: Es gezieme dem Voigte nicht, der Dieberey nachzugehen, aber ein Schreyen oder Rufen oder sonst ein Getöse habe ich nicht wahrgenommen. Als der Voigt wieder herauskam, welches nach Verlauf einer Viertelstunde geschah, sah ich, daß er Blut am Hemde hatte und fragte, ob ihm etwa die Nase geblutet hätte? Er sagte, ja! und bestellte mich sodann auf den Abend zu sich. Als ich in den Kretscham (Schenke) kam, war Musik da; Hyboy gab mir ein halbes Quart Branntwein und 6 Gröschel (den zwanzigste Theil eines Reichsthalers) Bothenlohn. Am folgenden Tage sagte er mir, ich müsse fliehen, denn sie wären beyde wegen der verbothenen Einschleppung des Branntweins verrathen; auch wollten die Leute ihnen beyden die Ermordung des

Kopeck Schuld geben. Anfangs wollte ich nicht fort; als aber der Hyboy sein Andringen wiederhohlte und dabey drohete, mich nach Plesse zu schicken, indessen auch die Leiche des Ermordeten zurückgekommen war, so gerieth ich in Angst, ergriff die Flucht und entsprang in den Gostinerwald. Nach zwey Stunden aber gieng ich unbemerkt zu dem Voigte Hyboy zurück, bey welchem ich mich auch die Nacht über aufhielt. Des Morgens früh gab mir derselbe ein Pferd und einen Gulden und war mir zu meiner Flucht nach Jamelin in Pohlen behülflich.

In der Folge änderte der Inquisit seine Aussage dahin ab, daß nicht der Hyboy selbst, sondern dessen Schwiegersohn Stanicke und dessen Frau Eve ihm bei der Rückkunft von Gardowitz auf Befehl des alten Hyboy Branntwein gegeben hätten; auch habe er sich bey seiner Flucht nach der Rückkunft aus dem Walde nur bis an den Abend in der Scheune des alten Hyboy aufgehalten; dieser hätte sodann ein Pferd aus dem Stalle gezogen und auf demselben wären sie beyde nach Jamelin in Pohlen geritten. Hier habe ihm der Hyboy einen Gulden in der Schenke des Kretschmers Anton gegeben, wo der Hyboy sodann nach Verlauf einer Stunde zurükgeritten wäre.

In Jamelin bey dem Kretschmer Anton will er bald Einen bald drey Tage gewesen seyn. Von dort ist er seiner Erzählung nach, nach Biala in Gallizien gegangen; im Oesterreichschen sey er sodann von einem Dorfe zum andern als Kesselflicker gelaufen.

Nachdem man seinem Lebenslaufe näher nachgespürt hatte, fand es sich, daß er im Oesterreichschen wegen vieler Diebstähle zur Untersuchung und Strafe gezogen worden, und daß er überhaupt ein Mensch sey, zu dem man sich der That sehr wohl versehen könnte.

Das Criminal-Collegium zu Brieg hatte angetragen:

> Den Inquisiten wegen zeitigen Mangels eines vollständigen Beweises loszusprechen; jedoch in Rücksicht auf gemeine Sicherheit und bey der Größe des wider ihn obschwebenden Verdachts, ihn nicht auf freyen Fuß zu stellen; vielmehr denselben unter der Jurisdiction seiner Grundherrschaft lebenslänglich in sicherer jedoch leidlicher Haft zu halten, und ihn dabey zur Arbeit nur in sofern anzustrengen, als sie zum eignen Erwerbe seines Unterhalts nöthig ist.

Die Criminaldeputation des Kammergerichts aber richtete ihr unter dem 16. November 1789. erstattetes Gutachten dahin, daß der Inquisit nicht loszusprechen, sondern wegen des dringenden Verdachts des begangenen Mordes mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen sey, und brachte deshalb eine zehnjährige Festungsarbeit in Vorschlag.

Seine Aussagen sind theils unrichtig befunden worden, theils unwahrscheinlich. Er gab den verstorbenen Hyboy, welcher sich nicht verantworten konnte, für den Thäter aus; aber dieser hat nach dem allgemeinen Zeugnisse derer, die ihn kannten, den Ruf eines rechtschaffenen Mannes hinterlassen.

Die Kurpassische Mühle liegt auf dem Wege von Gardowitz nach Gostin. Es ist unwahrscheinlich, daß Inquisit, welcher nur wenige Schritte von der Mühle stand, zwar die dem Voigte gemachten Vorwürfe, aber nicht die Schläge, kein Geschrey um Hülfe, oder sonst ein mit einer solchen Mordthat verbundenes Getümmel vernommen haben sollte. Aus den Vorwürfen, welche Inquisit gehört haben will, ergiebt es sich, daß der Ermordete nicht im Schlafe getödtet worden sey, und also gewiß bey dem Anfalle auf ihn Lärm gemacht haben würde. Es läßt sich nicht denken, daß jemand am hellen Tage in der Nähe eines wenige Schritte vor der Thüre befindlichen Menschen eine solche That unternehmen sollte, wenn man nicht annehmen will, daß eben dieser Mensch ein Mitschuldiger sey, welches doch der Inquisit von sich ablehnt. Noch unwahrscheinlicher wird die Geschichte, wenn man erwägt, daß der Ermordete ein junger Mensch, der Hyboy aber ein alter Mann war.

Vier Zeugen kommen darin mit einander überein, daß der Hyboy an dem Tage, an welchem der Mord geschehen seyn soll, nicht aus dem Hause gekommen war. Diesem Zeugnisse scheint zwar überhaupt entgegen zu stehen, daß es schwer sey, sich nach so vielen Jahren eines so kleinen Umstandes zu erinnern; allein der Tag dieses Mordes ist allem Anscheine nach der merkwürdigste Zeitpunkt in der ganzen Geschichte des Dorfs, zumahl da diese Mordthat durch die nachherige Zusammenberufung der ganzen Gemeinde noch merkwürdiger wurde. Vorfälle dieser Art werden in einem Dorfe als seltsame Eräugnisse sehr oft erzählt; man erinnert sich wechsels-

selsweise an jede kleine Beschäftigung, die man an einem solchen Tage vornahm; und jede Kleinigkeit wird merkwürdig, welche in einen so merkwürdigen Zeitraum trift, und mit einer so seltsamen Begebenheit in Verbindung gedacht wird. Hierzu kommt die einfache Lebensart des Landmanns, wodurch vieles, was andern Menschen Kleinigkeit scheint, in seinen Augen wichtig wird.

Wichtiger ist die Einwendung, daß drey dieser Zeugen sehr nahe Verwandten des Hyboy sind, und also ein Interesse hatten, den Verdacht des Mordes von ihrem Vater oder Schwiegervater zu entfernen. Es wird aber ihr Zeugniß durch die Aussage eines ganz unverdächtigen Zeugen unterstützt, welcher versichert, daß der verstorbene Hyboy an dem Tage der Mordthat nicht aus dem Hause gekommen sey.

Noch unwahrscheinlicher und widersprechender ist das, was Inquisit von seiner Flucht erzählt. Nach seiner eigenen Anführung hat ihm der Hyboy schon eröffnet, weswegen es nöthig sey, die Flucht zu ergreifen; dennoch kam er wieder zurück, um den Hyboy zu fragen, weswegen er ihn festnehmen wolle.

Auch die Veränderung seiner Aussagen macht sie verdächtig. Es konnte ihm unmöglich entfallen seyn, ob er er sich nach seiner Zurückkunft aus dem Walde nur bis gegen Abend oder die ganze Nacht über bey dem Hyboy aufgehalten habe. Er mußte wissen, ob er allein nach Jamelin oder der Hyboy mit ihm auf demselben Pferde dahin geritten sey. Vermuthlich änderte Inquisit seine Aussage darum ab, weil er voraussetzte, man würde im Dorfe wohl

noch wissen, ob dem Hyboy ein Pferd gefehlt habe, und weil er also für die Zurückschaffung dieses Pferdes in seiner Aussage sorgen mußte; welches nicht anders geschehen konnte, als indem er ihm auch den Hyboy zur Hinreise aufpackte.

Was die Erzählung des Inquisiten vollends als eine Erdichtung darstellt, ist der Umstand, daß dasselbe Pferd in einer Nacht 5 bis 6 Meilen nach Jamelin gegangen seyn und in derselben Nacht eben diesen Weg zurück gemacht haben soll. Diese Schwierigkeit vermehrt sich noch, wenn man bedenkt, daß das arme Pferd auf dem Hinwege zwey Menschen getragen haben soll; und alles dieses soll von einem Oberschlesischen Bauerpferde geleistet worden seyn.

Sobald man aber annimmt, daß die Erzählung des Inquisiten falsch, und der Hyboy nicht der Mörder des Waleck Kopeck gewesen ist, so erwächst schon daraus die Vermuthung, daß der Inquisit diese Geschichte nur ersonnen habe, um die Schuld des Mordes von sich abzuwälzen.

Hierzu kommt noch, daß alsdann seine Flucht eine dringende Anzeige des begangenen Verbrechens wird. Die Flucht gehört sowohl nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Carl V. Art. 25. n. 7. als nach der in Schlesien geltenden Josephinischen peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 13. unter die gemeinen Anzeigen eines begangenen Verbrechens.

Nun kann zwar die Flucht nicht unter allen Umständen den Flüchtigen auf gleiche Weise verdächtig ma-

machen.*) Es ist ein großer Unterschied, ob die Flucht bloß unternommen wird, um sich der Gefangenschaft zu entziehen, wovor sich auch der Unschuldige fürchten kann, oder ob die Furcht, welche die Flucht veranlaßt hat, unter solchen Umständen eintrat, daß sie nur aus dem Bewußtseyn des begangenen Verbrechens erklärt werden kann. Deswegen ist auch im 27. Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Carl V. festgesetzt, daß die im 25. Art. gemeldeten Anzeigen, worunter auch die Flucht gehört, nicht einzeln, sondern nur in Verbindung mit andern zu Erkennung der Tortur hinreichen sollen. In gegenwärtigem Falle aber kommt noch die erste Anzeige, deren der 25. Art. erwähnt, hinzu, nähmlich, daß der Inquisit ein Mann war, zu welchem man sich der That wohl versehen konnte. Was aber seine Flucht besonders verdächtig macht, ist, daß sie unter den vorhandenen Umständen ein deutliches Merkmahl des bösen Gewissens war,**) wie sie denn auch ergriffen wurde, ehe an eine Verhaftnehmung des Inquisiten gedacht werden konnte. Denn die Flucht wurde von dem Inquisiten zu eben der Zeit unternommen, als er sich nebst den übrigen Dorfseinwohnern zu dem veranstalteten Gottesurtheile stellen sollte. Nur die Furcht vor diesem konnte ihn zu der Flucht bewegen, weil ge-

*) Fugitivum fere ab affectu animi intelligendum esse, non utique a fuga. L. 17. §. 3. de aedilitio edicto.

**) Kress ad C.C.C. art. 25. §. 9. Leyser ad ff. S. 635. med. 4. de Boehmer ad Art. 25. §. 8. Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, §. 621.

den Inquisiten nur eine sehr geringer Verdacht entnommen werden.

Dagegen ist es unstreitig, daß die unter äußerst verdächtigen Umständen ergriffene Flucht, zusammen genommen mit dem bisherigen Lebenswandel des Inquisiten; die Verläugnung seines Nahmens; seine Aeußerung gegen den Kacznorz; sein zur Hälfte erwiesenes außergerichtliches Bekenntniß; und seine geständliche Gegenwart am Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens mehr als einen halben Beweiß der That begründen, und also die erkannte außerordentliche Strafe der Lage der Sache angemessen sey.

In diesem Falle diente der Aberglaube zu Entdeckung des Verbrechens. Ist er also nicht nützlich? Ja wohl! Eben so nützlich als Verrätherey. Aber ich wünschte mehr Mittel die Verbrechen zu verhüten, als die schon begangenen zu entdecken, und ich finde nicht, daß sich der Thäter durch den Aberglauben habe von der schädlichen That zurück halten lassen.

X. Ue-

X.

Ueber die Frage: ob das Halberstädtsche Lieben Frauenstift den Consens zur Resignation der von ihm relevirenden Vicarien zu ertheilen schuldig, oder ihn zu versagen befugt seyn?

Der Criminalrath von Windheim zu Halberstadt resignirte eine seinem Sohn acquirirte Vicarie des hiesigen lieben Frauenstifts, Kraft väterlicher Gewalt dem dasigen Prediger Lange, und erbat sich dazu den Consens des Stifts gegen Anerbietung der nach der Observanz dafür zu entrichtenden 10 Rthlr. Das Stift verweigerte ihn aber sowohl vor als nach der Resignation, und behauptete, daß er als ein Recht nicht gefordert werden könne. Der Criminalrath von Windheim verklagte hierauf das Stift bey der Regierung, die übrigen Vicarien dieses Stifts traten der Klage bey und es wurde gebethen:

Dasselbe zur Ertheilung des Consenses zur Resignation gegen Empfang der 10 Rthlr. schuldig zu erkennen;

und

und dabey angeführt, das beklagte Stift habe so wenig, als die beiden andern dasigen Collegiatstifter den Consens zur Resignation, wenn selbige an ein qualificirtes Subject geschehen, jemahls verweigert, oder verweigern dürfen. Kläger bezogen sich dieserhalb, 1) auf zwey von den beyden andern halberstädtschen Stiftern ausgestellte Atteste, welche dahin lauten:

Daß nach Maasgabe des Homagial-Recesses von 1650: bey diesen Stiftern von jeher die Observanz gewesen, daß die Resignationes der vom Capitel abhängenden Vicarien jederzeit frey gewesen, und der Consens dazu zwar erbethen werden müsse, jedoch nicht verweigert werden dürfe, außer wenn dieselbe auf ein zum Besitz des Beneficii untaugliches Subject geschehn solle;

2) Auf den Homagial-Receß für das Fürstenthum Halberstadt, de 1650.,

worin den Canonicis, welche keine Quartpräbenden haben, die Resignationes more consueto von dem Landerherrn gestattet worden;

3) Auf ein am 10. Sept. 1784. in pleno capituli abgehaltenes Protokoll, darin es heißt:

für den Consens zur Resignation wurden 10 Rtl. bezahlt;

4) Auf den Inhalt der von dem lieben Frauenstifte den Vicarien zur Resignation bisher ertheilten Consense, wovon sie einen dergleichen vom 31. May 1784 zu den Akten gegeben haben, der also lautet:

„Da die Resignationes nach dem Homagial-„Recesse frey zu gestatten sind, so haben wir „dem

„dem N. N. den Consens zur Resignation sei„ner Vicarie bey unserem Stifte um so mehr „nicht versagen können, da derselbe unsere „Stifts-Procuratur viele Jahre mit aller Treu „und Fleiß geführt hat, und die gewöhnlichen „Consens-Gelder der 10 Rtl. zu erlegen be„reit ist ꝛc.

5) Auf das Zeugniß des Landsyndici Klöcher, welcher 37 Jahre hindurch nähmlich von 1751 bis 1788. Syndicus des lieben Frauenstifts gewesen.

Dieser sagt aus:

Er wisse mit Gewißheit, wie es bey dem Stifte, zur Observanz geworden, daß der Consens zur Resignation einer vom Stifte relevirenden Vicarie an ein qualificirtes Subject nicht versagt werden könne. In den 37 Jahren, da er bey dem Stifte gewesen, wäre der Consens zu dergleichen Resignationen, deren viele vorgekommen, nicht versagt. Das Stift habe dafür gehalten, daß es dazu nach dem Westphälischen Frieden und dem Homagial-Recesse schuldig sey.

Die Contenta des oben bemerkten Consenses vom 31ten May 1784 würden sich auch in den übrigen im Capitel verfügten und von ihm ausgefertigten Consensen finden.

Das beklagte Stift erwiederte:

Es sey zwar von dem lieben Frauenstifte die Resignation einer Vicarie, wenn der Consens erbethen worden, niemahls abgeschlagen; der Consens aber nicht aus Schuldigkeit ertheilt.

Daß

Dasselbe bath:

Klägern mit der Klage abzuweisen, und ihm die Freyheit zu lassen, den Consens zur Resignation einer Vicarie zu ertheilen oder zu versagen,

und bemerkte

ad 1. Wennn bey den beyden andern Stiftern die Ertheilung dieses Consenses zur observanzmäßigen Schuldigkeit geworden, so habe dieß auf das beklagte Stift keinen Einfluß.

ad 2. Die aus dem Homagial Recesse angeführte Stelle gehe nur auf Canonicate und nicht auf Vicarien.

ad 3. Das Protocoll vom 10. September 1784. sey theils für kein Conclusum capituli zu halten, theils setze es nur das Quantum der für den Consens zu erlegenden Gelder, keinesweges aber die Verbindlichkeit des Capitels, solchen jederzeit zu ertheilen, fest.

ad 4. Der ausgefertigte Consens vom 31. May 1784. könne nichts erweisen, zumahl in den Collations-Patenten ausdrücklich enthalten sey.

ultimi possessoris jam vacet, ejusdem Vicariae collatio et provisio omnimodaque alia dispositio ad nos plenarie et legitime pertineat etc.

ad 5. Die Aussage des Landsyndici könne auch nichts beweisen, weil solche von der Aussage eines zweyten Zeugen nicht unterstützt würde, und derselbe beym hiesigen Domstifte eine Vicarie besäße.

Fer-

Ferner führte das Stift an, wie in den Cabinets-Ordres vom 23ten Nov. 1738. und 14. October 1747. die Resignationen der Präbenden verbothen wären. Die erstere lautet also:

Se. Königl. Majestät von Preußen U. A. H. befehlen Dero wirklichen Geheimen Etatsministre von Brand wie auch Dero Präsidenten von Reichenbach hierdurch in Gnaden, überall zu publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, daß fernerhin keiner, so ein in Dero Landen belegenes Canonicat oder Präbende besitzet, er sey auch wes Standes und Würden er wolle, sich bey Vermeidung Sr. Königl. Majestät schwersten Ungnade unterstehen soll, Höchstdieselben um Erlaubniß oder Concession, solches Canonicat zu verkaufen, oder zu transferiren antreten, noch suppliciren soll, allermaaßen Sie dergleichen nicht weiter accordiren wollen.

Wusterhausen,

den 23. November 1738.

Fr. Wilhelm.

Die leztere lautet dahin:

Se. Königl. Majestät von Preußen U. A. H. lassen die hierbeygeschlossenen zwey Vorstellungen des Departements der geistlichen Affairen vom 10. hujus wegen gesuchter Resignation der Ripperdaschen Präbende bey dem Stift Löwern und der Brickwedischen Vicarie St. Annen zu Minden, wie auch die expedirte Erlaubniß für den Kriegsrath Hagen zu Resignation

tion seiner Vicarie bey dem lieben Frauenstift an gedachtes Departement remittiren, und demselben dabey bekannt machen, daß Höchstdieselben bedenklich finden, dergleichen Resignationes fernerhin zu gestatten, weil auf solche Art die Präbenden und Vicarien immer aus einer Hand in die andere gehen, und niemahlen eine Vacanz zur anderweiten Disposition sich ereignen würde; daher Se. Königl. Majestät von dergleichen Resignationen nichts mehr wissen wollen. Wornach rc.

Potsdam,
den 14ten October 1747.

Friedrich.

Die Kläger erwiederten, diese Cabinetsordres bezögen sich bloß auf die von der Collation des Königs abhängenden Präbenden, und die ad 4. aus den Collations-Patenten allegirte Stelle sey verstümmelt vorgetragen, denn diese lautete eigentlich:

> cum itaque Vicaria nostrae Ecclesiae sub Tit. N. N. per liberam resignationem domini N. N. ultimi possessoris jam vaetc, ejusdemque Vicariae Collatio et Provisio omnimodaque alia dispositio ad nos plenarie et legitime pertineat etc.

auch bezogen sich Kläger auf das Präjudicium in Sachen des von Löschebrandt wieder das Forstamt zu Storkow (pag. 179 des 6ten Bandes der Annalen.)

Die Halberstädtsche Regierung erkannte unterm 6ten May 1790. auf den Grund der Klöckerschen Aus-

Aussage und der Atteste des Moritz- und Paulstifts, und weil die Befugniß den Consens zu ertheilen, nicht nothwendig voraussetze, daß solcher versagt werden könne, indem es sich wohl denken lasse, daß die Einwilligung nachgesucht, und nur aus hinreichenden Ursachen verweigert werden dürfe;

> daß das beklagte Capitel nicht befugt sey, den Consens zur Resignation einer von ihm abhängenden Vicarie zu verweigern, wenn sie an ein qualifitirtes Subject geschiehet und ihm dafür 10 Rthlr. erlegt werden.

Das Stift apellirte hiergegen und die Magdeburgsche Regierung änderte obiges Erkenntniß dahin ab:

> Daß die Klage keine Statt habe, vielmehr dem Appellantischen Stifte frey bleibe, den Consens in die zum Vortheile eines Dritten geschehene Resignation einer von ihm selbst relevirenden Vicarie nach Gutbefinden zu ertheilen oder zu versagen.

Die Gründe des Appellations-Erkenntnisses waren kürzlich diese:

Da die Einwilligung zur Resignation einer Vicarie von dem Stifte erbethen werden müsse, so setze dies voraus, daß solche nicht auf der Nothwendigkeit, sondern auf bloßer Willkühr beruhe, und also verweigert werden könne.

Auch das neuere Canonische Recht stimme, so wie das ältere, hiermit überein, indem jede Resignation die Zulassung des Collatoris erfordern. Das beklagte Stift habe sich dieses Admissions-Recht in

 den

den Collations-Patenten reservirt, indem es in jedem derselben heiße:

ultimi possessoris jam vacet ejusdemque Vicariae etc.

In Betref der Preußischen Staaten verordne das generelle Rescript vom 6ten September 1704., daß zur Verhütung der bey den Resignationen geistlicher Beneficien vorgehenden Mißbräuche und daraus folgenden Interversionen des juris collationis künftighin jedesmahl dasjenige, was die canonischen Rechte der Resignation halber mit sich bringen, bey denselben genau beobachtet werden solle.

Ferner wären aus gleichem Grunde die Resignationen in favorem tertii durch die oben angeführten Cabinetsordres mehr eingeschränkt als begünstiget.

Eine rechtsverjährte Observanz, wonach das Stift zur Ertheilung des Consenses gezwungen werden könne, sey bey dem Appellantischen Stifte nicht vorhanden.

„Denn„ (so lauten die Worte des Erkenntnisses) „da die Resignations-Admission auf „keinen nothwendigen, sondern vielmehr bloß „willkührlichen Handlungs-Grunde jenes Beneplaciti, des collatoris superioris beruhet, „also an und für sich in dubio actus merae facultatis ist, so konnte sie auch hier, so wie „jeder andre actus merae facultatis gegen apellantisches Stift keinesweges durch einen „schlechten auch noch so lange Zeit gedauerten „Nichtgebrauch seiner Befugnisse zur Verwei-

„ge-

„gerung derselben, sondern nur erst durch eine
„qualificirte Verjährung, nehmlich mittelst ei-
„ner von einem Dritten erfolgten Prohibition
„der gesetzlichen Handlungs-Freiheit und Ac-
„quiescenz des appellantischeu Stifts, auf
„Seiten des resignirenden Theils die besondre
„Qualität einer künftig mittelst Zwanges zu
„bewirkenden Handlung moralischer Nothwen-
„digkeit erlangen;„

Der jetzt im Streit befangene Fall sey der einzige, da dem Stifte die Ausübung der Befugniß zur Verweigerung des Consenses gegenseits prohibirt worden, dasselbe habe aber dabey nicht acquiscirt.

Wenn dies auch bey Seite gesetzt würde, so fehle es doch dem appellatischer Seits geführten Beweise, theils an einer rechtlichen Concludenz, theils an der gesetzlichen Vollständigkeit. Denn aus der bey andern Stiftern zu Halberstadt laut der Atteste herrschenden Observanz könne zum Nachtheile des appellantischen Stifts nichts gefolgert werden, weil eine Observanz über die Gränzen des Collegii, wobey sie statt finde, nicht ausgedehnt werden könne, und die Handlungsart anderer Stifter für eine res inter alios acta anzusehn sey.

Zur Vollständigkeit des Beweises wären in dieser wichtigen Sache zwey glaubwürdige Zeugen erforderlich gewesen, die Appellaten hätten aber nur Einen Zeugen in der Person des Landsyndici Klöcker für sich. Dessen Aussage enthalte auch nichts entscheidendes, weil, nach der vorhergegangenen Ausführung, auf Seiten des apellantischen Stifts der bloße Nichtgebrauch seiner Consens-Verweigerungs-

Befugniß, so lange als keine ausdrückliche Prohibition der Resignanten hinzu gekommen, immer eine ganz indifferente Handlung verblieben, indem es bis dahin, wenn es sonst gewollt, den Consens qu. vermöge des ihm zugestandenen Beneplaciti eben so gut werde haben verweigern können.

Die Angabe dieses Zeugen, daß die Meinung einer wirklichen Schuldigkeit zur Ertheilung des qu. Consenses den Grund der gleichmäßigen Gestattung desselben enthalten, beruhe auf einem schlußweise ex facto gefälleten Urtheile, so theils nach der Prozeßordnung P. 1. Tit. 10. §. 94. für einen Zeugen nicht gehöre, theils deshalb wieder das Stift nichts entscheide, weil es auf den westphälischen Frieden und den Homagial-Receß Bezug nehme, diese beyden Relata aber keine dem Juri collationis ordinario nachtheilige Bestimmungen enthielten, und folglich jenes Urtheil auf einem falschen Grunde und Urtheile beruhe.

Der §. 30. Art. 5. des westphälischen Friedens setze nur das öffentliche Verhältniß der Mediatstifter zu dem Territorial- und Superioritäts-Rechte des Landesherrn in causis religionis et beneficii nach dem zeitherigen Besitzstande fest, lasse das Privatverhältniß der Vicarien zu den Stiftern, deren accessorium sie sind, in Rücksicht auf den Collations-Punct unberührt, und könne auf letzteres um so weniger ausgedehnt werden, als selbst der §. 7. Art. ejusd. die freye Collation der Stifter pro more consueto deshalb als Regel bestätige, damit die beneficia ecclesiastica nicht haereditaria werden könnten.

Der

Der Homagial-Receß rede theils nur von Canonicis und nicht von Vicarien, theils sey er in Zusammenhaltung mit dem jüngern generellen Rescripte vom 6. September 1704. nur dergestalt auszulegen, daß dadurch bloß die in Absicht des ältern canonischen Rechts,

wonach die Resignatio in favorem tertii gar nicht statt finden konnte,

geschehene Abänderung bestätigt werden, keinesweges aber die Befugniß des Stifts zur Verweigerung des Consenses qu. eingeschränkt worden.

Die klagenden Vicarien ergriffen gegen dies Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision; es wurde dasselbe aber durch das mittelst Rescripts vom 29ten März a. c. communicirte Erkenntniß des Obertribunals lediglich bestätiget.

XI.

Todschlag des Hevenbrock an den Merten, merkwürdig durch einen Cabinetsbefehl Friedrichs des Zweyten.

Die Ackerbürger Friedrich Hevenbrock und Christian Merten zu Freyenstein hatten schon seit 8 Jahren mit einander einen Tausch wegen einiger Ackerstücke getroffen, welcher aber auf die von dem erstern angestellte Klage durch das Erkenntniß der von Winterfeldschen Gerichte zu Freyenstein vom 7. November 1783. wieder war aufgehoben worden. Der Merten apellirte dagegen, und obgleich das Erkenntniß erster Instanz durch einen Vergleich theils anderweitig bestimmt, theils bestätiget wurde, so wollte doch nachher der Merten sich weder bey dem Vergleiche noch bey dem Erkenntnisse beruhigen, und fieng am 16ten April 1785. an, des Hevenbrocks Acker zu bestellen. Sobald dieser solches gewahr wurde, schickte er seinen ältesten Sohn, den Joachim Christian Friedrich Hevenbrock auf sei-

seinen Acker, um dem Merten dessen eigenmächtiges Verfahren zu untersagen und denselben von dem Acker fortzujagen.

Der Sohn schnitt sich unterweges einen Weidenstock ab, welcher $1\frac{1}{4}$ Elle lang und $\frac{1}{2}$ Zoll dicke war, und gieng damit von hinten auf den Merten zu, welcher sich zu der Zeit wirklich auf dem Hevenbrockschen Acker befand und pflügte. Der Merten gieng ihm entgegen und ergriff ihn bey den Haaren; worauf der Hevenbrock ihn niederwarf, ihn mit der linken Hand fest zur Erde hielt, und ihn mit dem Weidenstocke allerwärts hinschlug, wohin er nur traf. Der Merten stand indessen wieder auf, und wollte den Hevenbrock, wie dieser behauptet, von neuem anfallen, worauf dieser ihn zum zweytenmahl zur Erde warf und ihm noch einige Schläge versetzte. Nun kamen auch Vater und Bruder, welche in der Nähe arbeiteten, hinzu, und letzterer gab dem Merten auch einige Stockschläge.

Der Merten raffte sich wieder auf und gieng an das von da ungefähr 20 Schritte entfernte Wasser, um sich das Blut, welches ihm vom Kopfe über das Gesicht lief, abzuwaschen, wobey ihm denn der Joachim Christian Friedrich Hevenbrock Hülfe leistete, ihm den Huth wieder aufsetzte, und da der Merten nicht weiter fortkommen konnte, ihn auf den angränzenden Acker legte, wo er aber noch die Grausamkeit hatte, ihm einige Stockschläge auf die Lenden zu geben und ihn hülflos liegen zu lassen. Vater und Bruder des Thäters giengen ebenfalls fort, ohne für seine Hülfe zu sorgen.

Der Merten blieb also auf dem Acker liegen, wurde aber nicht lange nachher von zwey vorübergehenden Freyensteinschen Bürgern gefunden, und einige Stunden nachher in sein Haus gebracht, woselbst er noch an demselben Abende zwischen zehn und eilf Uhr verschied.

Bey der Besichtigung des Leichnams fand es sich, daß die Hinterfläche des Körpers, die Schulterblätter, besonders die Hintertheile und beyde Lenden durchgängig mit blutrothen Contusionen überzogen und merklich angeschwollen waren. Eben so waren die Aerme, die Augenlieder und beyde Backen gezeichnet. Zwischen dem Wirbelbeine und Schlafbeine befand sich eine Wunde, welche einen Zoll lang war und bis auf das Pericranium gieng. Eine andere, welche zwey Zoll lang war, befand sich über dem rechten Wirbelbeine nahe an dem Hinterknochen und war gleichfalls bis auf das Pericranium gedrungen. Die dritte, welche mehr unterwärts zwischen dem linken Wirbelbeine und Hinterhauptsbeine anzutreffen war, hatte die Länge eines Zolles und berührte den Hirnschädel. Die vierte wurde linker Seite unten am Hinterhauptsbeine wahrgenommen, war $\frac{1}{4}$ Zoll lang, aber nicht völlig bis auf den Hirnschädel durchgedrungen. Ueber dem Cranio und zwar in der Gegend einer der angeführten Wunden fanden sich zwey bis drey Theelöffel extravasirtes dickes zähes Blut. Die rechte Schlafmuskel war von blaurother Farbe; an dem Hirnschädel selbst, den beyden Schlafbeinen und dem Gehirne waren keine Verletzungen zu bemerken. Dagegen wurden in der linken Brusthöhle vier bis sechs Unzen natürliches Geblüt angetroffen, wovon man jedoch die Quelle zu entdecken nicht im Stande war.

Das

Das medicinische Gutachten gieng dahin, daß die Kopfwunden nicht tödlich gewesen wären, sondern der Tod durch das in der linken Brusthöhle ausgetretene Blut, die dadurch bewirkte Brustklemmungen, und die darauf erfolgte Erstickung verursacht worden sey. In dem Nachtrage des Gutachtens wurde noch bemerkt, daß es ungewiß sey, ob das in der Brust ausgetretene Geblüt eine unmittelbare Folge der erlittenen Mißhandlungen und der durch die Rückenschläge verursachten Brusterschütterung gewesen, oder ob das Liegen auf dem kalten feuchten Acker diese Wirkung hervorgebracht habe, und es bleibe also zweifelhaft, ob nicht der Verstorbene hätte am Leben erhalten werden können, wenn man ihn sogleich in die Wärme gebracht nnd ihm die nöthige Hülfe geleistet hätte.

Theils wegen der Ungewißheit der Todesursache, theils aber auch und vorzüglich, weil die Absicht zu tödten weder eingestanden noch wahrscheinlich war, auch der Verstorbene durch die widerrechtliche Besitznehmung des ihm nicht gebührenden Ackers die Hevenbrocksche Familie zu Thätlichkeiten gereizt, der Hauptthäter, welcher noch nicht vollkommen 20 Jahre alt war, dem Auftrage seines Vaters Folge geleistet, und die erste thätliche Behandlung erlitten hatte, wegen aller dieser Ursachen wurde der Joachim Christian Friedrich Hevenbrock durch ein unter dem 5ten September 1785. abgefaßtes Erkenntniß der Criminaldeputation des Kammergerichts mit der Todesstrafe verschont, ihm aber doch eine dreyjährige Festungsarbeit zuerkant, weil er sich eines $2\frac{1}{2}$ Zoll dicken Stockes zum Schlagen bedient, damit ohne Unterschied überall wohin er traf, ge-

schlagen, und mit diesen Schlägen ungefehr eine Viertelstunde fortgefahren hatte. Hierzu kam noch, daß sein Gegner ganz unbewaffnet war, daß der Inquisit, nachdem der Merten schon ganz entkräftet auf der Erde lag und ihm das Blut vom Kopfe lief, von neuem auf ihn losschlug und ihn in einem Zustande liegen ließ, dessen Gefahr er bey einiger Ueberlegung wohl einsehen mußte. In sofern also auch die nicht frühzeitig genug geleistete Hülfe als eine Todesursache betrachtet werden muß, fiel diese dem Inquisiten und seiner Familie zur Last. Deswegen wurde auch dessen Vater zu zweymonathlicher, und der jüngere Bruder zu achttägiger Strafarbeit verurtheilt.

Allein als der damahls noch regierende König Friedrich der Zweyte den Befehl an den Commandanten der Festung Spandau zur Annahme des Verbrechers unterschreiben sollte, fand er dieses Erkenntniß zu gelinde, und es ergieng unter dem 10ten October 1785 ein Befehl an das Kammergericht, folgenden Inhalts:

> Da wir aber Höchstselbst diese Strafe dem Verbrechen des Inquisiten nicht angemessen gefunden, vielmehr durch einen Cabinetsbefehl vom 7ten dieses dieselbe dahin zu schärfen gnädigst geruhet haben: daß der Inquisit Joachim Christian Friedrich Hevenbrock mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und sein Körper demnächst verscharrt werden soll;

So habt ihr das Urtel hiernach abzufassen, publiciren und vollstrecken zu lassen.

Die-

Diesem Befehle gemäß wurde das Todesurtel ausgefertiget, aber dabey ausdrücklich bemerkt, daß dies in Gemäßheit des Cabinetsbefehls vom 7. Oct. 1785. und des Rescripts vom 10ten desselben Monaths geschähe, und dabey die Schlußworte: **Von Rechtswegen** weggelassen, zugleich aber auch den von Winterfeldschen Gerichten aufgegeben, dem Inquisiten bekannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung frey stehe.

Der Inquisit machte davon Gebrauch, und es erfolgte unter dem 4ten Sept. 1786. in der zweyten Instanz ein Erkenntniß dahin,

> daß Inquisit mit der Lebensstrafe zu verschonen, und dagegen in Rücksicht des bereits erduldeten Arrestes mit dreyjähriger Festungsarbeit zu bestrafen sey.

† † †

Es kann niemand ein größerer Verehrer des großen Königs seyn, als ich; ich halte mich aber dessen ungeachtet in meinem Gewissen verpflichtet, auch die Fehler dieses vortreflichen Fürsten zur Warnung und Belehrung der Nachwelt aufzudecken.

Es war ohne Zweifel Eifer für die Gerechtigkeit, welche ihn in gegenwärtigem Falle verleitete, einen Machtspruch zu thun. Er wollte nicht für sein Wohl, sondern für die Sicherheit seiner Unterthanen sorgen, indem er auf der strengen Bestrafung des Todschlages bestand, aber er verletzte offenbar das Grundgesetz jeder Monarchie, daß der Monarch nie die richterliche Gewalt an sich reissen dürfe.

Der

Der Schade, welcher aus solchen Eingriffen in das richterliche Amt entsteht, fällt in die Augen. Der richterliche Kaltsinn verträgt sich nicht mit der raschen ausübenden Gewalt. Der ruhige bedächtlich und eben deswegen etwas langsame Gang des Richters schickt sich nicht für den Monarchen. Auch war das Schwanken zwischen Gründen und Gegengründen nicht die Sache des Helden. Es machte ihm, als Menschen, Ehre daß ihn die Mißhandlungen, welche ein Mensch gegen den andern ausübte erbitterte. Ich berufe mich hier auf das eigene Gefühl meiner Leser: ob es sich nicht bey der Erzählung empört habe, daß der in seinem Blute schwimmende Merten noch immer fort geschlagen und sodann hülflos liegen gelassen wurde. Wer würde nicht in diesem Augenblicke des Unwillens das härteste Urtel über den Inquisiten gesprochen haben? Nur der an eine kalte Ueberlegung gewöhnte und durch das gerichtliche Verfahren von Uebereilungen zurückgehaltene Richter ist im Stande das Verbrechen und den Verbrecher von allen Seiten zu betrachten, und von den Gesetzen bezügelt, einen sichern Gang zu nehmen.

Der Monarch kann daher für die Gerechtigkeit nicht besser sorgen, als indem er sich selbst des Richteramts enthält, und nur durch eine wachsame Aufsicht und weise Gesetze für eine gute Justizpflege sorgt. Glaubt er etwas gesetzwidriges zu bemerken, so muß er deswegen nicht selbst Richterstelle vertreten, sondern nur dafür sorgen, daß der Fehlende zur Verantwortung gezogen werde.

XII. Rechts-

XII.

Rechtliches Erkenntniß der von Seiner Königlichen Majestät von Preußen rc. rc. Allerhöchst verordneten Commission, in der zwischen den von dem erloschenen Marggräflichen Mannestamme zu Brandenburg = Schwedt rc. rc. abstammenden Prinzessinnen Königlichen Hoheiten und Hochfürstl. Durchl. streitigen Rechtssache: wegen der Reluitions= Kauf= Meliorations= nnd andern dergleichen Gelder, für die Aemter Schwedt, Vierraden, Wildenbruch, und die denselben incorporirten Güter, wegen des veräußerten Fideicommis=Gutes Felchow, und wegen der zu Schwedt befindlichen Orangerie, Statüen, Gemählde, Drechselkammer und Jagdzeuges. a)

In Sachen der Frauen Prinzessinnen Töchter des Hrn. Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt, Königl. Hoheit, nahmentlich:

1. Der

a) Obgleich von diesem Erkenntnisse verschiedene Exemplare gedruckt vertheilt worden: so habe ich es doch für

1. Der Frau Prinzessinn Friedrike Dorothee Sophie, Gemahlinn des Herrn Herzogs Friedrich Eugen zu Würtember-Stuttgard, Königl. Hoheit.

2. Der Frau Prinzessinn Anne Elisabeth Louise, Gemahlinn des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen, Königl. Hoheit.

3. Der Frau Prinzessinn Philippine Auguste Amalie, verwittweten Landgräfinn von Hessen-Cassel, Königl. Hoheit.

an einem,

der Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich zu Schwedt, Königl. Hoheit, nahmentlich:

1. Der Frau Prinzessinn Louise Henriette Wilhelmine, Gemahlinn des regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau, Königl. Hoheit.

2. Der Frau Prinzessinn Charlotte Leopoldine Louise, gefürsteten Aebtissinn zu Herforden, Königl. Hoheit.

am andern;

Der verwittweten Frau Herzogin Louise Friedrike zu Mecklenburg-Schwerin, gebohrnen Frau Prinzessinn zu Würtemberg-Stuttgard, Hochfürstl. Durchlaucht,

am dritten Theile.

Er-

für meine Pflicht gehalten, es in den Annalen, als in einem Archive merkwürdiger Rechtssprüche, zum Besten der Nachwelt aufzubewahren. Ich werde zu seiner Zeit von dem weitern Verlaufe dieses Rechtsstreits Nachricht geben.

Erkennet die von Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchst verordnete Commission, den verhandelnden Acten gemäß, hiermit für Recht:

Daß,

Bey dem ersten Punkte,

den beyden Frauen Prinzessinnen Töchtern des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich, Königl. Hoheiten, die Succession in die von Sr. Königl. Majestät von Preußen für die Reluition der Herrschaft Schwedt nebst Zubehör, zum sogenannten alten Allodio bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gelder allein zuzusprechen; und die Frauen Prinzessiinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm, Königl. Hoheiten, so wie auch die verwittwete Frau Herzoginn Louise Friedrike zu Mecklenburg-Schwerin, Hochfürstliche Durchlaucht, von aller Theilnahme auszuschließen.

Gründe.

Um den Gegenstand der zwischen den obgenannten hohen Interessenten entstandenen, jetzt zur Entscheidung gebrachten Irrungen vollständig übersehen zu können, ist es nothwendig, folgende allgemeine Geschichtserzählung voranzuschicken.

Der hochselige Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große hatte den 28. Junii 1664 von dem Grafen

sen von Varrensbach unter Verpfändung der Aemter Schwedt und Vierraden ein Capital von 25000 Rthlr. aufgenommen, dessen Wiederstattung im Jahre 1670 gefordert wurde. Die zweyte Gemahlinn des hochgedachten Kurfürsten, Dorothee, gebohrne Herzoginn von Hollstein Glücksburg, übernahm die Befriedigung des Grafen von Varrensbach, sowohl wegen dieser Schuld, als auch wegen der von demselben liquidirten und auf 1500 R. verglichenen Meliorationen.

Am 28. Junii 1670 war dieserhalb vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen eine Urkunde vollzogen, worin Se. Kurfürstl. Durchlaucht sagen:

„Wir haben . . . . unsere hochgeliebte Gemahlinn bittlich ersucht, solch Capital der 25000 Rthlr. dem ermeldeten Grafen von Varrensbach wieder auszuzahlen, und hiergegen das Amt Schweden und Vierraden erblich für Sich, und Dero mit uns gezeugten Prinzen Philip Wilhelm Liebden, als welches Wir Ihnen, aus respect. ehelicher und väterlicher Affection und Liebe am allerliebsten gönnen wollen, hinwieder an Sich zu nehmen, wozu denn Dieselben auf Unser verschiedentliches Zureden und Remonstriren, daß dieses Amt nicht eben ein Domainenstück, Sich endlich bewegen lassen . . . und . . . in allem 26500 Rthl. . . . als eine Kaufsumme für das Amt Schwedt und Vierraden, uns vorgesetzt und hergeschossen . . . deswegen Wir denn quittiren . . . und im übrigen mit Ihro Liebden wegen mehr gedachten Amts

„uns

„uns folgendergestalt wohlwissend, bedächtlich „und mit genugsamer Ueberlegung aller Umstände verglichen.

„Erstens überlassen und treten Wir hochgedachter Unserer Gemahlinn und folgendlich „und zuvörderst Unseres Sohns Philipp Wilhelm Liebden, oder wenn Wir sonst mehr „männliche Leibeserben mit hochgedachter Unserer Gemahlinn Liebden weiter erzielen „werden, für die besagte Summe der 26500 R. „hiemit erblich ab, das Amt Schwedt und „Vierraden mit allem Zubehörungen . . . wie „weiland Unsere hochselige Frau Mutter und „Frau Großmutter Christmilden Andenkens „dieselben bei diesem Amte gehabt und genossen . . . Und soll zuvörderst Unserer Gemahlinn Liebden, und nach deren Absterben . . . „Prinz Philipp Wilhelm Liebden und dessen männliche Nachkommen, als auf welche „es vornehmlich und allein gehen soll, oder „so Derselbe ohne männliche Erben versterben „würde, diejenigen Prinzen, so Wir mit Unserer hochgeliebten Gemahlinn Liebden weiter erzeugen mögten, solches Amt erblich haben, halten, gebrauchen und nach ihrer besten „Gelegenheit einrichten und genießen. Wenn „aber, wie gedacht, Unser geliebter Sohn Prinz „Philipp Wilhelm Liebden ohne männliche „Erben versterben würde, alsdann soll das „gedachte Amt auf die übrigen Prinzen successive secundum jus primogeniturae, und „deren männliche Erben kommen; und so derselben keiner mehr vorhanden, oder der Höchste

„uns in stehender Ehe mit mehrern Prinzen
„zu segnen nicht gelieben würde, so daß dieses
„Amt an Prinzessinnen kommen und devolvirt
„werden mögte, alsdann sollen Ihnen die
„26500 Rthlr. nebst den bey diesem Amte ge-
„thanen erweislichen Meliorationskosten, in-
„sonderheit, wenn einige liegende Güter, sie
„mögen Nahmen haben wie sie wollen, dazu
„acquirirt, in eben solchem Preise und Münze,
„als die Auszahlung geschehen, wieder erstat-
„tet werden, und ehe solches geschehen, sie
„das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn.
„Wenn aber von Unserer hochgeliebten Ge-
„mahlinn mit Uns erzeugten Nachkommen kei-
„ner mehr am Leben, alsdann soll das Amt
„Schwedt nebst den dazu acquirirten und in-
„corporirten Gütern an Unsere Nachkommen
„Kurfürsten zu Brandenburg wieder gelan-
„gen und devolvirt werden ... Wenn auch
„Ihro Liebden und mitbeschriebene einige ade-
„liche und andere Güter, außer Kurfürstl. Do-
„mainen, erkaufen und erblich an sich bringen
„würden, so sollen selbige dem Amte Schwedt
„mit incorporirt, und ejusdem qualitatis wie
„vorgedacht werden. u. s. w.

Auf den Grund dieser Ueberlassung ward die Kurfürstinn Dorothee in den Besitz der Aemter Schwedt und Vierraden gesetzt, welche Sie durch verschiedene nach und nach erkaufte angränzende Güter sehr ansehnlich vergrößerte, auch im Jahre 1680 die in Hinterpommern belegene Herrschaft Wildenbruch an sich brachte. Hochgedachte Kurfürstinn ward am 6ten August 1689. im Carlsbade vom

Todt

Tode übereilt, ohne dem geäußerten Vorhaben gemäß eine letzte Willensmeinung errichten zu können. Der regierende Kurfürst Friedrich der Dritte, und einige seiner Herren Brüder waren damahls im Lager vor Bonn, und es konnte erst im folgenden Jahre zur Theilung geschritten werden.

Diese wurde mittelst Recesses vom 28. July 1690 von einem Kurfürstlichen Commissario und den Bevollmächtigten der Intestat-Erben der Hochseligen Kurfürstinn abgeschlossen.

Die Hohen Erben waren bekanntlich die vier Herren Söhne, Markgrafen Philipp Wilhelm, Albrecht Friedrich, Carl Philipp und Christian Ludewig, ingleichen die beiden Prinzessinnen Marie Amalie, damahls vermählte Herzoginn von Sachsen-Zeitz, und die Prinzessinn Elisabeth Sophie, bald nachher vermählte Herzoginn von Curland.

Im Eingange dieses Recesses wird gesagt:

„es würde die ganze Verlassenschaft ... in „sechs gleiche Portionen zu vertheilen gestanden seyn, wenn nicht die hinc et inde vorgefallenen Prätensiones solche Portion gehemmet, und zu anderweiten Eintheilung Anlaß „gegeben hätten. Denn so viel die Aemter „Schwedt und Wildenbruch betrift, in „Rücksicht, weil in dem Kaufrecesse über „Schwedt de dato den 28. Juny 1670. mit „klaren Worten enthalten, daß wenn ... die „Hochselige Kurfürstinn absterben sollte, als„dann Markgraf Philipp Wilhelm Durch-

 „laucht

„laucht und dessen männliche Nachkommen, „oder so derselbe ohne männliche Erben ver- „sterben würde, alsdann das Amt Schwedt „auf die übrigen Prinzen successive secundum „jus primogeniturae devolvirt werden solle . . . „so hat es billig dabey sein Verbleiben, derge- „stalt, daß Markgraf Philipp Wilhelm „Durchlaucht als jetziger Primogenitus und „dessen männliche Erben vorbenannte Aemter „Schwedt und Wildenbruch mit allen in- „corporirten Gütern . . . jure primogeniturae „haben, halten, gebrauchen und nach ihrer „besten Gelegenheit einrichten und genießen „sollen und mögen. Wenn aber derselbe und „dessen männliche Erben versterben würden, „alsdann sollen solche Aemter und Güter auf „des Markgrafen Albrecht Friedrich Durchl. „und dessen männliche Erben kommen und „verfallen, dieselben auch so lange haben, be- „sitzen und genießen, bis Er und derselben kei- „ner mehr im Leben vorhanden, und alsdann „Markgraf Carl Philipp Durchlaucht solche „gleichergestalt in Besitz und Genuß nehmen „und für sich und seine männliche Descendenz „so lange haben und nutzen, bis Er und Die- „selben sämmtlich mit Tode abgehen werden, „nach Dero sämmtlichem Absterben aber solche „Aemter und Güter auf Markgraf Christian „Ludwig Durchlaucht und dessen männliche „Erben kommen und vererbt seyn sollen.„

„Dafern aber nach Gottes gnädigen Wil- „len sämmtliche vorbenannte Markgrafen und „alle deren männliche Descendenten mit Tode

„ab-

„abgehen sollten, also daß keiner derselben mehr
„im Leben, fallen zwar alle diese Aemter und
„Güter an das Kurhaus Brandenburg, auf
„Art und Weise, wie im obgedachten Kaufre-
„cesse mit mehrerm enthalten, hingegen aber
„die davon zurückfallenden und vermöge ge-
„dachter Recesse stipulirten Reluitions- Kauf-
„Meliorations- und dergleichen Gelder stam-
„men auf die alsdann befindlichen Markgräf-
„lichen Prinzessinnen, und nach deren Abgange
„an die jetzige Herzoginn von Sachsen-Zeitz
„und Prinzessinn Elisabeth Sophie und de-
„ren Descendenten.„

Diesem Theilungsrecesse gemäß besaß der Herr Markgraf Philipp Wilhelm die besagten Aemter bis zu seinem im Jahre 1711. erfolgten Ableben, und vergrößerte solche durch verschiedene nach und nach hinzugekauften Grundstücke. Gedachter Herr Markgraf hinterließ außer der nach Würtemberg-Stuttgard vermählten Prinzessinn Henriette Marie zwei Prinzen, wovon der Aelteste Herr Markgraf Friedrich Wilhelm in diese Güter succedirte, solche bis zum Jahre 1771 besaß, und ansehnlich meliorirte. Bey dessen Absterben fielen sie an den zweyten Sohn, Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich, welcher den dreyen Prinzessinnen Töchtern seines Herrn Bruders wegen der von Dero Herrn Vater erkauften Grundstücke 11379 Rthlr. 12 Gr. und wegen Verbesserungen 88000 Rthlr. laut Recesses vom 21. September 1771. vergütigte. Als auch letztgedachter Herr Markgraf Friedrich Heinrich am 12. Decbr. 1788. mit Tode abgieng, und nur zwey Prinzessinnen Töchter hinterließ, trat der Fall ein, daß

 die

oftterwähnten Güter in Ermangelung Markgräflicher Prinzen dem regierenden Hause überlassen werden mußten. Die dagegen von der Krone zu erstattenden Summen sind von den hohen Theilnehmern an diesen Geldern resp. auf 250,769 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf. und 45524 Rthlr. angegeben, und davon abseiten des regierenden Hauses außer einer hiernächst besonders vorkommenden streitigen Post von 29000 Rthl., 157,445 Rthlr. — Gr. 3 Pf. als liquide anerkannt worden. Diese Summen, welche zum Unterschiede von den neuen aus den Jahren 1711 bis 1788 herrührenden Forderungen der hohen Friedrich Heinrichschen Erben an die Krone mit dem Nahmen des alten Allodii bezeichnet worden, weil sie sich von den Jahren 1670 bis 1711. herschreiben, machen den Vorwurf des jetzigen Rechtstreits aus, wobey drei verschiedene besonders zu erörternde Punkte zu unterscheiden sind, und wovon der Erste die Theilnahme an dem alten Allodio betrift.

Die drey Frauen Prinzessinnen Töchter des im Jahre 1771 verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm behaupten, daß gedachtes alte Allodium zwischen ihnen und den beiden Frauen Prinzessinnen Töchtern des zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich nach Köpfen vertheilt werden müsse, und daß ihnen also $\frac{3}{5}$ davon zukommen. Diese hingegen glauben als Töchter und nächste Verwandte des letzten Herrn Besitzers alle übrige Theilnehmer gänzlich auszuschließen. Die Frau Herzoginn von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchlaucht, einzige Tochter der verstorbenen Frau Erbprinzessinn Henriette Marie zu Würtemberg-Stuttgard verlängt endlich in

dieser Eigenschaft, daß gedachte Gelder nach den Regeln der Intestat-Erbfolge in drey gleiche Theile getheilt, und einer jeden Linie ein Drittheil zufallen müsse. Sämmtliche sechs hohe Interessenten sind übrigens Enkelinnen des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm und Urenkelinnen der Kurfürstinn Dorothee. Die Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit gründen ihre Ansprüche theils darauf, daß diese Gelder eine Wiedererstattung desjenigen sind, was die Kurfürstinn Dorothee und der Markgraf Philipp Wilhelm zur Acquisition der Herrschaft Schwedt und Zubehör verwendet haben, und worauf deren Descendenz schon nach dem Recesse vom 28. Juny 1670. ein gleiches Recht haben müsse; theils berufen sie sich auf den Theilungs-Receß vom 28. July 1690., wonach diese Gelder nur auf die alsdann befindlichen markgräflichen Prinzessinnen stammen sollen. Sie führen hierbei an, der Vertrag vom 28. Juny 1670. sey kein Kaufvertrag, und enthalte auch kein Fideicommiß. Die Kurfürstinn Dorothee habe die Aemter Schwedt und Vierraden, die schon nach dem Geraischen Familien-Recesse wirkliche Domainenstücke gewesen wären, bloß antichretisch im Besitze gehabt, sie wären zu einem Appanagio für ihre männlichen Nachkommen nach Ordnung der Erstgeburt ausgesetzt; und nur beym Abgange des Mannsstamms sey die Erstattung der Kauf-Reluitions- und Meliorationsgelder an Prinzessinnen verordnet. Die bisherigen Markgrafen hätten daher kein Recht an den Gütern selbst, sondern nur den Besitz und Genuß derselben gehabt, noch weniger aber sey davon etwas auf Prinzessinnen devolvirt worden. Deshalb könnten auch die Grundsätze von

Fideicommissen und von dem Vorzuge der Erben des letztern Besitzers hier gar nicht angewandt werden; vielmehr hätten sämmtliche zur Zeit des Rückfalls vorhandenen markgräfliche Prinzessinnen nach beyden Verträgen ein gleiches Recht auf die von der Kurfürstinn Dorothee und von dem Markgrafen **Philipp Wilhelm** in die Güter verwendeten Gelder. Dieses Recht sey nicht auf die Töchter des letztern Besitzers eingeschränkt worden, und daher auf alle weibliche Descendenten der Paciscenten übergangen. Es sey auch an sich natürlich, daß die Wiederestattung den Erben derjenigen gebühre, welche die Gelder verwendet hätten; und eben so müsse man nach rechtlichen Grundsätzen annehmen, daß die Paciscenten nach der gleichen Neigung zu ihren weiblichen Nachkommen, sie auch in gleichem Grade zur Theilnahme berufen hätten. Nur die einzige Einschränkung stehe durch den Receß vom 28. July 1690. fest, daß die Prinzessinnen, welche außer dem Markgräflichen Hause gebohren, und also nicht von Markgrafen erzeugt würden, ausgeschlossen seyn sollten. Dagegen sey der Ausdruck;

„die alsdann befindlichen Markgräflichen Prinzessinnen„

ganz allgemein gebraucht, und selbst des Retentions-Rechts, welches der Receß vom 28. Juny 1670 nachgelassen habe, nicht weiter gedacht; zum sichern Merkmahle, daß die Prinzessinnen Töchter des letztern Herrn Besitzers nicht gerade einen Vorzug haben sollten. Da nun die Nachkommen der Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich und Friedrich **Wilhelm** in gleichem Grade von den Paciscenten abstammten, auch nur einzig und allein von Markgra-

grafen erzeugte Prinzessinnen wären, so folge auch von selbst, daß die von der Krone zu zahlenden Gelder ihnen gemeinschaftlich gehörten, und nach der Personenzahl vertheilt werden müßten.

Aehnliche Behauptungen sind von Seiten der Frau Herzoginn von Mecklenburg-Strelitz Hochfürstliche Durchlaucht zwar erfolgt, dabei aber geäußert worden, daß die Wiedererstattung der Kauf-Meliorations- und Reluitions-Gelder an die gesammte markgräfliche weibliche Descendenz geschehen müsse. Unter der Bezeichnung Prinzessinnen, wären nicht bloß solche Prinzessinnen, welche unmittelbar von einem der Herren Markgrafen entsprossen, zu verstehen; vielmehr sey es nur ein ehrerbietiger Ausdruck für Töchter eines großen Herrn, so wie das Wort Töchter auf sämmtliche weibliche Abkömmlinge gehe; und es würde eine auffallende Ungerechtigkeit in sich begreifen, wenn man darunter bloß Personen des weiblichen Geschlechts — und nicht sämmtliche weibliche Progenitur verstehen wollte. Die Theilung könne nicht anders geschehen, als daß eine jede Branche der weiblichen Descendenz das Ihrige wieder erhalte, und die Gelder, welche von der Kurfürstinn Dorothee und dem Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm herrührten, nach den Regeln der Intestat-Erbfolge getheilt würden. Von Seiten der Nachkommen des Herrn Markgrafen Albert Friedrich habe sich niemand gemeldet, es kämen also jetzt keine andere Intestat-Erben als die Descendenz des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm in den vorhandenen drei Stämmen zur Succession; und da bekanntlich Descendenten sich nach Strängen theilten, so falle gedachter Frau Herzoginn

von Mecklenburg Hochfürstl. Durchlaucht, als einzigen Tochter der Erbprinzessinn Henriette Marie von Würtemberg-Stuttgard $\frac{1}{3}$, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber den hohen markgräflichen Friedrich Wilhelm und Friedrich Heinrichschen Interessenten anheim.

Die Frauen Prinzessinnen Töchter des Herren Markgrafen Friedrich Heinrich gründen ihre Gerechtsame endlich auf folgende Sätze:

Der Receß vom Jahre 1670 enthalte allerdings einen wirklichen Verkauf der Aemter Schwedt und Vierraden. Der Nahme des Documents, die ausdrückliche Benennung der gezahlten 26500 Rtl. als einer Kaufsumme, die erbliche Ueberlassung dieser Aemter für die besagte Summe, setze dies außer Zweifel.

Selbst in dem nachherigen Recesse vom 28. July 1690. werde diese Urkunde zweymahl ein Kauf-Receß genant. Eben so gewiß sey es, daß darin durch einen Neben-Vertrag ein Fideicommiß zum Vortheile des Mannsstamms nach Ordnung der Erstgeburt gestiftet worden. Es werde ausdrücklich gesagt, daß die Güter auf den Prinzen Philipp Wilhelm und dessen männliche Nachkommen, nach deren Abgange aber auf die übrigen Prinzen und deren männliche Erben gelangen, und sie solche erblich haben, halten, gebrauchen, und nach ihrer besten Gelegenheit einrichten und genießen sollten. Eben so werde im Recesse vom 28. July 1690. festgesetzt, daß nach Absterben der drey ältesten Prinzen, solche Aemter und Güter auf den jüngsten Prinzen Christian Ludewig und dessen männliche Erben kommen

und

und vererbt seyn sollten. Hieraus wiederlege sich dasjenige, was aus den Begriffen vom Apanagio und von der Primogenitur hergeleitet würde. Ein eigentliches Apanagium lasse sich nicht denken, weil solches aus dem Vermögen des regierenden Hauses ausgesetzt werden müsse; die Primogenitur aber bestimme bloß die Ordnung der Succession, ohne in dem Rechte auf die Sache etwas abzuändern. Es bleibe in jedem Falle außer Zweifel, daß nach Abgange des Mannsstamms die Qualität eines Fideicommisses aufgehört habe, und nunmehr die Succession des gemeinen Rechts eintreten müsse, da beyde Recesse darüber keine besonderen Vorschriften enthielten. Die Güter gehörten also den Töchtern des letzten Herrn Besitzers, und diese wären nur schuldig, soche gegen Erstattung der bestimmten Gelder an die Krone abzutreten. Auch mache der im Recesse vom 28. July 1690 gebrauchte Ausdruck:

die alsdann befindlichen Prinzessinnen

keine Aenderung in der Sache.

Selbiger könne nur von den Töchtern des letztern Herrn Besitzers verstanden werden, weil sonst kein Grund abzusehen sey, weshalb die von den Prinzessinnen abstammenden Prinzen ausgeschlossen seyn sollten.

Die Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit, wären im Jahre 1771. bey der Auseinandersetzung wegen des väterlichen Nachlasses von ihrem hohen Erblasser in Absicht der damahligen Meliorationen mit 88000 Rthlr. abgefunden worden; selbigen stehe

da-

daher weder ein Retentions-Recht, noch ein Anspruch an die Güter zu, da solche zum Allodialvermögen des letztern Besitzers gehörten, und aus eben diesem Grunde gebührten auch die an deren Stelle tretenden von der Krone zu zahlende Gelder lediglich ihnen, als dessen unbestrittenen alleinigen Erben.

Sämmtliche hohen Interessenten sind wegen Entscheidung dieser Differenzien im Protocolle vom 3ten Januar 1791. dahin übereingekommen, daß mit Beyseitsetzung der wegen des Gerichtsstandes angebrachten Bedenken, die Sache in zweyen Instanzen abgeurtelt, jedoch bei der Rechtsfrage, wegen des ausschließenden Rechts der Töchter eines letzten Fideicommiß-Besitzers, auf keine Präjudicia der Brandenburgschen Gerichtshöfe und Decisionen der Gesetzcommission Rücksicht genommen, sondern lediglich die Sache nach bester richterlicher Einsicht und Ueberzeugung, nach Vorschrift der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte beurtheilt werden solle.

Dieses Einverständniß der hohen Theilnehmer ist auch durch das Allerhöchste Rescript vom 14. Februar 1791. bestätigt worden:

Die Hauptfrage, welche bey Beurtheilung der Ansprüche an diesem alten Allodio in Erwägung gezogen werden muß, beruht darauf:

„Ob die Nachkommen des Herrn Markgrafen „Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit, ingleichen die Frau Herzoginn von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchlaucht, „als einzige Erbinn der Tochter des Herrn „Markgrafen Philipp Wilhelm, Henriette

„Ma-

„Marie, einen Theil der von der Krone her„auszugebenden Reluitions-Meliorations- und „sonstigen Gelder zu fordern berechtiget sind?„

und im Falle diese Hauptfrage bejahend entschieden wird, kömmt es auf die Nebenfrage an:

„Wie sind diese Gelder zu theilen, und wie ist „die Portion einer jeden hohen Interessentinn „zu bestimmen?

Die zweckmäßigste und natürlichste Ordnung, in welcher diese Sache zur richterlichen Beurtheilung gezogen werden kann, ist wohl unstreitig diese:

Daß man zuvörderst erörtert, was aus der Haupt Urkunde vom 28. Juny 1670. hergeleitet werden kann; daß man sodann prüft, in wiefern dem Rezesse vom 28. July 1690 ein entscheidendes Gewicht beyzulegen, und was darin zum Vortheile des einen oder andern Theils enthalten sey; daß man hiernächst dasjenige durchgeht, was etwa aus den nachherigen Verhandlungen oder Aeußerungen der beyderseitigen hohen Vorfahren hergeleitet werden könnte; endlich aber auf den Fall, wenn vorstehendermaßen nicht hinlängliche Entscheidungsgründe ausgemittelt werden sollten, die aus den gemeinen Rechten herzuleitenden und analogisch anzuwenden Folgerungen entwickelt und in das gehörige Licht setzt.

Der Inhalt der Haupt-Urkunde vom 28. Juny 1670., deren verbindliche Kraft von sämmtlichen hohen Interessenten anerkannt wird, muß als die einzige vorhandene Willensmeinung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen und dessen Gemahlinn Dorothee die Quelle zur richtigen und sichern

sichern Entscheidung darbieten. Diese erlauchten Vorfahren sämmtlicher hohen Interessenten waren es, welche zum Besten ihrer Nachkommen diejenigen Verfügungen trafen, welche jetzt die Entstehung der streitigen Summen veranlassen, und es kann keinem Bedenken unterworfen seyn, ihren Willen als ein unverbrüchliches Gesetz zu betrachten.

Zwar haben sie ihre Willensmeynung darüber nicht geäußert, wie es in dem jetzt eingetretenen Falle gehalten werden solle, und es ist selbiger in der Disposition nicht ausdrücklich erwähnt. Es sind jedoch solche allgemeine unverkennbare Bestimmungen vorhanden, welche die Beurtheilung leiten, und der Entscheidung zur Richtschnur dienen können. Ob nach dieser Urkunde:

„Die Aemter Schwedt und Vierraden,
„nebst den zu incorporirenden Gütern, in dem
„Augenblicke des Absterbens des letztern Herrn
„Markgrafen an das regierende Haus gelang-
„ten, oder ob vor diesem Zeitpunkte noch eine
„Vererbung statt finden sollte?

darauf kommt es hier zuvörderst an.

Die wichtigen Folgen dieser Untersuchung sind einleuchtend. Sobald man annehmen kann, daß, dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde gemäß, sich nach dem Tode des letztern Herrn Markgrafen noch ein Erbanfall eräugnen sollte; so ist es alsdann sehr leicht, diejenigen Interessenten aufzufinden, welchen diese Erbschaft zu Theil werden soll. Es wird aber hingegen diese Bestimmung weit zweifelhafter, sobald man annimmt, daß die Aemter und Güter gleich

gleich unmittelbar nach erloschenem Mannsstamme dem regierenden Hause anheim fallen sollten.

Nach dem Inhalte der Urkunde sollte ein solcher unmittelbarer Anfall nur alsdann Platz greifen, wenn die ganze männliche und weibliche Nachkommenschaft der Durchlauchtigsten Disponenten erloschen seyn würde. Es heisset wörtlich:

> Wenn aber von Unserer hochgeliebten Gemahlinn mit Uns erzeugten Nachkommen keine mehr im Leben, alsdann soll das Amt Schwedt nebst den dazu acquirirten und incorporirten Gütern an Unsere Nachkommen, Kurfürsten zu Brandenburg, wieder gelangen und devolvirt werden.

In diesem als Gegensatz bemerkten Falle sollte eine unmittelbare Devolution an das regierende Haus, und zwar ganz unentgeldlich, erfolgen. Ganz andere Verfügungen waren vorher auf den Fall getroffen, wenn bloß der Mannsstamm erlöschen sollte. Dieserhalb heißt es:

> Wenn aber ... der männlichen Erben ... keine mehr vorhanden ..., so daß dieses Amt an Prinzessinnen kommen und devolvirt werden möchte, alsdann sollen Ihnen die 26500 Rtl. nebst den ... Meliorationkosten ... wieder erstattet werden, und ehe solches geschehen, sie das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn.

Diese Verordnung ist von der vorigen sehr abweichend. Hier sollen die Güter nicht an das Kurhaus devolvirt werden, sondern dieses soll nur durch Zahlung der Kauf- und Meliorationsgelder zum Besitze

ſitze gelangen. Es ſoll daher zwiſchen dem Abſterben des leztern Herrn Markgrafen und der Devolution an das Kurhaus ein ſolcher Zwiſchenraume obwalten, als erforderlich ſeyn wird, um den Betrag der Reluitionsgelder auszumitteln und herbeyzuſchaffen. In dieſem Zwiſchenraum müſſen daher Erbberechtigte vorhanden ſeyn, denen das Eigenthum der Güter zuſtehet, und die ſolches hiernächſt gegen erhaltene Zahlung dem Kurhauſe abtreten können. Dieſe Eigenthümer, oder die Mittelsperſonen, durch welche nach erloſchenem Mannsſtamme die Güter an das regierende Hans gelangen ſollen, ſind, nach deutlichem Inhalte der Urkunde, diejenigen Prinzeſſinnen, an welche die Güter gekommen und devolvirt worden, welche auch ſothane Güter vor empfangener Zahlung zu verlaſſen nicht gehalten ſeyn ſollen."

Dieſe Prinzeſſinnen ſind es alſo unſtreitig, welchen die jezt in Anſpruch genommenen Gelder zugedacht worden.

Auf welche der jezt ſtreitenden Prinzeſſinnen die vorhandenen Bezeichnungen Anwendung finden, hängt von der Frage ab, in welcher Qualität die Kurfürſtinn Dorothee, jeder der ſuccedirenden Herren Markgrafen, und ins beſondere der lezte derſelben, die Güter nach der Stiftungs-Urkunde haben, beſitzen ſollen?

Hier iſt nun aus den Urkunden ſelbſt zu bemerken, daß die Güter vom Kurfürſten

erblich abgetreten werden,

daß die Kurfürſtinn und deren Prinzen die Güter

erb

erblich haben, gebrauchen und nach ihrer besten Gelegenheit einrichten und genießen sollen.

Daß ferner die Güter

successive secundum jus primogeniturae an die übrigen Prinzen und deren männliche Erben haben kommen sollen.

Alle diese Ausdrücke zeigen, daß man bey Abfassung gedachter Urkunde den jedesmahligen Besitzer als wirklichen Eigenthümer der Aemter Schwedt und Vierraden betrachtet hat, wie solches auch daraus vorzüglich erhellet, daß wörtlich disponirt worden:

Wenn auch Ihro Liebden (die Kurfürstinn) und Mitbeschriebene (Markgrafen) einige adeliche und andere Güter, außer Kurfürstlichen Domainen, erkaufen und erblich an sich bringen würden, so sollen selbige dem Amte Schwedt mit incorporirt und ejusdem qualitatis, wie vorgedacht, werden.

Diese den Acquirenten gewiß eigenthümlich zustehenden Güter sollten mit dem Amte Schwedt einerlei Qualität werden; sie sollten nehmlich der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der künftigen Abtretung an das regierende Haus unterworfen werden. Sie sollten und konnten aber doch auch nicht aufhören, ein Eigenthum der nach dieser Erbfolge zur Succession berufenen Besitzer zu seyn und zu bleiben. Denn an diesen Gütern stand dem regierenden Hause kein Eigenthum zu; es war auch nirgends verordnet, daß der jedesmahlige Acquirent sie für das regierende Haus erwerbe, vielmehr sollte

dieses in dem wahrscheinlichsten Falle nur erst durch baare Zahlung ein Eigenthumsrecht daran gewinnen.

Wegen der Aemter Schwedt und Vierraden wird zwar eingewendet, daß solche Domainenstücke gewesen, welche nach den Hausverträgen nicht veräußert werden dürfen. Allein dieser Einwand würde nur dann erheblich seyn, wenn jezt ein Streit mit dem regierenden Hause über die Frage obwaltete: ob Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große berechtigt gewesen sey, die besagten Aemter in der Art, als solches geschehen, zu veräußern. Jezt, wo kein Streit dieser Art ist, kömmt es nur darauf an, in welcher Art Kurfürst Friedrich Wilhelm die Veräußerung vornehmen wollen, da die streitenden Theile seinen Willen anerkennen müssen, wenn gleich das regierende Haus diesen Willen anzufechten berechtigt gewesen wäre. Daß aber Kurfürst Friedrich Wilhem der Große das Eigenthum der Aemter erblich abzutreten gemeinet gewesen, zeigen nicht allein die oben extrahirten Ausdrücke, sondern auch die sehr merkwürdigen Worte des Einganges, wo es heißt:

> Daß die Kurfürstinn auf des Kurfürsten verschiedentliches Zureden und Remonstriren, daß dieses Amt nicht eigentlich ein Domainenstück, sich endlich bewegen lassen,

die gethanen Vorschläge anzunehmen. Wodurch der Kurfürst zu der Aeußerung veranlaßt worden:

> daß dieses Amt eben nicht ein Domainenstück sey,

ergiebt die folgende Stelle der Urkunde, wo die Zubehörungen so bezeichnet worden:

wie

wie weyland unsere hochselige Frau Mutter und Frau Großmutter Christmilden Andenkens dieselben bey diesem Amte gehabt.

Verbindet man hiermit aus der Geschichte, daß des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen Frau Mutter, Elisabeth Charlotte, gebohrne Prinzessinn von der Pfalz, den Kurfürsten George Wilhelm um 20 Jahre überlebt, und des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Großmutter, Anna, gebohrne Herzoginn von Preußen, von dem Kurfürsten Johann Sigismund als Wittwe hinterlassen worden, auch sechs Jahre im Wittwenstande gelebt hat, so ist zu vermuthen, daß das Amt Schwedt diesen Kurfürstinnen zum Witthum war verschrieben worden. Wahrscheinlich ist hierdurch Kurfürst Friedrich Wilhelm bewogen worden, diesem Amte in Ansehung seiner Gemahlinn und nachgebohrnen Prinzen eine gleichartige Bestimmung zu geben. Für das regierende Haus sorgte er durch den vorbehaltenen Rückfall, und durch die Incorporation aller etwa zu acquirirenden Güter, welche bey gänzlichem Aussterben der Markgräflichen Linie unentgeltlich, sonst aber ohne Rücksicht auf den damahligen Werth, gegen Erstattung der Kauf- und Meliorationsgelder demselben anheim fallen sollten.

Ob er nun hierin den Hausverträgen gemäß verfahren, darauf kommt es obgedachtermaßen jetzt nicht, sondern nur darauf an, in welcher Art seinem Willen gemäß der Besitz der besagten Aemter in der Folge devolvirt werden sollte.

Dieserhalb hatte er nur zwey Einschränkungen verordnet, die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt,

burt, und die dem regierenden Hause vorbehaltenen Rechte. Mit diesen beiden Einschränkungen sollten die Güter, nach dem wörtlichen Inhalte der Urkunde, von Vater auf Sohn, und von Bruder auf Bruder vererbt werden. Die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt hörte auf, sobald kein männlicher Erbfolge-Berechtigter vorhanden war, und der letzte Herr Markgraf besaß daher die Güter nur mit der einzigen Einschränkung des dem regierenden Hause vorbehaltenen Rechts, welches, da noch weibliche Descendenten vorhanden waren, nur in der Befugniß zur Einlösung bestand. Außer der Verpflichtung, diese Einlösung künftig geschehen zu lassen, gehörten die erblich an ihn gekommenen Güter zu dem Vermögen, welches er anderweit vererben konnte. An diese Vererbung hatten auch die Paciscenten bey der Urkunde ausdrücklich gedacht, da in derselben von dem Falle geredet wird,

„wenn das Amt an Prinzessinnen kommen und „devolvirt werden mögte.“

Die Ausdrücke, **kommen** und **devolviren**, werden in dieser Urkunde dem Worte **vererben** gleich geachtet, wie der Nachsatz ergiebt, worin von der Devolution an das regierende Haus gehandelt wird, welchem doch gewiß ein uneingeschränktes Eigenthum gebühren sollte. Es ist daher kein Grund vorhanden, bey der von den Prinzessinnen sprechenden Stelle, diesen Worten eine andere Deutung zu geben; hieraus folgt aber zugleich von selbst:

Daß die gedachten Güter nach des letzten Herrn Markgrafen Tode annoch einmahl durch Erbgangsrecht haben devolvirt werden sollen.

Ist

Ist nun aber dieser Grundsatz für erwiesen anzunehmen, so bedarf es keines weitläuftigen Beweises, daß in dem gegenwärtigen Falle die Vererbung allein auf des letztern Herrn Markgrafen Prinzessinnen Töchter hat geschehen können. Hätten mit den leiblichen Töchtern zugleich Bruder-Töchter zur Erbfolge gelangen sollen, so hätte diese von aller sonst gewöhnlichen Erbfolge Ordnung abweichende Art der Theilnahme ausdrücklich befohlen sein müssen. An einer solchen Anordnung ermangelt es aber in der oft erwähnten Urkunde gänzlich. Man begnügte sich zu äußern, die Güter sollten einmahl an Prinzessinnen kommen und devolvirt werden, ohne dabey nähere Bestimmungen in Rücksicht der ohnehin feststehenden Erbfolge Ordnung nöthig zu achten. Wären unter dem Worte Prinzessinnen nicht die weiblichen Nachkommen des letzten Besitzers allein, sondern alle Töchter der bereits Verstorbenen zur Erbfolge berufenen, oder durch ältere Brüder und Brudersöhne ausgeschlossenen Herren Markgrafen gemeinet worden, so wären sehr viele nähere Bestimmungen unentbehrlich erforderlich gewesen; besonders wenn der jetzt eingetretene Fall sich erst nach Jahrhunderten ereignet hätte. Man kann nicht sagen, Kurfürst Friedrich Wilhelm habe nur an den damahls lebenden Markgrafen Philipp gedacht. Geständlich war die Kurfürstinn Dorothee zur Zeit der errichteten Urkunde in gesegneten Leibesumständen; sie war nur erst zwey Jahre verheyrathet, und der Kurfürst konnte nach der gewöhnlichen Ordnung der Natur noch eine ansehnliche Nachkommenschaft vermuthen; welcher Vermuthung auch der Erfolg entsprochen hat.

Es zeigt selbst die Urkunde wörtlich, daß der Kurfürst mehrere Prinzen erwartet, indem es darin heißt:

„Wenn Markgraf Philipp Wilhelm ohne „männliche Erben versterben würde, alsdann „soll das Amt auf die übrigen Prinzen successive secundum jus primogeniturae . . . kommen.

ingleichen:

„Wenn der Höchste uns in stehender Ehe mit „weitern Prinzen zu segnen nicht geliebet „werde.

Es fehlte daher gewiß nicht an Veranlassung auf den Fall zu disponiren, wenn bey Erlöschung des Mannsstamms weibliche Descendenten aus verschiedenen Linien vorhanden wären, welcher Fall sich auch schon bey der Nachkommenschaft des damals noch einzigen Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm ereignet konnte, und sich auch wirklich ereignet hat. Diesem ohngeachtet ward in der Urkunde die Beyfügung einer weitern Bestimmung nicht für nöthig erachtet, und dadurch sattsam angedeutet, daß nach Erlöschung des Mannsstamms die gewöhnliche und eben daher keiner weitern Aeußerung bedürfende Erbfolge zur weitern Richtschnur dienen solle.

Will man aber inzwischen auch annehmen, daß obige Ausführung zur Darstellung der Willensmeinung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen unzureichend sey, und dadurch noch nicht alle Zweifel gehoben worden, so ist überdies in der Urkunde noch eine Bezeichnung derjenigen Prinzessinnen vorhanden, welchen die vom regierenden Hause

zu

zu zahlenden Gelder zugedacht worden. Dieses Kennzeichen deutet auf diejenigen Prinzessinnen, welche, ehe die Zahlung geschehen, das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn sollen. Hierdurch können keine anderen als diejenigen gemeinet seyn, welche sich zur Zeit der Einlösung im Besitze befinden würden, worunter man sich nur die Erben des letztverstorbenen Herrn Markgrafen denken konnte. Auf diese ward von ihrem hohen Erblasser der Besitz vererbet, und bloß dieser Besitz wird hier als ein unterscheidendes Merkmahl angedeutet. Selbst also in dem Falle, wenn dem letzten Herrn Markgrafen alles Eigenthumsrecht abgesprochen würde, müßte man dennoch dessen hohen weiblichen Erben den Vorzug einräumen, da Er doch unstreitig rechtmäßiger Besitzer war, diesen Besitz auf seine nächsten Erben fortpflanzte, und sie dadurch nach dem wörtlichen Inhalte der Urkunde berechtigte, nicht eher aus den Gütern zu weichen, bis ihnen Zahlung geleistet worden. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß man die Prinzessinnen Töchter des vorletzten Herrn Besitzers, welche im Jahre 1771 die Güter ihrem Herrn Oheim, nach erhaltener Befriedigung wegen der liquidirten Meliorationen, feierlich übergeben hatten, anjetzt eben so wenig als Besitzerinnen dieser Güter betrachten kann, als die Frau Herzoginn von Mecklenburg Durchlaucht, deren Frau Mutter bereits bei Anlegung der Theilung des Nachlasses des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm abgefunden worden, da bekanntlich, um zum Besitze zu gelangen, solche Thatsachen erfordert werden, an denen es hier gänzlich ermangelt. Hätte sich der Fall des erlöschenden Mannsstamms ein Jahrhundert später ereignet, oder hätten sämmtliche Herren Mark-

grafen eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen, so würde die Descendenz der Kurfürstinn Dorothee aus einer sehr beträchtlichen, in viele Linien vertheilten Anzahl von Erbinteressenten bestehen, welche man doch wohl unmöglich als diejenigen Gutsbesitzer betrachten könnte, von denen die Abtretung der Güter bewerkstelliget werden solle. Hätte die Urkunde vom 28. Juny 1670 die Absicht gehabt, allen Nachkommen der Kurfürstinn Dorothee, des ihnen mangelnden Besitzes ungeachtet, ein Retentionsrecht zu verleihen, so würde solches deutlicher darin verordnet worden seyn. Nur die im natürlichen Besitze befindlichen Erben des letztern Herrn Besitzers können daher in der Urkunde gemeinet seyn; und es sind solchergestalt zwiefache Gründe vorhanden, weshalb man annehmen kann, Kurfürst Friedrich Wilhelm habe nach dem mit seiner Gemahlinn getroffenen Uebereinkommen, in dem jetzigen Successionsfalle die gewöhnliche Erbfolge beibehalten wissen, und die nächsten Erben des letztlebenden Herrn Markgrafen vorzüglich begünstigen wollen.

Man wendet zwar hiergegen ein, es müsse vermuthet werden, daß diese Erlauchten Voreltern gegen alle ihre Nachkommen eine gleiche Zuneigung äußern, und daß sie besonders in dem jetzt streitigen Falle, wo gleich nahe Urenkelinnen concurriren, die Prinzessinnen Töchter des erstgebohrnen Bruders nicht haben zurücksetzen wollen.

Allein die Folge, welche man sonst aus der Vermuthung gleicher älterlichen Liebe zu Kindern und Enkeln ziehen kann, darf wohl alsdenn keine Anwendung finden, wenn von einer Stiftung die Rede ist,

wo

wo die weibliche Descendenz ganz nachgesetzt worden, und wo der Erstgebohrne sämmtliche übrigen männliche Miterben ausschließen sollte. In Fällen dieser Art ist deutlich geäußert, daß unter den Nachkommen nicht völlige Gleichheit beobachtet, sondern den Fügungen des Schicksals überlassen werden solle, wen solches durch Erstgeburt und früheres oder späteres Absterben der Aeltern begünstiget werde.

Auch macht der Begriff einer Wiedererstattung keinen Einwurf. Die Wiedererstattung soll nicht den Erben derjenigen geschehen, welche die Gelder verwendet haben, sondern denjenigen, an welche beym Aussterben des Mannsstamms die Güter kommen und devolvirt werden mögten; sie soll kein eigentlicher Ersaz der bisherigen Verwendungen seyn, sondern ein Surrogat der Succession in die Güter selbst. Merkt man auf die ganze Folge der Ideen bey der streitigen Stelle des Recesses, so ergiebt sich bald, daß der Fall gedacht sey, da nach einer Reihe von Jahren die Güter von einem Erstgebohrnen auf den andern übergegangen seyn, und dann nach ausgestorbenem Mannsstamme an Prinzessinnen kommen und devolvirt werden würden. Es wird immer vorausgesetzt, daß die Güter von einer Hand in die andere, vom Vater auf den Sohn, von einer Linie auf die nächstfolgende kommen, nicht aber daß sie vielen, ohne Unterschied der nahen oder entfernten Verwandschaft zugleich anheim fallen sollten; es wird ferner klar angedeutet, daß die zu erstattenden Gelder denjenigen gezahlt werden sollen, welche sonst die Güter erhalten haben würden. Man kann ferner nicht behaupten, in dieser Urkunde sey nur die Aussetzung einer Apanage beabsichtet. Nirgends ist in sel-

selbiger von einer eigentlichen und unmittelbaren Versorgung eines oder mehrerer jüngeren Prinzen durch Anweisung des standesmäßigen Unterhalts die Rede. Eine Apanagirung geschiehet überdies nur von dem zur Regierung über Land und Leute kommenden Erbfürsten in Gefolge der dieserhalb existirenden Hausverträge, Dispositionen und Observanzen; die Untheilbarkeit der Länder liegt dabey zum Grunde, und es schränken sich die den nachgebohrnen Prinzen verliehenen Gerechtsame nur auf die Nutzung und den standesmäßigen Unterhalt ein.

Fischers Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge, 1ter Band, Seite 168 seq.

Hellfeld de success. illustr. etc. etc. Dist. §. 36.

v. Selchow Elementa jur. publ. Tom. 2. §. 521.

Jac. Mascovii, Principia jur. publ. Lib. VI. Cap. 5. §. 13.

Pütter Elementa jur. priv. German. §. 756.

Pütters Rechtsfälle, 2ter Band, Seite 492.

Pütter primae lineae jur. priv. Princ. L. I. C. V. §. 45. seq.

Dies konnte aber in dem vorliegenden Falle nicht die Absicht seyn, da die Aemter der Kurfürstinn Dorothee ausdrücklich erblich überlassen wurden, und bei Schließung eines Kaufs und Festsetzung einer Kaufsumme zwischen fürstlichen Ehegenossen wohl nicht zugleich eine Apanagirung vermuthet wird, wenn gleich in dem Verfolge des Contracts Nebenbedingungen verabredet werden, welche auf den Besitz

sitz der verkauften Güter abseiten der Nachkommenschaft der hohen paciscirenden Theile Bezug haben. Eben so wenig ist im Recesse vom 28. Juny 1670. ein antichretischer Pfand-Contract wegen der Aemter Schwedt und Vierraden enthalten. Die Qualität dieser Aemter als Domainenstücke kann hier gar nicht in Betrachtung kommen, weil der Receß ausdrücklich enthält:

es sey der Kurfürstinn remonstrirt, daß dieses Amt nicht eben ein Domainenstück sey.

Man muß zugleich darauf Rücksicht nehmen, daß bey allen Verabredungen des Recesses die gedachten Aemter den adelichen und andern Gütern, welche die Kurfürstinn erkaufen und erblich an sich bringen würde, völlig gleich gemacht worden. Da sich nun in Absicht dieser erkauften und erblich an sich gebrachten Güter die antichretische Qualität gar nicht denken läßt; so kann auch bey den Aemtern Schwedt und Vierraden keine Frage davon seyn, und man muß nothwendig annehmen, daß sie der Kurfürstinn unter den im Recesse enthaltenden Bedingungen haben überlassen und abgetreten werden sollen, welches auch die Worte des Vertrages klar enthalten.

Das aber läßt sich am wenigsten behaupten, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große durch eine einseitige väterliche Disposition im Recesse vom Jahre 1670. die Primogenitur des Mannsstammes in der Nebenlinie eingeführt habe. Offenbar enthält diese Urkunde keine einseitige Verordnung des hochgedachten Kurfürsten. Dies beweisen die Worte:

im

im übrigen mit Ihro Liebden . . . uns folgender gestalt wohl wissend, bedächtlich und mit genugsamer Ueberlegung aller Umstände verglichen,

unwidersprechlich. Es war dem Kanzleistyl gemäß, daß der Kurfürst als redend eingeführt wurde, ungeachtet man ein von beyden Seiten genehmigtes und vollzogenes Geschäft verhandelte. Die Velchowsche Urkunde vom Jahre 1680. zeigt, daß man in Fällen, wo der Kurfürstinn eine besondre Disposition hat vorbehalten werden sollen, eine ganz andere Fassung zu wählen gewußt habe, wogegen hier die Bestimmungen Vergleichsweise erfolgten, und die Kurfürstinn durch einseitige letztwillige Dispositionen hierunter nichts hätte abändern, wohl aber die obwaltenden Dunkelheiten näher erläutern können. Eben sowohl als Kurfürst Friedrich Wilhelm nach vorhero mit seiner Frau Gemahlinn getroffenem Vergleiche in Ansehung des Mannsstammes Verfügungen treffen konnte, eben sowohl konnte derselbe auch in gleicher Maaße den weiblichen Descendenten Gesetze vorschreiben.

Nach dieser Ausführung ist also in dem Inhalte der Urkunde vom 28. Juny 1670 kein Grund anzutreffen, den Frauen Prinzessinnen Töchtern des hochseligen Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit, oder der Frau Herzoginn von Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchlaucht eine Theilnahme an dem streitigen alten Allodio zuzusprechen. Es fragt sich daher ferner, ob man bey Abschließung des Recesses vom 28. July 1690 hierin eine Aenderung habe bewirken können und wollen.

Wäre

Wäre hier eine Urkunde zu beurtheilen, welche bloß die Willensmeinung des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm enthielte, und worin derselbe unter seinen Nachkommen disponirt hätte, so würden die jetzt streitenden Theile als dessen Enkelinnen und Erben diesen Entscheidungen, selbst in dem Falle, Folge leisten müssen, wenn auch hochgedachter Herr Markgraf die im Jahre 1670 getroffene Disposition abzuändern beliebt hätte.

Allein der ganze Inhalt dieses Recesses zeigt, daß man bloß die Auseinandersetzung der damahls theilenden kurfürstlichen Prinzen und Prinzessinnen beabsichtet habe.

Nirgends findet sich eine Spur, daß sämmtliche Herren Markgrafen, oder auch nur der ältere derselben, ihren Nachkommen Vorschriften haben ertheilen wollen; sondern es erfolgte bloß darüber nähere Bestimmung, in welcher Art die beyden Prinzessinnen Töchter der Kurfürstinn Dorothee und deren Descendenten an den jetzt streitigen Geldern Anspruch zu machen berechtigt seyn sollten. Man äußerte mit keinem Worte, daß man in den durch die Urkunde vom Jahre 1670 erfolgten Bestimmungen eine Abänderung treffen wolle; vielmehr heißt es wörtlich:

> weil in dem Kaufrecesse vom 28. Juny 1670 mit klaren Worten versehen ꝛc. ꝛc. . . . so hat es billig dabey sein Verbleiben.

Auch in Ansehung des Anfalls an das Kurhaus wird gesagt, es solle dieser erfolgen:

auf

> auf Art und Weise, wie in gedachtem Kaufrecesse mit mehrerm enthalten.

Diese beyden Stellen zeigen, daß man der Urkunde vom Jahre 1670 überall habe nachleben wollen, und es ist auch nicht zu glauben, daß die bloß zur Erbtheilung ernannten Bevollmächtigten sich angemaßt haben sollten, über die künftige Successionsordnung in den markgräflichen Häusern abweichende Dispositionen zu treffen; wozu nothwendig ein besonderes Uebereinkommen der hohen Interessenten würde erforderlich gewesen seyn.

So wenig man aber vermuthen kann, daß in diesem Recesse auf den jetzt eingetretenen Fall eine von der ältern Urkunde verschiedene Festsetzung getroffen worden sey; eben so wenig ist auch solche wirklich darin befindlich. Die Urkunde vom Jahre 1670 eignet die streitigen Gelder denen Prinzessinnen zu,

> an welche die Güter kommen und devolvirt werden mögten, und welche, ehe solches geschehen, das Amt zu verlassen nicht gehalten seyn sollen.

Im Recesse vom Jahre 1690 werden diese Gelder angewiesen

> den alsdann befindlichen Markgräflichen Prinzessinnen.

Hier findet sich keine wesentliche Verschiedenheit. Der Ausdruck: **alsdann befindliche**, passet vollkommen auf die in der Urkunde vom Jahre 1670 bezeichneten Prinzessinnen, wenn man auch diesen Worten jede nur mögliche Deutung beylegt. Inzwischen scheint es dem Sprachgebrauche am angemes-

messensten, daß man durch befindlich, die im Besitze der Güter befindliche, oder die daselbst befindliche, habe andeuten wollen, indem es ungewöhnlich ist, die Worte lebende, existirende oder vorhandene, durch das Wort befindliche auszudrücken.

Ferner! stehet zwar in diesem neuern Recesse der Zusatz: Markgräfliche Prinzessinnen; allein dieser Zusatz erfolgte nur deshalb, um die hier beabsichteten Prinzessinnen von den kurfürstlichen Prinzessinnen zu unterscheide, welche nach der einzigen im Recesse erfolgten neuen Verabredung den markgräflichen Prinzessinnen nachstehen sollten. Zwar ist der Receß so gefaßt, als ob die Güter nach Erlöschung des Mannsstamms unmittelbar an das Kurhaus Brandenburg fallen sollten, und hierin ist er, dem Anscheine nach, von dem Inhalte der Urkunde des Jahres 1670 abweichend. Daß aber dieses nicht absichtlich geschehen sey, beweiset eines Theils der Zusatz: dieser Anfall solle erfolgen:

> „Auf Art und Weise, wie in obgedachtem „Kaufrecesse mit mehrerm enthalten;„

und andern Theils der Ausdruck:

> hingegen aber stammen die davon zurückfallenden und vermöge gedachter Recesse stipulirten Reluitions Kauf- Meliorations- und dergleichen Gelder rc.

indem hieraus folgt, daß man nur habe andeuten wollen, es solle der Anfall und die Zahlung zu gleicher Zeit erfolgen. Selbst die hier zuerst gewählte Benennung von Reluitionsgeldern zeigt, daß jemand vor-

vorhanden seyn müsse, von dem die Güter reluirt werden sollen.

Den schon verstorbenen letzten Herrn Markgrafen konnte man hierunter nicht verstanden haben; es mußte also, wenn Reluitionsgelder gezahlt werden sollten, kein unmittelbarer Anfall erfolgen, sondern es mußten die in der Urkunde vom Jahre 1670 vorausgesetzten Mittelspersonen vorhanden seyn.

Auch der Ausdruck **stammen** zeigt, daß man an die Stammfolge im markgräflichen Hause gedacht habe, und es ist nicht zu glauben, daß man diesen Ausdruck gewählt haben würde, wenn man nicht den Stamm des letzten Herrn Besitzers damit hätte bezeichnen wollen. Der Eingang des Recesses, wo es heißt:

> Die ganze Verlassenschaft würde in sechs gleiche Portionen zu vertheilen gestanden haben, wenn nicht die hinc et inde gemachten Prätensionen solche Portion gehemmet und zu anderweiter Eintheilung Anlaß gegeben hätten;

kann wohl nicht füglich so gedeutet werden, als ob die Theilung zum Theile verschoben und ausgesetzt worden.

Das Wort **hemmen** bedeutet freilich aufhalten oder verzögern; allein die Folge zeigt, daß es hier verhindern andeuten sollen. Die hin und wieder gemachten Anforderungen veranlaßten nicht Aussetzungen, sondern wirkliche Verschiedenheit in den Portionen, weshalb nur das Beispiel der noch nicht ausgestatteten und vorzüglich bedachten Prinzessinn Elisabeth Sophie anzuführen nöthig ist. Man kann nicht behaupten, daß man die jetzt streitigen

Re-

Reluitionsgelder, als einen erst nach Erlöschung des Mannsstamms zu repartirenden Theil des Nachlasses der Kurfürstinn Dorothee behandelt habe. Hätte man sie aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so wäre kein rechtlicher Grund vorhanden gewesen, die leiblichen Töchter gedachter Kurfürstinn zurückzusetzen. Diese waren es, deren Erbportionen durch den Ankauf der Güter hauptsächlich geschmählert worden, sie waren die nächsten Erben der Kurfürstinn, und man konnte wohl nicht behaupten, daß sie ihre leiblichen Töchter weniger als ihre künftigen Enkelinnen und Urenkelinnen geliebt haben werde. In der Zurücksetzung dieser beiden Prinzessinnen liegt eben der stärkste Beweiß, daß man die Reluitionsgelder als einen Theil des Nachlasses des letztlebenden Herrn Markgrafen schon damahls betrachtet habe. Denn unter diesem Gesichtspunkte könnten diese beyden Prinzessinnen, als nähere Verwandten, nur erst nach Abgang sämmtlicher markgräflichen Prinzessinnen auf diese Gelder Anspruch machen, daher ihnen denn auch nur auf diesen Fall ein Erbrecht im Recesse vorbehalten worden. Dieser Receß verbindet auch eben, wie die Urkunde vom Jahre 1670. mit der Devolution der Güter von einem der Herrn Markgrafen auf den andern die Begriffe der Vererbung, wenn gleich zuweilen die Ausdrücke von nützen, genießen und gebrauchen mit vorkommen, da es bey dem Anfalle an den jüngsten Herrn Markgrafen Christian Ludwig nnd dessen männliche Erben ausdrücklich heißt:

Die Güter sollten an sie kommen und vererbet seyn.

Stimmen solchergestalt beyde Urkunden darin überein, daß die Güter an den letztlebenden Herrn Markgrafen vererbet worden; und von diesem, mit der Verpflichtung, die Reluition zu gestatten, weiter vererbt werden sollten, so läßt es sich füglich erklären, warum man in beyden Urkunden fernere Bestimmungen hinzuzufügen unterlassen habe.

Man dachte sich bey jedem Absterben eines der Herren Markgrafen die zwey Fälle; wenn Prinzen und Prinzessinnen, oder bloß letztere hinterblieben. War noch ein Prinz vorhanden, so ward die eingeführte besondre Erbfolge fortgesetzt. Hinterließ der letztversterbende Herr Markgraf nur Prinzessinnen, so erfolgte die Reluition, und es bedurfte für die Folge keiner Disposition. In dem Falle, wenn der letztlebende Herr Markgraf keine Prinzessinnen nachließe, beruhigte man sich dabey, daß doch sämmtliche vorhandene Nachkömmlinge der Kurfürstinn Dorothee, obwohl in nähern oder entferntern Graden, mit ihm verwandt wären, und daß bei ermangelnder positiven Bestimmung die Nähe der Verwandschaft entscheiden würde. Für den Fall, wenn keine von der Kurfürstinn abstammende Verwandte vorhanden seyn sollten, war durch den unentgeldlichen Anfall an das regierende Haus gesorgt, und dadurch vorgebeugt, daß die Reluitionsgelder nicht etwa an mütterliche Verwandte des letzten Herrn Markgrafen, und solchergestalt in fremde Familien vererbt werden könnten. Den Ausdruck, Prinzessinnen wählte man deshalb, weil man voraussetzte, die Prinzen mußten sämmtlich vorher schon verstorben seyn.

Se-

Gewiß aber hatte man nicht die Absicht, die Söhne dieser Prinzessinnen gänzlich auszuschließen, da man die Descendenten der nachgesetzten Kurfürstlichen Prinzessinnen ausdrücklich zur Erhebung der Reluitionsgelder für qualificirt erklärte, diese auch gezahlt werden sollten, so lange Nachkommen der Kurfürstinn Dorothee vorhanden wären, zu welchen doch die Töchtersöhne der Herren Markgrafen unstreitig gehörten. Man setze den Fall, Markgraf Philipp Wilhelm hätte seine drey Brüder überlebt, und wäre zu einer Zeit, da keine Descendenz seiner beyden Schwestern mehr vorhanden gewesen, mit Hinterlassung eines Tochtersohnes verstorben! Würde man diesem Tochtersohne wohl die Reluitionsgelder haben absprechen können?

Man nehme ferner den Fall an, daß bey dem Absterben des hochseligen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich dessen beyde Prinzessinnen Töchter sowohl als die drey Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm und deren Descendenten bereits in die Ewigkeit vorangegangen gewesen, der Herr Erbprinz von Dessau aber gelebt hätte, so würde dieser unstreitig der einzige Percipient des neuen Allodii gewesen seyn. Das alte Allodium oder die Reluitionsgelder hätten von der Krone gezahlt werden müssen, weil in der Person des gedachten Herrn Erbprinzen von Dessau noch ein Nachkömmling der Kurfürstinn Dorothee am Leben gewesen wäre; und dennoch hätte Niemand existirt, der diese Reluitionsgelder in Empfang nehmen können, wenn hierzu nur Markgräfliche Prinzessinnen berechtigt gewesen seyn sollten. Es lassen sich mehrere ähnliche Fälle denken, wo die Reluitionsgelder

hätten gezahlt werden müssen, und es in Ermangelung Markgräflicher Prinzessinnen an einem qualificirten Empfänger gefehlt haben würde, sobald man die Nachkommen dieser Prinzessinnen ausschließen wollte. Inzwischen werden diese Beyspiele hinreichend seyn, um zu zeigen, daß die unauflöslichsten Widersprüche, und eine gänzliche Abweichung von allen gewöhnlichen Successionsordnungen unvermeidlich seyn würde, wenn man annehmen wollte, jede zur Zeit der Erlöschung des Mannsstamms lebende Markgräfliche Prinzessinn solle ohne Rücksicht auf ihre nähere und entfernte Verwandschaft mit dem letztern Herrn Besitzer zur Theilnahme gelangen. Selbst, wenn man die Reluitionsgelder noch als einen Theil des Nachlasses der Kurfürstinn Dorothee beurtheilte, würde man keinen Grund finden, warum die Söhne der Enkelinnen den Urenkelinnen nachstehen sollten. Hätte man die Absicht gehabt, die Reluitionsgelder sollten nicht fremden Häusern zu Theil werden, so hätte man sie eines Theils den Descendenten der beyden kurfürstlichen Prinzessinnen nicht zusichern können; anderntheils würde auch dieser Zweck durch die ausgezeichnete Begünstigung der Markgräflichen Prinzessinnen nicht erreicht seyn. Denn man konnte voraussehn, daß diese durch Verheyrathungen in fremde Häuser dennoch die Gelder dem Lande entziehen würden. Um solches zu verhüten, hätte man nur die unverheyratheten, oder mit Prinzen des regierenden Hauses verheyratheten Markgräflichen Prinzessinnen berufen, und zugleich festsetzen müssen, daß erstere, wenn sie sich auswärts verheyratheten, den ihnen etwa zugefallenen Theil zurückzugeben gehalten seyn sollten.

Woll-

Wollte man aus dem in der Urkunde vom 28ten July 1690 enthaltenem Ausdrucke:

> Daß die auf Markgräfliche Prinzessinnen gestammten Gelder nach deren Abgange auf die beyden Kurfürstlichen Prinzessinnen und deren Descendenten kommen sollen,

auch ein fortdauerndes Fideicommiß und fortlaufende Vererbung des alten Allodii auf kurfürstliche Prinzessinnen nach Abgang der markgräflichen Prinzessinnen schließen, so widerlegt sich diese Folgerung schon aus dem Beysatze:

> Auf Art und Weise wie in dem Rezesse von 1670 mit mehrerem enthalten.

In dem Recesse vom Jahre 1670 ist aber nirgend einer ununterbrochenen Vererbung der Kauf- Meliorations- und Reluitionsgelder gedacht, sondern nur deren Erstattung an Prinzessinnen, ohne weitere Disposition über die künftige Succession in selbige verordnet; und man muß nothwendig annehmen, daß durch die Worte, nach deren Abgang, nur habe angedeutet werden sollen, daß nach Abgang, oder in Entstehung d. i. in Ermangelung Markgräflicher Prinzessinnen die Gelder Kurfürstlichen Prinzessinnen zugedacht worden.

Es scheint daher einleuchtend zu seyn, daß man nicht die Absicht gehabt habe, eine auf den jetzigen Fall anwendbare Abänderung oder Erläuterung der Urkunde vom 28. Juny 1670 dem Recesse vom 28. July 1690 einzuverleiben, und daß mithin auch dieser Receß keinen Grund darbieten könne, den Frauen Prinzessinnen Töchtern des letztern Herrn Be-

Besitzers das alleinige Anrecht an dem alten Allodi streitig zu machen.

Außer den Urkunden von 1670 und 1690 sind beyderseitig keine Verhandlungen angeführt, welche einen entscheidenden Einfluß haben könnten. In sämmtlichen Acquisitionsdocumenten der incorporirten Güter findet sich keine Spur einer auf künftige Successionsfälle abzweckenden Aeußerung. Nur in der bey dem zweyten Punkte näher zu berührenden Welchowschen Schenkungs-Urkunde geschiehet der künftigen Erbfolge Erwähnung, welche aber von der bey Schwedt eingeführten darin abweicht, daß es der Willkühr der Kurfürstinn überlassen worden, welchem ihrer Prinzen sie dieses Gut zuwenden wollte, und daß nach Abgang sämmtlicher Prinzen die alsdann noch vorhandenen Prinzessinnen berufen worden. Hierbey fehlt alle nähere Bestimmung; obwohl wahrscheinlich die kurfürstlichen Prinzessinnen gemeynet worden, daher hieraus keine weiteren Folgen gezogen werden können.

Bey der im Jahre 1711 erfolgten Theilung des markgräflich Philippschen Nachlasses, hat man die Allodialschulden dem succedirenden Primogenito zur Last gelegt, weil solche nicht existirt haben würden, wenn der Erblasser die Vermehrung und Verbesserung der dem Erstgebohrnen anheim gefallenen Güter unterlassen hätte. Außerdem ist aber wegen des jetzt streitigen Objects keine Bestimmung beliebt worden. Bey der im Jahre 1771 erfolgten Vererbung der Güter auf den letztverstorbenen Herrn Markgrafen, ist die jetzige Streitfrage zwar zur Sprache gekommen, aber mit sämmtlicher Interessenten Einstimmung unentschieden gelassen worden.

In

In dem Testamente des eben gedachten letzten Herrn Markgrafen vom 28. Januar 1783 heißt es, nachdem von dem jetzt sogenannten neuen Allodio gehandelt worden:

> So wie auch unsern Kindern wegen der Meliorations Ankaufs- und Reluitionsgelder, so die gottselige Kurfürstinn Dorothee und unser gottseliger Herr Vater, der Herr Markgraf Philipp Wilhelm, zur Erwerbung und Verbesserung dieser Güter erweislich verwandt, ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben.

In der Folge werden diese Gelder genannt:

> die aus Schwedt und Wildenbruch zu hoffenden . . . Reluitionsgelder.

Hieraus folgt noch nicht, daß der Herr Markgraf geglaubt habe, seine Prinzessinnen Töchter würden diese Reluitionsgelder nicht allein erhalten. Er wußte aus den im Jahre 1771 gepflogenen Verhandlungen daß darüber Streit entstehen würde; diesen konnte er weder entscheiden noch verhüten. Er begnügte sich daher, seinen Kindern ihre Gerechtsame vorzubehalten, welchen er solchergestalt gewiß nichts vergeben wollte, sondern vielmehr hoffte, daß sie diese Gelder bekommen würden. Selbst in dem Falle, wenn hochgedachter Herr Markgraf die Vermuthung geäußert hätte, daß der jetzige Streit sich auf eine seinen Töchtern nachtheilige Art endigen werde, so könnte dies auf die Entscheidung der Sache nicht den geringsten Einfluß haben, indem kein Erbe gehalten ist, eine von seinem Erblasser geäußerte irrige Meinung wider sich gelten zu lassen, sobald der Erblasser keine Disposition darauf gegründet hat.

Andere Urkunden und Hausverträge sind nicht vorhanden, woraus die Entscheidung dieser Streitigkeiten hergeleitet werden könnte; und wenn gleich die in dem Vertrage vom Jahre 1690 eingeflossenen Worte:

„vermöge gedachter Recesse„

vermuthen lassen, daß außer dem Kaufbriefe vom Jahre 1670 noch andere Recesse vorhanden gewesen, so ist jedoch nach dem Rescripte vom 9. März 1790, und nach der Versicherung der geheimen Archivarien für nachgewiesen anzunehmen, daß außer den Urkunden von den Jahren 1670. und 1690. keine andere Verhandlungen, welche auf die Regulirung des Nachlasses der Kurfürstinn Dorothee Bezug haben können, vorhanden sind.

Gesetzt aber, die eben vorgetragenen Gründe wären nicht überall entscheidend; gesetzt, man wollte annehmen, daß demohngeachtet die Recesse von den Jahren 1670 u. 1690 in Absicht der Vererbung des alten Allodii dunkel und unbestimmt blieben; so würden dennoch die aus der Natur des Geschäffts herzuleitenden rechtlichen Folgerungen mehr auf die Seite der Frauen Prinzessinnen Töchter des letztern Herrn Markgrafen sich neigen, und die für Selbige sprechende Rechts-Analogie überwiegend seyn.

Betrachtet man die Sache aus dem Gesichtspunkte, daß gegenwärtig das in Absicht der Güter gestiftete Fideicommis erloschen sey; so ist außer Zweifel, daß die Güter ein freies Eigenthum des letzten männlichen Besitzers geworden, und auf dessen weibliche Descendenten vererbt seyn würden, wenn nicht die Restitution an die Krone verordnet wäre.

Ni-

Nihil autem notius est, quam ultimo possessori simulque domino rerum fideicommisso obnoxiarum succedere eos, qui ipsi proximi sunt, aut a lege intestati successionem regente pro proximis habentur, quoties nihil in contrarium dispositum est.

Voetius Lib. XXXVI. Tit. 1. §. 31.

Stryck de Success. ex fideicommiss. familiae Cap. II. §. 16. und 17.

Knipschild de fideicommiss. familiae Cap. VIII. no. 286.

Was ist natürlicher, als daß nun auch, in Absicht der an die Stelle der Güter tretenden Gelder, eben dies Statt finden müsse?

Auch sind nach rechtlichen Grundsätzen sowohl Testamente als Erbverträge in zweifelhaftem Falle so zu erklären, daß darin die gewöhnliche Erbfolge beybehalten worden.

Stryck de Success. ab intestato Differt. 7. Cap. III. §. 15.

Boehmer Tom. II. Part. II. respons. 833.

Pütters auserlesene Rechtsfälle, T. I. pag. 493. und Tom. II. pag. 72.

Deshalb hat der unter den Rechtslehrern streitige Vorzug der nähern Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer hier gar keinen Einfluß. Man kann diese Rechtsfrage ganz auf sich beruhen lassen, weil dabey ein fortwährendes Familien-Fideicommis vorausge-

setzt wird, wovon gegenwärtig gar nicht mehr die Rede ist.

Untersucht man aber die Frage: in wiefern auch bey Familien-Fideicommissen nach Aussterben des Mannsstammes die Descendenten des letzten Besitzers vor den übrigen weiblichen Nachkommen des Stifters den Vorzug haben? so verdient die den Descendenten des letzten Besitzers günstige Meinung den Vorzug.

Der Satz:

> Ein haeres fiduciarius oder legatarius usufructus muß nach dem ihm bestimmten Genusse das seiner Treue anvertraute Vermögen an die bestimmten Personen, oder an die Erben des Testatoris herausgeben,

ist nicht durchaus richtig. Die Herausgabe an die von dem Testatore bestimmte Person kann mit der Einschränkung eingeräumt werden, daß bey dem Mangel einer deutlichen Bestimmung des Stifters die Bestimmung der Gesetze eintrete; allein die Herausgabe an die Erben des Testatoris findet eigentlich nur in dem Falle statt, wenn der haeres fideicommissarius die Erbschaft nicht antreten kann oder will. Dies besagen die von den Gegnern angeführten Gesetze:

l. 69. pr. et §. 1. de legatis et fideicommissis 2.

l. 19. pr. und l. 21. §. 5. ff. de annuis legatis et fideicommissis.

l. 8. und l. 15. §. 1. ff. de usu et usufructu et reditu.

sie

sie reden auch nur von fideicommissis particularibus, und temporariis, welche den Legatis überall gleich gemacht sind, nicht aber von fideicommissis perpetuis oder gradualibus.

Die Verordnung der römischen Gesetze:

> Daß nicht derjenige für den Intestaterben zu halten sey, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes der nächste gewesen — sondern derjenige, der ihm zu der Zeit am nächsten ist, wenn es sich entscheidet, daß er ab intestato verstorben sey;

und der

> l. 32. §. 6. ff. de legatis et fideicommissis 2.

machen keinen Einwurf. Schon mehrere haben bemerkt, daß dieses Gesetz nur den Fall voraussetze, da ein fideicommissum simplex quod semel tantum deferendum, et uno restitutionis actu impletur, vorhanden ist:

> *Voetius* Lib. XXXVI. Tit. I. §. 31.

dies stimmt auch mit dem wörtlichen Inhalt desselben überein. Der Nachsatz: nisi specialiter defunctus ad ulteriores voluntatem suam extenderit, deutet es hinreichend an, und die bonorum possessio läßt sich nur in diesem Falle denken. Ganz anders verhält es sich mit einem sogenannten fideicommisso graduali oder perpetuo. Solche Fideicommisse werden nach der Intestatfolge vererbt, in soweit der Stifter nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat.

> *Voetius* loc. cit. §. 30.

Sogar das jus repraesentationis wird dabey zugelassen, und wenn keiner von denjenigen, welche zum

zum Fideikommis berufen sind, weiter vorhanden ist, so hört die fideikommissarische Qualität ganz auf.

Ueberhaupt beruhet die den Intestat-Erben des letzten Besitzers günstige Meinung vornehmlich auf dem sowohl in der Vernunft als in den Gesetzen gegründeten Satze:

> Daß ein Familien-Fideicommiß nach der Intestatfolge vererbt werde, in so weit der Stifter keine besondere Successions-Ordnung vorgeschrieben hat.

Testamente oder Erbverträge sind Ausnahmen von der gesetzlichen Erbfolge; man kann die Ausnahme nicht weiter ausdehnen, als ihr deutlicher Sinn es mit sich bringt, und man muß annehmen, daß in jedem Falle die gesetzliche Regel beybehalten sey, wo keine ausdrückliche Abweichung festgesetzt ist. Was der Testator klar und deutlich gesagt hat, beweist seine Abweichung vom Gesetze; was er nicht klar und deutlich gesagt hat, beweißt seinen Willen, die Regel des Gesetzes eintreten zu lassen. Daß aber diese bey der Intestaterbfolge die nähere Verwandschaft mit dem zuletzt Verstorbenen begünstige, bedarf keines Beweises, nnd dies gilt nicht nur von der römischen Intestatfolge, sondern auch die Analogie der Lehnsfolge tritt hinzu.

Selbst von denjenigen, welche diese Meinung bestritten haben, stimmen darin die mehresten überein, daß den Intestaterben des letzten Besitzers, wenn sie dessen Descendenten sind, der Vorzug gebühre, und sie sind nur in dem Falle zweifelhaft, wenn in Ermangelung der Descendenz die Collateral-Erbfolge eintreten müßte.

Bar-

Barry de successione lib. 8. Tit. 7.

Mantica lib. 8. Tit. 12. no. 39.

Peregrinus de fideicommiss. Art. 20. no. 7.

Ungeachtet auch in diesem Falle, wenn nicht vom Stifter die Succession nach Stämmen ausdrücklich angeordnet ist, diejenige Meinung den mehresten Beyfall hat, welche den nächsten Seitenverwandten des letzten Besitzers den Vorzug giebt.

Voetius loc. cit.

Joh. a Someren de repraesent. Cap. 6. no. 6. in fine et no. 8.

Man hat daher nicht nöthig, auf den Satz des römischen Rechts zurückzugehen, daß ein Familien-Fideicommis jederzeit den Fall voraussetzt:

Quod gravatus sine liberis decedat.

l. 102. ff. de condit. et demonstrat.

l. 30. Cod. de Fideicommiss.

Die Gesetze, welche diesen Grundsatz eingeführt haben, nehmen freilich den Fall an, da Eltern ihre Kinder mit einem Fideicommis zum Besten eines extranei beschwert hatten; die conjectura pietatis, ne videatur testator alienas successiones propriis anteponere, deutet auf die Liebe des Stifters zu seinen Kindern und Descendenten, und kann da keine Anwendung finden, wo von dem Vorzuge der Descendenten unter einander die Rede ist. Indessen läßt sich daraus kein Einwurf gegen den Vorzug der Kinder des letzten Besitzers herleiten, sondern es bleibt nur so viel gewiß, daß jene Gesetze hier überhaupt nicht angewendet werden können, weil der darin voraus-

ausgesetzte Fall der Restitution an einem Extraneum nicht vorhanden ist.

Der bekannte Streit wegen der sogenannten Regredient-Erbschaften hat übrigens keinen Einfluß auf die Entscheidung des gegenwärtigen Falls. Diejenigen Rechtslehrer, welche die Regredient-Erben vertheidigen, gründen ihre Meinung vorzüglich auf ein vorausgesetztes Sammt-Eigenthum, und auf die eintretende Wirkung der Vorbehalts-Clausul in den Renunciationen der Töchter.

Cramer Diss. de vero ord. succed. femin.

Pütter Rechtsfälle Theil II. S. 69.

Moser deutsches Staatsrecht, Theil XVI. S. 118 und 457.

Hier ist weder ein Sammt-Eigenthum vorhanden, noch haben die Prinzessinnen Töchter der vorigen Herren Markgrafen darauf bedingte Renunciationen ausgestellt, von deren eintretenden Wirkung die Frage seyn könnte. Der zwischen Cramer und Senkenberg geführte Streit, welchen Cramer in opuscul. Tom. I. Diss. 7. Cap. 1. §. 4. zum Vortheile der ältesten Regredient-Erben aus der ältern Linie entschieden wissen will, und wohin auch die Entscheidung in der Hessen-Cassel-Hanau-Münzenbergschen Sache erfolgt ist, hatte eine fortgehende Primogenitur oder Lineal-Succession unter der weiblichen Nachkommenschaft zum Gegenstande, wovon hier gar nicht die Rede ist.

Die Güter Schwedt und Wildenbruch, wenn sie auf Prinzessinnen devolvirt werden mögten, sollten der Krone gegen Zahlung gewisser Kauf- und Re-

Reluitionsgelder abgetreten werden: das in Gütern bestehende Familien-Fideicommis hatte also seine Endschaft erreicht; es fand mithin keine weitere Anordnung der Succession in Absicht der weiblichen Linie statt, und die Lineal-Successinn endigte sich mit Abgange des Mannsstammes von selbst.

Findet aber die durch Verträge eingeführte Lineal-Succession nicht ferner statt, so tritt die Gradual oder gewöhnliche Succession ein, wonach die dem leztern Besitzer nächsten Verwandten alle übrigen entferntern ausschließen.

Pütter de jure foemin. aspir. ad Fideic. Fam. Cap. 3. §. 26.

Es bleibt immer so viel gewiß, daß in den mehrgedachten Recessen kein Grund enthalten ist, von dieser Regel abzugehen, und das den Prinzessinnen beygelegte Retentionsrecht gestattet solches eben so wenig. Daher muß zwischen dem Rechte zur Erbfolge und der Successionsordnung nothwendig ein Unterschied gemacht werden, und es folgt nicht, daß weil mit Erlöschung des Mannsstammes der weiblichen Nachkommenschaft überhaupt das Successionsrecht eröffnet worden, deshalb auch alle weiblichen Nachkommen zugleich zur Succession gelangen. Zwar kömmt das Recht zur Erbfolge von den hohen Paciscenten her, aber die Successionsordnung kann nur von dem leztverstorbenen hergeleitet werden, weil dieser das vorlezte Glied der Successionskette ist. Nur dann würde diese Ordnung unterbrochen werden können, wenn die Willensmeinung der hohen Paciscenten ausdrücklich dahin gegangen wäre, daß ein anderes statt finden solle. Eine Abänderung der ge-

gewöhnlichen Ordnung nach Sätzen einer willkühr-lich geformten Regel, wie die vom ersten Erwerber hergeleitete Successionsordnung ist, wird bey Erb-schaftsfällen niemahls vermuthet, weil dadurch au-ßerordentliche Unbequemlichkeiten und Sprünge in der Erbfolge entstehen würden.

Pütter in Dissert. de Success. foemin. in bona avit. §. 26.

Auch haben die mehresten und angesehensten Rechts-lehrer den Töchtern des letztern Besitzers vor allen andern Regredient-Erben den Vorzug zugestanden.

Cocceji de ordine succed. foem. illustr. in ter-ritoriis Sect. III. §. 5. coll. §. 8. et 9.

de Selchow Elem. jur. publ. Tom. II. §. 510.

Pütter iu jure Germ. §. 788.

Idem in jure priv. princ. Lib. I. Cap. 7. §. 58.

Idem in Diss. de jure foemin. aspirandi ad Fi-deic. Fam. Cap. 3. §. 26.

Idem in seinen auserlesenen Rechtsfällen Tom. I. Resp. 6. das Lerchische Fideicommis betreffend, Them. I. no. 21. seq. pag. 67.

Resp. 96. quaest. 4. et 5. no. 96. seq.
Tom. II. Resp. 297. und 298.

Struvii Jurisprud. heroica P. 7. Sect. 5. Cap. 4. §. 37.

de Cannegiesser in decision. Tom. II. Dec. 317. no. 3.

de Senckenberg dissert. qua fil. ult. gentis suae etc. etc. Cap. 6. §. 70. de 1736.

Pe-

Peregrinus de Fideic. Art. 20. no. 2.

Knipschild de Fideic. fam. Cap. 9. n. 83 bis 89.

Lobethau von der Erbfolge, 1ter Th. 2r Abschn. 1. Hauptst. 1. Abth. 1. Tit. §. 217.

Bouterweck in Dissert. de fundam. success. germ. tam. allod. quam feud. §. 14.

L. B. ab Erthal de exclusione filiarum illustr. ab Allod. Cap. III. §. 8.

Es sind daher für die Frauen Prinzessinnen Töchter des letzten Herrn Besitzers, Königl. Hoheit, überwiegende Gründe vorhanden, und in dieser Voraussetzung bedarf die Nebenfrage:

wie sind diese Gelder zu theilen, und wie ist die Portion einer jeden hohen Interessentinn zu bestimmen?

keiner weitern Erörterung.

Bei dem zweyten Punkte:

Die Frauen Prinzessinnen Töchter des zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheiten in dem Falle, wenn die Krone die im Jahre 1741 für Velchow gezahlten Kaufgelder der 29000 Rtlr. nicht abzuziehen befugt seyn sollte, sondern diese Summe dem alten Allodio zuwächst, nicht für berechtigt zu achten, wegen der von dem Herrn Mark-

grafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit geschehenen Veräußerung des Guts Velchow Entschädigung zu fordern.

Gründe.

Mit diesem Streitpunkte hat es folgende Bewandniß:

Das Gut Velchow bestand vormahls aus zwey Antheilen. Das sogenannte Altväterliche Antheil war Lehn, und die Herren Markgrafen Friedrich Wilhelm und Friedrich Heinrich Königl. Hoheiten hatten die gesammte Hand und Anwartung daran erhalten. Das andere Antheil war Allodium, und Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große hatte solches am 5. August 1679 von dem Geheimen Hof- und Kammergerichtsrathe Stephani für 12000 Rtl. gekauft, von welcher Summe vermöge Nebenvertrages 1000 Rthlr. von dem Verkäufer zu Verbesserungen angewandt oder zurückgezahlt werden sollten. Dieses Gut schenkte der Kurfürst am 28. Januar 1680. seiner Gemahlinn Dorothee in der Art:

> Daß es nach deren Absterben den mit hochgedachter Kurfürstinn erzeugten Prinzen, auch da diese mit einander ohne Hinterlassung männlicher Erben abgehen sollten, alsdann den noch vorhandenen Prinzessinnen verehrt seyn solle, dergestalt, daß die Frau Kurfürstinn dieses Gut erb- und eigenthümlich haben, damit als

mit

mit ihrem wahren Eigenthum zu schalten, und davon nach ihrem Belieben zu disponiren, zu testiren, auch wem sie es von ihren Prinzen nach ihrem Todesfalle am liebsten gönnen möchte, zu vermachen und zuzuwenden freie Macht und Gewalt haben sollte.

Eine solche testamentarische Disposition der Kurfürstinn Dorothee unterblieb, und nach deren Tode ward Velchow dem Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm von dessen Geschwistern nebst den ihm als Erstgebohrnen zustehenden Herrschaften ohne besondere Vergütigung überlassen. Auf gleiche Art erhielt es nach Markgraf Philipp Wilhelms Tode dessen ältester Herr Sohn, Markgraf Friedrich Wilhelm. Dieser verkaufte es am 23. August 1741 an den Uckermärkschen Landes-Director von Stolz für 29000 Rthlr. in guten französischen ⅔ Stücken. Der Käufer besaß das bereits oben erwähnte andere Antheil von Velchow, welches durch den geschlossenen Kaufcontract allodificirt, zugleich auch ein zwischen den Besitzern beider Antheile schwebender Prozeß niedergeschlagen wurde. Der von Stolz suchte zu diesem Verkaufe die Einwilligung der hohen markgräflichen Agnaten, und diese wurde von dem zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich unterm 17. Sept. 1741 in der Voraussetzung gegeben:

daß demselben dagegen die gesammte Hand an dem Pommerschen Gute Cunow hinwiederum zu Theil werden sollte.

Zu eben der Zeit consentirten auch die übrigen damahls noch lebenden Herren Markgrafen; es erfolgte am 16. Januar 1742 die Königl. Bestätigung, und

nach geschehener Edictal-Citation ergieng unter dem 11ten Juny 1742 beim Cammergerichts eine allgemeine Präclusoria.

Nach dem im Jahre 1771 erfolgten Absterben des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm wurde das Gut Cunow für ein eröffnetes Lehn erklärt, den Frauen Prinzessinnen Töchtern desselben unentgeldlich conferiret, und zum Vortheile derselben allodificirt. Nunmehr konnte dem zur Succession in die Herrschaften Schwedt und Wildenbruch gelangenden Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich die versprochene gesammte Hand auf Cunow nicht gewährt werden; und derselbe verlangte bey der damahligen Erbtheilung, daß der Verkauf des Guts Velchow als eine Verschlimmerung der Primogenitur-Güter ersetzt werden müsse.

Die dieserhalb entstandenen Streitigkeiten wurden dahin verglichen, daß von den Geldern, welche der Herr Markgraf Friedrich Heinrich den Frauen Prinzessinnen Töchtern des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm herauszahlen sollte, 29000 Rthlr. zinsfrei und unablöslich bis zu dessem Ableben stehen bleiben, und der Punkt: ob und wieviel die Krone zum Nachtheile der Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich — als deren Entschädigung die Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm übernahmen — dieserhalb abziehen könne? ausgesetzt bleibe, ohne daß jedoch von beiden Seiten ein Successionsrecht eingeräumt wurde.

Hiernach stellte der Herr Markgraf Friedrich Heinrich am 21. Sept. 1771 eine Obligation über

29000

29000 Rthlr. Courant aus, und die Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm ertheilten unter eben demselben Dato einen besondern Revers, worin sie erklärten:

daß die in der vorgedachten Obligation verschriebenen 29000 Rthlr. nicht eher aufgekündigt werden sollen, als bis dereinst nach erfolgtem Ableben des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit regulirt, und entschieden seyn wird, ob, und wieviel die Krone wegen Velchow abziehen könne; auch ob und wieviel die Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen dadurch Schaden gelitten? und daß, ehe und bevor dieß regulirt und entschieden worden, sie die gedachte Obligation an Niemand cediren wollen.

Bey der jetzigen Auseinandersetzung ist dieser Punkt aufs neue zur Sprache gekommen. Die Frauen Prinzessinnen Töchter des zuletzt verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich betrachteten das veräußerte Gut Velchow als ein den Aemtern Schwedt und Wildenbruch incorporirtes Pertinenzstück; sie wollten die zum Verkaufe desselben von ihrem Herrn Vater ertheilte Einwilligung gegen sich nicht gelten lassen, weil die darin enthaltene Bedingung wegen der gesammten Hand an dem Lehngute Cunow unerfüllt geblieben sey; und verlangten, daß sie nicht nur wegen des von der Krone zu machenden Abzuges entschädigt, sondern ihnen auch die zum alten Allodio gehörigen Kauf- und Meliorationsgelder von Velchow vergütigt würden. Nachdem aber das Donations-Instrument vom 28. Januar 1680 aufgefunden worden, änderten sie ihren Antrag,

trag, nahmen nun an, daß Velchow nicht zu den an die Krone fallenden Gütern gehöre, behaupteten aber, daß Ihnen, nach Inhalt des Donations-Instruments, dieses Gut nunmehr erblich zufallen würde, wenn es noch vorhanden wäre, und daß ihnen also der jetzige Werth desselben ersetzt werden müsse.

Dagegen ist erinnert: es könne dahin gestellt bleiben, welche Qualität das veräußerte Gut Velchow nach der Donation vom 28. Januar 1680. gehabt habe, und wem solches jetzt zufallen würde, wenn es noch vorhanden wäre? Durch den vom Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich ertheilten Consens in den Verkauf dieses Guts, und durch den Vergleich vom 21. Sept. 1771 sey die Sache gänzlich geändert, und es finde nur in dem einzigen Falle ein Anspruch statt, wenn wegen des veräußerten Guts Velchow von der Krone ein Abzug gemacht werden sollte. Durch den Rezeß von 1771 sey besonders auch der Punkt wegen der versprochenen gesammten Hand an dem Gute Cunow beygelegt, und dem Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich dafür der zinsfreie Genuß der 29000 Rthlr. ausgesetzt worden. Auf Velchow selbst habe der Herr Markgraf Friedrich Heinrich keinen Anspruch machen können, da er zum Verkaufe desselben seine schriftliche Einwilligung gegeben; auch die bedungene gesammte Hand auf Cunow würde, ihrer Natur nach, ihm nur die Revenüen von diesem Gute auf seine Lebenszeit verschafft haben, und sey durch die Zinsen des Capitals der 29000 Rthlr. ausgeglichen; es wären im Vergleiche von 1771 noch andere Vortheile bewilligt, dagegen aber allem Anspruche auf Cunow entsagt worden, weshalb auch im Jahre 1788, als die-

dieses Gut an des Königs Majestät verkauft worden, der hochselige Herr Markgraf Friedrich Heinrich nicht die geringste Prätension darauf gemacht habe. Nach allen diesen Umständen könnten dessen Prinzessinnen Töchter nur in dem einzigen Falle eine Entschädigung verlangen, wenn wegen des veräußerten Gutes Velchow von der Krone ein Abzug gemacht werden sollte.

Bey diesen wechselseitigen Widersprüchen und Behauptungen haben die hohen Interessenten mit Zuziehung des die Gerechtsame des Fisci bey dieser Verlassenschaftssache wahrnehmenden Kriegsraths Beseke, laut Protocolls vom 14. April 1790, die Vereinigung getroffen, daß, ohne sich auf Summen einzulassen, auf gleiche Weise, als solches bey dem ersten Punkte, die Participations=Rechte am alten Allodio betreffend, geschehen, gegenwärtig nur die Präjudicialfrage entschieden werden solle:

> ob die hohen Friedrich Heinrichschen Erben selbst in dem Falle, daß die Krone für Velchow die 29000 Rthl. nicht abzuziehen befugt seyn sollte, sondern diese Summe dem alten Allodio bey dem jetzt geschehenen Abzuge noch zuwachsen sollte, dennoch für befugt geachtet werden können, wegen der von dem Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheit geschehenen Veräußerung des Guts Velchow vom Majorate Entschädigung zu fordern.

Es scheint zwar zweifelhaft zu seyn, ob das Gut Velchow, als ein zu den Majoratsgütern Schwedt und Wildenbruch gehöriges Pertinenzstück betrachtet werden könne, oder ob solches auf die hohen Frie-

drich Heinrichschen Erben, falls es noch vorhanden wäre, als ein freies Allodial-Grundstück ohne Wiederabtretung desselben an die Krone hätte devolvirt werden müssen. Auf der einen Seite streitet für die Qualität eines freien Allodii das Schenkungsdokument vom 28. Januar 1680, wornach es der freien Willkühr der Kurfürstinn Dorothee überlassen war, dieses Gut einem ihrer Herren Söhne nach ihrer Auswahl zu vermachen, woraus die Absicht, daß solches den Aemtern Schwedt und Wildenbruch nicht einverleibet werden solle, hervorzugehen scheint. Auf der andern Seite hatte die Kurfürstinn von dieser ihr ertheilten Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und sowohl Markgraf Philipp Wilhelm als der Herr Markgraf Friedrich Wilhelm erhielten das Gut Velchow vermöge des Rechts der Erstgeburt, als ein der Herrschaft Schwedt incorporirtes Gut, welches auch aus den alten producirten Velchowschen Hofbriefen, dem Pertinenzregister von Schwedt, so im Jahre 1686 aufgenommen worden, und aus dem über den Nachlaß der Kurfürstinn Dorothee im Jahre 1690 angefertigten Inventario wahrscheinlich wird.

Inzwischen bedarf es einer deshalb anzustellenden nähern Erörterung um so weniger, da die jetzt streitigen Gerechtsamen, ohne auf die ursprüngliche Qualität des Guts Velchow zurückzugehen, beurtheilet werden können: Das Gut Velchow ist mit Einwilligung des Herrn Vaters der hohen Friedrich Heinrichschen Allodialerben verkauft und dessen Frauen Prinzessinnen Töchtern Königl. Hoheiten bey Schließung des Auseinandersetzungs-Rezesses vom 21. Sept. 1771 nur allein wegen des von der Krone

zu

zu machenden Abzuges die etwa gebührende Entschädigung vorbehalten worden. Daß der zum Verkaufe des Guts von dem verstorbenen Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich ertheilte Consens für nicht gegeben zu achten sey, weil die dabey gemachte Bedingung wegen der gesammten Hand an Cunow unerfüllt geblieben ist, kann nicht behauptet werden, da nach klarem Inhalte des Rezesses vom 21. Sept. 1771. §. 19. dieser Punkt durch den verstatteten zinsfreien Genuß des Capitals der 29000 Rthlr. verglichen worden. Merkwürdig ist es, daß in dem Consens selbst der Herr Markgraf Friedrich Heinrich sich nur als nächsten Agnaten und Gesammthänder betrachtet, nur in dieser Qualität in den Verkauf und die Allodification willigt, und für sich, seine fürstlichen Erben und Nachkommen nur der an diesem verkauften Antheile in Velchow ihm zuständig gewesenen gesammten Hand entsagt. Weit bestimmter ist dagegen der Consens abgefaßt, welchen zu eben der Zeit der Herr Markgraf Carl und der Prinz Friedrich Wilhelm ertheilten. In diesem begeben sie sich ausdrücklich der an dem verkauften Antheile in Velchow ihnen zustehenden Erb- und Successionsrechte. Man kann jedoch aus dieser Verschiedenheit keine besonderen Folgerungen herleiten, da in dem Consens des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich die Entsagung des Successionsrechts auf den altväterlichen Antheil in Velchow ausdrücklich enthalten ist, und die an sich verschiedenen Rechte des Herrn Markgrafen auf beide Antheile nur durch einen Irrthum verwechselt zu seyn scheinen.

So viel bleibt immer gewiß, daß der Herr Markgraf mit Begebung der ihm und seinen fürstlichen

Nachkommen zustehenden Rechte in den Verkauf gewilligt hat, und daraus folgt die Aufhebung des seinen Prinzessinnen Töchtern Königl. Hoheiten zustehenden Successionsrechts von selbst.

Man wird auch nicht einwenden können, daß der Herr Markgraf keine Befugniß gehabt habe, das seinen Frauen Prinzessinnen Töchtern ex pacto et providentia majorum zustehende Successionsrecht zu vergeben. Dieß ist zwar in so weit richtig, als bey Familien-Fideicommissen Kinder die Verpflichtungen ihrer Eltern an und für sich nicht zu vertreten schuldig sind, und die veräußerten Fideicommisgüter zurückfordern können.

Knipschild de Fideicom. Cap. XI. no. 349.

Peregrinus de Fideicom. Art. 52. no. 51.

de Cramer Observ. Tom. III. obs. 982.

Es ist aber eben so gewiß, daß die Frauen Prinzessinnen Töchter Erben ihres Herrn Vaters geworden sind, daß sie aus diesem Grunde auch in Absicht des Familien-Fideicommisses dessen Facta vertreten, und daher die Entsagung des Successionsrechts auf Pelchow gegen sich gelten lassen müssen.

Leyser med. ad. D. Spec. 403. med. 5.

J. H. Boehmer Consult. et Decis. T. I. P. 2. Resp. 87. no. 33.

Strubens rechtliche Bedenken, T. I. obs. 27.

Wehrner obs. P. VI. obs. 384.

Eben dieses findet auf den Vergleich vom 28. Sept. 1771 Anwendung; und es ist eine unrichtige Behaup-

hauptung, daß bey dem Rezesse die Frage: wie überhaupt die Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit künftig wegen des verkauften Guts Velchow zu entschädigen waren? ausgesetzt worden.

Der §. 19. dieses Rezesses ergiebt ganz deutlich, daß ihnen diese Entschädigung nur in dem einzigen Falle reservirt worden, wenn deshalb von der Krone zu ihrem Nachtheile ein Abzug gemacht werden sollte. Nirgends ist dabey erwähnt, daß ihnen Gerechtsame wegen etwaniger eigener Ansprüche an die Substanz und Kaufgelder des Guts vorbehalten bleiben sollten; dieß war auch um so nöthiger, da sie von selbst verpflichtet waren, dasjenige zu erfüllen, was ihr Herr Vater angelobet, und worüber er sich völlig verglichen hatte.

Dies bestätigt auch der besondere Revers, welchen die Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Wilhelm Königl. Hoheiten vermöge jener Abrede im Vergleiche ausstellten, und worin der Grund, weshalb die Obligation über 29000 Rthlr. bey Lebzeiten des Herrn Markgrafen weder gekündigt noch verzinset werden sollte, ausdrücklich dahin angegeben ist:

> damit wegen des verkauften Majoratguts Velchow der Herr Markgraf nicht nur entschädigt, sondern auch dafür gesichert werde, daß, wenn künftig einmahl bey dem Anfalle der Majoratgüter Schwedt und Wildenbruch nebst Pertinenzien an die Krone, durch diese von den von derselben herauszugebenden Ankaufs- Meliorations- und Reluitionsgeldern wegen des ehemahls

> mahls zum Majorat gehörig gewesenen und nun verkauften Guts Velchow ein Abzug gemacht werden sollte, und solchergestalt den Prinzessinnen Töchtern des Herrn Markgrafen ein Nachtheil zugezogen würde, vorgedachte Prinzessinnen Töchter sich an dieses Capital der 29000 Rthlr. halten und zu entschädigen im Stande sind.

So wird denn auch noch hinzugefügt:

> daß die Aufkündigung dieses Capitals nur alsdann erst geschehen kann, wenn dereinst nach Ableben des Herrn Markgrafen der Punkt ausgemacht seyn wird, ob und wieviel die Krone wegen Velchow abziehen könne, und ob und wieviel die Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Schaden dadurch gelitten?

Bey so klaren Worten bedarf es keines Beweises, daß aller Anspruch hinwegfällt, sobald die Krone wegen des verkauften Guts Velchow keinen Abzug machen kann.

Durch die obige Ausführung erledigen sich auch die von den Mandatarien der hohen Interessenten in den Vorstellungen vom 7ten und 29ten März dieses Jahres vorgetragenen Bedenken, ob und an welchem Orte die Krone befugt sey, die mehrerwähnten 29000 Rthlr. wegen Velchow in Abzug zu bringen. Die Frage, ob 29000 Rthlr. vom alten Allodio wegen dieser Veräußerung gekürzt werden möchten, ist laut der zwischen sämmtlichen hohen Interessenten mit Zuziehung des Fisci ad Protocollum vom 14. April 1790 getroffenen Vereinigung, vorläufig verneinend aufgestellt worden, und es hängt also die Auflösung die-

dieser Frage von der künftigen positiven Erklärung der Krone ab. Das geäußerte Bedenken, an welchem Orte, von welchen zu erstattenden Summen, vermittelst welcher anzulegenden Berechnung, die Summe der 29000 Rthlr: dem alten Allodio wieder zuwachsen, und an einem andern Orte wieder gekürzt werden müsse, gehört offenbar zur Separatverhandlung der Interessenten mit der Krone, deren Gerechtsame hier keiner Prüfung unterworfen werden dürfen.

Bei dem dritten Punkte:

mit Beyseitsetzung der Gerechtsame der Krone die streitigen Beylaßstücke an Orangerie, Jagdzeug u. s. w. oder die dafür etwa zu zahlenden Reluitionsgelder als ein Theil der mit dem Nahmen des alten Allodii bezeichneten Masse zu betrachten, und daher dasjenige hier Anwendung finde, was bey der Entscheidung des erstern Punkts festgesetzt worden.

G r ü n d e.

Dieser Punkt hat folgenden Gegenstand:

Bey dem Absterben des Herrn Markgrafen Philipp Wilhelm entstanden darüber Zweifel, wie es mit der auf den Gütern befindlichen Orangerie, dem Jagd-

Jagdzeuge, Gemählden, Bau-Materialien und Drechselkammer zu halten, und ob solche bey den Gütern zu belassen. Der Erbtheilungs-Commissarius von der Gröben hatte deshalb bey des Königs Friedrich des Ersten Majestät angefragt, und erhielt am 14. Juny 1713 die Resolution: Daß diese Stücke in Rücksicht ihrer Destination unentgeldlich bey den Gütern verbleiben sollten. Dieses geschah, und in gleicher Art wurde im Jahre 1771 verfahren, indem des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit an Effecten dieser Art so viel unentgeldlich überlassen wurde, daß die Taxe sich auf 3452 Rthlr. 8 Gr. belief.

Jetzt sind diese Stücke nicht mehr insgesammt vorhanden, und es sind hiebey in Rücksicht, daß alle auf die Gerechtsame der Krone Beziehung habenden Bestimmungen auch hier unerörtert bleiben sollen, folgende Fragen streitig:

Ob diese Beylaßstücke, wenn solche der Krone nicht verabfolgt werden, oder wenn diese Verabfolgung nicht unentgeldlich geschieht, die dafür von der Krone zu zahlenden Gelder als ein Theil des sogenannten alten Allodii zu betrachten?

Ob die hohen Allodial-Erben des leztern Herrn Besitzers das in Vergleichung des jetzigen Werths gegen die im Jahre 1771 aufgenommene Taxe entstehende Minus zu erstatten gehalten?

Von Seiten der Frauen Prinzessinnen Töchter des Herrn Markgrafen Friedrich Heinrich Königl. Hoheit wird behauptet, daß aus der Entscheidung des Kö-

Königs Friedrich des Ersten Majestät, und den nach dieser Richtschnur bey den beyden Vererbungen erfolgten Verhandlungen sattsam erhelle, daß man diese Beylaßstücke als zur Primogenitur gehörig behandelt habe. Hieraus folge, daß dieserhalb eben dasjenige Statt finden müsse, was wegen des alten Allodii überhaupt Platz greife, und daß die hohen Gegnerinnen daran keinen Anspruch machen könnten.

Gegenseitig wird bestritten, daß aus dem Angeführten gefolgert werden könne, diese Beylaßstücke wären der nach dem Rechte der Erstgeburt zu vererbenden Masse einverleibt. Sie wären den beyderseitigen Herrn Vätern nur zum lebenslänglichen Genusse überlassen, um nicht den Gütern diese zu ihrer Zierde gehörigen Effecten zu entziehen. Jetzt hätten sich die Verhältnisse geändert, und es könnten die Frauen Prinzessinnen Töchter des letzten Herrn Besitzers sich kein ausschließendes Recht daran zueignen.

Die oben specificirte Orangerie, Statüen, Gemählde u. s. w. sind nun zwar nicht von der Qualität, daß sie in der Regel als Fideicommisstücke angesehen werden könnten;

Hommel Rhapsodia quaest. obs. 438. p. 659. 672. 657. 650. s. Orangerie, Schildereyen, Netze, Materialien.

Scheplitz Consuetud. Brandenb. Lib. II. Tit. 46.

auch sind solche wohl nicht unter diejenigen Stücke zu rechnen, welche bey Successionen erlauchter Personen nicht zur Theilung zu kommen pflegen, da solche zum Privatgebrauche bestimmt sind.

C. A.

C. A. ab Uffel de haeredit. mobil. person. illustr. §. 8.

Hellfeld de successf. illustr. tanq. privat. in allod. Sect. 2. §. 44.

Allein schon nach der Haupturkunde vom 28. Juny 1670 sollte

> der volle Einschnitt an Sommer- und Winter-Saat, auch das in allen Vorwerkern vorhandene Vieh, und was sich sonst bey dem Amte findet, durch ein gehöriges Inventarium zugleich mit übergeben und abgetreten werden, und welches denn . . . also wieder geliefert werden soll ꝛc.

Hieraus folgt, daß alle Effecten, welche man als zu den Gütern gehörig betrachtet, mit nach dem Rechte der Erstgeburt vererbet werden sollten. Dieß bestätigt sich auch aus dem über den Nachlaß der hochseligen Kurfürstinn Dorothee aufgenommenen Inventario und dem Theilungsprotokolle vom 6. December 1694. zwischen den damahligen hohen Interessenten, woraus sich ergiebt, daß bey Schwedt und Wildenbruch dergleichen vorerwähnte Stücke weder zur Inventur noch zur Theilung gekommen sind, obgleich alle zu Potsdam, Capot und Berlin befindlichen Gemählde, Kunstsachen und ähnliche Stücke verzeichnet und vertheilet worden. Die Entscheidung des Königs Friedrich des Ersten Majestät vom 14. Juny 1713. war also dem Sinne der Familienstiftung vollkommen angemessen. Wäre auch dieses zweifelhaft, so erkennen doch die hohen Interessenten, daß den, von dem Oberhaupte des Durchlauchtigen Brandenburgischen Hauses getroffenen

nen Verfügungen, so wie den Verordnungen der ersten Stifter überall Folge geleistet werden müsse. Die erwähnte Entscheiduug zeigt unwidersprechlich, daß aus der Destination eine wirklich geschehene Einverleibung gefolgert werden soll. Diesen Grundsätzen ist man bey den jedesmahligen Vererbungen treu geblieben. Im §. 15. des Recesses vom 21. Sept. 1771 wird daher ausdrücklich gesagt:

„Daß diese Stücke zum Majorat geschlagen worden,„

und es ist die Uebereignung derselben ohne Vorbehalt auf eben die Art erfolgt, als solches in Ansehung der Güter geschehen. Hierdurch ist, wenn auch sonst noch etwa Bedenken obwalten könnten, vergleichsweise festgesetzt, daß bey den künftigen Erbfällen wegen dieser Effecten eben dasjenige statt finden solle, was wegen der Güter angewendet werden dürfte. Solchergestalt kann man jetzt nur auf die bey dem ersten Punkte festgesetzten Bestimmungen Bezug nehmen, und verstehet es sich von selbst, daß die Erörterung der Gerechtsame der Krone völlig ausgesetzt bleiben müsse.

Gleichergestalt kann die Frage wegen der von den Frauen Prinzessinnen Töchtern des letzten Herrn Besitzers zu ersetzenden Verschlimmerungen dieser Stücke nicht statt finden, wennn ihnen die Masse des alten Allodii allein zugesprochen wird. Nur in entgegen gesetztem Falle würden, da die Uebergabe mittelst Taxe erfolgt ist, und alle Rücklieferungen nach der Stiftungsurkunde dem Empfange gemäß bewirkt werden sollen, die hier nicht zur Ausmittelung gestellten Deteriorationen von den Prinzessinnen Töchtern

Merkwürdige Verordnungen

aus der

Regierungszeit

Königs

Friedrich Wilhelm des Ersten.

Merkwürdige Verordnungen Königs Friedrich Wilhelm des Ersten.

I.

Advokaten=Mantel.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufschatel und Vallengin 2c. 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester Rath und lieber Getreuer: Es hat Uns Unser Geheimer Rath 2c. Dühram in dem Beschluß allerunterthänigst referiret, daß der Cammergerichts=Advocatus Ziegler in denen Weynachts=Ferien mit einem rothen Mantel, so er über den schwarzen gehangen, auf der Straße betroffen worden.

Nachdem nun Unsere Verordnung klar besaget, daß die Advokaten keine andere als schwarze Mäntel tragen sollen, die Entschuldigung wegen des Regens auch nicht zureichend ist, indem Er einen schwarzen Mantel von Tuch umbhangen können; So hätten Wir wohl Ursache, Unsere Displicenz wegen Eludi-

rung Unserer Verordnung durch eine empfindliche Strafe gegen ihn zu bezeigen. Wir wollen aber für diesesmahl Gnade für Recht gehen lassen, und ihm solchen Fehler allergnädigst verzeihen, Ihr habt ihm aber solchen nachdrücklich zu verweisen, und sowohl ihm, als auch allen übrigen Advocaten bekannt zu machen, daß Wir dergleichen zu Eludirung Unserer Verordnung abzielende Contraventionen weiter nicht nachsehen, sondern ein solches Exempel statuiren würden, daß andere sich dafür zu hüten Ursach haben sollten. Wie Ihr denn auch dem officio fisci darauf zu vigiliren, ernstlich zu injungiren habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 20sten Januarii 1714.

Friedrich Wilhelm.

v. Bartholdi.

An
den Cammergerichts-Präsidenten von Sturm, daß dem Advocaten Ziegler der begangne Fehler, daß er in den Weihnachts-Ferien einen rothen Mantel getragen, diesesmahl verziehen.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster Herr!

Als ich am andern Christtage nach der Mittagsmahlzeit den Cammergerichts-Advocatum Ziegler auf der Gertruden Brücke in Friedrichs-Werder mit einem rothen Mantel angetroffen; so habe denselben vorgefordert und befraget, ob er sich getraue,

zu

zu verantworten, daß er einen andern, als schwarzen Mantel, obgleich im Regenwetter umbgehabt?

Er hatte darauf geantwortet, daß er damals nicht allein den rothen Mantel wegen des Regens, sondern auch den schwarzen darunter gehabt, maaßen wenn er bei vornehmen Leuten erscheinen müßte, Er den nassen Obermantel wegthue, und hernach in dem gewöhnlichen schwarzen Mantel sich präsentire, daher er nicht hoffe, wider Ew. Königl. Majestät Geboth gesündigt zu haben, und hat danebst mit beiliegendem Attestat von dem Marschall von Bieberstein beygebracht, daß er damals zu dem Herrn General-Feldmarschall gehen wollen, und den rothen Mantel über den schwarzen getragen habe.

Die weil aber Ew. Königl. Majestät unter dem 28ten August h. a. allergnädigst verordnet, daß den Advocatis frey stehe, im regnigten Wetter sich mit tuchenen Mänteln zu versehen, weil dergleichen ja auch die Prediger bei nassem Wetter tragen; So geruhen Ew. Königl. Majestät noch ferner allergnädigst zu declariren, wenn Advocati im Regenwetter ihre ordinaire schwarze Mäntel umbhängen, und vor dem Regen menagiren wollen, ob sie solchenfalls eben schwarze Mäntel, als die Prediger gemeiniglich haben, darüber hängen, oder auch Mäntel von lichten Farben über den schwarzen tragen können? Ich verharre in getreuester Devotion

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr

Ew. Königl. Majestät

Berlin den 28. Decbr. 1713.

allerunterthänigst gehorsamster Knecht
Wilh. Dühram.

Allerunterthänigste Bitte
Umb Königl. Declaration, ob die Advocati im Regenwetter über ihrem gewöhnlichen Mantel schwarze Mäntel, wie die Prediger tragen müssen, oder auch Mäntel von lichter Farbe umbhangen können.

General-Fiscal.

Nebst gehorsamster Danksagung remittire meinem Hochgeehrtesten Herrn Präsidenten, das Königl. Rescript wegen der Herren Advocaten Regenmäntel, und habe die Gebühr bei dem Officio Fisci, wie im Rescripte anbefohlen, besorget.

Wilh. Dühram.

Den 13ten Febr. 1714.

Daß der Advoc. Cam. Ziegler vorgestern als den andern Weihnachts-Feyertag nach der Mittagsmahlzeit bei mir gewesen, und von da nach Sr. Excellenz dem Herrn General-Feld-Marschall gehen wollen, auch wegen des Regenwetters einen rothen Mantel über den schwarzen getragen; Solches wird auf Begehren hiermit attestiret. Berlin, den 27ten Decbr. 1713.

F. A. Marschall von Bieberstein.

II.

Befehl an die Königliche Collegia, Neuigkeiten zu berichten, nebst einigen Proben, wie diesem Befehle genügt worden sey.

praes. d. 9. Jun. des Abends um 7 Uhr 1730.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst rc. rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Weilen Wir von allen demjenigen, was in Unsern Residenzien Berlin und sonsten täglich Notables vorfället, und Unserer Attention würdig ist, aus Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio immediate auf das schleunigste ohne Unterlaß informiret seyn wollen; So ergehet hiermit Unser allergnädigster Befehl auch an Euch, von solchen bey Eurem Collegio, oder bey einem jeden von euch en particulier zur Notiz kommenden Novis und besonderen Vorfallenheiten jedesmahl so fort, sonst aber wöchentlich etwa ein paarmahl ein kurz Journal an Unser General-Ober-Finanz-Krie-

ges- und Domainen-Directorium zu Unsers Wirklich Geheimen Etats- Krieges- und dirigirenden Ministri von Creutz Erbrechung einzusenden, und darauf ohnnachbleiblich allen Fleiß und Punctualité zu wenden, damit Unser Höchsten Persohn dadurch ein exactes Vergnügen geschehen möge. Seyn euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 8ten Juny 1730.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

C. B. v. Creutz. F. v. Görne. v. Kiebahn.

An das hiesige Cammergericht.

Ich habe meinen Hochgeehrtesten Herren beiliegendes allergnädigstes Rescript cito communiciren wollen, und weil künftigen Montag der Anfang mit dem Journal gemacht werden soll; so wird man wohl jemanden auftragen müssen, welcher das Journal in Ordnung bringen soll. 2) Wird ein jeder von denen Herren Räthen und von denen Protonotariis alles, was denenselben etwa kund werden sollte, bei mir einsenden, und soll alsdenn alle Montag und alle Donnerstag in pleno Abrede genommen werden, was für Puncte in das Journal gebracht werden sollen.

Bey dem ersten Berichte würde aber nöthig seyn anzuführen, daß bei dem Cammergericht keine Nova, auch nichts, was Sr. Königl. Majestät Attention würdig wäre, vorfielen, und daß die ganze Zeit mit Rese-

Referirung der Acten und Verhörs-Terminen consumiret würde, einfolglich nichts Neues daher berichtet werden könne.

Ich bin hiemit auch einig v. Cocceji.
eodem v. Görne. den 9. Jun. 1730.
F. E. v. Froben. vid. Hynitzsch. den 10. ej.
Ich bin gleichfalls Ihr Excellenz Meynung.
den 10. Jun 1730. v. Bismarck.
ich auch den 10ten ejusd. v. Marburg eodem.
Canngiesser. v. Goldbeck.
Avemann. den 10. ejusd. Schlüter eod.
Oelschläger.

Cammergerichts-Journal vom 12ten Jun. 1730.

Der Cammer-Gerichts-Rath Tratzelbek berichtet, daß gestern als den 11ten hujus Nachmittage zwischen ein und zwei Uhr bey dem Schönfärber Prochnau in der Roßstraße auf dessen Hintergebäude ein starker Rauch sich hervorgethan, solchergestalt, daß der Wirth bewogen worden, Haussuchung zu thun, da er denn gefunden, daß in der zweyten Etage die vor andere Leute gefärbte blaue Leinewand nebst etwas Garn in Feuer gerathen, welches dann durch dessen Leute im Anfange so fort gelöschet worden. Wie und welchergestalt das Feuer in die Leinwand gekommen, hat man nicht erfahren können. Der Boden ist verschlossen gewesen.

Cam-

Cammergerichts-Journal vom 16ten Juny 1730.

Beim hiesigen Hof- und Cammergerichte ist seit dem 12ten dieses nichts Notables vorgefallen, welches Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Attention würdig wäre, sonst auch allhier nichts denn nur lauter Prozesse vorkommen und dirigiret werden.

Cammergerichts-Journal vom 13ten July 1730.

Es ist bis daher beym hiesigen Hof- und Cammergericht nichts Notables vorgefallen, welches Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Attention würdig gewesen wäre, dahero wir denn auch diesesmahl nichts zu referiren vermögend sind.

Cammergerichts-Journal vom 2ten August 1730.

Daß auch bis jetzo beym hiesigen Hof- und Cammergerichte nichts Notables passiret, so Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Attention meritirete, solches hat man zur gehorsamsten Folge hiermit anzeigen wollen.

Cammergerichts-Journal vom 20ten Septbr. 1730.

Es seynd bishero die Erndferien gewesen, und nunmehro ist der Landmann mit der Saatzeit beschäftiget

tiget, daß dahero bey diesem Cammergerichts-Collegio nichts vorgefallen, so Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person Attention meritirete, sobald aber dergleichen vorfallen oder passiren sollte, werden wir nicht unterlassen, zur allerunterthänigst gehorsamsten Folge davon zu referiren.

Bericht.

Ew. Königl. Majestät haben uns durch ein allergnädigstes Rescript vom 8ten Juny a. c. befohlen:

> daß, weil Ew. Königl. Majestät von allen demjenigen, was in Dero Residenzien Berlin und sonsten täglich Notables vorfällt, und Dero Attention würdig ist, informiret seyn wollen, wir von solchen bey unserm Collegio, oder bei einem jeden von uns en particulier zur Notiz kommenden Nova und besondern Vorfallenheiten, jedesmahl sofort, sonst aber wöchentlich etwa ein paarmahl ein kurz Journal an Dero General-Directorium einsenden sollen.

Wir werden nicht ermangeln, dieser allerunterthänigsten Ordre nachzuleben, wir müssen aber vorher anführen, daß bey dem Cammergerichte nicht leicht etwas, welches Ew. Königl. Majestät Attention würdig wäre, vorfallen kann, weil daselbst nichts als lauter Prozesse vorkommen; Sollte aber einer oder der andere von uns en particu-

lier

lier etwas Neues wissen, werden wir nicht ermangeln, sofort Nachricht davon zu ertheilen. Die wir mit allertiefster Submission lebenslang verharren

Ew. Königl. Majestät ꝛc.

Exp. Citissime.

den 12ten Jun. 1730.

Praes. den 13ten Jun. 1730 durch des Bothen-Meisters-Jungen Morgends um halb 8 Uhr.

III. Merk-

III.

Merkwürdiges Strafgesetz wider die Querulanten.

Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr machen Dero Märkischen Geheimen Etats-Ministre v. Cocceji hiedurch, wegen des zeither eingerissenen großen Mißbrauchs, daß Advocaten und Procuratores sich unterstanden haben, Sr. Königl. Majestät durch Soldaten Memoriale in Proceß- oder auch Gnadensachen für andere Leute, immediate einzureichen, Dero ernste Willensmeynung dahin bekannt, daß von Morgen über acht Tage, als den 23sten dieses an, wenn ein Advocat oder Procurator, oder ander dergleichen Mensch sich unterstehen wird, Sr. Königl. Majestät immediate durch Soldaten Memoriale in Proceß- oder Gnadensachen einreichen zu lassen, oder auch wenn ein, oder anderer von ihnen Leute aufwiegeln wird, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Sr. Königl. Majestät immediate Memorialia zu übergeben, alsdann Se: Königl. Majestät einen solchen Advocaten oder Procurator, oder auch den Concipienten eines solchen Memorials ohne alle Gnade und Pardon aufhängen, und neben ihm einen Hund hängen lassen wollen. Mehrgedachte S. K. M. befeh-

Aelteere Entscheidungen

der

Jurisdictionscommission.

Aeltere Entscheidungen der Jurisdictionscommission.

I.

Wem das Eigenthum der Jagd auf einer bestimmten Feldmark zustehet entscheidet das Justizcollegium, auch alsdann, wenn zwischen einer Stadt und Cämmerey auf Einer Seite und der Bürgerschaft auf der andern der Streit obwaltet.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. Herrn zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Dero Landes-Justizcollegiis und Krieges- und Domainencammern immediate verordnete Commission hat in Sachen der Gemeinheitsvorsteher der Stadt Hamm c. Fiscum, die Jagdstreitigkeit betreffend, folgendes Conclusum abgefaßt:

Daß, da in diesem Falle, wenn es auf Entscheidung des Punkts: ob die quaest. Jagd der Cämmerey oder der Bürgerschaft zu Hamm zustehe, ankommen soll, nicht gesagt werden kann, daß über Prästationes, welche in die Cämmerey fliessen, ein Streit sey, die Sache nach den §§. 16, 20, 25 und 29. des Ressort Reglements zur Cognition der Regierung gehöre, welche sich derselben, jedoch in sofern es nicht auf das Eigenthum der Jagd, sondern auf die Art der Ausübung und Nutzung derselben, nach deshalb vorhandenen Oeconomie- und Policeyverordnungen ankommen soll, nicht eher anmaßen kann, bis höheren Orts befohlen seyn wird, daß über diese Frage eine rechtliche Entscheidung erfolgen solle.

Wonach sich die Clevische Regierung zu achten, auch pro dimidia die Gebühren zu erlegen verbunden.

Berlin, den 10ten Jan. 1781.

Vigore Commissionis.

Rummer. Wloemer. Roenen. Heidenreich. v. Anieres.

An
die Clevische Regierung.
in sim. mut. mut.

An
die dortige Krieges- und Domainen Cammer.

II. Die

II.

Die Durchhelfung eines zum Stückknechte ausgehobenen Amtsunterthanen bestraft die Cammer ohne Unterschied der Person des Durchhelfers.

Entscheidung.

Die von Seiner Königl. Majestät von Preussen rc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten, zwischen Dero Landes-Justizcollegiis und Krieges- und Domainen-Cammern, Allerhöchst verordnete Commission, hat auf die durch die vorgewesene Untersuchung wider den Kaufmann W.... zu S...., wegen angeblicher Durchhelfung des im Jahre 1778 zum Stückknechte ausgehobenen Amtsunterthanen Michel Labahn, veranlaßte Anfrage, der Pommerschen Regierung sowohl, als der Krieges- und Domainencammer resp. vom 17. Octobr. 2. Marz 1780 concludiret:

Daß, weil hier nicht von einer allerdings, und mit Beistimmung des Circularis vom 18ten Junii 1768, für die Justizcollegia gehörigen Bestrafung derer, so einem wirklichen Deserteur durchhelfen, die Frage gewesen, dahingegen gleichwie nach dem §. 6. des Jurisdictions-Reglements de 1749 alle Militair- und dahin einschlagenden Sachen, also auch die Aushebung und Fortschaffung der Stückknechte, zum Ressort der Krieges- und Domainencammer geleget sind, die vorermeldete Untersuchungssache schlechterdings für die Pommersche Cammer gehört habe, und dieser die Cognition über alles dasjenige, wodurch die Ausübung ihres Amts in dergleichen Fällen vereitelt werden kann, billig gelassen

werden, die Pommersche Regierung aber sich derselben enthalten müsse.

Wonach also letztere sich zu achten, und nebst den 10 Rtl. pro Concluso die hierbey specificirten Expeditionsgebühren und Copialien zu erlegen hat.

Berlin, den 14. Jan. 1781.

Vigore Commissionis.

Kummer. Wloemer. Roenen. Heidenreich. v. Anieres.

An
die Pommersche Regierung.

III.

Streitigkeiten über die Bestimmung des Holzmaßes, das ein Privatus aufsetzen läßt, und über die Verbindlichkeit zu diesem Geschäfte einen unpartheiischen vereideten Holzsetzer annehmen zu müssen, gehören für die Cammer; die Entscheidung: ob jemand befugt sey, in seinem Bezirke fremdes Holz aufsetzen zu lassen, gebühret dem Justizcollegio.

Entscheidung.

Die von Seiner Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Dero Landes- Justiz- und Krieges- und Domainen-Cammer-Collegiis

legiis immediate verordnete Commission hat in Sachen des St. Johannis-Klosters zu Stettin wider den dasigen Stadtmagistrat, wegen des auf dem Kloster-Holz-Bollwerke auszuladenden und in Faden zu setzenden Brennholzes, auf die veranlaßte Anfrage der Königl. Regierung daselbst vom 20ten Decbr. v. J. folgendes Conclusum abgefaßt:

Daß zwar die Frage: Ob klagendes Kloster sich des vom Magistrat bestellten vereideten Holzsetzers bedienen müsse, oder einen eigenen Holzsetzer nennen dürfe, auch das Holz ungemessen aussetzen lassen könne, als eine Policeysache, wobey es auf die Beobachtung des öffentlichen Holzmaßes ankommt, nach dem §. 6. des Ressort-Reglements von 1749 für die Krieges- und Domainencammer, dahingegen die Frage: ob das Kloster überhaupt befugt sey, auf seinem Bollwerke fremdes Holz für Geld aussetzen zu lassen, als eine Privat-Justizsache zwischen dem Kloster und Magistrat, den §§. 15 u. 16. ermeldeten Reglements gemäß, zur Cognition der Regierung gehöre, inmaßen hier von keinem Streite zwischen dem Magistrat und dessen Bügern über Prästationen, welche zur Cämmerey fließen, die Rede ist, und die Revenüen des Kloster-Bollwerks die Cämmerey nichts angehen, folglich der §. 8. des Reglements nicht anzuwenden ist.

Wonach also letztere sowohl, als gedachte rc. Cammer sich zu achten, auch beide Collegia pro rata die 10 Rthlr. pro Concluso, nebst den hierbey specificirten Expeditionsgebühren und Copialien zu erlegen, gehalten sind.

Berlin, den 15. Jan. 1781.

Vigore Commissionis.

Kummer. Wloemer. Koenen. Heidenreich. v. Anieres.

An
die Pommersche Regierung zu Stettin.
in sim. mut. mut.

An
die dortige Krieges- u. Domainencammer.

IV.

Die Klage städtischer Brauer über die streitige Befugniß eines königl. Amtspächters ein Schenkhaus anzulegen und die Forderung einer Entschädigung aus diesem Facto wird zur Cammer verwiesen.

Entscheidung.

Die von Seiner Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Justiz Collegiis und Krieges und Domainen Cammern immediate angeordnete Commission hat die wegen Mälzen-Brauer zu Liebstadt gegen den Amtsrath Walther als Beamten auf dem Domainen Amte zu Liebstadt, bey dem Justizcollegio zu Saalfeld angestellte Klage,

1) daß er unbefugter Weise ihnen zum Nachtheile ein Schankhaus angeleget, und
2) ihnen den entzogenen Nutzen mit 2441 Flor. erstatten solle,

zwischen der Ostpreuß. Krieges- und Domainencammer und dem dasigen Hofgerichte ratione fori entstandene Streitigkeit rechtlich erwogen.

Die ꝛc. Cammer hält, besonders ex §. 7. et 10. des Ressort-Reglements vom 19ten Junii 1749, diese Sache zu ihrer Coanition gehörig; das Hofgericht aber behauptet, daß solche vor das Justizcollegium gehöre, und beziehet sich auf den §. 16 u. 19. gedachten Reglements; wie auch darauf, daß hier Privati nemlich diejenigen, so in Annis 17⁷⁄₇ Mälzen-Brauer gewesen und deren Erben die quaest. Forderungen an den Beamten qua privatum machen, der unbefugter Weise sie in Schaden gesetzet.

Da

Da nun der §. 7. des Jurisdictions-Reglements dergleichen zwischen Städten und Aemtern in Brausachen vorfallende Streitigkeiten der ꝛc. Cammer beyleget, und es hier allerdings auf die Brau- und Schankgerechtigkeit der Stadt und des Amts ankommt; die Frage wegen der Schadenersetzung auch, als ein Accessorium, da entschieden werden muß, wo die Hauptsache entschieden wird, daferne der §. 7 des gedachten Reglements nicht bloß von der Oeconomie und Policey des Brauwesens, sondern auch von der Berechtigung dazu, handelt (wie der Zusammenhang desselben, und was wegen der Streitigkeiten mit dem Adel über die Brau-Regalität daselbst dispensiret ist, offenbar zeiget); und daß in Causa quaest. nicht alle Individua der ganzen Stadt, sondern nur die Brauer wider das Amt interessiren, hier keinen Unterschied machen kann, weil dieses überall der Fall bey Streitigkeiten städtischer Braugerechtigkeiten und ihres behaupteten Juris bannarii ist, auch dieser wichtige Nahrungszweig auf den Wohlstand der ganzen Bürgerschaft einen sehr nahen Einfluß hat; so hat obgedachte Immediat-Commission das Conclusum dahin abgefasset:

Daß diese Klagesache der Mälzen-Brauer zu Liebstadt wider den Amtsrath **Walther**, als Beamten auf dem dasigen Domainenamte, zur Cognition der Ostpreuß. Krieges- und Domainencammer gehöre, daß Ostpreuß. Hofgericht aber sich deren zu enthalten habe.

Wonach sich also das Ostpreußische Hofgericht zu achten, und die eingesandten Acten hierneben zurück zu empfangen, auch die Gebühren pro hoc Concluso à 10 Rthlr. benebst den Stempel- und Expeditionsgebühren, zu bezahlen hat.

Berlin, den 15ten Jan. 1781.

Vigore Commissionis.

Kummer. Woemer. Koenen. Heidenreich. v. Anieres.

An das Ostpreuß. Hofgericht.
in sim. mut. mut.
An die dortige Kr. u. Dom. Cammer.

V.

Der Streit zwischen zweien Mühlenbesitzern über die Entziehung des nöthigen Wassers gehöret zur Entscheidung des Justizcollegii.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Dero Landes-Justizcollegiis und Krieges- und Domainencammern immediate verordnete Commission hat in Sachen des Coloni Daermoellers wider den Dohmdechand von Vincke folgendes Conclusum abgefasset:

Daß, da in gegenwärtigem Falle nicht von Verschaffung der Vorfluth, wovon das Edict vom 6ten Jul. 1773. §. 2 u. 13. allein redet, sondern von einem Streite zwischen zwey Mühlenbesitzern die Rede ist, von welchen der eine sich über die von dem andern ihm geschehene Entziehung des nöthigen Wassers beschweret, das Cammergericht, welchem des Endes Acta hierbey remittiret werden, in dieser Sache in Appellatorio zu erkennen nicht nur wohl befugt, sondern auch schuldig sey, und die hierunter specificirten Gebühren des Conclusi nebst den Expeditionsgebühren zu entrichten verbunden.

Berlin, den 28. Januar 1781.

Vigore Commissionis.

Kummer. Wloemer. Koenen. Heidenreich. v. Anieres.

An das Cammergericht.
in sim. mut. mut.
An die Mindensche Regierung.

VI. Die

VI.

Die Entscheidung, ob die einem pio corpori zugehörigen Ländereyen ursprünglich ritterfrey gewesen, gehört für die Regierung; ob diese Ländereyen aber von allen oneribus publicis nach der Landesverfassung frey sind, muß von der Cammer beurtheilt werden.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zur Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Dero Landes-Justiz- und Krieges- und Domainen-Cammern-Collegiis immediate vorordnete Commission hat in Sachen der piorum Corporum zu Daber, wider die Eigenthümer der Daberschen Bürgerhufen, wegen der von erstern prätendirten Exemtion von den Oneribus publicis, folgendes Conclusum abgefasset:

Daß, da die pia Corpora in ihrem Klag-Libell nicht die Entscheidung der Qualität ihrer Hufen, ob nehmlich solche ritterfreye Ländereyen sind, womit sie bey ihrer Stiftung dotiret worden? verlangen, sondern in selbigem behaupten, und dahin zu erkennen bitten, daß sie wegen ihrer Hufen, ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Qualität, überhaupt nach den in der Landesverfassung gegründeten Principiis, nicht zu den oneribus publicis gezogen werden können, diese Sache dem

dem §. 6. des Jurisdictions-Reglements vom 19ten Junii 1749 gemäß zur Cognition der Pommerschen Krieges- und Domainencammer gehöre; daß aber, dafern die pia Corpora ihre Klage ändern, und bloß auf den erst gedachten Gegenstand der Qualität ihrer Hufen richten wollten, alsdann sothane Klage nach Maaßgabe der §§. 15, 20 und 23. erwähnten Reglements bey der Pommerschen Regierung anzubringen sey, und daß endlich die pia Corpora die 10 Rthlr. für dieses von ihnen selbst extrahirte Conclusum zufolge des an die Regierung sub dato des 25. Novbr. 1779 ergangenen Rescripts, nebst den hierbey specificirten Expeditionsgebühren und Copialien zu erlegen gehalten sind.

Wonach also die Pommersche Krieges- und Domainencammer auf ihre Anfrage vom 5ten August a. p. sich zu achten hat.

Berlin, den 9. Februar 1781.

Vigore Commissionis.

Rummer. Wloemer. Koenen. Heidenreich.
v. Anieres.

An
die Pommersche Regierung.
in sim. mut. mut.

An
die Pommersche Krieges- und
Domainencammer.

VII. Die

VII.

Die Bestrafung der Schulmeister gehört für die Cammer, wenn von einer durch unterlassene Vorlesung eines Policeygesetzes verwirkten und von der Landes-Policey-Behörde bestimmten Strafe die Rede ist.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen U. A. H. zur Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern immediate allerhöchst verordnete Commission hat in Ansehung der Cognition und Bestrafung der Schulmeister im Mindenschen, wegen Unterlaß einer vierteljährigen Vorlesung der dasigen Gesindeordnung an die Schulkinder, folgendes Conclusum abgefasset:

Daß, da in beregter Gesindeordnung von 1753 der Cammer ausdrücklich aufgegeben ist, mit Nachdruck auf Beobachtung derselben zu halten, und dahin die darin vorgeschriebene Vorlesung in den Schulen bey 1 Rthlr. Strafe, welche ohnedies nicht eigentlich eine Schul-Official-, sondern vielmehr eine Policeysache ist, mit gehöret auch die unterlassene Befolgung dieses Befehls in den Mindenschen Brüchten-Reglements vom 27. Jul. 1772 unter die Bruchfälle, welche bekanntlich unter der Cammer resortiren, gerechnet werden, die Cognition über die Schulmeister in Beobach-

tungs-

tungsfällen wegen unterlassener Vorlesung beregter Gesindeordnung der Krieges- und Domainen-Cammer zustehe.

Wonach sich die Mindensche Regierung zu achten, und die hierunter specificirten Gebühren zu erlegen hat.

Berlin, den 21. Febr. 1781,

Vigore Commissionis.

Kummer. Woemer. Koenen. Heidenreich. v. Anieres.

An die Mindensche Regierung.
in sim. mut. mut.

An die Mindensche rc. Cammer.

VIII.

Der Umstand, daß die Entscheidung einer Rechtssache zugleich mit von der Auslegung eines Policeygesetzes abhängt, schließt noch nicht die Gehörigkeit der Justizcollegien aus.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. U. A. H. zur Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes-Justizcollegiis und Krieges- und Domainencammern immediate verordnete Commission hat den zwischen der Westpreuß-

preußischen Regierung und der Westpreußischen Krieges- und Domainencammer-Deputation zu Bromberg, in Sachen des Juden Arend Salomon wider den Amtshauptmann und Erbpächter v. Buchholz zu Szulic, wegen nicht gehaltenen Brauerey-Pacht-Contracts entstandenen Jurisdictionsstreit, da nehmlich jedes Collegium die Cognition in dieser Sache von sich ablehnen, und auf das andere bringen will, rechtlich erwogen.

Die Westpreußische Regierung beruft sich auf den §. 3. des Ressort-Reglements vom 19. Jun. 1749, und das Rescript vom 9ten Febr. 1765 im ausführlichen Anhange des Codicis S. 102. Die erste Stelle aber hat hier keine Anwendung, weil solche die Zeit-Pacht-Contracte der Königl. Domainenämter betrift, und die letzte Stelle giebt hiervon eine erläuternde Bestätigung wider die Regierung, indem erwähntes Rescript festsetzt, daß wo bey Vererbpachtungen Königl. Domainengüther die Cammer sich bloß die Gerichtsbarkeit in allen aus der Erbpacht fließenden Fällen, Bedingungen und Verbindlichkeiten vorbehalten, der Erbpächter in allen übrigen Streitigkeiten und Causis civilibus unter dem foro ordinario stehe. Dieses ist der Fall mit dem Beklagten. Denn nach dem von der Cammer-Deputation ihrem Schreiben beygefügten abschriftlichen Erbpacht-Contracte des rc. Buchholz, über das Vorwerk Szulic, ist derselbe, in sofern er nicht wegen seiner persönlichen Qualität unter die Eximirten gehöret, dem Gerichtszwange des Amts, also der ordentlichen Gerichtsobrigkeit unterworfen, folglich die Gerichtsbarkeit der Cammer-Deputation über ihn in keinen andern, als solchen Fällen gegründet, die ad forum speciale causae gehören. Dahin aber kann der obgedachte Streit nicht gerechnet werden. Der Jude hat gegen den Erbpächter Actionem locati conducti angestellet. Diese ist mere personalis, betrift bloß das Privat-Interesse beider Theile, und muß in Rücksicht auf die Erbpacht der Cammer-Deputation ganz gleichgültig seyn, als mit welcher und mit den deshalbigen Verhältnissen zwischen ihr und dem Erbpächter, dieser Streit

in

in gar keiner Verbindung stehet; in sofern auch hier die an und für sich zur Cameral-Jurisdiction gehörende Frage: Ob ein Jude Brauerey auf dem platten Lande treiben könne? mit einschlägt, kann dadurch das von der Hauptsache und eigentlich angestelleten Klage abhangende Forum nicht alteriret werden, sondern solche Frage nur bey Entscheidung der Sache selbst zwischen den Partheien in Betrachtung kommen, wie denn überhapt der Umstand, daß bei einem für die ordentlichen Gerichte gehörenden Civilprozesse es mit auf ein Policeygesetz ankomme, nicht einen Grund geben kann, einen solchen Prozeß für die Cammer zu ziehen, sondern nur für das competente Judicium, oder Justizcollegium die Schuldigkeit mit sich führet, nach dem einschlagenden Policeygesetze decernendo et judicando, gleich den Cammern, sich achten zu müssen. Aus diesen Gründen hat daher obgedachte immediate Jurisdictionscommission das rechtliche Conclusum dahin abgefaßt:

Daß die quäst. Sache des Juden Arend Salomon wider den Erbpächter des Vorwerks Szulic Buchholz zur Cognition des Land-Voigtey-Gerichts zu Bromberg, und der Westpreußischen Regierung, nicht aber der Cammer-Deputation zu Bromberg gehöre.

Wonach sich also die Westpreußische Regierung zu achten, und die eingesandten Acten hierbey zurück zu empfangen, übrigens auch 10 Rthlr. für dieses Conclusum benebst den Expeditios- und Stempelgebühren zu entrichten hat.

Berlin, den 22. May 1781.

Vigore Commissionis.

Kummer. Wloemer. Koenen. Heidenreich. v. Anieres.

An
die Westpreußische Regierung.
in sim. mut. mut.

An
die Westpreuß. Krieges- u. Domainen-Cammer zu Bromberg.

IX. Die

IX.

Die Frage, ob der Landanwachs einer Insel im Strohme dem Laufe des Flusses schädlich sey, und deshalb wieder weggeschafft werden müsse, beurtheilt die Cammer.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern allerhöchst immediate verordnete Commission hat über Decision der von dem Carthäuser-Kloster zu Xanten gegen das Officium Fisci, wegen Wegholung des an der Insul, die Grnft genannt, sich angesetzten Anwachses oder Grundes erhobene Klage, worüber zwischen der Clevischen Regierung und Krieges- und Domainencammer ein Streit entstanden, folgendes Conclusum abgefaßt:

Daß, da gegenwärtig der Streit nicht mehr die Frage betrift, wem der quäst. Anwachs gehöre, noch es auf solche Rechte ankommt, die ohne Rücksicht auf den Strohm das alleinige Interesse privatorum gegeneinander einschränken, sondern es zwar auf das meum und tuum von Seiten des Klosters, zugleich aber auf das Interesse des Strohms und dessen Einrichtung ankommt, die Cammer darüber: Ob der Grund quäst. dem Laufe des Strohms schädlich sey, nach Vorschrift des §. 34. der Wasserordnung von 1774, praejudicialiter, et salvis remediis cognosciren müsse.

Wonach sich sowohl die Clevische Regierung als dasige Krieges- und Domainencammer bey Zurückerhaltung der von ihnen eingesandten Acten zu achten, erstere auch weil sie die Sache an beregte Commission nicht abgeben wollen, wozu die Cammer bereit war, die hierbey specificirten geheimen Canzley und sonstigen Gebühren zu entrichten hat.

Berlin, den 8ten Julii 1781. *)

Vigore Commissionis.

Kummer. Wloemer. Koenen. Heidenreich.
v. Anieres.

An
die Clevische Regierung.
in sim.

An
die Clevische Krieges- und Domainencammer.

X.

Der Streit eines Cämmerey-Erbpächters mit der Gemeinde des Vorwerks über die Befugniß der letzteren, Schaafe zu halten, und solche in dem Stalle des Erbpächters zu übernachten, gehört zum Ressort der Justiz.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät ꝛc. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Cammer-

*) s. B. V. S. 21.

mer-Collegiis immediate verordnete Commission hat in Sachen des Erbpächters **Timme** des Cämmereyvorwerks **Mückeburg** wider die daselbst angesetzten Colonos der Cämmerey **Friedeberg** nachstehendes Conclusum abgefasset:

Daß diese Sache zur Justiz gehöre; denn es ist nicht von einem Colonisten-Etablissement die Rede, sondern der Erbpächter des Stadt Friedebergschen Vorwerks **Mückeburg** streitet mit der Gemeine zu **Mückeburg**, welche aus dreyzehn alten und sechs neuen Wirthen bestehet, darüber, ob die Gemeinde schuldig ist, ihre Schaafe in des Erbpächters Schaafstalle des Nachts über zu lassen, welche Streitigkeit der Erbpächter erst in appellatorio zu verändern, und der ganzen Gemeine das Schaafe-Haltungsrecht streitig zu machen gesuchet hat, dergleichen Streitigkeiten zwischen den Cämmereyen und deren Erbpächtern und den städtischen Unterthanen, sind aber den Cammern nirgends beygelegt. Das Ressort-Reglement spricht §. 4. nur von Streitigkeiten zwischen den Beamten und Amtsunterthanen, in Sachen, welche die Oeconomie angehen, und der §. 8. handelt nur von Streitigkeiten zwischen den Magisträten und ihren Bürgern über Prästationes, welche in die Cämmerey fließen. Keiner von beiden Fällen ist hier vorhanden, es ist auch nicht festgesetzet, daß die Streitigkeiten zwischen den Cämmereyen und den Unterthanen der städtischen Dörfer zur Cammer gehören sollen, vielmehr sind die Städte bishero in Ansehung der ihnen zugehörigen Dörfer andern Gutsbesitzern gleich geachtet, und die Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Unterthanen vor den Justiz-Collegiis verhandelt worden. Endlich gehöret auch die Verordnung wegen des fori der Erbpächter im Anhange ad Cod. Frid. p. 102. nicht hieher, weil solche bloß von Königlichen und nicht von städtischen Erbpächtern redet.

§§. 4 und 6. des Ressort-Reglements finden keine Anwendung, da nicht quaestio ist, wie und von wem der Damm unterhalten werden soll, sondern ob ein, durch unerlaubte Minirung des Damms und dessen unterlassene Wiederherstellung, verursachter Schade zu erstatten.

Das Dorf **Weskendorff** ist zwar ein Domainenguth, aber als ein Pfandstück in wiederkäuflicher Possession und Nutzung eines Adelichen, respectu der guthsherrlichen Prästationen und Dienste, folglich nicht unter der Cameral-Domainen-Administration. Hiernächst, und wenn auch noch gezweifelt werden könnte, ob die Privatis zugefügten Beschädigungen durch Contraventionen bey Deichen und zu Abhaltung der Ueberschwemmung angerichteten Wasser-Baue zur Cameral- oder ordentlichen Jurisdiction gehören, da verschiedene Deich-Ordnungen, und besonders die neueste für die Netz-Brüche vom 14ten Decbr. 1779. Cap. 8. solche der Cammer beylegen; so kann es doch auch darauf in gegenwärtiger Sache nicht ankommen, weil nicht nur beyde Theile einig darin sind, daß der Fluß durch dessen Uebertritt auf ihr Land die Kläger in Schaden gesetzet seyn sollen, nicht mit gemachten Dämmen und Wasserbau-Werken eingedeichet, besonders aber der Ort am Flusse, welchen die Rapendorfer ausgefahren, und dadurch den Uebertritt des Wassers auf der Kläger Land verursachet haben sollen, nur bloß ein natürliches hohes Ufer sey, sondern auch der Augenschein des Judicis primae Instantiae solches bestätigt. Es hat daher die immediate Jurisdictions-Differenzien-Commission das Conclusum dahin abgefasset:

> Daß die Cognition in obgedachter in Appellatorio schwebenden Entschädigungs-Klagesache der Dorfschaft **Weskendorff** wider die Dorfschaft **Rapendorff** dem Ostpreußischen Hofgerichte, und nicht der Krieges- und Domainencammer zustehe.

Wonach sich also die Ostpreußische Krieges- und Domainencammer zu achten, und die Gebühren für dieses Conclusum à 10 Rthlr. benebst den Expeditionsgebühren zu ent-

entrichten, auch die eingesandten, in zwey Voluminibus bestehenden Acten hierneben zurück zu empfangen hat.

Berlin, den 10ten October 1781.

Vigore Commissionis.

Rummer. Wloemer. Roenen. Heidenreich.
v. Anieres.

An
die Ostpreußische Krieges- und Domainencammer.
in sim. mut. mut.

An das Ostpreußische Hofgericht.

XII.

Eine über die Herausrückung einer Gartenhecke entstandene Streitigkeit zwischen einem Amtseingesessenen und dem Beamten wird, sofern kein Exceß gegen die Dorfordnung dabey vorgegangen ist, zur Cognition des ordentlichen fori des Landes verwiesen.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes- Justiz- und Cammer-Collegiis Allerhöchst verordnete Com-

Commission hat in der, in Sachen des Bürgers **Beckermann** zu **Freeren** im Lingenschen wider den Amtmann **Rump**, wegen einer von ersterem herausgerückten Gartenhecke, zwischen der Lingenschen Regierung und der dortigen Cammer-Deputation entstandenen Jurisdictionsstreitigkeit, folgendes Conclusum abgefaßt:

Daß, wenn es unstreitig wäre, daß der qu. Fleck gemeine Mark sey, oder, wenn es die Frage beträfe, ob rc. **Bekkermann** auf seinem Eigenthume die Hecke näher am gemeinen Wege anlegen wolle, als nach der Dorfordnung erlaubet ist? für die rc. Cammer-Deputation zu concludiren seyn würde. Da aber letztere Frage hier nicht im Streite ist, und in Ansehung der ersteren der rc. **Beckermann** behauptet, daß ihm der fundus privative zustehet, auf welchem er die qu. Hecke anleget; so kömmt es hier nicht auf Feld-Exceß, oder auf eine in die Oeconomie und Policey einschlagende Frage an, sondern es betrift die Sache die jura privati in seinem behaupteten Eigenthume. Zur Jurisdiction des Holzgrafen oder Markenrichters gehören in Regula nur eigentlich die Policey- und Oeconomiesachen und die dawider begangenen Contraventionen. Anders kann auch die Holzungs-Instruction vom J. 1767. Cap. 2. §. 1. nicht verstanden werden, zumal in Rücksicht dessen, was die Lingenschen Untergerichts-Instructionen vom J. 1768. §. 38 u. 39 disponiret.

Ein besorglicher Ausfall an der Brüchten-Einnahme aber kann keinen Grund, das Forum zu bestimmen, abgeben. Mithin gehöret die Cognition in dieser Sache nach dem §. 16. des Jurisdictions-Reglements nicht für die Lingensche Cammer-Deputation, sondern für die dortige Regierung, und erstere ist dahero schuldig, die Gebühren für dieses Conclusum mit 10 Rthlrn. nebst den hiebey specificirten Expeditionsgebühren und Copialien zu bezahlen.

Wonach

Wonach sich also die Lingensche Regierung sowohl, als die dasige Cammer-Deputation zu achten hat.

Berlin, den 20. October 1781.

Vigore Commissionis.

An die Lingensche Regierung.
in sim. mut. mut.

An
die ꝛc. Cammer-Deputation daselbst.

XIII.

Streitigkeiten über Fischereygerechtigkeiten eines Amts mit den darunter stehenden Dorfschaften entscheidet die Cammer.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern immediate verordnete Commission hat in Sachen des Amts Wittstock wider die Zechlinschen Amtsdörfer Schweinreich und Dransee nachfolgendes Conclusum abgefasset:

Daß diese Sache für die ꝛc. Cammer gehöre, und selbige der Cognition darin sich nicht entziehen könne, auch die Kosten zu tragen habe, weil bisher alle so oft und vielfältig zwischen Aemtern und derselben Unterthanen (die Westphälischen wegen ihrer besondern Beschaffenheit allein ausgenommen) geführte Prozesse über Jura, welche keine Prästationen betreffen, und darunter selbst nahmentlich über Fischerey-Gerechtigkeiten ohne Widerspruch bey den ꝛc. Cammern ressortiret haben, und ent-

schieden worden; und zwar dieses nicht wegen der Guts-herrlichkeits- und Unterthänigkeits-Relation zwischen den Königlichen Aemtern und ihren Unterthanen, sondern aus dem in prooemio und andern Stellen des Ressort-Reglements vom 19. Junii 1749 liegenden Grunde der Domanial-Qualität beyder streitenden Theile, nach welcher auch der Umstand, daß die Beklagten hier Unterthanen eines andern als des klagenden Amts sind, keinen Unterschied machen kann, in mehrerem Betracht die Domainenämter in der Churmark und in den mehresten Königlichen Provinzen, oder diejenigen Domanial-Güther, deren Complexus jedes solcher Aemter ausmacht, ohne Rücksicht auf Jurisdictions- und andere dergleichen Verhältnisse, bloß zur bequemern Bewirthschaftung und Verpachtung, so wie sie existiren, zusammengelegt, werden, und bisher solche Stücke lediglich nach dieser Convenienz, wie in der Churmark die Aemter Wollup, Storkow, Stansdorff, Lenzen, Eldenburg, Lindau und mehrere zu Beyspielen dienen, zusammengelegt, getheilet, anders combiniret, und dadurch den Domainen-Aemtern veränderte Gestalten in Ansehung der dazu gehörigen Vorwerke und Dörfer gegeben worden.

Die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer hat sich hiernach zu achten, und die für dieses Conclusum zu bezahlende 10 Rthl. nebst Stempel- und Geheime Canzleygebühren zu entrichten, auch Acta hierneben zurück zu empfangen. Berlin, den 20. October 1781.

An
die Churmärkische Krieges- und Domainencammer.
in sim. mut. mut.

An das Cammergericht.

XIV. Bey

XIV.

Bey Gemeinheits-Auseinandersetzungen, in sofern Interessenten vom Justiz- und Cammer-Ressort dabey concurriren, bestimmt der größere Flächen-Inhalt der Ländereyen das Forum.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der zwischen den Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern vorkommenden Jurisdictionsstreitigkeiten immediate verordnete Commission hat den, wegen der Gemeinheits-Auseinandersetzung des Dorfs Klein-Schläffken Domainen-Amts Neidenburg, zwischen der Ostpreuß. Krieges- und Domainencammer und dem Justiz-Collegio zu Neidenburg entstandenen Gerichtsbarkeits-Streit, rechtlich erwogen.

Das Ratione Fori in Ansehung der Gemeinheits-Auseinandersetzungen, an die Ostpreuß. Krieges- und Domainen-Cammer sowohl, als an das dortige Hofgericht ergangene Rescript vom 8. November 1773. setzet allgemein fest, daß in Auseinandersetzungs-Fällen, wo Interessenten von beyderley, dem Justiz- und Cammer-Ressort, concurriren, die Größe der Ländereyen das Forum bestimmen soll, so daß wenn die Adelichen oder Cöllmischen Besitzer das mehreste Land in der zu separirenden Feldmark besitzen, die Sache für die Justiz-Collegia gehören, wenn aber die Königl. Amts-Bauern das mehreste Land haben, die Entscheidung von der Cammer geschehen soll; wobey kein Unterschied gemacht ist, ob auch die Amts-Bauern unter sich separiret werden.

Das

Das ganze Dorf Klein-Schläffken bestehet in 11 adelichen, 5 Cöllmischen und 34 bäuerlichen Hufen, vor den adelichen und Cöllnischen Hufen sehr überwiegend. Es hat daher obgedachte Jurisdictionscommission das rechtliche Conclusum dahin abgefaßt:

> Daß diese Klein-Schläffkensche Separationssache für die Ostpreußische Krieges- und Domainencammer gehöre, und das Justizcollegium zu Neidenburg der Direction und Decision darin gänzlich sich zu enthalten habe.

Wonach sich das Justizcollegium zu Neidenburg zu achten hat, und sind, weil dieses Collegium den Widerspruch gemacht, die Gebühren für dieses Conclusum benebst den Expeditionsgebühren aus der Ostpreuß. General-Sportulcasse zu entrichten. Berlin, den 10. Novbr. 1781.

Vigore Commissionis.

Kummer. Woemer. Roenen. Heidenreich.
v. Anieres.

An
das Justizcollegium zu Neidenburg.
in sim.

An
die Ostpreußische Krieges- und
Domainen-Cammer.

Neuere

Neuere Entscheidungen

der

Jurisdictionscommission.

Neuere Entscheidungen der Jurisdictionscommission.

I.

Erklärung des Rescripts vom 14. Julius 1771.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern immediate verordnete Commission hat den entstandenen Jurisdictionsstreit zwischen der Ostpreußischen Krieges- und Domainencammer und der dortigen Regierung, in Sachen der Einsassen zu Groß-Budlacken als Klägern, wider das Domainenamt Taplacken als Beklagten, wegen Befreyung von Schlagung und Anfuhre des Achtel-Holzes Behufs des Königl. Holzgartens, rechtlich erwogen.

Die Ostpreußische Regierung behauptet, daß nach dem Immediat-Rescript vom 14ten Jul. 1771, und dessen Declaration vom 9ten Jun. 1786. diese Sache für sie gehöre, dagegen die Cammer, gemäß den in ähnlichen Sachen ergangenen Conclusis der Jurisdictionscommission vom 22ten August 1776.

in

in Sachen der Dorfschaft Pesseln wider das Domainenamt Saalau und 15. October 1789.

in Sachen der Chatouller zu Stampelken wider das Domainenamt Tapiau,

ihr Forum fundirt hält.

Das von der Regierung allegirte Immediat-Rescript vom 14. Jul. 1771. hat eigentlich folgendes festgesetzt:

Daß, wenn zwischen einem Domainenamte und einem Cöllmischen Einsassen über die Qualität seines Guths oder seiner Huben, ob solche Cöllmisch, oder amtsunterthänig, gestritten würde, ingleichen wenn das Amt von einem Cöllmischen Einsassen Schaarwerks-Dienste oder andere Prästationes forderte, welche seiner Qualität zuwider, nicht das Amt oder die Cammer die Entscheidung geben, sondern die Cognition dem Landes-Justiz-Collegio zustehen solle.

In dem Rescript vom 9. Junii 1786 ist aber obiges erste Rescript in verschiedenen Punkten declarirt, und unter andern heißet es darin: daß Chatouller, deren Verschreibungen gar nicht zu Cöllmischen Rechten lauten, nicht nach dem Rescript von 1771 beurtheilt werden können.

Die gegenwärtigen Kläger haben zwey Verschreibungen vor sich, die erste auf 2 Huben und 15 Morgen,

fol. 7. actor. Regim. de 1787.

und in dieser Verschreibung ist der Ausdruck zu Cöllmischen Rechten enthalten; in der zweyten aber, welche 4 Huben 20 Morgen 150 Ruthen zum Gegenstande hat, ist der Ausdruck zu Cöllmischen Rechten nicht enthalten,

fol. 9 et 10. d. a.

Die Cammer behauptet nun in ihrem Schreiben vom 9. May 1789.

fol. 36. d. a.

daß die streitigen Dienste nicht von den ersten 2 Huben 15 Morgen Cöllmisch, sondern von den letztern 4 Huben 20 Morgen 150 Ruthen gefordert werden, welche Behaup-

tung

tung die Regierung in ihrem darauf erlassenen Antworts-Schreiben vom 24. August 1790, so sie der Jurisdictions-commission sub eodem dato abschriftlich zugesandt hat, nicht bestreitet. Wegen der letzten 4 Huben 20 Morgen 150 Ruthen stehet nun nicht in der Verschreibung zu Cöllmischen Rechten, und dann tritt der Fall im Rescript vom 9ten Jun. 1786 ein, daß darauf das Immediat-Rescript von 1771 nicht zu ziehen. Dies ist auch ausdrücklich in den von der Cammer allegirten zwey obbemeldeten Conclusis von 1776 und 1789 angenommen worden.

Die Immediat-Jurisdictions-Commission hat daher, aus vorstehenden Gründen, das rechtliche Conclusum dahin abgefaßt:

Daß die Cognition und Entscheidung in Sachen der Einsassen zu Groß-Budlacken wider das Domainen-amt Taplacken wegen Befreyung von Schlagung und Anfuhre des Achtel-Holzes zum Königlichen Holzgarten ad Forum der Ostpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer zu verweisen. Jedoch in Ansehung derjenigen Budlackenschen Einsassen, welche die zu Cöllmischen Rechten verschriebenen 2 Huben 15 Morgen wirklich besitzen, die Ausnahme zu machen, daß die Cognition über deren Dienstpflichtigkeit zum Ressort der Regierung gehöre, wenn darüber mit gestritten werden sollte.

Wonach sich also die Ostpreußische Regierung zu achten, und die eingesandten Acta hiebey zurück zu empfangen, auch die Gebühren pro hoc Concluso zu entrichten hat.

Berlin, den 5ten Januar 1791.

Vigore Commissionis.

Woemer. Schulze. Koenen. Heidenreich.
Beseke.

II.

Ein Streit über den zum Nachtheile der Schifffahrt ausgedehnten Aalsfang wird zur Cammer verwiesen.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes-Justiz-Colleglis und Krieges- und Domainencammern unmittelbar verordnete Commission hat über den zwischen der Pommerschen Regierung und Krieges- und Domainencammer entstandenen Jurisdictionsstreit in Sachen gegen den von Gablenz als Besitzer des Guths Tritzow bey Cammin, wegen angeschuldigter Ausdehnung des Aalfangs durch Hamen in dem Strohme der Dievenow, dergestalt daß daraus der Schifffahrt auf demselben Nachtheil und Gefahr erwachse, das Conclusum dahin abgefaßt:

Daß, da es hiebey bloß darauf ankommt, was der von Gablenz bey Ausübung seines ihm nicht bestrittenen Aalfang-Rechts beobachten müsse, damit auf dem öffentlichen Strohme der Schifffahrt kein Schaden zugefügt werde, diese Frage aber zur innern Landes-Policey gehöret, und alle darin einschlagenden Angelegenheiten nach dem Ressort-Reglement vom 19ten Junii 1749. den Krieges- und Domainen-Cammern zur Cognition und Decision beygelegt sind; übrigens auch die Einwendungen der Regierung: daß hier von der Ausübung der Eigenthums-Rechte eines Vasallen auf seinem Guthe und von der Ausdehnung derselben zu Beeinträchtigung der Freyheit des öffentlichen Wassers die Rede sey; ferner: daß in dem mittelst Judicati vom 19. May

1779 entschiedenen Separat-Prozesse des vorigen Besitzers v. Puttkammer wider das Domainen-Amt Wollin, der Fiscus, Nahmens des leztern in dem Beweise, daß die von dem v. Puttkammer gelegten streitigen Aalhamen, dem Fahrwasser der Dievenow zu nahe angelegt worden, succumbirt habe, keine Aufmerksamkeit verdienen, weil damals der Streit nicht pro publico, sondern bloß zwischen dem Domainenamte Wollin und dem v Puttkammer als Privatis und zwar principaliter nur über die Ausdehnung oder Einschränkung der Aalfangs-Gerechtigkeit des letzteren geführt wurde, wogegen die jetzigen Streitigkeiten den Umstand hauptsächlich zur Frage haben, ob und wie weit der jetzige Besitzer seinen Aalfang zur Sicherheit des schifffahrenden Publici einzuschränken verbunden sey? Wie denn auch überhaupt Sachen, die das allgemeine Beste und die Ausübung einer guten Landes-Policey betreffen, weder einigen judicatmäßigen Entscheidungen, noch auch der Präscription dergestalt unterworfen sind, daß man sagen könnte, es habe in solchen Sachen pro Fisco kein weiterer Litis Ingressus Statt,

diese Sache lediglich der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer zur Cognition und Entscheidung zu überlassen.

Wonach sich also die Pommersche Regierung zu achten, auch die Gebühren pro hoc Concluso zu entrichten hat.

Berlin, den 17ten Febr. 1791.

Vigore Commissionis.

Wloemer. Schulze. Koenen. Heidenreich.
Beseke.

III.

Streitigkeiten zwischen Cämmereyen und ihren ehemaligen Pächtern gehören vor die Justizcollegia:

1) wenn in Westpreussen von zu polnischen Zeiten vollendeten Pachten die Rede ist; ferner
2) wenn nicht aus dem Pachtcontracte, sondern aus einem darüber geschlossenen Vergleiche geklagt wird.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern immediate verordnete Commission hat den zwischen der Westpreußischen Regierung und der dortigen Krieges- und Domainencammer wegen des Fori, in Sachen des Kaufmanns Michael Fromme, wider die Stadt-Cämmerey zu Elbing entstandenen Zweifel rechtlich erwogen.

Der Kaufmann Fromme hatte den Rathskeller zu Elbing von 1740 bis 1760 in Pacht. Aus dieser Pacht machte er schon zu pohlnischen Zeiten verschiedene Forderungen an die Cämmerey, welche im Jahre 1768 durch einen von der pohlnischen Commission vermittelten Vergleich auf ein gewisses Quantum festgesetzet wurden. Dies Vergleichs-Quantum fordert der Fromme jetzt von der Cämmerey. Der Magistrat zu Elbing wollte in Güte nicht zahlen,

zahlen, weil er durch den Vergleich über die Hälfte verkürzt sey, und die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer wies den Fromme anfänglich an, die Cämmerey bey der Regierung zu belangen. Der Magistrat opponirte aber bey der Regierung Exceptionem Fori, weil nach dem Ressort-Reglement von 1749. §. 2 und 8. die Streitigkeiten zwischen den Cämmereyen und ihren Pächtern vor die Cammer gehörten, welchem die Regierung entgegen setzte, daß die Pacht des Fromme schon vor der Besitznehmung Westpreussens geendigt gewesen, und jetzt nicht aus der Pacht, sondern aus dem Vergleiche von 1768 geklaget werde. Die 2c. Cammer hält es nunmehro für zweifelhaft, zu welchem Ressort diese Sache gehöre, und provocirt auf die Entscheidung der Jurisdictionscommission.

Wenn nun das Ressort-Reglement von 1749. §. 3. die Streitigkeiten zwischen den Cämmereyen und ihren Pächtern zum Foro Camerali verweiset; so setzt es ohne Zweifel voraus, daß von solchen Streitigkeiten die Rede sey, welche unter der jetzigen Regierung aus Pachtcontracten, die unter Genehmigung der Krieges- und Domainencammer geschlossen worden, entstanden sind, weil, wie es im Introitu des Ressort-Reglements heisset, dergleichen Streitigkeiten den statum oeconomicum betreffen, und die Cammer davon am besten informirt ist. Dies fällt aber bey Streitigkeiten aus einer schon zu pohlnischen Zeiten geendigten Pacht, die überdies schon damals durch einen Vergleich abgemacht sind, gänzlich weg. Diese haben weder auf den jetzigen Statum oeconomicum Einfluß, noch ist die Cammer davon vorzüglich informirt. Es ist auch nicht mehr von Pachtstreitigkeiten, sondern von der Verbindlichkeit eines Vergleichs die Frage, den der Magistrat mit einem vormahligen Pächter getroffen hat, welches, wie jeder andere Streit, zwischen den Magisträten und ihren Bürgern und Bauern nach dem §. 25. des Ressort-Reglements zur Justiz gehöret.

Wie denn auch die Ausnahme des §. 8. wegen der Prästationen der Bürger zur Cämmerey hier nicht vorhanden ist.

Die Immediat-Jurisdictionscommission hat daher aus vorstehenden Gründen das rechtliche Conclusum dahin abgefaßt:

daß das Forum der Westpreußischen Regierung in Sachen des Kaufmanns und zu pohlnischen Zeiten gewesenen Pächters des Raths-Weinkellers zu Elbing Michael Fromme, wider die dasige Stadtcämmerey, wegen seiner Forderung aus einem im Jahre 1768 von der pohlnischen Commission vermittelten Vergleiche fundirt sey, und die Westpreußische Cammer-Justiz-Deputation sich darin der Cognition gänzlich zu enthalten habe.

Wonach sich also die Westpreuß. Regierung zu achten hat.

Berlin, den 4. März 1791.

Vigore Commissionis.

Wloemer. Schulze. Roenen. Heidenreich. Beseke.

IV.

Ein Streit über die Abdeckereygerechtigkeit wird an das Cöslinsche Hofgericht verwiesen.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern vorfallenden Jurisdictionsstreitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Commission hat über den, wegen der von dem Amtmann Oesterreich behaupteten Freyheit seines Guths Oerden, das darin crepirte Vieh abledern zu lassen, von welchem Scharfrichter er wolle, zwischen dem Cöslinschen Hofgerichte und der Pom-

Pommerschen Krieges- und Domainencammer entstandenen Jurisdictionsstreit folgendes Conclusum abgefaßt:

> Daß diese Sache zum Ressort des Cöslinschen Hofgerichts gehöre, und die Pommersche Krieges- und Domainencammer sich darin aller Cognition zu enthalten, auch für dieses Conclusum 10 Rthlr. nebst den Stempel- und Expeditionsgebühren zu entrichten habe.

Nicht bloß in Sachen des v. **Bredow** contra Scharfrichter **Witte** wegen der Abdeckereygerechtigkeit ist die Jurisdictionscommission im Jahre 1757 der Meinung gewesen, daß dergleichen Sachen nicht vor die Cammer gehören, sondern auch im Jahre 1789 ist dies Principium in Sachen des Hof-Scharfrichters **Müller**, wider den v. **Kuhnheim** angenommen, weshalb also das Obmotum der rc. Cammer, daß seit 1757 durch die allegirten Verordnungen von 1762, 1771 und 1772 die Jurisdiction wegen der Scharfrichterey den Cammern beygeleget worden, und also das Conclusum von 1757 nicht mehr passe, hinfällig wird, indem noch anno 1789, seit Emanirung vorgedachter Verordnungen, wie anno 1757 erkannt worden. Hierzu kommt noch, daß das Circulare de 1762 vorzüglich nur auf **Berlin** und die **Churmark** geht, wie selbst das General-Directorium im Rescript vom 23. May 1771 der Pommerschen Cammer gesagt hat. Es wird auch durch das Circulare de 1762 die Jurisdiction der Cammer in gegenwärtiger Sache gar nicht fundirt; denn es heißt §. 1. bloß darin, daß die Scharfrichter in allen Policeysachen wegen Viehsterben, Contravention gegen die Edicte rc. unter der Cammer stehen sollen, wovon hier nicht, sondern ob einem adelichen Guthsbesitzer das Exercitium der Abdeckerey-Gerechtigkeit zustehe, die Rede ist. Auch das Rescript vom 26ten April 1771 ist gar nicht für die Cammer; denn wie diese hierüber bey dem General-Forst-Departement unterm 8ten May ej. sich nähere Belehrung erbat, erhielt sie in dem vorher allegirten Rescript vom 23ten May 1771 aus dem General-Directorio zur Resolution, daß das Regulativ vom 26. April ej. bloß zwischen den Cammern und Forst-

Aemtern die Jurisdictions-Gränzen festsetze, und in Beziehung auf die Justiz-Collegia das Reglement von 1749 bleibe, so daß vor die Cammer die Domainen-Ländereyen Güther und Königl. Scharfrichterey-Pertinenzien gehörten. Das Publicandum de 1772 hat nichts besonders ratione Jurisdictionis zwischen einem vom Adel und einem Scharfrichter verordnet, so wie das General-Patent von 1665, ferner das Patent von 1689, 1704 und 1721, seit dem promulgirten Jurisdictions-Reglement von 1749, und dem vorhin allegirten Rescript vom 23ten May 1771, hier gar keine Anwendung weiter finden können.

Endlich sind im §. 16. des Ressort-Reglements die Streitigkeiten derer von Adel oder anderer Unterthanen mit dem Fisco (welcher in gegenwärtigem Falle den Bärwaldschen Scharfrichter wegen des demselben von der ꝛc. Cammer auf Oerden gegebenen Privilegii vertreten muß) den Justiz-Collegiis beygeleget, womit auch §. 20. des Ressort-Reglements übereinkommt, und hat daher aus diesen Gründen nicht anders, als obstehet, concludirt werden können, wonach sich also gedachte beyden Collegia zu achten haben. Berlin, den 7ten April 1791.

Vigore Commissionis.

Wloemer. Schulze. Koenen. Heidenreich. Beseke.

V.

Der Streit der alten Bürgerschaft zu Landsberg an der Warthe mit den dasigen neuen Vorstadtbürgern, wegen Theilnehmung an der gemeinen Heide und Holzung, wird zur Cammer verwiesen.

Ent-

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern immediate verordnete Commission hat den, zwischen der Neumärkischen Krieges- und Domainencammer und der dortigen Regierung wegen des Fori zu Beylegung der zwischen der alten Bürgerschaft zu Landsberg an der Warthe und den dasigen neuen Vorstadtbürgern, in Ansehung der Theilnahme an der gemeinen Heide und Holzung obwaltenden Streitigkeit entstandenen Zweifel rechtlich erwogen, und aus nachstehenden Gründen folgendes Conclusum darüber abgefaßt:

> Daß das Forum in dieser Sache der ꝛc. Cammer zustehe, und die Regierung sich darin der Cognition gänzlich zu enthalten habe; die Kosten pro hoc Concluso und die Expeditionsgebühren aber der Regierung in diesem Falle nicht auferlegt werden können, sondern die Cammer gehalten sey, solche von der Bürgerschaft, die zu diesem Jurisdictionsstreite Anlaß gegeben, einzuziehen.

Denn ob gleich die Streitigkeiten der Stadt-Communen unter sich unstreitig zur Cognition der Justiz-Collegiorum, zumal, wenn nicht die Rede von Prästationen der Bürger, so in die Cämmerey fließen, ist, gehören, und der §. 16. des Ressort-Reglements um so mehr hier Anwendung zu finden scheinet, als derselbe ausdrücklich die Streitigkeiten eines von Adel, oder anderer Unterthahen, mit Colonien, wegen Hüthung, Triften oder Gränzen erwähnt; so verweiset dennoch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22ten April 1755 im Anhange zum Codice p. 117. die auf die neuen Etablissements von Colonisten und neuen Einwohnern einschlagenden Sachen zur Cognition der Cammer. Der jetzige Streit betrift eine solche Sache, wo dem neuen Etablissement das demselben bey seiner Entstehung ertheilte Recht bestritten wird.

Selbst der in der allegirten Cabinets-Ordre allegirte Fall ist mit dem gegenwärtigen ähnlich. Dort wollte der Schulze die Colonisten nicht an den ihnen eingeräumten Ackerstücken Theil nehmen lassen, woran er vorhero ein Recht gehabt; hier will die alte Bürgerschaft die neuern Bürger nicht an der ihnen eingeräumten Weide und Holzung Theil nehmen lassen, woran sie ein Recht haben. Die obige Ordre findet also hier völlige Anwendung, und so lange diese nicht aufgehoben oder gesetzlich eingeschränkt wird, ist kein Grund vorhanden, dergleichen Streitigkeiten zur Cognition der Justiz-Collegiorum zu ziehen. Wonach sich also die Neumärkische Regierung zu achten hat.

Berlin, den 10ten May 1791.

Vigore Commissionis.

Woemer. Schulze. Koenen. Heidenreich. Beseke.

VI.

Der Streit zwischen einem Preußischen Amtsdorfe und dem Amte über die dem Privilegio zuwider geforderten Holzfuhren zum neuen Baue einer Windmühle wird zur Regierung verwiesen.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. U. A. H. zu Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Landes Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainencammern immediate verordnete Commission hat die zwischen der Ostpreußischen Regierung und der dasigen Krieges- und Domainencammer über die Klagesache der Dorfschaft Rodjen, Domainen-Amts Tapiau, wider besagtes Amt in Ansehung der von ihr, ihrem Privilegio zuwider, verlangten

ten Holzfuhren zum neuen Baue der dasigen Windmühle entstandene Jurisdictionsstreitigkeit rechtlich erwogen.

Nach der Königl. Cabinets-Ordre vom 14. Jul. 1771, welche wegen der Schaarwerke bey der Engelsteinschen Mühle ergangen,

soll die streitige Sache zur Cognition des Hofgerichts (modo der Regierung gehören)

a) wenn zwischen einem Domainen-Amte und einem Cöllmischen Einsassen über die Qualität seines Guths gestritten wird,

b) ingleichen, wenn das Amt von einem Cöllmischen Einsassen Schaarwerks-Dienste oder andere Prästationes fordert, welche seiner Qualität zuwider sind.

In casu wird von der ꝛc. Cammer der Dorfschaft Rodsen die Qualität der Cöllmer eingeräumt; der erste Fall ist also nicht vorhanden; wohl aber der zweyte; man verlangt von diesen Cöllmern Holzfuhren zur Mühle; dieses sind Prästationes, die ihrer Qualität zuwider sind.

Der Umstand, daß in ihrem zu Cöllmischen Rechten ihnen ertheilten Privilegio der Ausdruck stehet:

und zu Unserm Schloß Tapiau verpflichtet seyn zu thun möglichen Schaarwerk, damit sie nicht geschwächet werden,

enthält nichts, so auf das Forum Einfluß hat; es gehört ad materialia caulae, ob aus jenem Ausdrucke mehr, als die Schuldigkeit zu Burgvest-Diensten folget. Was auch von Streitigkeiten bey der Jurisdictionscommission in Ansehung der quästionirten Frage vorgefallen ist, läuft dahinaus, daß nur in solchen Fällen der ꝛc. Cammer die Cognition beygelegt worden, wo entweder es klar gewesen, daß die Dorfschaft keine Cöllmer waren, oder wo die Rede von Landes-Oneribus war, keinesweges aber bey Fuhren, die keine Landes-Angelegenheiten betreffen, und bloß zur Administration des Amts erfordert werden.

In dem von der ꝛc. Cammer angeführten Rescripte vom 9. Junii 1786 stehet ganz deutlich, daß in Ansehung der Cöll-

Entscheidungen

der

Gesezcommission.

Entscheidungen der Gesetzcommission.

I.

Wie ein Vater auch ohne Errichtung eines förmlichen Testaments oder Codicills verordnen kann, daß und wie die seinen Kindern nach dem Tode zufallenden Grundstücke veräußert werden sollen.

Geschichtserzählung,
welche der Anfrage des Ostfriesischen Pupillen-Collegii vom 21. Jun. beygefügt war.

Der Vater eines einzigen Sohnes in der Stadt Norden, welcher an der Schwindsucht verstorben ist, trug einige Tage vor seinem Tode einem Notario auf, nach der mündlichen Anweisung sein Testament zu entwerfen, und ihm diesen Entwurf zur Revision zuzustellen. Dies geschah, und der Notarius erhielt sein Concept mit den eigenhändigen Original-Zusätzen und einem eigenhändigen Billet des Verstorbenen zurück, mit dem Auftrage, es zu mundiren, und sich

sich am folgenden Tage zur Vollziehung bey ihm einzufinden. Wie der Notarius zur bestimmten Zeit kam, war der Testator zu schwach. Es ward daher diese Handlung verschoben, und darüber starb er weg, ohne das Testament vollzogen zu haben.

Das angeführte Concept des Testaments, so wie auch das Billet des Verstorbenen, und ein über den Hergang dieser Sache ausgestelltes Attest des Notarii sind sub lit. A, B et C. hiebeygelegt, nur mit vorschriftmäßiger Weglassung der darin vorkommenden Nahmen.

Nach diesem Entwurfe des Testaments und dem Atteste des Notarii ist es des Verstorbenen Wille gewesen,

1) daß sein Haus, in Betracht sein Sohn erst fünf Jahre alt ist, bey der erstern vortheilhaften Gelegenheit verkauft und
2) seine Kleider zwischen seinem Bruder und Bedienten vertheilt werden sollten.

Der Magistrat zu Norden, als das vormundschaftliche Gericht des Sohnes, ist mit dem Vormunde der Meinung, daß dieser Wille des Verstorbenen wohl befolgt werden könne, hat aber zu seiner Sicherheit und auf Verlangen des Vormunds bey dem Ostfriesischen Pupillen-Collegio darüber angefragt, ob dasselbe auch noch einiges Bedenken dabey finde, oder ob sich die Sache dazu qualificire, selbige Einer hochpreißlichen Gesetzcommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wegen des Vermächtnisses der Kleider ist der Magistrat bereits beschieden, daß selbiges für ungültig zu achten, da die Verordnung darüber nicht in gesetzlicher Form vollzogen worden.

In

In Absicht des Verkaufs des Hauses aber sind die Meinungen dieses Collegii getheilt gewesen, indem einige dafür halten:

daß auch eine solche Verordnung nicht anders gültig sey, als wenn selbige mit den in den Gesetzen vorgeschriebenen Solemnitäten wirklich vollzogen worden;

andre hingegen,

daß dazu diese Förmlichkeiten nicht erfordert werden.

Die erstere Meinung wird durch den Buchstaben des Gesetzes im allgemeinen Preußischen Landrechte unterstützt, welches hieselbst in Vormundschaftssachen vim legis hat, und

im §. 44. num. 1. Part. I. Lib. III. Tit. VI. Art. 11.

die Veräußerung eines einem Unmündigen gehörigen immobilis ohne die im §. 39 — 43. erwähnten Erfordernisse nur in dem Falle erlaubt, wenn der Vater selbige in seinem Testamente befohlen; sodann durch

die l. 1. §. 2. ff. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis,

woselbst ebenfalls die Veräußerung der den Minorennen gehörigen Grundstücke in der Regel verboten ist, nisi ut id fieret, parentes testamento vel codicillis caverint.

Hierzu kömmt noch, daß in vorliegendem Falle der Vater auf diese solemne Art hat disponiren wollen, solches aber nicht zur Wirklichkeit gekommen ist.

Die letztere Meinung wird hingegen darin begründet,

1) daß eine solche väterliche Verordnung nicht so sehr eine eigentliche Disposition über das Vermögen selbst, wodurch den Kindern und Erben etwas entzogen wird, als über die Art und Modalitäten in der Verwaltung desselben enthalte, worin der Rath eines Vaters billig nicht zurück zu setzen ist.

2) Daß

in l. 1 et 3. Cod. quando Decreto opus non est

nur überhaupt der Wille der Aeltern erfordert wird, ohne daß dabey ausdrücklich verordnet worden, daß selbige durch ein förmliches Testament oder Codicill geäußert seyn müsse, welches auch

3) mit dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten 1ter Theil, 3te Abth. Tit. VI. Sect. VII. §. 417. übereinkommt.

4) Daß wenn auch in einem testamento irrito dergleichen Verordnung enthalten, diese dennoch gültig ist.

l. 14. ff. de rebus eorum, qui sub tutela.
Lauterbach in Coll. theor. practico Lib. 27. Tit. 9. §. 12.

Dieser letztern Meinung treten auch

Huber in praelect. ad ff. Libr. 27. Tit. 9. §. 8. und besonders
Brunnemann in Comment. ad Cod. Lib. V. Tit. 72.

bey, welcher letztere behauptet, daß es nicht darauf ankomme, an illa volutas patris appareat solemnis, sive non, i. e. imperfecta, vel irrita.

Da

Da nun das angeführte allgemeine Preußische Landrecht hauptsächlich aus den Römischen Gesetzen genommen worden; so gewinnet es das Ansehen, als wenn die allegirte Stelle nur darnach bestimmt worden, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, ohne die andere Arten, seinen Willen in diesem Punkte zu äußern, auszuschließen.

Dies vorausgesetzt, scheint auch der letzte Einwand, daß der Vater auf eine solemne Art habe disponiren wollen, nicht im Wege zu stehen, da er alsdann doch auf eine hinreichende Art in diesem Punkte disponiret hat.

Weil es inzwischen an einer deutlichen gesetzlichen Vorschrift fehlt; so sieht man sich genöthiget, folgende Frage:

> ob zur Veräußerung der den Unmündigen gehörenden Immobilien, wenn selbige von dem Vater, oder dem, wovon sie ererbet, befohlen oder verstattet wird, nothwendig erfordert werde, daß diese Verordnung in einem förmlichen Testamente oder Codicill enthalten seyn müsse, oder ob es genug sey, wenn diese Willensmeinung des Erblassers auf sonstige Art geäußert ist, und bewiesen werden kann?

Einer Hochpreißlichen Gesetzcommission zur Entscheidung vorzulegen. Aurich, den 21. Junii 1790.

Die Beylagen habe ich nicht mit abdrucken lassen, weil sie zum Verständnisse der nachstehenden Entscheidung der Gesetzcommission nicht erforderlich sind. Uebrigens ist zu bemerken, daß in dieser Entschei-

dung nur von denjenigen Fällen die Rede sey, welche nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen sind. Denn in Ansehung der zukünftigen ist in dem allgemeinen Gesetzbuche P. II. T. XVIII. §. 564, verglichen mit §. 681: 682. 683. 686. 687, das nöthige bestimmt; in sofern nehmlich diese künftigen Fälle zufolge des §. 12. des Publications-Patents nicht ebenfalls nach den alten Gesetzen beurtheilt werden müssen.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage des Ostfriesischen Pupillen-Collegii, in welcher Art ein Vater die Veräußerung der seinen Kindern zufallenden Immobilien verordnen könne? ist von der Königlichen Gesetzcommission concludirt:

> Daß ein Vater auch ohne Errichtung eines förmlichen Testaments oder Codicills verordnen könne, daß und wie die seinen Kindern nach seinem Tode zufallenden Grundstücke veräußert werden sollen, und daß zur Gültigkeit einer solchen Verordnung ein mehreres nicht erfordert werde, als daß der Wille des Erblassers rechtlich erwiesen worden.

Berlin, den 17ten Februar 1791.

Bestätigungs-Rescript.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 21. Januar a. p., in welcher Art ein Vater die Veräußerung der seinen

seinen Kindern zufallenden Immobilien verordnen können? lassen Wir Euch das von der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum hierneben zu Eurer Achtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zufertigen, mit dem Befehle, für die postfreye Einsendung der darunter vermerkten Gebühren Sorge zu tragen, Sind ꝛc. Berlin, den 28ten Februar 1791.

Auf ꝛc.

v. Carmer.

An
das Ostfriesische Pupillen-Collegium.

II.

Auslegung der hinterpommerschen Lehns-Constitution wegen Lehnseigenschaft der brüderlichen Abfindungsgelder.

Geschichtserzählung,
welche der Anfrage der Pommerschen Regierung vom 9. Febr. 1791 beygefügt war.

Es verstarb im Jahre 1769 ein hinterpommerscher von Adel, und hinterließ seinen nachbleibenden neun Söhnen und zwey Töchtern eine beträchtliche Anzahl Lehngüther, auch einiges Allodial-Vermögen.

Es war aber dieser Nachlaß mit so vielen Schulden beschweret, daß dadurch nicht nur das ganze Allodial-Vermögen absorbirt, sondern auch das übrige Lehns-Vermögen dergestalt belastet wurde, daß der Vormund der noch meist minderjährigen Erben sich nicht getrauete, den Curanden die Güther zu conserviren.

Von den in Summa auf 125099 Rtlr. 21 Gr. à 5 Procent und auf 103916 Rtlr. 16 Gr. 8 Pfenn. à 6 Procent taxirten Güthern wurden bey der Theilung dem ältesten Bruder

vier

vier Güther in Summa für	110000 Rtlr.
eines dem zweyten à	10000 —
und das letzte dem dritten à	11000 —
Summa	131000 Rtlr.

überlassen.

Und in dem Theilungs-Recesse vom 1. Decbr. 1769 wurde festgesetzt:

> daß für sämmliche Geschwister kein Erbtheil in allodio, sondern sowohl für die Brüder als Schwestern nur die Abfindung aus dem Lehne übrig sey.

Diese Abfindungs-Summe ist auch in dem gedachten Theilungs-Recesse bestimmt, und sie beträgt in Ansehung des einen im Jahre 1777 verstorbenen Bruders, über dessen Nachlaß anjetzt die noch lebenden Brüder und Schwestern mit einander streitig sind, 3111 Rtlr. 7 Gr. $5\frac{2}{9}$ Pf.

Daß diejenigen Summen, welche den Brüdern aus den Lehnen in Gelde zur Abfindung zugefallen, naturam feudi behalten sollten, ist in vorgedachtem Erb-Recesse wörtlich nicht bestimmt, dagegen ist darin festgesetzt:

> denen Brüdern, welche Geld-Caveln bekommen werden, insonderheit die Güther des Bruders, worauf ihre Erbportion gelegt worden, zur Hypothek verschrieben, und dafern die Brüder von ihren Capitalien etwas zu erheben genöthiget seyn sollten; so solle in einem Jahre kein größer Quantum als 1000 Rtlr. nach einer halbjährigen Aufkündigung gefordert werden.

Die Lehnabfindung des vierten, keine Güther erhaltenden Bruders, über dessen Succession der vorliegende Rechtsstreit obwaltet, wurde von dem älte-

sten Bruder nebst den Portionen noch dreyer andern Brüder übernommen, auf dessen in der Theilung ihm zugefallenen Lehngüther im Hypothekenbuche eingetragen, woselbst bey dem im Jahre 1777 erfolgten unbeerbten Ableben des Bruders No. 4. noch dessen Portion stand, wogegen der 2te Bruder die Abfindung des Bruders No. 6, und der dritte die des Bruders No. 7. übernommen hatte. Von den erwähnten und auf die ehemaligen väterlichen und jetzt brüderlichen Güther solchergestalt eingetragnen und von dem verstorbenen Bruder nachgelassenen 3111 Rtlr. 7 Gr. 5 2/9 Pf. behaupten nun die Schwestern mit Beziehung auf die hinterpommersche Lehns Constitution Tit. 2. §. 6, und weil die Lehns-Qualität dieser Gelder nicht ausdrücklich bedungen worden, daß solche für einen Allodial-Nachlaß zu halten, und sie verlangen also davon gleich den Brüdern ihre Ratam als eine Allodial-Erbschaft; von den jetzt noch lebenden sieben Brüdern hat der eine bey Insinuation der Vorladung den Anspruch der Schwestern zugestanden, ein zweyter ist gar nicht erschienen, und die übrigen fünfe, worunter sich der Debitor der streitigen Summe befindet, haben mit Beziehung auf den Schluß des oben angeführten Paragraphs.

> geschähe es aber, das wegen Abfindung des Bruders oder Lehnsvettern eine Anleihe aufgenommen, und das Lehn dafür hypothecirt werden müßte; so seyn die Gelder, welche die Lehnvettern oder Brüder solchergestalt empfangen, vor Lehn zu achten, wenn gleich kein Pactum deshalb hinzugekommen,

den Schwestern ganz und gar keinen Antheil an dieser Nachlasse zustehen wollen.

Ob

Ob nun zwar die Schwestern schon in erster Instanz mit ihrer Klage abgewiesen worden; so haben sie doch noch die zweyte Instanz ergriffen, und in dieser Instanz noch zur Unterstützung ihrer Meinung angeführt; daß die allgemeine Regel, wonach alle aus den Pommerschen Lehnen ausgezahlten oder ausgemachten Gelder ohne besonderes Pactum für Erbgelder zu achten, für sie sey, weil weder in dem Theilungs-Recesse bedungen, daß das dem Verstorbenen zufallene Abfindungs-Quantum niemals aus dem Lehn ausgezahlt, und er und seine Nachkommen nur bloß die Zinsen davon geniessen sollten,

noch auch die Abfindungs-Summe des Verstorbenen ausgezahlet, und deshalb eine Schuld auf Lehn gebracht worden,

noch auch zu behaupten stehe, daß wenn der Verstorbene auf Auszahlung der Gelder bestanden hätte, dazu eine Anleihe hätte aufgenommen werden müssen, und ob nicht vielmehr der Bruder, der die Lehne übernommen, im Stande gewesen, aus seinem sonstigen Allodial-Vermögen, oder aus den Früchten der Lehngüther diese Schuld abzuführen.

Worauf die Brüder geantwortet: es sey in gegenwärtigem Falle die im §. 6. Tit. 2. der hinterpommerschen Lehns-Constitution bemerkte Ausnahme vorhanden, nach welcher auch ohne ausdrückliches Pactum die streitigen 3111 Rthlr. 7 Gr. $5\frac{2}{9}$ Pf. für Lehn zu achten wären, da nach dem Inhalte des Theilungs-Recesses nicht der Fall vorhanden gewesen, daß die Brüder, welche die Güther angenommen, damals aus der Baarschaft, oder aus den Früchten, diese Gelder auszahlen können, vielmehr habe damals der Vormund den Concurs befürchtet,

und es sey auch nach geschener Repartition ausdrücklich festgesetzt:

Denen Brüdern, welche Geldkaveln bekommen, werden insonderheit die Güther des Bruders, worauf ihre Portion gelegt worden, zur Hypothek verschrieben.

Es sey überdies eine 6monathliche Aufkündigungs-Frist bestimmt, und noch dabey bedungen worden, daß jährlich nicht mehr als 1000 Rthl. gekündiget werden sollten, um diese Gelder desto sicherer herbey zu schaffen. Es sey also dieses eben so gut als eine baare Anleihe anzusehn, und durch die Eintragung auf dem Gute wäre diese Abfindung so gut eine Hypothekschuld geworden, als wenn diese Summe bey einem Dritten negotiirt worden wäre. Beyde Theile beziehen sich übrigens auf des Balthasar Disputation de pecunia feudali, und glauben darin einen Beytritt ihrer behaupteten Meynung zu finden. Es kommt also hier auf Entscheidung der Rechtsfrage an:

Ob die zweyte Ausnahme der Hinterpommerschen Lehns-Constitution Tit. 2. §. 6. von der Regel quod pecunia ex feudo redacta non sit feudum; wodurch die Abfindungsgelder der Brüder aus den Lehnen qualitatem feudi erhalten sollen, wenn nehmlich wegen Abfindung der Brüder oder Lehnsvettern eine Anleihe aufgenommen, und das Lehn dafür hypothecirt werden müßte, denen die Lehnsportion eines mit Gelde abgefundenen Bruders als Allodium in Anspruch nehmenden Allodial-Erben desselben, von dessen das Guth behaltenden Bruder opponirt werden kann, wenn das Lehn nicht bey der Theilung durch Aufnahme einer Anleihe

zur

zur wirklichen Auskehrung der Lehns-Portion der mit Gelde abgefundenen Brüder, sondern

nur durch Eintragung dieser Portion auf dem Lehnguthe, welches einer der Lehnsfolger behält, onerirt worden.

Da der Fall in terminis nicht in dem allegirten Gesetze bestimmt ist, so qualificirt er sich zur Entscheidung der königlichen Gesetzcommission.

Die Pluralität unsers Senats ist für die affirmative Beantwortung dieser Frage, und zwar aus folgenden Gründen:

Ist gleich nicht der in der 26ten Anmerkung des **Schweders** ad §. 6. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehns Constitution Pag. 24. n. 1. bemerkte und auch von dem **Balthasar** in Disput. de pecunia feudali L. 1. §. 4. pag. 11. berührte Fall allhier vorhanden:

Daß wenn zwey Brüder sich dahin vereiniget, daß der eine das Lehn behalten, der andere aber anstatt der Hälfte die ordinairen Zinsen loco fructuum daraus erheben solle, diese Hälfte des Werths auch ohne Pactum Lehn bleibe,

maßen diese Vereinigung von einer unauslöschlichen Bestätigung des Capitals, so im Lehn verbleibet, redet, so scheint jedoch die Disposition des §. 6. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehns Constitution:

geschähe es aber, daß wegen Abfindung der Brüder oder Lehnsvettern eine Anleihe aufgenommen, und das Lehn dafür verhypothecirt werden müßte, so seyn die Gelder, welche

che der Lehnsvetter oder Bruder solchergestalt empfangen, für Lehn zu achten, ob gleich kein Pactum deshalb hinzu gekommen,

gegen die anjetzt in Streit befangenen Schwestern nach dem Sinne dieser Disposition allerdings von Anwendung zu seyn, weil

1) der Stand der Verhältnisse zwischen Vermögen und Schuldenlast bloß nach der zur Zeit der Auseinandersetzung sich dargelegten Lage des Nachlasses, als auf welches bloß das Recht eines jeden daran theilnehmenden Interessenten beruhet, beurtheilet werden muß, und eben daher so wenig auf das von dem Gutsannehmer etwa hiernächst und vielleicht auch in den Gütern selbst erworbene Vermögen, als auch auf das von demselben etwa außer dem gedachten Nachlasse schon zur Zeit der Auseinandersetzung erlangte Vermögen Rücksicht genomen werden kann.

2) Nach mehrern und umständlichern Inhalte des brüderlichen Recesses überall kein Allodial-Vermögen für sämmtliche Geschwister übrig geblieben, auch die väterliche Lehngüther überdies dergestalt verschuldet gewesen, daß selbst in diesem Recesse die Gefahr desjenigen lebhaft angeführt worden, welcher die Güther mit den darauf kommenden Abfindungen, und darauf schon haftenden Schulden anzutreten sich unterfangen möchte.

3) Dem verstorbenen Bruder, so wie seinen übrigen mit Gelde abgefundenen Geschwistern auch die Lehne zur Hypothek verschrieben, und dabey

4) auch

4) auch bedungen worden, daß wenn dieselben etwa noch Capitalien zu erheben genöthiget seyn sollten; doch jährlich nicht mehr als 1000 Rthl. gekündiget werden dürften.

Solchergestalt sind also die Lehngüther dieser brüderlichen Abfindung wegen nicht nur wirklich mit einer Hypothek onerirt worden, sondern es ist auch sonst kein Mittel möglich gewesen, diese Geldkavel aus dem Nachlasse abzuführen, und in solchem Verhältnisse und Umständen haben diese Abfindungsgelder der Brüder auch ohne ausdrückliches Verein, Lehnsnatur behalten müssen, und welche Natur daher dem gegenwärtigen zur Zeit noch auf den Güthern zur Hypothek haftenden Nachlaß der 3111 Rthl. 7 Gr. $5\frac{2}{9}$ Pf. auch noch anklebt.

Daß diese Abfindungs-Summe des verstorbenen Bruders nicht von einem dritten aufgeliehen worden, scheint auch in dem Wesentlichen der oft angeführten gesetzlichen Verordnung keine Aenderung machen zu können, weil darin, daß der guthsübernehmende Bruder der unmittelbare Hypothekschuldner geworden, keine Disparitas rationis zu erfinden ist, sondern die Wirkung dieser Lehnsqualität bloß durch die Nothwendigkeit, der Abfindung wegen, die Lehne mit einer Hypothek zu belasten, ihre Entstehung erhält.

Der auch von den Schwestern angeführte *Balthasar* im Tract. de pecunia feudali ist, nachdem er zuvor die ehemalige allgemeine und durch den Wolgastschen Receß vom 7. May 1606 bestätigte Regel:

daß dergleichen Abfindungsgelder naturam allodialem behalten, wenn nicht ein anderes per pactum festgesetzt sey,

auseinandergesetzt, in Betracht des Königl. Preußischen

schen Pommern Cap. 2. §. 4. pag. 25. ausdrücklich eben dieser Meinung, wenn er daselbst fortfähret:

abrogavit autem Elector Brandenb. Concl. sedin. in novissima Constitut feudali de 1694. Tit. 2. §. 1 bis 6. ubi distinguit:

Vasallusve citra onus feudo imponendum pecuniam ex allodio Convasallo suo solvat, quo casu pecunia allodialis manere sancita aut feudum ex solutione hujus pecuniae sit imminutum, si onus ipsi feudo inhaerescat, si Vasallus inopia allodiali laboret et sic ad satis faciendum Convasallo suo, aes alienum ac feudum ejus nomine hypothecae nexu obligare teneatur quo casu feudalem naturam omnino retinet.

Indessen erwähnt der oft angeführte §. 6. Tit. 2. der hinterpommerschen Lehns-Constitution nicht wörtlich des Falles:

Wenn ein Bruder, der die Lehngüther übernimmt, unmittelbar für die Abfindungs-Summen aus dem Lehne seinen Geschwistern eine Hypothek constituirt, sondern der wörtliche Inhalt des Gesetzes und der darin ausgestellten Ausnahme von der Regel lautet dahin, wenn wegen Abfindung des Bruders oder Lehnsvettern eine Anleihe aufgenommen, und das Lehn dafür hypothecirt werden müßte,

mithin kann die affirmativa der zweifelhaften Frage nur aus der Analogie der ebengedachten wörtlichen Disposition des Gesetzes hergeleitet werden. Hiernach würde es nicht einmahl auf die eventualiter in causum negativae nur aufzunehmende zweyte Frage ankommen,

2) ob

2) ob und in wiefern hiebey auch auf das etwanige übrige zu dem zum vorseyenden Nachlasse nicht gehörige Vermögen des Bruders oder Vettern, so die Lehngüther annimmt, mit Rücksicht genommen werden müssen? er möge solches übrige Vermögen zur Zeit der eingehenden Theilung oder Auseinandersetzung etwa schon besitzen, oder dies zur Zeit des Absterbens seines abgefundenen Bruders oder Vettern und der darauf eintretenden Succession in die noch auf die Lehngüther haftende Abfindungssumme noch erworben haben, und ob und in wiefern daran die Lehnsart und Eigenschaft solcher Abfindungsgelder und die Dauer solcher Lehnsart und Eigenschaften abhangen:

obgleich die Pluralität unsers Senats dafür hält, daß dieses Vermögen hiebey gar nicht in Betracht zu ziehen sey.

† † †

Die Gründe und Zweifel, welche von dem dissentirenden Theile unsers Senats dieser Meinung entgegen gesetzt werden, bestehen nunmehr in folgenden:

Nach den ursprünglichen Lehnsgewohnheiten, die den gemeinen Rechten conform waren, waren die nur seltneren Abfindungskaveln aus den Lehngüthern an die Brüder in Gelde, Allodial-Guth, und weder der Agnat noch der Lehnsherr hatte Anspruch daran. Dagegen aber prätendirten die Lehnsherrn wohl, daß auch die solchergestalt mit der dimidia oder quota des

freyen

freyen Lehns abgefundenen Brüder (fratres separati) nicht in praejudicium des Lehnsherrn succediren könnten, sondern das Lehn apert würde, wenn nicht, wie dagegen introducirt ward, der Lehnsherr simultaneam investituram gegeben. Den Agnaten blieb ihr Recht in salvo, obwohl sich diese auch durch die Suchung und Verfolgung der gesammten Hand zu sichern suchten, daß ihnen nicht einst vom Lehnsherrn der Vorwurf gemacht würde, daß ihre Voraltern liberi separati gewesen.

Nachher wie das Geld häufiger und das Anleihen von Capitalien leichter ward, also seltener in natura getheilt, oder das Geld zur Abfindung aus eigner Tasche genommen wurde, kam man auf den Gedanken, hieraus, nehmlich den Geldkaveln, auch Lehne für die Agnaten per pactum zu machen, um solchergestalt zu bewirken, daß nicht immer aus dem Lehne ausgezahlt würde, sondern auch wieder etwas zurück ströhmte.

Nach dem Landtagsabschiede de 1606 ließ sich der Lehnsherr solches gefallen, ohne selbst an diese Competenzgelder jura dominii directi prätendiren zu wollen.

Nach dem Concl. sedin. de 1619. Tit. II. ging man schon weiter, und wollte diese Gelder ipso jure zu Lehn machen. Auch suchten wohl die Landesherrn nachher hie und da davon zu kommen, besonders Churfürst Friedrich Wilhelm.

Die hinterpommersche Lehns-Constitution Tit. II. stellte endlich die alte Regel wieder her:

daß solche Gelder, auch nicht inter agnatos, Lehns-

Lehnsart haben, oder eigentlich agnatice darin succedirt werden sollte,

und admittirte nur die zwey Exceptionen,

1) wenn solches bey der Theilung oder dem Verkaufe per pactum bedungen oder reservirt würde,

2) wenn derjenige, welcher das Lehn angenommen, zu der Auszahlung ein Capital aufnehmen, und dafür das Lehn hypotheciren, d. i. mit einem debito puro, belegen müssen.

Die erste Exception concernirt ihrer Natur nach die guthskavelnden Brüder, und die sonst anwesenden; so wie die zweyte Exception die fremden, nehmlich die übrigen Vettern, die gewöhnlich bey solcher brüderlichen Theilung nicht zugezogen werden, und also außer Stande sind, Bedingungen und Reservata zu machen; weil es widersprechend seyn würde, dem guthskavelnden Bruder selbst, der, wenn er nicht per pactum reservirt, da er es thun konnte, gesetzlich pro renunciante auf das beneficium tacite geachtet werden soll, auch wiederum pro tacite reservante zu achten, wenn er hinterher dazu fremdes Geld aufgenommen (eine Sache die von seiner Willkühr abhängt, ob er sie thun oder lassen will) indem es wider das principium contradictionis anläuft, zugleich tacite zu reserviren und nicht zu reserviren:

Intuitu des guthskavelnden Bruders Person ist es auch ganz einerley: ob er die Abfindungsgelder aus seinem Allodio bezahlt oder Wechselschuld dafür contrahirt, oder eine Schuld auf das Lehnguth aufnimmt, da er in keinem Falle ärmer oder reicher wird;

wird; obwohl es möglich ist, wenn er nicht pacis scirt, daß seine weiblichen Descendenten und sonst interessirenden Allodial-Erben einst nach seinem Tode darunter leiden können, welche jedoch auf keine Weise ein jus contradicendi haben, wenn er Beneficia, die er haben können, sich nicht zu nutze gemacht, wie bey vielen andern Vermögensstücken, die gesetzlich cum feudo consolidirt worden, wenn nicht protestando dafür gesorgt worden, der nähmliche Fall ist.

Die ratio legis wegen Onerirung des Lehns durch die Abfindung ist offenbar nur ein Soulagement des künftigen Successoris in das Lehnguth selbst, weil er es alsdenn schlechter findet, und an ein Soulagement des actuellen Besitzers hat gewiß der Gesetzgeber nicht als möglich denken können.

Dagegen ist es in Ansehung der übrigen Vettern nicht einerley. Denn diese interessiren daran sehr, ob der Possessor feudi die Abfindungsgelder ex allodio oder ex feudo hergenommen, und letzteres damit onerirt, weil der, so einst zur Succession kommt, letztere Schuld in allen Fällen principaliter ex feudo und absque regressu ad allodium bezahlen muß, erstere aber nur in subsidium. Es ist also exceptio de jure tertii, wenn hier der frater Possessor sich das Beneficium oder die Exception der Onerirung des Lehns zu Theil machen will, die für ihn nicht, sondern für die fremden Agnaten und Successores gestiftet worden; daß diese nähmlich dafür, daß sie solche zu dem Ende aufgeliehene Capitalien einst principaliter bezahlen müssen, hinwiederum dadurch entschädiget werden sollen, daß sie in solche Abfindungen auch succediren können; und seinem eignen beneficio legis hatte er, der frater possessor dadurch tacite entsagt, wenn er sich nichts reservirt hat, wie ihm erlaubt war.

Der

Der gegenwärtige Prozeß wird nun aber nicht bloß mit dem possessore des Lehnguthes, worauf das objectum litis eingetragen ist, sondern auch mit den übrigen sieben Brüdern, wovon noch zwey Brüder andere Lehngüther in natura und die übrigen 5 Geldkaveln erhalten, geführt.

Zuförderst ist zu bemerken,

daß ein Bruder bey der Insinuation gerichtlich die Klage zugestanden,

und daß ein anderer contumaciter ausgeblieben.

Die übrigen Brüder können aber eben so wenig etwas einwenden. Denn

a) hat es mit den zwey andern Brüdern, die auch Güther bekommen, genau die nähmliche Beschaffenheit wie mit dem debitore der eingeklagten Summe, da die Abfindungen im Gemenge aus allen Gütern ausgemacht worden, und es nur ein zufälliger Nebenumstand ist, daß die Portion des defuncti eben auf die Güther des ältesten Bruders angewiesen ist.

b) Wenn das Gesetz disponiret, daß die Lehnsqualität ausdrücklich per pactum zu bestimmen, oder sonst nur in dem einzigen Falle der nothwendigen Aufleihung eines Capitals und dadurch geschehenen Onerirung des Lehns der Empfänger sich dem Lehnsoneri oder successioni agnaticae unterwerfen müsse, so präsupponirt es, wie oben bemerkt, daß der erste Fall für die Präsentes bey der Theilung und der letzte für die Absentes gehen solle.

Denn es ist eben so widersprechend von einem gegenwärtigen Interessenten und Geldkaveler, dem das Beneficium frey stand, es nur zu sagen, daß er die

Lehnsqualität der Abfindungsgelder reservire, der es aber nicht that, cum loqui potuisset et debuisset und deshalb pro tacite consentiente geachtet wird, zu prä= diciren, daß er auf einen einzigen zufälligen Fall, wenn nähmlich der Guthskaveler ein Capital auf= nahm, präsumtive nicht consentiren wollen, und daß, obwohl er mit einem Wort, aus freyer Macht pro- testando das Recht erhalten könne, er lieber so lange abwarten wollen, bis ihm der Zufall solches zuge= führet. Es sind außerdem die sämmtlichen geldka= velnden Brüder in ganz gleichen Situationen. Was einem Recht ist, ist dem andern billig. Es war eines jeden Interesse, diese Prätensionen gegen seinen Bru= der nicht zu machen, weil solcher sie sonst auch reci- proce wider ihn machte, mithin ist zu glauben, daß solches mit allem Fleiße, weil ein jeder gern freye Disposition haben wollen, reciproquement unterlas= sen worden. Hier hat, ob sie gleich alle in Person, und per Curatorem gegenwärtig waren, niemand, daß des defuncti Portion Lehn seyn sollen, bey dessen Leben bedungen, also kann nun, da derselbe todt ist, und er das reciprocum nicht mehr entgegen setzen kann, solches nicht mehr nachgehohlt werden, und also seine Portion nicht Lehn seyn. Noch jetzt haben auch die übrigen Brüder dies Pactum nicht einmahl unter sich gemacht. Die abwesenden nicht pacisci= renden Lehnsvettern, also eben auch die Brüder, wenn sie selbst als abwesende Lehnvettern betrach= tet würden, hätten sogar überhaupt nur erst eine Action wider den Bruder, da er noch lebte, wenn der Possessor seinethalben ein Capital auf das Lehn wirklich aufgenommen gehabt; und so lange er das nicht gethan hat, war bey ihnen auch actio non- dum nata, weil man nicht wußte, was der Possessor einst

einst thun würde. Durch seinen Tod kann die Sache nicht anders geworden seyn. Wollten sie die Intestat Portion, die in regula, ob deficiens pactum expressum, bisher noch allodial war, und den Schwestern also per leges angefallen ist, als Lehn besprechen, so mußten sie eben so gut, wie wenn der Bruder noch lebte, erst abwarten, daß Possessor sie ausgezahlt, und dazu ein Capital auf das Lehn negotiirt; oder es trift sie bis dahin ebenfalls exceptio nondum competentis actionis. Was der Possessor feudi künftig bey der Auszahlung thun wird, weiß man nun noch nicht. Vielleicht nimmt er die im Vergleich der Lehne sehr unerhebliche Post von 311 Rthl. aus seiner Tasche, und sodann haben die Brüder und Vettern nicht mit zu sprechen; oder nimmt er dazu wirklich noch ein Capital auf, so würde dann zwar ihre Vindicationsklage begründet, indessen den Schwestern frey bleiben, dagegen wider den Possessorem auszuführen:

> daß die Ausnahme nicht aus Nothwendigkeit, sondern jetzt nur, um den Schwestern zu nahe zu thun geschehe, daß zum Beyspiele, Possessor feudi theils Allodium und Baarschaften mit geerbt, so noch vorhanden, und dazu zu verwenden, daß er aus dem Güthervermögen ein Capital, z. E. durch Verkauf einzelner Stücke ꝛc. herausgezogen, so noch als Allodial existire, und daß daher Possessor solches daraus nehmen könne, daß er auch präsumtive bey seiner ganzen Situation kein Capital aufgenommen haben würde, wenn der Verstorbene noch bey seinem Leben 311 Rthl. von seiner Portion gefordert haben würde, gleich wie er bey den andern Brüdern nicht gethan ꝛc.

Hiernach würden also die Beklagte pure schuldig seyn, den Schwestern zu gestatten, allerdings pro rata mit zu erben, weil sie sich nicht reciproce die successionem agnaticam reserviret, und der Uebernehmer des Guthes bey des Defuncti Leben keine Auszahlung durch Aufnahme fremder Capitalien bewerkstelliget, vielmehr und ohne Einschränkung und Reservationen die Bezahlung nach vorher geschehener Kündigung versprochen, und durch diese Versäumniß und das inzwischen geschehene Ableben des Bruders die Frage inextricable geworden, ob der das Guth annehmende Besitzer, wenn er ihn ausgezahlt, würde ein Capital aufgenommen haben oder nicht.

Da die Gesetze aber hierunter nicht klar und bestimmt sind, so würde es auf eine Declaration derselben von der Gesetz-Commission ankommen:

ob die beyden Exceptionen, wodurch die Abfindungsgelder der Brüder aus den Lehnen qualitatem feudalem erhalten sollen, nähmlich des Pacti und der Onerirung des Lehns, von allen Lehns-Interessenten, sowohl den theilnehmenden Brüdern selbst, als den Vettern opponirt werden können, und nicht vielmehr erstere nur für den Guthsannehmer, und die bey der Theilung gegenwärtigen, letztere aber für die abwesenden Brüder und Agnaten anwendlich sey; so daß der Annehmer des Guths und die Gegenwärtigen von der letztern Exception keinen Gebrauch machen können; solchemnach, wenn die Präsentes nicht reciproce paciscirt, die Abfindungsquanta unter ihnen allodial seyen, es würde einst ihrenthalben das Lehn onerirt oder nicht? eventualiter, ob wenn der Possessor noch nicht

nicht wirklich auszahlt, sondern das Abfindungsgeld sub hypotheca feudi zu verzinsen annimmt, indessen nach vorgängiger Aufkündigung jederzeit zu zahlen, absque reservatione sich offerirt hat, mithin in suspenso bleibt, ob im Falle der wirklichen Auszahlung er solches aus seiner Tasche würde genommen, oder ein Capital auf das Guth negotiiret haben würde, und nun der geldkavelnde Bruder stirbt, diese Verabredung sub hypotheca feudi, für eine solche Onerirung des Lehns, als das Gesetz meynt, anzusehen, die das Abfindungsgeld ipso jure zum feudo pecuniario mache? oder ob diese Constitutio hypothecae für den abgefundenen Bruder bis zu dereinstigen realen Auszahlung hierunter nichts besonders effectuire, da dem Bruder ohnedies schon ein solches Hypothekrecht bis zur Auszahlung zustand, und das Gesetz also die reale Aufnahme eines Capitals von einem Fremden meyne.

Man möchte einwenden, daß hier noch völlig res integra, da das Geld noch nicht realiter gezahlt worden, also noch paciscirt und bedungen werden könne; allein, wenn auch in praejudicium possessoris noch so weit res integra ist, daß noch nicht constirt, ob der Possessor ex propriis, oder durch eine Anleihe zahlen würde, so ist doch die Sache in favorem des Geldbruders wegen der Erbtheilung selbst vorlängst 1769 gänzlich und pure abgemacht, indem die Zahlung nicht auf einen gewissen Termin nur vorbehalten, sondern generaliter nach vorgängiger Aufkündigung versprochen worden. Sollte eine wahre Onerirung des Lehns geschehen, die einst ein onus perpetuum und Debitum feudale würde, und das Geld

 doch

doch nicht von einem Fremden, sondern von dem Bruder selbst aufgenommen werden, so hätte der Possessor von dem Lehnguthe dem Bruder eine gewöhnliche Obligation über ein uneingeschränktes Allodial-Capital, so an jeden Fremden absque reservatione cessible war, ausstellen, und diese eintragen lassen müssen. Allein that er dieses, so wäre es wieder contradictorisch, die Allodial-Capitale agnatice zurück erben zu wollen. Man mag also die Sache betrachten, von welcher Seite man will, so hat der Possessor die gute Zeit, wo er reserviren und von fremden Geld leihen können, versäumt und die Geldbrüder eben so. So lange der Defunctus lebte, ward an keine Reservation gedacht, um vielleicht nicht in gleichen Fall zu kommen; nun er aber todt ist, ists zu spät, und die Onerirung des Lehns ist bloß in dem Felde der Möglichkeit. Bleibt man bey den bloßen Worten des Gesetzes von hypotheciren der Lehne, so hat gegenseitige Meynung allerdings viel Schein, aber wenn man die Umstände und rationem legis und Applicabilität genau durchdenkt, so zerfällt dieser Schein.

Stettin den 9ten Februar 1791.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage der Pommerschen Regierung vom 9ten Februar 1791. ob einer brüderlichen Lehns-Abfindung, welche auf einem der väterlichen Lehngüther sub nexu hypothecae expressae stehen geblieben, nach Absterben des dadurch abgefunden Bruders die Lehnsqualität beyzulegen sey? Ist von der Gesetz-Commission concludirt:

Daß

Daß die Disposition der Lehns-Constitution, nach welcher die Lehnsabfindung eines Bruders qualitatem feudalem behält, wenn zu deren Berichtigung vom Lehnsfolger eine Anleihe aufgenommen, und das Lehn verhypothecirt wird, auch alsdenn Anwendung findet, wenn der abzufindende Bruder seine Lehnsabfindung lebenslang auf dem Lehn sub nexu hypothecae stehen lassen. Berlin den 7ten May 1791.

Hof-Rescript.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 9. Februar c. wegen der qualitatis feudalis einer Lehnsabfindung bey der Gesetz-Commission abgefaßte Conclusum, um Euch in dem gegenwärtigen und künftigen gleichen Fällen danach zu achten; auch für die Einsendung der darunter verzeichneten Gebühren zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten May 1791.

Auf ꝛc.

v. Carmer.

An
die Pommersche Regierung.

Anmerkung.

Was nach dem allgemeinen Gesetzbuche in Ansehung der Lehnsabfindungen Rechtens sey, ist eben daselbst P. I. Tit. 18. §. 343. sq. S. 801. zu finden.

III.

Daß Verpflegungsgelder oder andere jährliche Hebungen, welche einer Witwe aus den Ehepacten zukommen, und an ihre Lebenszeit gebunden sind, von ihren Gläubigern nicht ganz zum Concurse gezogen werden können, sondern ihr eine Competenz auszusetzen sey.

Anfrage des Altmärkischen Obergerichts.

Einer adlichen Witwe sind in der mit ihrem verstorbenen Ehemanne errichteten Ehestiftung vom 8ten Novbr. 1750 auf den Todesfall des letztern zu ihrer Sustentation alljährlich 300 Rthlr. ausgesetzt, und zwar lauten die eigentlichen Worte der vorgedachten Ehestiftung dergestalt:

§. 6.

Die Sterbefälle betreffend ist nach reiflicher Erwägung und Vollwort des Herrn Litis curatoris festgesetzt, daß wenn es der Providenz gefallen sollte, den Herrn N. N. vor der Frau Gemahlinn mit Hinterlassung ehelicher Descendence

dence durch den zeitlichen Tod abzufordern, der Frau N. N. sodann frey bleiben solle, sowohl das Dotal-Capital als alle übrigen Paraphernalia, sie seyn Dero Herrn Gemahl inferirt oder anderwärts belegt, cum pleno jure usus-fructus wiederum an sich zu nehmen, wogegen sie sich der statutarischen Portion von dem gesammten Nachlasse, auch dem Seinigen, was durante conjugio acquirirt, nach vorgängiger genugsamen Certioration gänzlich verzeihet, mithin das Vermögen des Herrn Gemahls an Lehn und Erbe, wie auch das constituirte Gegenvermächtniß, so viel das Capital anlanget, den Descendenten pleno jure überlässet,

§. 7.

auf vorberührten Fall aber haben die vermählte Frau N. N. sodann nicht nur zu ihrer Alimentation die Zinsen von dem Dote und den Paraphernalien zu geniessen, sondern der Herr Gemahl versichern derselben überdem noch, so lange sie im Witwenstande verbleiben wird, zu ihrer jährlichen Sustentation eine per aversionem bedungene Summe à 300 Rthlr., worunter jedoch die Zinsen von dem in dem §. 3. stipulirten Gegenvermächtnisse mit begriffen seyn sollen, und in dem vorgedachten §. 3. der Ehestiftung wird dieses Gegenvermächtniß auf 1000 Rtlr. bestimmt.

Nach Eintritt des Todesfalles sind der gedachten Witwe die ihr festgesetzten 300 Rthlr. von ihren Kindern jährlich gereicht worden, bis auf den Antheil des jüngsten Sohnes, dem sie die auf ihn fallenden 60 Rthlr. erlassen hat.

Ueber

Ueber das Vermögen der Eingangs erwähnten Witwe ist gegenwärtig bey uns Concurs eröffnet, und da sie mit dem beneficio cessionis bonorum abgewiesen, sind diese 300 Rthlr. gleich ihrem übrigen Vermögen mit Arrest belegt.

Aus dieser Ursache ist besagte Witwe bey uns klagbar geworden, und hat darauf angetragen, diesen Arrest wiederum aufzuheben, und ihr solche zu ihrem nothwendigen Unterhalte zu überlassen, und ihre Kinder haben diesem Gesuche adhärirt. Wobey sich Klägerinn vorzüglich auf die Stelle des Corp. Jur. Fr. P. II. Tit. 25. §. 14. und P. IV. T. XI. §. 19. bezog, und darnach behauptete, daß diese 300 Rtlr. so wenig mit Arrest belegt, als überhaupt zur Concursmasse gezogen werden könnten. Der Litis Curator concursus aber gründet sich darin, daß diese 300 Rthlr. zu dem unstreitigen Vermögen der Klägerinn gehöreten, daß, da selbige ihren Creditoribus ihr gesammtes Vermögen cedirt, auch diese 300 Rthlr. ad massam gezogen werden müßten, daß aber, weil Klägerinn mit dem beneficio cessionis bonorum abgewiesen, die Reichung einer Competenz, als worauf eigentlich die Klage gerichtet sey, hinwegfalle.

Der Litis curator bat jedennoch eventualiter:

daß der Klägerinn auf den von diesen 300 Rthlrn. etwa zu bestimmenden Antheil der Beytrag ihres jüngsten Sohnes, und nur das Fehlende ex massa anzuweisen.

Es kommt dannenhero hier die Frage zur Entscheidung:

ob der gedachten Witwe die qu. 300 Rthlr. ganz, oder wieviel davon zu ihrem Unterhalte zu überlassen, oder ob solche ad massam concursus zu ziehen?

Wir

Wir sind nun zwar nach Mehrheit der Stimmen der Meinung:

daß die Zinsen von dem Gegenvermächtnisse à 1000 Rthlr. mit 50 Rthlrn. zur Concursmasse zu ziehen, von den aber sodann annoch übrig bleibenden 250 Rthlrn. die Hälfte der Klägerinn zu überlassen, die andere Hälfte hingegen gleichfalls zum Besten der Masse alljährlich einzuziehen.

Allein da keine klaren Gesetze, welche den gegenwärtigen Fall entscheiden, vorhanden sind: so bleibt es uns ungemein zweifelhaft, und wir unterwerfen dahero folgende Gründe dem höhern Ermessen Einer hochverordneten Gesetzcommission.

Zuvörderst kann man zwar mit vielem Grunde anführen:

1) daß, da in den Vorschriften des Corp. Jur. P. 11. T. V. unter den Fällen, wo kein Arrestschlag Statt finden solle, der gegenwärtige Fall nicht ausgenommen, mithin daraus zu folgen scheine, daß allerdings diese 300 Rthlr. ganz rechtlich mit Arrest belegt worden.

Wenn jedoch auf der andern Seite

2) der favor alimentorum in jure ungemein groß ist, indem die Gesetze das ganz unbestritten bestimmen: quod alimenta simpliciter legata per totum vitae tempus debeantur

L. 14. pr. ff. de aliment. vel cibar. legat.

L. 14. §. 1. ff. de aliment. vel cibar. legat.

daß Legata alimenta ex certo assignato fundo jus pignoris in fundo tribuant., et integra debeantur, licet reditus fundi sint minores vel praedium plene deficiat.

L. 2.

L. 2. §. 1. L. 12. ff. de aliment. vel cibar. legat.

und daß alimenta obaerato debita nec sisti nec arrestari possunt.

Voet. Lib. 34. Tit. 1. §. 4.

L. 11 et 17. ff. de aliment. vel cibar. legat.

und ferner, daß sub generali legatorum ademtione alimenta non censeantur ademta

L. 18. §. 3. de aliment. legat.

wenn auch der vorliegende Fall darinnen nicht deutlich entschieden, dennoch analogisch daraus der Satz zu nehmen, daß die jemanden bestimmten Alimente nicht leicht zu beschränken, sondern solche dem Sinne des Paciscenten gemäß, bestimmtermaßen ohne alle Verkürzung zu prästiren. Hier ist nun

3) wirklich der Fall, daß nach der Ehestiftung vom 8ten Novbr. 1750 der Klägerin besagte 300 Rthlr. zu ihrer Alimentation gereicht werden, diese Absicht ihres verstorbenen Ehemannes aber gänzlich vereitelt werden, und dieselbe Noth leiden würde, wenn Creditores diese ihr allein bestimmten Alimente jährlich zur Creditmasse ziehen könnten. Es sind zwar

4) Kinder in subsidium verbunden, ihren Aeltern Alimente zu reichen,

L. 5. ff. §. 15 et 16. de agnosc. vel alend. Liber.

und der beklagte litis Curator hat auch aus dem Grunde den Einwand der Klägerinn elidiren wollen, daß sie bey der Einziehung dieser 300 Rthlr. darben müsse. Allein da die Kinder der Klägerinn diese 300 Rthlr. bereits jährlich hergegeben, mithin dadurch die ihnen in den Gesetzen

setzen auferlegte Pflicht erfüllen; so scheinet es uns, daß hierauf keine Rücksicht genommen, und den Kindern ein doppeltes onus auferlegt werden könne.

Die Klägerinn hat sich demnächst

5) auf die Stellen des Corp. Jur. Frid. P. II. T. 24. §. 14. und P. IV. T. XI. §. 19. beziehen und daraus herleiten wollen, daß diese 300 Rthlr. von den Creditoribus nicht verkümmert werden können.

In der ersten Stelle scheinet uns aber nichts weiter enthalten zu seyn, als daß ein Gemeinschuldner verlangen könne, daß alle Gläubiger über sein Cessions-Gesuch vernommen, und hiernächst darüber erkannt werden müsse.

Die zweyte Stelle disponirt zwar, daß, wenn sämmtliche oder einige Gläubiger eines Gemeinschuldners demselben zu seiner Conservation eine Competenz bewilligen, oder zur Zahlung einer solchen Competenz schuldig erkannt worden, solche wegen keiner auch nach eröffnetem Concurse contrahirten Schuldforderungen mit Arrest belegt werden könne; allein dies ist wiederum hier nicht ganz der Fall, da Klägerin sogleich per decretum mit ihrem Cessions-Gesuche, weil sie sich offenbar dazu nicht qualificirt, abgewiesen worden, und es bleibet in der Anwendung immer zweifelhaft, ob aus diesen beyden Stellen zu entnehmen, daß Klägerinn diese 300 Rthlr. als eine ihr von Creditoribus zu bewilligende Competenz verlangen könne? Es ist demnächst

6) nach verschiedenen ergangenen Verordnungen und besonders nach der Disposition des Corp. Jur.

Jur. Fr. P. IV. Tit. 11. §. 21. bestimmt, daß die Besoldungen sämmtlicher Königlichen Bedienten nur zur Hälfte mit Arrest belegt werden sollen; ist nun gleich dies der Fall hier nicht in terminis, und scheinet auch hier ratio legis, daß nähmlich der Königliche Dienst nicht leiden solle, wegzufallen, so kann jedennoch diese Verordnung analogisch Anwendung finden, weil ratio des Paciscenten, daß seine hinterbleibende Witwe nach seinem Tode standesmäßig leben möge, wenn die gesammten 300 Rthlr. ad massam concursus gezogen würden, gänzlich über den Haufen geworfen werden würde, mithin aus allem diesen zu folgern scheint, daß nur dasjenige, was von den 300 Rthlrn. als der Klägerinn Eigenthum anzusehen, und wohin die Zinsen des Gegenvermächtnisses zu rechnen, ganz zur Masse, das übrige aber ad analogiam der Gesetze zur Hälfte zur Masse zu ziehen, die andere Hälfte aber der Klägerinn zu ihrem Unterhalte zu überlassen. Stendal, den 16ten May 1791.

Altmärkisches Obergericht.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts vom 16. May 1791, betreffend die Frage, in wieweit ausgesetzte Alimente zur Concursmasse zu ziehen, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

Daß diejenigen Alimente oder andere jährliche Hebungen, welche einer Witwe aus den Ehepacten

pacten zukommen und an ihre Lebenszeit gebunden sind, von Gläubigern derselben nicht schlechterdings zur Concursmasse gezogen werden können, sondern ihr davon eine Competenz auszusetzen, deren nähere Bestimmung dem Erkenntnisse des Richters vorbehalten bleibt, welcher auch provisionaliter festzusetzen hat, wieviel davon der Witwe bis zum Austrag der Sache frey zu lassen.

Berlin, den 15ten Julius 1791.

Bestätigungsrescript.

Friederich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Das auf Eure Anfrage vom 16ten May c. wegen des Anspruchs der Gläubiger auf die dem Gemeinschuldner von einem Dritten ausgesetzten Alimente bey der Gesetzcommission abgefaßte Conclusum, lassen Wir Euch hierneben originaliter zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen, auch zur Einziehung und Einsendung der darunter vermerkten Gebühren zufertigen, und sind ꝛc. Berlin, den 25. Julii 1791.

Auf ꝛc.

v. Carmer.

An
das Altmärkische Obergericht.

IV.

Wegen Entschädigung der gewesenen Entreposeurs bey den Coffeebrennereyen.

Anfrage des Instructions-Senats bey dem Königlichen Cammergerichte zu Berlin.

Allerdurchlauchtigster rc.

Als im Jahre 1781 durch die Declaration vom 21. Januar die öffentliche Kaffeebrennereyen im Lande eingeführt, und in den vorzüglichsten Städten der Provinzen Entrepots zum Brennen des Kaffees und zum Verkauf des gebrannten angelegt, und gewisse Personen, denen diese Geschäfte aufgetragen waren, als Entreposeurs dabey angestellt wurden, so wurde auch der Kaufmann N. N. zu N. N. von der damahligen königlichen General-Accise- und Zolladministration als Entreposeur bey dem dortigen Entrepot angestellt. Er erhielt ein jährliches Gehalt von 300 Rthl. und eine von dem Chef der General Accise- und Zolladministration dem de la Haye de Launay unterschriebene Bestallung, in welcher sowohl die ihm obliegenden Pflichten, als auch sein jährliches Ge-

Gehalt bestimmt waren. Er wurde von den königlichen Accise- und Zollgerichten durch einen abgelegten Diensteid zum königlichen Dienste in Accise- und Zollsachen als Kaffee-Entreposeur verpflichtet, und erhielt hierüber einen förmlichen Pflichtschein ausgefertigt. Es wurde ihm ein öffentliches Siegel mit dem Adler anvertraut. Sämmtliche die Accise- und Zoll-Officianten betreffenden Gesetze, und z. B. das Edict vom 8. Januar 1785. wegen des Vorrechts des Fisci in dem Vermögen der Cassen-Bedienten wurden ihm von dieser Zeit an bey ihrer Publication zugefertigt; und bey der Thronbesteigung Ewr. Königlichen Majestät im Jahre 1786. wurde derselbe so wie sämmtliche Entreposeurs aufs neue verpflichtet. Da er übrigens bis zu seiner Anstellung als Entreposeur, mit Materialwaaren en detail gehandelt hatte, so behielt er diesen Handel auch nachher bey. Jedoch war hiervon der Handel mit Kaffeebohnen ausgenommen, weil dieser in der Declaration vom 21. Januar 1781. Art. 9. sämmtlichen Entreposeurs bey Strafe der Confiscation und der Cassation von ihrem Dienste untersagt war. Die öffentlichen Kaffeebrennereyen wurden im Jahre 1787 wieder aufgehoben. Der Kaufmann N. N. verlohr bey dieser Gelegenheit seine Stelle als Entreposeur, weil seine Dienste in dieser Eigenschaft nicht mehr gebraucht wurden, und sein mit dieser Stelle verknüpft gewesenes jährliches Gehalt der 300 Rthlr.

Er behauptet aber gegenwärtig, daß er als ein königlicher Bedienter nach der Entscheidung Ewr. Königl. Majestät Gesetzcommission vom 16ten März 1787. auf die Anfrage des hiesigen königlichen Ober-Revisions-Collegii darum weil seine Dienste nach Aufhebung der Kaffeebrennereyen nicht weiter nöthig

gewesen wären, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben worden sey, nicht habe dimittirt werden können, ohne ihn wegen seines verlohrnen Postens völlig schadlos zu halten, und er hat bey uns gegen den Fiscum Ewr. Königlichen Majestät auf diese Schadloshaltung geklagt.

Der Fiscus hat dieser Klage zweyerley entgegen gestellt. Er behauptet:

1) Daß die Entreposeurs keine königlichen Bediente und nichts weiter als Commissionairs einer Handlungs-Compagnie zum Verkaufe eines Waaren-Artikels gewesen wären, als solche ihren jährlichen Lohn erhalten hätten, und daß der Gesellschaft, als sie diesen Waaren-Artikel aufgegeben, frey gestanden habe, ihre bisherigen Commissionairs ohne fernere Pension, welche ihnen nicht versprochen worden, zu verabschieden;

2) behauptet der Fiscus: die vorhin erwähnte Entscheidung der Gesetz-Commission könne auf die Entreposeurs nicht angewendet werden, wenn auch dieselben wirklich königliche Bediente gewesen wären. Denn königliche Bediente könnten nach derselben alsdann ohne Schadloshaltung verabschiedet werden, wenn die Dauer ihres Postens entweder durch ausdrücklichen Vorbehalt oder durch die Natur des Geschäfts auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden sey. Dieses letztere sey der Fall in Ansehung des Entreposeurs. Denn ein jeder habe voraussehen können, daß die im Jahre 1781. gemachte so sehr lästige Einrichtung mit den Kaffeebrennereyen nicht von Dauer seyn werde, und die damalige General-Accise- und Zoll-Administ-

ministration habe dieses selbst geglaubt, weil sie sonst die Entrepots, und die mit denselben verbundenen ansehnliche Gehalte solchen in königlichen Diensten schon angesetzten Officianten verliehen haben würde, welche eine Verbesserung ihrer Einkünfte durch Ascension verdient hätten.

Unter diesen Umständen kömmt es jetzt auf die Entscheidung der beyden Rechtsfragen an:

1) Ob die nach dem Reglement vom 21. Januar 1781 angesetzt gewesene Entreposeurs königliche Bediente gewesen, und als solche zu betrachten sind, oder nicht?

2) Ob in ersterm Falle die Dauer ihres Postens durch die Natur des Geschäfts auf eine gewisse Zeit eingeschränkt gewesen sey?

Die Meinungen unsers Collegii sind über diese beyden Rechtsfragen sehr verschieden.

In Ansehung der erstern Frage halten die mehresten dafür, daß die Kaffee-Entreposeurs keine königliche Bediente gewesen sind, sondern als Handlungsbediente betrachtet werden müßten. Denn der Verkauf des gebrannten Kaffees sey ein Alleinhandel gewesen, welchen der Landesherr sich damahls zugeeignet gehabt habe. Dieser Alleinhandel habe mit der Regierung des Staats in keiner nothwendigen Verbindung gestanden. Er könne daher als ein Theil der öffentlichen Staatsverwaltung nicht betrachtet, die Einrichtung der Kaffeebrennereyen für keine öffentliche Anstalt gehalten, und die dabey gebrauchte Personen als keine Staatsbediente angesehen werden. Die übrigen Mitglieder unsers Collegiums aber, welche die Entreposeurs für königliche

Be-

Bedienten gehalten wissen wollen, stützen ihre Meynung auf folgende Gründe:

1) Die Declaration vom 21. Januar 1781 durch welche der Verkauf des gebrannten Kaffees für königliche Rechnung eingeführt worden, sey ein förmliches vom damahligen Landesherrn gegebenes Staatsgesetz, da es eine Vorschrift für die Handlungen sämmtlicher Unterthanen des Staats enthalte.

2) Es werde in derselben ausdrücklich gesagt, daß die Einführung der öffentlichen Kaffeebrennereyen zur Abstellung der Kaffeedefraudationen geschehe. Die Schmälerung der öffentlichen Einkünfte des Staats habe also durch sie verhindert werden sollen.

3) Die Aufsicht über diese Einrichtungen und viele damit verbundene Geschäfte wären durch die allegirte Declaration resp. der General-Accise- und Zolladministration und der Provinzial-Accise und Zolldirectionen, und also den Offizianten des Staats anvertraut und aufgetragen worden, welches von niemanden als vom Staate geschehen könne.

4) Der Gewinn von dieser Einrichtung sey zur Unterhaltung der Invaliden, und mithin zur Bestreitung der öffentlichen Staats-Ausgaben bestimmt gewesen.

5) Aus diesen vier Gründen folge, daß der damahlige Verkauf des gebrannten Kaffees aus den errichteten Kaffeebrennereyen kein kaufmännisches Geschäft des Landesherrn als Privatperson, sondern eine wirkliche Staatseinrichtung und ein Theil der öffentlichen Verwaltung des Accisewesens gewesen sey.

6) Wäre

6) Wäre aber dieses, so wären auch die zur Aufsicht über das Brennen und zum Verkaufe des gebrannten Kaffees angestellte Entreposeurs wirkliche Staatsbediente und königliche Accise-Officianten gewesen.

7) Hieran lasse sich um so weniger zweifeln, da sie wie die übrigen subalternen Accise-Officianten von der General-Accise- und Zolladministration eine förmliche Bestallung erhalten hätten, von den Accise- und Zollgerichten zum königlichen Dienste verpflichtet worden wären; da man auch ihnen sämmtliche gegebenen die königlichen Accise- und Zoll-Officianten betreffenden Verordnungen zur Achtung zugefertigt habe; da sie unmittelbar unter der Jurisdiction des Landes-Justiz-Collegii gestanden hätten, und da ihnen endlich im Art. 9. der allegirten Declaration der Handel mit Kaffeebohnen bey Strafe der Cassation von ihrem Dienst untersagt worden sey, welche Strafe in eigentlichem Verstande nur in Ansehung der Staats-Officianten Statt finde.

8) Endlich würden die bey der ehemahligen General-Tabaks-Administration und jetzt bey der Banque, Seehandlungs-Societät und Hauptnutzholz-Administration angestellte Personen allgemein als königliche Bedienten und Officianten des Staats angesehen, ungeachtet alle diese öffentlichen Anstalten ebenfalls die Betreibung gewisser Handlungsgeschäfte zur Absicht hätten.

In Ansehung der zweyten Frage beziehen sich diejenigen, welche dafür halten, daß die Dauer des Postens der Entreposeurs durch die Natur des Geschäfts

auf keine gewisse Zeit eingeschränkt gewesen sey, ebenfalls auf die Declaration vom 21. Januar 1781. Sie behaupten, es sey nach diesem Gesetze nicht zu bezweifeln, daß die Kaffeebrennereyen nach der Absicht des Gesetzgebers des damahligen Landesherrn, keine temporelle, sondern eine beständige bleibende Staatseinrichtung habe seyn sollen, und auf diese Absicht des Landesherrn bey der Einführung dieser Einrichtung komme es allein an. Es sey in der Declaration nicht gesagt worden, daß mit dieser Einrichtung nur ein Versuch gemacht, oder daß sie nur eine gewisse Zeit dauern solle. Der damahlige Landesherr habe sie vielmehr als das einzige Mittel angesehen, die Kaffeedefraudationen abzustellen, und den Verlust der Accise-Einkünfte durch heimliche Einführung des Kaffees zu verhindern. Seine Absicht sey also gewiß gewesen, sie auf immer mit den übrigen Acciseeinrichtungen zu verbinden, und die Bedingungen der dabey angestellten Entreposeurs wären hierdurch solche Posten geworden, welche durch die Natur des Geschäfts auf keine gewisse Zeit eingeschränkt gewesen wären. Daß diese Einrichtung nur 6 Jahre dauern, und im Jahre 1787 wieder aufgehoben werden würde, habe sich damahls nicht mit Gewißheit voraussehen lassen, und die wesentliche Beschaffenheit derseben, welche sie durch das Gesetz und die Absicht des Gesetzgebers erhalten haben, habe durch diese zufällige Begebenheit nicht vernichtet werden können. Die Hauptnutzholz-Administration könne eben sowohl wieder aufgehoben werden, als die öffentlichen Kaffeebrennereyen schon aufgehoben worden wären. Niemand aber glaube, daß die Dauer des Postens der dabey angestellten Officianten durch die Natur des Geschäfts auf eine

gewisse Zeit eingeschränkt sey. Das Gegentheil sey vielmehr in einem rechtskräftig beendigten Prozesse durch drey gleichförmige Erkenntnisse des Cammergerichts und geheimen Ober-Tribunals wenigstens per judicatum angenommen worden.

Diejenigen Mitglieder unsers Collegii aber, welche die gegenseitige Meynung annehmen, behaupten, daß dergleichen Einrichtungen, als die Einrichtung wegen des Verkaufs des gebrannten Kaffees gewesen sey, die zur gehörigen Regierung des Staats gar nicht erforderlich wären, sondern nur zu gewissen Zeiten zur Vermehrung der öffentlichen Einkünfte gemacht würde, für keine dauerhafte Staatseinrichtungen gehalten werden könnten. Die dabey angestellte Officianten könnten daher auch als keine solche Staatsbeamte und königliche Bediente angesehen werden, von denen man sagen könne, daß die Dauer ihres Postens durch die Natur des Geschäfts auf keine gewisse Zeit eingeschränkt sey. Dergleichen königliche Bediente wären nur diejenigen, welche der Staat zu seiner gehörigen Verwaltung nicht entbehren könne, und nur diese habe die königliche Gesetzcommission gemeint, wenn sie festgesetzt habe, daß sie ohne völlige Schadloshaltung nicht dimittirt werden könnten, wenn auch ihre Dienste nicht weiter gebraucht, oder die von ihnen bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben würde.

Bey dieser Verschiedenheit der Meynungen, und da solchergestalt angenommen werden muß, daß jene Rechtsfragen in den Gesetzen nicht deutlich entschieden sind, haben wir es für unsere Pflicht gehalten, solches Ewr. königlichen Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, und Allerhöchstderselben stellen wir allerunterthänigst anheim, ob Ewr.

königliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, diese Rechtsfragen der Gesetzcommission zur Entscheidung vorlegen zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Verehrung

Ewr. Königl. Majestät

rc. rc. rc.

Der Instructions-Senat des Cammergerichts.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage des Instructions-Senats des Cammergerichts, wegen Entschädigung der gewesenen Entreposeurs bey den Kaffeebrennereyen, ist von der Gesetzcommission dahin concludirt:

Daß, wenn auch die im Jahre 1781 angesetzten Entreposeurs bey den Kaffeebrennereyen für gewesene königliche Bedienten zu achten wären, ihnen dennoch wegen ihres im Jahre 1787 durch die allgemeine Aufhebung der Kaffeebrennereyen verlohrnen Postens keine Schadloshaltung gebühre. Berlin den 15. Jul. 1791.

Bestätigungsrescript.

Friedrich Wilhelm rc.

Unsern rc. Wir lassen Euch hierneben das auf Eure Anfrage vom 21. April c. wegen der Erlassung der Kaffee-Entreposeurs abgefaßte Conclusum der Gesetzcommision zu Eurer Nachricht und Achtung, so wie auch zur Einziehung und Einsendung der darunter vermerkten Gebühren zufertigen und Sind rc.

Berlin den 5. Jul. 1791.

Auf rc.

v. Carmer.

V.

V.

Ob die in der Nachbarschaft einer Windmühle stehenden Gebäude verändert oder erweitert werden dürfen, wenn der Windmühle dadurch ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird.

Geschichtserzählung,
welche der Anfrage des Cammergerichts vom 26. May 1791 beygefügt war.

Vor der Stadt H... liegen die den Einwohnern derselben eigenthümlich gehörigen Gärten, und diesen gegen über Windmühlen, die schon seit mehrern Jahrhunderten daselbst erbauet und für den Bedarf der Stadt bestimmt sind. In den Gärten sind seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts verschiedentlich Gartenhäuser entstanden, die Anfangs und bis 1730 nur von unbeträchtlicher Größe waren, nach dieser Zeit aber zum Theil von den Besitzern ansehnlich erweitert wurden. Vor einiger Zeit ließ ein Einwohner der Stadt ein kleines Gartenhaus, das in dem ihm zugehörigen Garten stand, ebenfalls abbrechen, um statt dessen ein neues Wohngebäude und eine Scheune

Scheune von weit größerem Umfange aufzuführen. Dies veranlaßte die zunächst gelegenen Windmühlen-Besitzer zu einer Klage, in der sie behaupteten, daß durch diese neu errichteten Gebäude ihnen ein beträchtlicher Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen werde, und deshalb auf die Niederreißung derselben antrugen. Während des Laufes dieses Prozesses ist auch durch das abgestattete Gutachten von Sachverständigen überzeugend ausgemittelt worden, daß beym Wehen des Nordwindes diese Gebäude den Mühlen der Kläger am Umgehen hinderlich sind, und daß der ihnen hieraus entstehende Schade erheblich ist.

Ueber die Entscheidung dieser Sache sind bey uns Zweifel entstanden. Ein Theil des Collegii hält mit den Referenten dafür, daß der Beklagte zur Niederreißung seiner Gebäude verurtheilt werden müsse, in sofern sie die Höhe und den Umfang des alten Gartenhauses überschreiten; ein anderer Theil desselben ist mit dem Correferenten der entgegengesetzten Meinung, die Mühlenbesitzer mit der angestellten Klage abzuweisen.

Erstere gründen sich auf die Analogie der nachstehenden Gesetzstelle des Römischen Rechts, und auf das Urtheil bewährter Rechtslehrer. Das Gesetz ist folgendes:

> Cum autem apertissimi juris est, fructus aridos conculcatione quae in area fit, suam naturam et utilitatem ostendere; aliquis vicinum suum vetabat, ita aedificium extollere juxta aream suam, ut ventus excluderetur, et paleae ex hujus modi obstaculis secerni a frugibus non possent, quasi vetito vento suam vim per omnem locum inferre, ex hujusmodi aedificatione,

cation̄e, cum secundum situm regionis, (et) auxilium venti aream accedit

Sancimus itaque nemini licere sic aedificare, vel alio modo versari, ut idoneum ventum et sufficientem, ad praefatum opus infringat, et inutilem domino aream et fructuum inutilitatem faciat

L. ultima C. de servitutibus et aqua.

Der Sinn dieses Gesetzes gehe im Allgemeinen dahin: Es sey unerlaubt, seinem Nachbar durch Erbauung oder Vergrößerung von Gebäuden den Wind zu entziehen, in sofern er durch Entziehung desselben Schaden leide. Daß dieser allgemeine Satz hier auf einen speciellen Fall angewendet worden, schließe die Anwendung desselben auf andere Fälle, wo derselbe Grund des Gesetzes eintrete, nicht aus, und gegenwärtiger Rechtsstreit würde um so mehr hiernach zu entscheiden seyn, da der Schade, den eine Windmühle durch die Entziehung des Windes leide, unläugbar größer sey, als wenn einer Tenne der Wind benommen werde. Es komme übrigens hierbey gar nicht darauf an, ob zu den damaligen Zeiten schon Windmühlen vorhanden gewesen, da der Grund des Gesetzes, der Schade, der durch die Entziehung des benöthigten Windes verursacht werde, ganz allgemein sey, und nicht bloß ausschließend bey Scheunen und Dreschtennen seine Anwendung finden könne, sondern bey jeder Art von Gebäuden eintrete, deren Bestimmung eine ähnliche Einwirkung des Windes erfordere.

Mit dieser Erklärung des vorstehenden Gesetzes komme auch die Meinung bewärter Rechtslehrer überein, bey denen sich zum Theil dieser Rechtsfall in terminis entschieden finde, und die unter Anführung

von

von Beyspielen behaupteten, daß einer Mühle der benöthigte Mahlwind durch Errichtung von Gebäuden nicht entzogen werden dürfe.

Joann Hering in tractatu de molendinis eorumque jure, quaest. 43. §. 44.

Peter Müller ad Struvium in syntagm. jurisprud. Exerc. 3. L. 1. §. 75.

Esaias Frid. v. Puffendorff, observationes juris universi, observat. 232. Tom. 4. §. 494.

Stryck usus modern. Pandectarum Libr. 39. Tom. 4. §. 494.

Die gegenseitige Meinung stützt sich auf folgende Gründe. In gegenwärtigem Falle sey die Rede von einem ursprünglich freyen, mit keiner Dienstbarkeit belasteten Grundstücke des Beklagten. Der Besitzer eines solchen Grundstücks genieße der ihm durch natürliche und positive Gesetze zugesicherten Befugniß, mit seinem Eigenthume nach Willkühr zu schalten, ohne daß ihm darin durch den Widerspruch eines Dritten Gränzen gesetzt werden könnten, und dies finde auch bey Anlegung neuer, so wie bey Erweiterung und Erhöhung bereits vorhandener Gebäude nach gesetzlichen Vorschriften Statt.

L. 8 et 9. C. de servitutibus et aqua.

L. 24. D. de servit. praed. urbanorum.

Es frage sich also nur, ob es gemeinen Rechtens oder durch besondere Landesgesetze verordnet sey, daß einer Windmühle auf keine Weise der erforderliche Mahlwind geschmälert werden dürfe.

Das römische Recht habe über diesen speciellen Fall kein ausdrückliches Gesetz aufzuweisen, und l. 14. §. 1. C. de servit. et aqua sey offenbar lex specialissima. Durch dasselbe werde bloß den Besitzern der Scheunen und Dreschtennen das Recht beygelegt, ihren

ihren Nachbarn zu untersagen, ihnen durch Aufführung höherer Gebäude den erforderlichen Wind zur Reinigung ihrer trocknen Früchte zu entziehen. Daß diese gesetzliche Verordnung bloß den erwähnten speciellen Fall beabsichte, liege ganz klar in den Worten:

ut idoneum ventum et sufficientem ad praefatum opus infringat,

womit auch Brunnemann in seinem Commentario ad dictam legem Codicis übereinstimme.

Auf Windmühlen und deren Gerechtsame lasse sich dies Gesetz um so weniger anwenden, da es unausgemacht sey, ob zu den damaligen Zeiten der Gebrauch der Windmühlen bekannt gewesen, und vielmehr aus

des *G. Chr. Leyser* Jure Georgico Lib III. Cap. 15. §. 2 bis 5. und

des *Hering* tractatu de Molendinis quaest. 2.

hervorgehe, daß man sich damals vorzüglich nur der Hand- und Roßmühlen bedient habe.

Es sey um so mißlicher, diesen speciellen legem codicis, der nach den Worten des Gesetzgebers ad praefatum opus eingeschränkt sey, und um so mehr eine besondere Entscheidung enthalte, da er aus den quinquaginta decisionibus genommen worden, auf andere ganz verschiedene Gegenstände anzuwenden, indem es immer gewagt bleibe, dasjenige, was in den römischen Gesetzbüchern wegen der Heerstraßen, öffentlichen Gebäude, Wasserleitungen und Policey-Anstalten, in verschiedenen Titeln des Codicis und der Novellen versehen sey,

conf. *Westphal* de libertate et servitutibus praed. P. II. l. 3 bis 8.

auf unsere Einrichtungen zu ziehen, und argumento legum

legum zu schließen, wo wir öfters den Gegenstand, worauf sanctio legis gehe, nicht genau und mit Zuverlässigkeit kennen.

Die aus dem l. 14. C. de servit. et aqua, auf den gegenwärtigen Fall zu ziehenden Schlußfolgen seyn daher weder analogisch richtig noch zuverläßig, und da übrigens weder Vertrag noch Verjährung, noch allgemeine noch besondre Gesetze den Gerechtsamen des Beklagten entgegen ständen, noch erhelle, daß Beklagter in aemulationem der Kläger gebauet habe; so sey ihre Abweisung hiervon eine rechtliche Folge.

Es kommt also hiernächst nunmehr auf die Entscheidung der Frage an:

ob der Besitzer einer Windmühle berechtigt sey, einem uneingeschränkten Eigenthümer eines nahe gelegenen und angränzenden Grundstücks, die Erbauung neuer Gebäude, und die Erweiterung und Erhöhung bereits vorhandener deshalb zu verwehren und zu untersagen, weil ihm dadurch ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird.

Entscheidung der Gesetzcommission.

Auf die Anfrage des Cammergerichts vom 26ten May 1791, ob die in der Nachbarschaft einer Windmühle stehenden Gebäude verändert und erweitert werden dürfen, wenn der Windmühle dadurch ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird, ist von der Gesetzcommission dahin concludirt:

Daß

Daß der Besitzer einer Windmühle wohl befugt sey, dem obwohl uneingeschränkten Eigenthümer eines nahe gelegenen Grundstücks die Erbauung neuer Gebäude und die Erweiterung und Erhöhung bereits vorhandener zu verwehren, wenn dem Besitzer der Windmühle durch solche neue Anlagen und Neuerungen ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird.

Berlin, den 15ten Jul. 1791.

Diese Entscheidung der Gesetzcommission ward dem Cammergerichte durch das Rescript vom 25ten Julius 1791 zur Nachachtung im vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zugefertigt.

Es ist übrigens zu bemerken, daß P. II. Tit. XXII. §. 3. des neuen Gesetzbuchs bestimmt worden, daß ein jeder Grundbesitzer sich auch solche Einschränkungen gefallen lassen müsse, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil unbrauchbar seyn würde.

Nun ist zwar ebendaselbst §. 8. festgesetzt.

> Durch willkührliche Veränderungen in der Gestalt, Hauptbestimmung und Nutzungsart seines Grundstücks kann niemand den andern zu dergleichen Einschränkungen verpflichten;

auch soll nach dem §. 4. der Nachbar wegen der nothwendig gewordenen Einschränkung seines Eigenthums entschädigt werden. Allein keines von beyden läßt sich auf Windmühlen anwenden.

Denn nach P. II. T. XV. §. 235. kann keine neue Mühle ohne Erlaubniß der Obrigkeit angelegt werden, und diese muß nach §. 236. auf diejenigen

Abhandlungen und Anzeigen.

Abhandlungen und Anzeigen.

I.

Ueber den Criminalprozeß überhaupt, und besonders in Schlesien.

(Eingesendet.)

Die preußische Justizverfassung ist vortreflich: unser großer Friedrich und die Männer, welche er dazu gebraucht, haben sich dadurch ein immerwährendes Denkmal errichtet. Noch ist zwar das neue Gesetzbuch nicht publicirt, aber schon lange sprechen unsere Richter mehr nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts, als nach römischen Subtilitäten, und über manche wichtige Materie haben schon positive Gesetze Deutlichkeit und Bestimmtheit verbreitet. Die äußere Form der Verfahrung war vor 1780 gut — weit besser, als bey unsern Nachbarn — und ist seitdem außerordentlich verbessert, und dem natürlichen Gange der Sachen und des menschlichen Geistes näher gebracht worden. Unsere Criminal-Gesetze sind gelinde — nicht mit Empfindeleleyen gelinde, denn wir haben Todesstrafen, aber selten — und der peinliche

Prozeß ist von einer Menge alter Mißbräuche gesäubert, wovon ich nur die Abschaffung der Tortur zum Beyspiele anführen will. Ich beneide den Britten ihr Gericht der Geschwornen gar nicht, von dem man überhaupt mehr Aufhebens macht, als es verdient. *)

Wenn man aber ein schönes Gesicht lobt, darf man nicht wenigstens eine Warze, einen Sommersprossen wegwünschen? ich bin in diesem Falle; und ich will, als Bürger des Staats, in dem ich lebe, und dem ich diene, meine Gedanken von der Criminal-Verfassung in Schlesien sagen.

I.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird in Schlesien von Städten oder Guthsbesitzern, die mit den Obergerichten beliehen sind, und an Oertern, wo dieses nicht ist, nach Verschiedenheit der Fürstenthümer von dem Landesherrn, oder dem Mediat-Fürsten verwaltet. So viel in manchen kosmopolitischen Büchern

*) Sollten denn zwölf Männer gemeinen Standes, wenn sie auch — ein nicht ganz häufiger Fall — alle rechtschaffen wären, und alle guten natürlichen Verstand hätten, einsichtsvoller und unpartheiischer urtheilen, als ein Collegium von Männern, deren Hauptbeschäftigung es ist, die Gesetze zu kennen, und sie auf vorkommende Fälle anzuwenden, und bey denen, da sie den Verbrecher nicht kennen, keine Partheilichkeit denkbar ist? Zu den übertriebenen Lobeserhebungen der Englischen Verfassungen haben Franzosen den Ton angegeben, welche freylich jenseits des Canals manches ganz anders fanden, als in ihrem Vaterlande; Deutsche haben sie nachgebetet, ohne zu untersuchen, daß sie bey sich nicht ähnliche, aber gleich gute, Einrichtungen hatten. Voltairens Spott trift auch mehr römisch-katholische Religion, als die Grundsätze der Protestanten.

Büchern wider die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen declamirt wird, und so gefährlich sich mancher Unkundige, durch Scheingründe verführt, die Sache vorstellen mag: so unschädlich sind doch in Schlesien die Obergerichte unter der Verwaltung der Städte oder der Privatpersonen. Sie können zwar die Untersuchungen selbst führen lassen, oder auch die Verbrecher an die öffentlichen Inquisitoren schicken; allein in jenem Falle müssen sie sich nach den Criminal-Gesetzen des Landesherrn richten; *) und in keinem Falle dürfen sie selbst erkennen, sondern müssen die Acten zum Spruche an die Oberamtsregierungen einschicken, welche sie bey den Criminal-Collegien vorlegen lassen. **) Bey diesen Vorschriften — und sie werden genau befolgt — ist also nicht möglich, daß ein Angeklagter durch die Partheilichkeit oder Ungeschicklichkeit eines Privatgerichtsbeamten unschuldig verurtheilt werde. Das Privilegium der Obergerichte besteht jetzt im wesentlichen in nichts, als in der Verpflichtung, die Criminalkosten, wenige Fälle ausgenommen, zu tragen. Ehedem mochte es freylich oft sehr lucrativ seyn, da nicht selten Bemittelte Verbrechen begingen, da die meisten Verbrechen mit Geldstrafen abgebüßet wurden; es mochte den Städten heilsam seyn, um ihre Bürger gegen jede fremde Gewalt und Unterdrückung zu schützen, und einen kleinen abgesonderten Staat zu bilden; es mochte auch mancher Obergerichtsherr

*) Oberamts-Currende vom 14ten Jun. 1756. Kornsche Sammlung VI. S. 582.

**) Instruction für die Schlesische Oberamts-Regierungen vom 25. Sept. 1750. §. 81. III. Kornsche Sammlung V. S. 572.

sich sehr glücklich fühlen, wenn er seine Leidenschaften, Habsucht und Rache, auf eine juristische legale Art gegen seinen Feind befriedigen konnte. Aber die Zeiten haben sich geändert: das Uebergewicht der landesherrlichen Gewalt schützt jeden Unterthan gegen Unterdrückung, und, obgleich freylich der Regel nach der Verbrecher die Kosten selbst, der Obergerichtsbesitzer aber nur im Falle des Unvermögens tragen soll, so ist doch der Fall sehr selten, daß jenes möglich sey. Criminalverbrechen sind gewöhnlich die Folge vernachläßigter Erziehung und des Mangels moralischer Grundsätze; bey wohlhabenden Leuten ist jene besser, und diese mehr vorbereitet, als in ältern Zeiten: zu Entwendungen haben Vornehme oder Bemittelte keine Veranlassung, und überdem haben die jetzigen Sitten solche Handlungen, die sich sonst mancher Ritter von seiner Burg herab ohne Scheu erlaubte, mit Schande gebrandmarkt; Gewaltthätigkeiten und Mordthaten wird durch bessere Policeyanstalten vorgebeugt; der Reiche fürchtet, sie sich zu Schulden kommen zu lassen, weil er viel zu verlieren hat, und wird dadurch oft im Augenblicke der Ausführung zurückgehalten, da hingegen sonst ungestümere Leidenschaften, Wildheit, Hoffnung der Unsträflichkeit den Mächtigen und Reichen zu solchen Handlungen verleiteten. So ist also jetzt gewöhnlich nur der Arme, der Vagabond der Gegenstand und das Opfer der peinlichen Gerichtsbarkeit; der Obergerichtsherr aber muß die Kosten tragen. Nur alsdenn werden sie aus den landesherrlichen dazu bestimmten Inquisitions-Fonds bezahlt, wenn entweder der Verbrecher ein Landesbeschädiger ist, und wider ihn auf Lebens- oder ewige Gefängnißstrafe oder Staupenschlag erkannt worden, oder wenn man ihn als Vaga-

Vagabonden bey einer Landesvisitation aufgegriffen hat. *) — Und diese Kosten sind beträchtlich: nicht an sich, denn die Sätze sind sehr mäßig, und deren Verzeichniß wird von den Criminal-Collegien strenge geprüft; aber sie häufen sich durch die ganz natürlichen Verzögerungen der Untersuchung, Vertheidigung, Verschickung der Acten zum Spruche, Anfertigung der Urthel, zweyte Instanz, Executionen u. dergl. so daß sie in manchen Fällen auf mehrere hundert Thaler hinauflaufen. Man denke sich nun den Besitzer eines mittelmäßigen Guthes, welcher die Obergerichte hat; ein solcher Mann wird auf lange Zeit in seiner Wirthschaft zurückgesetzt, wenn er das Unglück hat, daß einer seiner Unterthanen wegen eines Hauptverbrechens in Untersuchung kommt. Er hätte, wird man sagen, durch gute Dorfpolicey, vielleicht das Verbrechen verhüten können: wie aber, wenn das Verbrechen gar nicht auf seinem Grunde begangen wird, wenn der Thäter sich auswärts aufhält, wenn er vielleicht gar nichts von ihm weiß, bis er den Zahlungsbefehl bekommt? Es giebt in unserer Rechtsgelehrsamkeit manche Sätze, die zwar völlig gesetzlich sind, die aber doch auch den gemeinen Menschenverstand so beleidigen, daß jede Klage über

*) General-Instruction für die Criminal-Collegia vom 20ten May 1756. Kornsche Samml. Th. VI. S. 576. Instruction wegen der Landesvisitationen vom 1. April 1772. Th. XIII. S. 209. Landesbeschädiger ist ein Ausdruck aus der alten gesetzlichen Sprache Schlesiens; es sind solche, welche delicta publica begangen haben; was unter dergleichen Verbrechen zu rechnen sey, ist in dem Reglement für die öffentlichen Inquisitoren vom 13ten August 1750. Th. V. S. 475. und in der angeführten General-Instruction vom 20ten May 1756 vorgeschrieben.

deren Anwendung scheinbar, und die Vertheidigung davon gegen einen Uneingeweiheten äußerst schwer ist! Dies ist immer der Fall, wenn sich solche Sätze auf abgeschafte oder veralterte Sitten und Verfassungen beziehen, mit denen sie sonst zusammenhingen und ein Ganzes bildeten. So stehen die Ruinen eines von der Zeit zerstörten gothischen Gebäudes in einzelnen Mauern da, drohen den Einsturz, und jedem Vorbeygehenden Verderben. *)

Nichts setzt einen Mann von mittelmäßigem Vermögen mehr in Verlegenheit, nichts stört alle seine wirthschaftlichen Einrichtungen mehr, als ganz unvorgesehene Ausgaben von einiger Beträchtlichkeit. Daraus entstehet denn auch leider! oft genug die Folge, daß man aus Furcht vor den Kosten lieber Verbrechen zu verhehlen sucht, und den Verbrecher entwischen läßt, als ihn den Gerichten zur Strafe zu überliefern. Freylich ist dieses strafbar; freylich ist es den Pflichten eines Jurisdictions-Inhabers zuwider; freylich ist es für jeden Bürger des Staats zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung vortheilhaft, wenn Verbrechen bestraft werden: aber ihr Obergerichtsherrn, die Hand aufs Herz! wie oft mag die Hofnung der Verheimlichung jene Pflichten überwiegen, und wie oft mag die entfernte

*) Man erlaube mir hier das Beyspiel von Heergeräthe und Gerade anzuführen: Der alte kriegerische Deutsche wendete seinem Sohne oder ältesten Agnaten sein Streitroß, seine Waffen, seine Feldequipage als Vorzug zu. Die Nation kannte noch keinen Luxus: der weibliche Schmuck, den die Töchter erhielten, stand in keinem Verhältnisse mit jenem — dem kostbarsten des alten Germaniers. Noch bleibt der Unterschied des Heergeräthes und der Gerade, bey den jetzigen Verlassenschaften; und — doch es ist unnöthig, den Satz weiter zu verfolgen!

fernte Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, dem gegenwärtigen Privat-Vortheile nachstehen müssen!

Man hat auch den von solchen unvermutheten Ausgaben entstehenden Nachtheil eingesehen, und in verschiednen Fürstenthümern sind von einigen Ständen Privat-Associationen gemacht worden, wonach aus einem durch jährliche Beyträge erwachsenden, oder gleich anfänglich dazu bestimmten Fonds die Criminal-Untersuchungskosten berichtiget werden. Diese Verbindungen nähern sich in ihrer Verfassung der Viehassecuranz und der Feuersocietät; sie sind sehr gut: sie leisten aber doch nicht alles, was sie bey einer etwas veränderten Einrichtung leisten könnten. Sie sind nicht allgemein, und die Städte stehen gar nicht darin, deren Cämmereyen doch auch allerdings Rücksicht verdienen; sie sind manchen aus Laune oder Vorurtheilen der Guthsbesitzer entstehenden Veränderungen, auch zuweilen Streitigkeiten ausgesetzt, der Obergerichtsherr muß doch einige, wenigstens die ersten Kosten tragen, und je kleiner der Cirkel der Verbundenen ist, destomehr kann die Ungleichheit, der nicht vorherzusehenden Criminalfälle neue Beyträge nöthig machen. *) Sollte daher eine solche Einrichtung nicht fester und dauerhafter seyn, wenn alle Criminalfälle unter landesherrlicher Authorität untersucht, alle Kosten aus seinen Cassen getragen, und dazu von jedem Obergerichts-Besitzer fortwährend ein unabänderlicher Beytrag geleistet würde?

*) Es ist wie bey den Leibrenten und Tontinen: je kleiner die Anzahl der Interessirten, desto unsicherer ist die Berechnung der Lebenslänge, und desto gewagter die Unternehmung; je größer die Zahl, desto mehr nähert sich alles allgemeinen Gesetzen der Ordnung.

würde? der Vortheil dieser Einrichtung ist einleuchtend: die Criminalgerichtsbarkeit wird überall nach einerley Grundsätzen verwaltet; die dazu bestellten Officianten werden besonders gewählt, uud erlangen durch beständige Uebung mehr Fähigkeiten zu ihrem Geschäfte, als ein Syndicus oder Justitiarius, der sich nur selten damit abgiebt; jeder weiß seinen Beytrag, und ist vor der Furcht einer Erhöhung gesichert; manches verhehlte und unbestrafte Verbrechen wird gerügt, und die allgemeine Sicherheit fester gegründet.

Aber — die Privilegien der Stände! ihnen die Obergerichte nehmen! welcher Eingriff! — Sollten wirklich noch welche seyn, die das für ein schätzbares, nicht aufzuopferndes Privilegium hielten, was ihnen weder Vortheil, noch Ehre, noch Ansehn, wohl aber Kosten und Schaden bringt? und, wenn es denn nun welche giebt, so lasse man diesen Wahn: jede gute Einrichtung empfiehlt sich durch Entfernung alles Zwanges: man lasse ihnen aber den Zutritt — die Ueberlassung der Obergerichte an den Landesherrn, gegen Nachzahlung der bisherigen Beyträge offen, und behandle sie indessen nach den alten Gesetzen.

Aber wie ist der Beytrag zu bestimmen, daß die landesherrlichen Cassen dabey nicht leiden, daß aber auch die Obergerichtsbesitzer nicht mehr beytragen dürfen, als auf sie bey der eignen gewissenhaften Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit, oder nach der jetzigen Verfassung gekommen wäre? Ich glaube, dies ist nicht so schwer, als man meint.

1) Man weiß die Zahl der einer jeden Obergerichtsbarkeit unterworfenen Personen.

2) Man kann aus Rechnungen und den Acten der Criminal-Collegien nach einem sechsjährigen Durch-

Durchschnitte den Betrag der Criminalkosten ausmitteln.

3) Aus diesen ganz Schlesien, oder wenigstens jedes Cammer-Departement umfassenden Summen, kann man diejenige finden, welche auf jede Obergerichtsbarkeit im einzelnen kommt.

4) Weil alsdenn gewiß mehr Verbrechen, als bisher, werden zur Untersuchung kommen, und weil auch vielleicht, wenigstens in Oberschlesien, mehr Inquisitoren werden anzustellen, mehr sichre Frohnfesten anzulegen seyn, so erhöhe man diese Summe ungefähr um den dritten Theil, und

5) der hiernach bestimmte jährliche Beytrag werde mit den Steuern zugleich bezahlt, oder besonders berechnet.

Ich muß ein paar Einwendungen begegnen, die mir Sachkundige machen könnten.

Oft muß ein Obergerichtsbesitzer die Kosten bezahlen, weil innerhalb seines Bezirks das Verbrechen begangen, oder der Verbrecher ergriffen worden, ob er gleich sonst seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war. Allein dieser Satz würde die Berechnung eines einzelnen Bezirks, unrichtig machen: wenn man aber Menschenzahl und Criminalkosten in einem ganzen Lande mit einander in Verhältniß bringt, so gleicht sich diese anscheinende Unrichtigkeit aus. Heute fällt dieser Gerichtsbarkeit ein in eine andere gehöriger Verbrecher zur Last: morgen ist der Fall umgekehrt.

Die Criminalkosten werden nach verschiedenen Grundsätzen festgesetzt, nachdem sie von Privatgrundherrn oder von den Cassen der königlichen Aemter und Immediat-Cämmereyen zu tragen sind: im ersten

sten Falle etwas höher, weil die Inquirenten und Frohnfesten auf königliche Kosten unterhalten werden. Allein diese Verschiedenheit, welche allerdings auf die ganze Summe der Kosten Einfluß hat, ändert den Vorschlag selbst nicht ab, macht aber eine Trennung dieser beyden Classen von Kosten nothwendig, um den Beytrag für jede einzelne Gerichtsbarkeit bestimmen zu können. So wird freylich der Beytrag von Domainen-Aemtern und Immediat-Cämmereyen verhältnißmäßig niedriger ausfallen, als der, welchen andere Obergerichtsherrn zu entrichten haben: dagegen werden aber auch jetzt aus königlichen und Städte-Cassen schon beträchtliche Summen auf die Besoldung der Inquisitoren, und Unterhaltung der Frohnfesten verwendet.

Wenn mein Vorschlag einige Aufmerksamkeit findet, so ist die Beantwortung der Frage: wie er ins Werk zu setzen? ganz einfach: Finanz- und Justizdepartements müssen sich mit einananander vereinigen: man lasse jene Rechnungsverhältnisse vorerst ausmitteln, und mache dann den Antrag an die Obergerichtsinhaber — nicht als Befehl, nicht als Gesetz, sondern mit Darlegung aller Gründe, und der Summe des jährlichen Beytrages; ob sie nicht gegen jährliche Entrichtung dieser Kleinigkeit von der Nothwendigkeit in einzelnen Fällen, die Criminalkosten tragen zu müssen, befreyt seyn wollen? Sie müssen ihren Vortheil sehr wenig kennen, wenn nicht der größte Theil den Vorschlag mit Freuden annähme, und wer aus Mißtrauen oder Vorurtheil sich dazu nicht entschließen will, wird es gewiß in der Folge thun. Aber dann untersuche und bestrafe man auch strenge jeden Fall, wenn jemand ein Verbrechen verheimlichet, oder die Entweichung eines Verbrechers begün-

begünstiget hat! dann belege man jede Verzögerung der Criminal-Untersuchungen, Inquirent oder Richter mag sie sich zu Schulden kommen lassen, mit der gebührenden Strafe! dann halte man aber auch mit allem Ernste über der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften wegen der aus den Zucht und Arbeitshäusern entlassenen Züchtlinge. Die Vernachlässigung dieser Pflicht ist eine Hauptursache zahlloser Verbrecher, und doch haben wir darüber sehr gute Gesetze; *) und dann kann der Preußische Staat, so wie es in so manchen andern Einrichtungen ist, auch ein Muster für die peinliche Gerichtsverwaltung seyn!

II.

In dem, was ich bisher über die Kosten gesagt habe, möchten mir vielleicht die meisten Criminalisten und Obergerichtsinhaber beystimmen; in dem, was ich noch hinzufügen will, fürchte ich von erstern für einen Erzheterodoxen gehalten zu werden. Es sey! jeder hat im Publico seine Stimme. Es betrift die Form des Criminalprozesses selbst. Beschleunigung der Untersuchung, und völlige Ausmittelung des Verbrechens mit allen begleitenden Umständen, muß das Hauptaugenmerk bey Bestimmung der Regeln für den peinlichen Prozeß seyn. Jede Strafe wirkt auf das Gemüthe anderer, die vielleicht in eben den Fall kommen können, nicht, weil sie strenge, sondern weil sie gewiß ist, und dem Verbrechen schnell auf dem Fuße nachfolgt. Jede Verzögerung, die nicht in der Natur der Sache liegt, die nicht

*) Circulare vom 31ten May 1783. Kornsche Sammlung Th. XVIII. S. 41.

nicht zum wesentlichen gehört, hat also, außer der unnöthigen Kostenvermehrung, den Nachtheil, daß sie in dem Grade den Zweck der Strafe mindert, als der Zeitraum zwischen Verbrechen und Strafe groß ist. Sollten nun bey unserm peinlichen Prozesse nicht manche solcher Verzögerungen seyn? Vorerst muß ich aber verbitten, daß man mir weder die Carolinische noch die Josephinische peinliche Halsgerichtsordnung entgegen setze. Nur aus Gründen der Vernunft und Erfahrung beurtheile man mich.

I.

Ein Dieb kommt in Untersuchung; er gesteht, außer dem Facto, welches die Veranlassung dazu gab, noch mehrere Entwendungen an anderen, oft sehr entfernten Orten, begangen zu haben, oder man vermuthet es auch nur. Nun muß der Inquirent an alle diese Oerter schreiben, um genaue Nachrichten einzuziehen, es werden ganz unnöthige Eyde von den Bestohlnen geleistet, und das Resultat ist, daß man einen Menschen vor sich hat, der Stehlen als Handwerk getrieben, der an mehrern Orten gestohlen, der aber nichts in Vermögen hat, das Entwendete zu ersetzen. Die Untersuchung ist indessen verzögert, die Kosten gehäuft, und die Arbeit des Inquirenten und Richters ohne Noth vermehrt worden. Sollte es nicht hinlänglich seyn, wenn nähmlich kein Ersatz geleistet werden kann, daß man sich von ein paar Diebstählen, die entweder sehr wichtig, oder mit besondern Umständen begleitet, oder an nahgelegenen Oertern begangen sind, vergewisserte? würde man hieraus nicht hinlänglich den Grad der Moralität des Inquisiten ersehen, jenes Resultat abstrahiren, und eine angemessene Strafe zuerkennen können?

nen? Wenn das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen nach geometrischen Regeln bestimmt wäre — dies kann aber bey den ins unendliche gehenden individuellen Modificationen der Handlungen nicht seyn — so wäre eine solche Weitläuftigkeit allerdings nöthig; aber hier ist sehr viel willkührliches: ein auch ein paar Jahre mehr oder weniger Gefängniß hängt von der Festsetzung des Richters, von der Art, wie er sich die Sache vorstellt, oft auch von der Stimmung seines Gemüthes ab. *) Was ich von Diebstählen zum Beyspiele angeführt habe, gilt auch von andern Verbrechen: sobald es durch die Untersuchung und einige eingezogene Erkundigungen klar ist, daß der Inquisit eine unglückliche Fertigkeit und Gewohnheit darin erlangt habe, ist es, um den Grad der Moralität auszumitteln, unnöthig mehrere seiner Handlungen bis in die kleinsten Umstände zu verfolgen — eine Verfahrungsart, die mehr die Absicht zu haben scheint, die Neugierde des Inquirenten und des Richters zu befriedigen, als den Grad der Moralität des Inquisiten zu bestimmen. Aber, wenn nun der Inquirent zweifelhaft ist, ob dies oder jenes Factum untersucht werden soll? Ein geschickter und erfahrner Inquirent wird es nicht häufig seyn, wenn nähmlich nach meinem ersten Vorschlage nur die bestimmten Inquisitoren sich mit Criminaluntersuchungen beschäftigen; und wenn er es ist, so frage er bey dem Criminal-Collegio, welches über die Acten erkennen soll, an, und die übrige

*) Daß ich nicht in einem Lande schreibe, wo ein großer Diebstahl — über fünf Dukaten — oder drey kleinere mit dem Strange bestraft werden, versteht sich von selbst.

übrige Untersuchung gehe indessen ihren Gang fort. Dies leitet mich auf den zweyten Punkt.

2.

Ich wünschte, daß die Criminal Collegien nicht wie bisher, sich nur mit Referiren beschäftigten, sondern daß sie auch in allen Criminalsachen decretiren, welches jetzt bey den Justizcollegien geschieht. Wer sich immer mit einer Sache beschäftiget, übersieht sie besser und schneller; und wer in der Folge darüber zu erkennen hat, kann die Instructionen zweckmäßiger leiten. Hier ist eine solche Verfügung Hauptsache, bey den Civil-Justizcollegien ist der Vortrag in Criminalfällen nur Nebensache.

3.

Was nützt die Special Inquisition? die Antwort des Inquisiten auf gewisse in voraus von dem Inquirenten entworfene Fragen? „sie ist ein widerhohltes bestimmtes Geständniß„ aber warum? wenn man gemeine Leute über einerley Gegenstände zu häufig befragt, so kommen sie auf die Vermuthung, daß vielleicht die erste Antwort mangelhaft gewesen sey, daß sie zu viel eingestanden hätten, das sie also wohl gar widerrufen könnten, denn sie sehen den Grund davon nicht ein. Und dann muß denn nicht der Defensor ohnedies das ganze Factum mit dem Inquisiten noch einmahl durchgehen? ist das nicht wirklich Bestätigung des ersten Geständnisses? „Aber das Factum wird dadurch besser nach allen „seinen Umständen auseinander gesetzt.„ Wenn der Inquirent sein Handwerk versteht, so wird er bey dem summarischen Verhöre auch nicht die trockne Erzählung des Inquisiten hinschreiben, er wird Fragen mit

mit einmischen, oder am Ende thun; er wird Erläuterungen fordern, das Verhör wiederhohlen; confrontiren u. d. gl. Versteht er aber sein Handwerk nicht, so wird er bey dem articulirten Verhöre so wenig, als bey dem summarischen den Hauptumstand auffassen; er wird immer im finstern herumtappen. Beschleunigung der Sache ist der wesentliche Vortheil, der aus Abschaffung dieser Förmlichkeit entsteht, und dann fält auch natürlich die zuweilen ergriffene Vertheidigung zu Abwendung der Special-Inquisition, nebst allen Verzögerungen, die sie verursacht, hinweg. Die Inquirenten zu Carl des Fünften Zeiten waren noch nicht einsichtsvoll, nicht aufgeklärt genug; man mußte ihnen die Bahn, die sie gehen sollten, sehr enge vorzeichnen: da wir aber bey dem Civilprozesse die Fesseln abgeworfen haben, warum wollen wir sie bey dem peinlichen beybehalten, wenn sie unnütz, wenn sie sogar nachtheilig sind?

4.

Ich würde die Defensionsschriften abschaffen. Hier werde ich alle empfindsame, und alle deklamirende Schriftsteller gegen mich haben: „einen armen „Gefangenen ohne Vertheidigung lassen, ihn der „Unerfahrenheit, oder dem bösen Willen des Inquirenten und der Richter Preiß geben„! nein, meine Herren, wir verstehen uns nicht: er soll vertheidiget werden — vielleicht besser als jetzo — nur nicht in einer besondern Defensionsschrift. Er soll sich einen Defensor wählen können, oder, wenn er keinen weiß, ihm einer bestellt werden. Der soll sich mit ihm unterreden, die Acten mit ihm durchgehen, ihm nochmahls kurz das Factum vorlegen, ihn nach allen Umständen, die zu seiner Entschädi-

gung dienen können, fragen, die bemerkten Mängel der Untersuchung dem Inquirenten oder dem Criminalcollegio anzeigen, und über die ganze Unterredung ein genaues umständliches Protocoll aufnehmen — nur keine schriftliche Defension einreichen. Mängel der Untersuchung, die sich aus den Acten ergeben, sind sichtbar: der Richter muß und wird sie bemerken; die Rüge anderer Mängel, wenn das Factum unrichtig dargestellt, der Inquisit gesetzwidrig behandelt, auf seine Entschuldigung nicht Rücksicht genommen werden, gehört eigentlich zur Pflicht des Defensors; allein er kann sie nur von dem Inquisiten selbst erfahren; sie gehören also in das Protocoll über die Unterredung mit ihm. Die rechtlichen Wahrheiten, wonach das Factum zu beurtheilen ist, muß der Richter wissen, und bey unserer Verfassung kann man überzeugt seyn, daß kein Defensor sie den Criminalcollegien vorerzählen darf. Mehrere Wochen werden in jeder Instanz gewonnen; und die Defensionsschriften! sind sie gründlich: was enthalten sie mehr, als was nach meinem Vorschlage im Protocolle stehen mußte, oder, was der Richter selbst weiß? Wie oft aber, und ich fordre euch auf, ihr Urthelsfasser, enthalten sie nichts mehr, als Verdrehung des Facti, oder der Rechtssätze, oder ein unverdautes Gewäsche und — eine Liquidation? Sollte nun wohl die Abschaffung der schriftlichen Defensionen noch so auffallend, noch so empörend für das Gefühl der Menschheit seyn?

5.

Muß denn in jedem Falle der Bestohlne den Werth der entwendeten Sache beschwören? Wir wollen den Fall setzen: es ist ein Schock Leinwand ge-

gestohlen worden: es kann zwölf es kann zwanzig Reichsthaler werth seyn: das Factum ist klar: die Umstände ausgemittelt. Hat der ganz genaue Werth wohl einen Einfluß auf das Erkenntniß? allerdings, wenn man 12 Rthl. für einen kleinen, und zwanzig für einen großen Diebstahl hält — bey uns aber doch nicht! es war nicht entfernte Rückkehr zur Tugend, daß der Dieb sich mit dem geringern Schocke begnügte: er fand kein besseres. Und werden nicht in Fällen, wo kein Ersatz statt finden kann, die Eyde unnöthig vervielfältiget, und der heilsame Eindruck ihrer Heiligkeit geschwächt? „Aber das Corpus de„licti muß festgesetzt werden„ läßt sich wohl ein höherer Grad von Gewißheit denken, als wenn der Dieb gesteht, daß er an einem bestimmten Orte ein Schock Leinwand gestohlen habe, und wenn der Bestohlne aussagt, daß ihm von dort eines entwendet worden? Wir arme Menschen müssen uns in manchen sehr wichtigen Sachen mit einem weit mindern begnügen.

Nicht aus Mangel an Materie — denn es giebt in unserm peinlichen Prozesse noch so manche Sätze, die ihren ganzen Werth vom Alterthum und einem heiligen Dunkel haben — schließe ich diese Abhandlung; ich wollte auch mein Scherflein zu dem großen Werke der Legislation beytragen; ich wollte nur Männer, die Fähigkeit, Beruf und mehrere Muße haben, auffordern, auch diesem Theile der Rechtsgelehrsamkeit ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Anmerkungen des Herausgebers.

Mit Erlaubniß des Herrn Verfassers wage ich einige Bemerkungen beyzufügen.

In Ansehung der Kosten gebe ich seinen Vorschlägen den uneingeschränktesten Beyfall; aber bey den übrigen Punkten finde ich folgende Bedenklichkeiten.

I.

Glaube ich nicht, daß die Ersparung der Kosten die Abkürzung wesentlicher Untersuchungen rechtfertigen könne. Dahin rechne ich die Erforschung des bisherigen Lebenswandels des Inquisiten, in sofern nähmlich Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß dieser seinen Gemüthscharacter in ein besseres Licht setzen, den Grad seiner Verschuldung näher andeuten oder auf die Entdeckung der vorher begangenen Verbrechen führen werde. Darin aber hat der Herr Verfasser ganz Recht, daß man dies nicht bis zur Pedanterey treiben, und mit großen Kosten nach Umständen forschen müsse, von welchen sich voraussehen läßt, daß man sie entweder nie werde ergründen oder wenig benutzen können. Ich berufe mich hier des Beyspiels wegen auf den Plinskyschen Rechtsfall. *)

2.

Dem Verlangen, daß dasselbe Collegium in peinlichen Sachen decretiren und referiren solle, ist bey verschiednen Justizcollegien, besonders aber bey dem Cammergerichte abgeholfen.

3.

*) S. 51.

3.

Scheint mir die Abschaffung des articulirten Verhörs bedenklich zu seyn, so lange man nicht an dessen Stelle etwas anders z. B. die Regulirung des status causae et controversiae einführt, welches aber einen Ankläger voraussetzen würde. Die bestimmte Einlassung des Inquisiten auf gewisse Puncte scheint mir sehr nützlich zu seyn, und sogar die bloße Wiederhohlung des Verhörs ist bey einer so wichtigen Sache nicht überflüßig, weil sie sowohl dem Richter als dem Inquisiten Zeit zu näherer Ueberlegung giebt. Diese dem ersten Anscheine nach vergebliche Mühe belohnt sich dadurch reichlich, daß sie den Richter nöthigt, die Sache einer nochmahligen Aufmerksamkeit zu unterwerfen und eben dadurch der viel kostbarern Rücksendung der Acten zur bessern Einleitung der Sache vorzubeugen. Leichtsinn gebiehrt nicht weniger Fehler als Unwissenheit und Ungeschicklichkeit.

4.

Auch der Defensionsschriften, so überflüßig sie in den meisten Fällen sind, würde ich das Wort reden, aus Furcht, daß die bloße Unterredung mit dem Verbrecher zuletzt in ein leeres Ceremoniel ausarten möchte. Wenn diese Handlung Nutzen haben soll, so muß sich der Defensor mit den Acten ganz bekannt gemacht haben, und wenn er sich dazu Zeit genug genommen hat, so wird ihn die Anfertigung der Schrift nicht lange mehr aufhalten. Eine ausführliche Unterredung nach gelesenen Acten würde allerdings die Stelle der Defension vertreten, wenn nur nicht die Gegenwart des Inquirenten dem Defensor sowohl

als dem Inquisiten Zwang auflegte. Soll der Defensor dem Inquirenten selbst den Tadel seines Verfahrens in die Feder dictiren? Soll der Inquisit diesen Tadel mit anhören? Wird also nicht das Protocoll über diese Unterredung mit einer dem Inquisiten gefährlichen Schonung des Inquirenten abgefaßt werden. Antiquo!

II.

II.

Von dem Nutzen, welchen künftig die preußischen Rechtsgelehrten aus dem Studio des römischen Gesetzbuches und dem Lesen der sogenannten eleganten Juristen ziehen können.

Obgleich die preußischen Staaten sich jetzt eines eignen Gesetzbuches zu erfreuen haben, so werden deswegen doch die einheimischen Rechtsgelehrten das Studium des römischen Rechts auf keine Weise entbehren können. Denn es bleiben immer noch die Fälle übrig, welche wegen der auswärts vorgefallenen rechtlichen Handlungen nach den dasigen Gesetzen beurtheilt werden müssen; auch wird noch lange Zeit die Kenntniß der bisherigen Rechte nothwendig seyn, weil noch späterhin Streitigkeiten zu entscheiden seyn werden, welche Handlungen, denen die alten Gesetze zur Richtschnur dienen, zum Gegenstande haben. Inzwischen ist es nicht zu läugnen, daß dieses Bedürfniß mit der Zeit immer mehr abnehmen wird, besonders wenn auch die Nachbaren dem Beyspiele Preußens folgen sollten. Und es entsteht also die Frage: ob nicht nach und nach diese Gesetze aufhö-

ren werden, der Gegenstand gelehrter Kenntnisse zu seyn.

Daß der Geist unsrer Rechtsgelehrten besonders durch das Studium einer gesunden Philosophie würde ausgebildet werden müssen, darüber kann einem Nachdenkenden kein Zweifel übrig bleiben.

So vollständig auch die Gesetze seyn mögen, so können sie doch nicht für alle Unterarten der möglichen Fälle eine Entscheidung bereit haben, und die Fähigkeit, die einzelnen Gesetze zu verstehen, wird bey weitem noch nicht hinreichen, das Gesetz, welches auf den Fall paßt, ausfindig zu machen. Dazu gehört eine genaue Bekanntschaft mit dem ganzen System und die Fertigkeit, die allgemeinen Sätze aufzusuchen, welche bey Ermangelung specieller Entscheidungen, zur Richtschnur dienen sollen. Hierzu wird ferner eine schon durch das Studium andrer Wissenschaften geübte und geschärfte Beurtheilungskraft erfordert. Ja wenn auch die auf den Fall passenden Gesetze immer leicht aufzufinden und vollkommen klar wären: so werden es doch deswegen nicht die Thatsachen seyn, welche danach beurtheilet werden sollen. Hierzu wird Scharfsinn und eine gute Logik erfordert. Denn ob ich gleich nicht in Abrede stelle, daß mancher, welcher gar keine gelehrte Kenntniß der Logik besitzt, über dergleichen Thatsachen oft treffender urtheilt, als der Philosoph von Profession; so ist es doch etwas ganz anders, selbst richtig zu urtheilen, und andere von der Richtigkeit seines Urtheils zu überzeugen. Zum letztern gehört sehr oft die Kunstsprache, welche dem Ungelehrten mangelt.

Gewiß wird man auch die bisherige Verfassung unverletzt beybehalten, nach welcher keiner einen Richterposten erhalten kann, welcher nicht dazu von den

den Justiz-Collegien erzogen worden, wenn dieses auch nur deswegen geschähe, damit sich nicht Männer in das Richteramt einschleichen möchten, welche in ihrer vorigen Lage einen ganz andern Geist, und ganz andere Gesinnungen angenommen haben, als zu ihrem neuen Posten erfordert werden. Aber auch dadurch würde die gelehrte Ausbildung noch nicht ersetzt werden, durch welche sich Männer in erhabenen Posten von den andern Bürgern unterscheiden müssen. Das bloße Studium der Philosophie würde dazu nicht hinreichen. Ihre Sätze selbst sind veränderlich, und es würde gewiß unbillig seyn, wenn man von einem jungen Rechtsgelehrten die Kenntniß eines gewissen Systems der Philosophie verlangte. Es würde sowohl dem jungen Rechtsgelehrten an dem Antriebe etwas zu lernen, als den ältern, die sie prüfen sollen, an der Gelegenheit dazu mangeln, wenn man von jenem bloßes Raisonnement, und nicht die gelehrte Kenntniß gewisser Gegenstände forderte. Nun weiß ich aber keine Kenntniß, deren Erwerbung man dem künftigen Rechtsgelehrten mit größerm Rechte zur Pflicht machen könnte, als die Kenntniß des römischen Rechts; denn selbst alsdann, wenn es auch keinen unmittelbaren Nutzen mehr haben sollte, würde es doch als eine Vorrathskammer juristischer Ideen und Begriffe schätzbar seyn; ein Schatz, aus welchem auch bey der Abfassung des preußischen Gesetzbuches manches entlehnt worden. Gewiß ist es zwar, daß das System der preußischen Gesetze, wegen des darin herrschenden eigenen Geistes, von dem System der römischen sehr oft abweicht, und daß es sogar den Schüler irre machen könnte, wenn er voll von dem System irgend eines Compendienschreibers fremde Begriffe in das preußische Gesetzbuch übertrüge; allein eben deswegen

gen würde jungen Rechtsgelehrten statt der compendiarischen die kritische Art, die römischen Gesetze zu studieren, anzuempfehlen seyn.

Das reine römische Recht ist von dem, was die Rechtsgelehrten der mittlern ünd neuern Zeiten daraus gemacht baben, so sehr verschieden, daß nicht leicht aus dem Uebertragen der römischen Ideen in das preußische Gesetzbuch irgend eine Verwirrung entstehn kann. Diese Besorgniß wird vollends gehoben, wenn die römischen Begriffe durch die Fackel der Kritik beleuchtet werden. Deswegen würde eine gute Rechtsgeschichte bey dem Unterrichte der Jugend an die Stelle der Theorie des Römischen Rechts treten müssen; denjenigen aber, welche sich mehr als gewöhnliche Kenntnisse erwerben wollten, würde ich das Lesen der eleganten Juristen empfehlen.

Gemeiniglich macht man sich von den letztern eine sehr falsche Vorstellung. Man betrachtet sie als bloße Wortklauber, und setzet sie den philosophischen Rechtsgelehrten entgegen. Wie sehr wird man aber erstaunen, wenn man findet, daß das, was man auf Rechnung unserer neuen Aufklärung schreibt, bey jenen bestaubten Rechtsgelehrten, und noch dazu sehr schön vorgetragen, anzutreffen ist!

Ich wüßte nicht, worüber man in neuern Zeiten mehr Aufhebens gemacht hätte, als über die Rechte der Völker gegen die Fürsten und über die Gesetze in Religionssachen. Manche glauben, als ob die französischen Philosophen darüber ganz unerhörte Dinge gesagt hätten.

Was erstlich den Satz betrift, daß die Rechte des Fürsten ursprünglich vom Volke herrühren, und von diesem jenen vertragsweise überlassen worden; so konnte dieser wohl den Römischen Rechtsgelehrten nicht entgehen; deswegen stimmen Cujaz, Gravina und Noodt darin vollkommen mit einander überein,

und eben deswegen behaupten sie auch einmüthig, daß der Fürst den Gesetzen unterworfen sey. Es ist erstaunlich, welchen Einfluß recht oder übel verstandene römische Gesetze auf den Zustand Europens gehabt haben, und so wie unsere religiöse Aufklärung vorzüglich von denjenigen Theologen herkommt, von welchen der Text der heiligen Schrift kritisch beleuchtet worden, so können auch kritische Untersuchungen, welche die römischen Gesetze betreffen, große Aufschlüsse im Fache der Gesetzgebung veranlassen. Der Satz, daß der Fürst über die Gesetze erhaben sey, beruht, wie die eben genannten Rechtsgelehrten gezeigt haben, auf mißverstandenen römischen Gesetzen. Indem sie diesen Irrthum zeigen, äußern sie Grundsätze, welche in neuern Zeiten nicht stärker ausgedrückt worden sind als von ihnen. Cujacius sagt im Kap. 30. B. 15. Observat. et Emendat. ad leg. 31. D. de legib.

> Quin imo ut populus ipse suis legibus tenebatur, ita princeps, cui et in quem populus omne suum imperium contulerat,

und nachdem er gezeigt hat, daß wenn man sage, der Fürst sey über die Gesetze, dies eigentlich nur so viel heißen solle, als, er habe das Recht, Gesetze zu geben und abzuschaffen; so schließt er mit den Worten:

> et hoc quidem solum est principem supra leges esse. Nec placet, quod de Achille Horatius de art. poet. u. 22. *jura negat sibi nata, nihil non arrogat armis.*

Nicht weniger treffend ist das, was *Gravina* in Libro singulari de rom. imperio §. 27. *) hierüber sagt, wo es heißt:

Unde

*) Vincent. Gravinae Opera. ex. ed. Mascovii Lips. 1737. p. 510. 511.

Unde neque a communi gentium foedere, neque a nexibus humanae societatis eximitur princeps, neque legibus illis, quibus susceptum a se regimen incumbit. Imperantium, siquidem nulli licuerit, perfractis publicis legibus, evertere id, cujus causa imperat. *Omni enim privilegio statim excidet, quisque accepta potestate abutatur contra Rempublicam*, quae communis salutis, communisque honoris causa *principem peperit et honoravit; exhaeredationem* namque *meretur*, quisquis filiorum parentem oppresserit. Quod nobis suggerunt Severus et Antoninus, cum fatentur, se quamvis legibus solutos, vivere tamen legibus, nempe causa legum: quarum tuendarum gratia vivit Imperator; cum vocem legibus non sexto, sed tertio casu positam autumem: praecipue, quia ex auctoritate legum principum pendet auctoritas; propter quam rationem Imperator se legibus alligatum profitetur.

Am stärksten aber unter allen drückt sich Noodt mit der ihm eignen Beredsamkeit aus in seiner Dissertat. de jure summi imperii et lege regia, wo er gleich anfangs sagt: *)

Adeo rari sunt qui pro populo stant; cum plerique sub Principis persona agant Tyranni causam; et, si pugnet utriusque utilitas, alterumque minui aut perdi sit necesse; sibi aliisque persuadeant, cives Principis scelere atque immanitate justius utiliusque atteri quam Principem a suis civibus, ne eos perdat, in ordinem

*) Gerh. Noodt Op. omnia. Lugp. Bat. 1724. T. I. p. 623. 199.

nem redigi, *perinde quasi homines non sint quibus fortuna parendi conditionem imposuit*; soli habeantur homines quibus in homines imperium hominum consensus detulit. At mihi ad causam tam incivilis, tamque inhumanae sententiae attendenti, non haec visa est quae ad naturae legem exigitur. Pace vestra dixisse liceat, qui sic sentitis, sive Principes, sive qui circa eos estis, rem optimam et sanctissimam perditis: et imperium quod ad hominum quietem altam et copiosam comparatur, ad eorum perniciem ambitione aut adulatione deformatis: et pro justis, certis, utilibus, injusta, incerta, noxia sequimini, numquam propria et fida potentia quae modum non habet.

Sodann kommt er auf den bürgerlichen Vertrag. Die vorzüglichsten Stellen sind folgende:

Haec quo pertinent A A? nempe, ut probem, non ut humanae jus conjunctionis, sic Principem Natura comparari: sed homines, cum initio liberi essent nati, ipsique suae judices utilitatis constituti, demum Principem sua voluntate ac pactione invenisse: et quamvis desinerent inde propriae vindices esse libertatis; nihilque jam velle possent; nisi quod omnibus conducere interpretaretur; quem summae rei praeposuerant: hunc tamen non publicae decoctorem utilitatis, sed custodem rectoremque constituisse; nec ejus se libidini aut insaniae, sed tutelae ac fidei tradidisse. An prasumendum erat, homines mentis sanae qui in civitatem ac sub imperium coibant, ne per aliorum vim atque injuriam Naturae beneficia amitterent, eo dementiae venisse; ut constituta civitate

tate atque imperio, ejus finem everterent; ac Naturae bona in sui honorem Magistratus projicerent, ita ut exemplo pecudum ratione carentium, deinde non in suum, sed alterius usum fructus ferre, ejusque arbitrio pasci, agi, mulgeri, tonderi, jugulari, deglubi ac devorari, vellent? Absit! non id ratio, non communis sensus, non lex Naturae, patiatur.

Ferner:

etsi enim Populus, cum omne suum imperium ei simpliciter tradidit, nec quid palam excepit, creditur, ei hoc optimo tradidisse jure: tamen non plus dedisse existimandus est, quam habebant singuli, cum in societatem coirent. Quis autem habebat jus sibi aut aliis nocendi? nemo unus.

Endlich nicht weit vom Ende:

Quasi respublica sit in qua leges nomen sunt, judicia jacent, omnia vi aut factione, nihil aequo jure decernitur. At paci studendum. An, ut tu me jugules aut expiles; ego interim digitum non moveam? Hanc si tu pacem vocas; quid bellum erit? quin, ut abstineam bello, ne mihi inferto bellum: ut pacem servem, pacem mihi praesta: non enim civem ab hoste natura ac loco, sed animo factisque distinguo: nec mea interest, si spoliar, si torquear, si discerpar, si denique misere atque injuste occidar, ac lanier, cujus saevitia fiat, utrum hostis, aut latronis, an ejus qui se meum civem, aut Principem ferat. non enim res mutatur; sed nomen: res eadem est: tantum ad augendam sceleris atrocitatem pertinet, quod ille a quo adversus hostes aut latrones defendi debebam

bam, ipse mihi importunissimus et crudelissimus hostis aut latro factus est. Adversus hunc igitur si lacertos suos moveat Populus; aliquis clamet de pacis commodis, deque belli malis. tamquam si felicia sint tempora, quibus boni pereunt, tantum ut Tyrannus cum paucis improbis ac nefariis sua libidine ac nequitia fruatur tuto secureque: tamquam, si per Populum stet, cum a se et suis scelera atque injurias arcet, quo minus metuenda sint civilis belli mala. Nihil horum. non ea infelici Populo qui lacessitus, sed Tyranno qui eum lacessivit, malisque sua feritate causam dedit, imputanda sunt: et verissime Marcus Antoninus, Princeps non minus vitae integritate atque innocentia, quam sapientia, omnibus seculis commendandus, cum enumerasset omnes qui occisi essent Imperatores, habuisse eos censuit causas quibus merentur occidi; nec quemquam bonum facile victum vel occisum; meruisse Neronem, debuisse Caligulam, Othonem, et Vitellium, nec imperare voluisse qui non Imperatores repraesentarent, sed belluas.

Ich weiß nicht, ob man in neuern Zeiten stärkere Sachen gehört hat, als hier Noodt von der Katheder herab der studierenden Jugend vorträgt. Da ich diese Stellen unübersetzt gelassen habe, so habe ich keinen Mißbrauch davon zu besorgen.

Vorzüglich gut durchdacht ist das, was Noodt über das Verhältniß des Staats zur Religion sagt, und zwar in seiner Diss. de religione ab imperio jure gentium libera. Ich kann mir das Vergnügen nicht versagen, einige der vorzüglichsten Stellen hier zu übersetzen:

„Aber er irrt auf eine thörichte Weise, und „zwar in Religionssachen. Kann man wohl „auf eine gefährlichere und schändlichere Weise „irren?„

Aber, o Mensch! vor einem menschlichen Gerichte, nennst du es ein Verbrechen, daß ein Mensch da, wo es auf Ueberzeugung ankommt, seiner Ueberzeugung folgt. Du hälst das für eine Beleidigung Aller, wozu wir alle durch die Gesetze der Natur verpflichtet werden, wenn wir als gute Menschen unsere Pflicht thun wollen, u. s. w.

„Aber seine Hartnäckigkeit muß doch durch „Furcht und Schmerz gebändigt werden.„ Hartnäckigkeit? Du nennst also den hartnäckig, welchen du nicht durch Gründe überwinden kannst. Wie, wenn er dir diesen Vorwurf erwiederte? Du verwirfst seine Gründe, weil sie dir nicht gefallen; er die deinigen, weil er sie zu schwach findet. Wenn du nicht über ihn herrschen willst, so steht eure Sache gleich. Keiner will Antheil nehmen an dem Irrthume des andern. Jeder will seiner Ueberzeugung folgen und was nur irgend möglich ist zu Unterstützung seiner Meinung anführen. Warum tadelst du an ihm, was du selbst thust u. s. w.

Aber es gebührt einem Weisen die göttlichen Stiftungen, Heiligthümer und Gebräuche zu schützen. Ich läugne das nicht. Ich gestehe sogar, daß das was recht, wahr, unsrer Pflicht gemäß ist, ernstlich und mit allen Kräften vertheidigt werden müsse, und daß man den mit Recht für Gott ähnlich hält, welcher die Ehrfurcht vor Gott durch sein Beyspiel aufrecht erhält

hält. Wir streiten nur über die Mittel. Du rufst Soldaten und Scharfrichter zur Hülfe: mir scheinen sie schlechte Vertheidiger zu seyn, und wenn es mir erlaubt ist, die Wahrheit zu sagen, so geht das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Religion verlohren, wenn sie es der Strafe verdanken muß, daß sie für wahr gehalten wird u. s. w.

„Geben nicht diejenigen, welche die Reli„gion verfälschen oder abändern, zu neuen ge„fährlichen Meinungen Anlaß? Entstehen nicht „daher heimliche Zusammenkünfte, Zusammen„verschwörungen, Unruhen, Aufruhr und lau„ter solche Absonderungen, welche der bürger„lichen Vereinigung nachtheilig sind!„

Ja wohl! wenn dich Ehre oder Geldgeitz antreiben, die anders denkenden zu verfolgen. So dachten die Aegyptier nicht, von denen die Geschichte sagt, daß sie, um ihr Reich zu befestigen, verschiedene Religionen erfunden hätten, damit nicht alle zusammen eine gemeinschaftliche Sache wider die Regierung machen könnten. Auch Julian suchte die Christen zu trennen um ihren Widerstand zu schwächen, deswegen ließ er die Häupter der verschiednen Sekten zu sich rufen, um ihnen bekannt zu machen, daß ein jeder ohne Scheu und nach Belieben Gott dienen könne. Doch wozu Beyspiele, wo die Sache redet? Was kann die bloße Neuheit der Meinung oder Sekte dazu beytragen, sie dem Staate gefährlich zu machen? (denn wenn sie dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, so muß sie verbothen werden, nicht weil sie neu, sondern weil sie schädlich ist.)

Wenn neue Meinungen in Religionssachen nicht geduldet werden dürften: hätten ja die grausamen Verfolger der ersten Christen Recht gehabt? u. s. w.

„Ja„ sagt man, „mit der wahren Reli-„Religion ist es ganz etwas anders; die gott-„losen irrigen Lehren muß man ausrotten, damit „die helleuchtende Reinigkeit der wahren Lehre „dadurch nicht befleckt werde.„

Gut. Aber man helfe mir folgende Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen: was soll man thun, wenn der Fürst die falsche Religion mit Gewalt zur herrschenden machen will? „Diese Macht soll er nur in Ansehung der wah-„ren Lehren haben.„ Aber wird nicht der Fürst, die, welcher er seinen Beyfall giebt, für die wahre Lehre halten? Die wahre Lehre wird also nur an der Gewalt, mit welcher sie durchgesetzt wird, zu erkennen seyn. Läßt sich etwas denken, was abscheulicher und der Religion unwürdiger wäre, als dieser Grundsatz? Cranmer wird also unter Eduarden seine Gegner mit Recht verbrennen lassen und von diesen unter der Königin Maria mit gleichem Rechte verbrannt werden ꝛc.

Ich müßte diese ganze Abhandlung übersetzen, wenn ich alle schöne Stellen den Lesern daraus mittheilen sollte. Was ich bisher angeführ habe, wird genug seyn, um meinen jüngern Lesern zu zeigen, daß bey den sogenannten Wortklaubern sich oft mehr wahrer philosophischer Geist findet, als bey den Systematikern, bey welchen oft nur die Form, aber nicht der Geist der Philosophie einheimisch ist.

Bey-

Beyläufig können aber auch diejenigen, welche der neuern Philosophie alle Uebel in der Welt aufbürden, und sich über ihre Anmaßungen entsetzen, daraus lernen, daß das, was ihnen so auffällt, zu allen Zeiten von den größten Gelehrten, besonders aber von den besten Kennern der Rechtswissenschaft und Geschichte, behauptet worden ist.

III.

Kritische Versuche über Recht und Unrecht, zum Theil aus seinen Preisschriften in Druck gegeben von Carl Ludewig Christoph Röslin, Herzoglich Wirtembergischer Ober-Amtmann zu Gochsheim in Kraichgau.

Der Inhalt dieser Versuche ist folgender:

I. Ueber Römer im 7. Kap. 7. V. ist gegen die unnützen Einschränkungen der Freyheit durch Gesetze gerichtet. Man kann nicht genung über diesen Text predigen.

II. Etwas von Feyertagen. Ihr Nachtheil wird sehr treffend gezeigt.

III. Von Verschollenen. Was der Entwurf des Preußischen Gesetzbuches hierüber sagt, wird gelobt. Die Erinnerungen dagegen werden größtentheils durch die Vorschriften der Prozeß-Ordnung gehoben.

der

IV. **Von schriftlicher Verfassung der Contracte.** Der H. V. hält dafür, daß das, was der vorgedachte Entwurf deshalb bestimmt, die Unredlichkeit zu sehr begünstige und also den Sitten nachtheilig sey.

(Vermuthlich wußte der Herr Verfasser nicht, daß das Gesetz von schriftlichen Verträgen ein altes Gesetz ist, welches im Entwurfe nur wiederhohlt und so modificirt worden, daß es nicht mehr zur Schutzwehr der Betrüger gereichen kann, weil der Mangel der schriftlichen Verträge nicht wie ehehin, den Verlust des auf Rechnung des Vertrags gegebenen oder geleisteten nach sich ziehen kann. Wenn man nun über dieses erwägt, daß die täglich im gemeinen Leben vorkommenden Verträge theils ausgenommen sind, theils gesetzliche Bestimmung erhalten haben; daß bloße Aeußerungen und vorgängige Unterhandlungen sich oft schwer von verbindlichen Verträgen unterscheiden lassen, und also die letzten unverkennbare Merkmahle erhalten müssen: daß eine lange Erfahrung schon den Nutzen dieses Gesetzes bewährt habe; und daß endlich alle Veränderungen mit solchen lange Zeit bestandenen und allgemein bekannt gewordenen Gesetzen bedenklich sind: so wird man es ohne Zweifel billigen, daß ein altes Gesetz, unter den nöthigen Einschränkungen beybehalten worden, welches man, wenn es nicht schon existirt hätte, vermuthlich nicht gegeben haben würde.)

V. **Von verbothenen Ehegraden und Blutschande.** Der Entwurf des Preußischen Gesetzbuches wird, so weit er die sich auf Verwandtschaft beziehenden Eheverbote betrift, gelobt, und es werden viele treffende Sachen, welche Beherzigung verdienen, über diesen Punkt gesagt.

VI.

VI. **Von der Strafe des falschen Geldmünzens.** Auch hier wird der Entwurf gebilliget, welcher dabey nicht auf das crimen laesae majistaetis sondern nur auf den größern Schaden Rücksicht nimmt, welcher für das Land aus Nachprägung der darin cursirenden Münzen entsteht. Nur mißbilligt der Verfasser, daß man die Beleidigungen fremder Staaten minder als der einheimischen straft. Allein dieses Bedenken hebt sich wohl, wenn man erwägt, daß jene Beleidigungen auch, aber, wegen des geringern Schadens für das gemeine Wesen, geringer gestraft werden.

VII. **Von unnatürlichen Lastern.** Hier scheinen dem Verfasser die Strafen zu gelinde zu seyn. Besonders will er in Ansehung der Sodomie das Gesetz so gefaßt wissen, daß es wenigstens ungewiß bliebe: ob der Verbrecher nicht das Leben verwirkt habe; deswegen soll ihm das Gesetz Strafe an Leib, Ehre Freyheit und Leben androhen.

Allein ich bitte den Herrn Verfasser folgendes zu bedenken.

1) Ist es rathsam, durch das Gesetz selbst junge Leute mit einem Laster bekannt zu machen, welches sie ohne dasselbe vielleicht nicht gekannt haben würden?

2) Lernt das große Publicum die Strafgesetze wohl anders als dadurch kennen, daß es von der Vollziehung derselben Wissenschaft erlangt? Welcher juristische Laie hat sich jemahls mit der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Carl des Fünften bekannt gemacht? Wozu helfen also

also Gesetze, welche scharf lauten, aber nicht so, wie sie lauten, vollzogen werden?

3) Mir ist in den Preußischen Staaten kein Fall der Sodomie bekannt, welcher von andern Personen, als von unwissenden Pferde-Jungen oder Hirtenknaben wäre verübt worden. Verdienen solche Handlungen wohl eine harte, der Lebensstrafe nahe kommende Ahndung? Sind dieses Leute, welche Kenntniß von den Gesetzen haben, und wird ihr Beyspiel zur Nachahmung reitzen?

4) Hat man in den Preußischen Staaten schon seit einem halben Jahrhunderte diese gelinden Strafen eingeführt, ohne daß sich dadurch dieses Laster weiter ausgebreitet hätte, und doch kann man voraussetzen, daß dergleichen Verbrechen bey gelinden Strafen leichter ausgemittelt werden, als bey strengen besonders Lebensstrafen.

Mit Belehrung und Vergnügen wird man das Antwortschreiben des Herrn Groß-Canzlers lesen, welches der Herr Verfasser hat beydrucken lassen.

VIII. **Von zu früher Beerdigung der Todten.** Enthält befolgenswerthe Vorschläge zu deren Verhüthung.

IX. **Nachtrag zu dem zweyten Stücke von den Feyertagen.** Enthält ein lesenswürdiges Schreiben des verstorbenen Raths und Regierungs-Präsidenten von **Gemmingen** über diesen Gegenstand.

---

er

in
m-
e-
r-
ne
on-
niß
piel

ſchen
inder
die
doch
Ver-
ge-
le-

das
ſen,
.
Tod-
zu

on
ir-
und
ber

